Digitized by Google

4461 Bibl.Mont.

Bibl. Mont. 4461-2A

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund

Eine

Zeitschrift

historisch, politisch, statistisch, geographischen Inhalts

Herausgegeben in Gesellschaft sachkundiger Männer.

von

P. A. Winkopp.
Hofkammerrath.

Ein und zwanzigster Band.

61 — 63 Heft.

Gedruckt in Offenbach bei W. C. Kopp.
1812.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est

Sallustius in praef. belli Cat.

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes, S.

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Ein und Sechzigstes Heft.

I.

Grundsätze der Finanzeinrichtung des Großherzogthums Frankfurt.

Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Durch besondre Verhältnisse finden Wir Uns bewogen, dasjenige selbst darzustellen, was Wir in Verwaltung der Finanzen des Großherzogthums Frankfurt im Jahre 1811 bemerkten, welche Vortheile, welche Mängel sich darin zeigten, welche Mittel theils ergriffen, theils vorbereitet worden, um erstern einen höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, letztern auf eine zweckmäßige Weise verfassungsmäßig abzuhelfen.

Diese Darstellung ist eigentlich das Geschäft eines Finanzministers. Da jedoch Unser im Jahr 1810 ernannte Finanzminister Graf Leopold von Beust den

Digitized by Google

Wunsch geäußert hatte, bei Ihrer Majestät, dem Könige von Sachsen, dem erhabenen Monarchen seines Vaterlands, als Unser bevollmächtigter Minister angestellt zu werden: so haben Wir ihm hierin um so mehr willfahrt, da der Graf von Beust Unserm Staate vieljährige wichtige Dienste geleistet hat.

In dieser Lage haben Wir die Verwaltung des Finanzministeriums auf Ein Jahr selbst übernommen, theils um Uns in der wichtigen Auswahl eines neuen Finanzministers nicht zu übereilen, theils auch um genaue Kenntnisse der Departemente Fuld und Hanau zu bekommen, und die Grundsätze der in dem Organisationspatente festgesetzten Verfassung zur Ausführung zu befördern.

In diesem einstweiligen Verwaltungsgeschäfte hat Uns der Finanzreferendär und wirkliche Staatsrath Steiz mit der ihm eignen Rechtschaffenheit, Biedersinn, Fleiß, Einsicht, Erfahrung und Vaterlandsliebe treuliche Hülfe geleistet.

§. 1.

Der höchste Reichthum eines jeden Staats besteht in Tugenden, Einsichten und Fleiß seiner Einwohner. Reich ist hierin verhältnißmäßig das Großherzogthum Frankfurt. Männliche Gesinnungen, ernstliche Sittlichkeit, einsichtsvoller Handlungsgeist und rege Thätigkeit zeichnen den Bürger der Hauptstadt Frankfurt aus. Der Aschaffenburger erfüllt eifrig seine Pflichten, ist empfänglich für jeden guten Unterricht, und verbessert seinen Boden durch Obstkultur und Feldbau. Der Hanauer vereinigt hessischen Biedersinn mit heitrer Gemüthsart, ist erfinderisch und geschickt in Künsten, Fabrik- und Manufakturarbeiten, fleißig und unverdrossen in seinem Bestreben. Der fromme Fulder,

offen in seiner deutschen Redlichkeit bebaut fleißig seinen Boden, spinnt und verwebt seinen Flachs und seine Wolle, sucht oft auswärts in Erndte- und Bestellzeiten durch seinen Fleiß Verdienst zum Unterhalte seiner Familie zu erwerben. In den vier Departementen sind die Tugenden um so verläßiger, weil sie gegründet sind auf Religionsbegriffe, Gottesverehrung und Menschenliebe. Beweisen von Herzensgüte begegnet man häufig. Wir selbst zählen unter die glücklichsten Ereignisse Unsers Lebens die vielen rührenden Merkmale treuer Anhänglichkeit, die Wir öfters in jedem Departemente eingeerndtet haben, als unschätzbare Belohnung Unsers guten Willens, dessen Wünsche doch nicht immer in Erfüllung gehen konnten. Unterdessen muß jeder Staat im Ganzen, so wie der Mensch im Einzelnen, unermüdet nach innerer Vervollkommenung und eigner Selbsterhaltung streben. Auf diesem Wege bleiben noch immer höhere Stufen zu ersteigen übrig.

In dem Großherzogthume Frankfurt bestehen folgende sichtbare Mängel:

1) Abgang an hinlänglichem Gehalte so mancher würdigen Seelsorger und geistlicher Stellen aller verschiedenen Konfessionen.

2) Mängel an gegenwärtigen Mitteln zur Verbesserung der Landschulen, zu Vervollkommenung der Lyzäen in Städten und zu Besoldung rühmlich ausgezeichneter Gelehrten, welche zu bestimmen sind, jene wissenschaftlichen Lehrämter zu verwalten, die bisher auf der großherzoglichen Universität Aschaffenburg noch nicht besezt worden.

Digitized by Google

3) Wird mancher talentvolle Künstler und Arbeiter in seinem Fleiße gehemmt, in seinen Unternehmungen zurückgedrängt durch den noch bestehenden Zunftzwang.

4) Die Grundsteuer, diese wesentliche Stütze der Selbsterhaltung des Staats, ursprünglich für den Militärunterhalt bestimmt, ist in dem Großherzogthume Frankfurt nach dem verfassungsmäßig festgesetzten Grundsatze der Gleichheit in Vertheilung der Lasten noch nicht eingeführt.

Da Tugend, Einsicht, Fleiß und selbstständige Sicherheit der Einwohner als höchste Güter des Staatsvermögens zu betrachten sind: so wird erhabene Pflicht der Finanzverwaltung darin bestehen, diese Gegenstände vorzüglich zu befördern.

Wenn die Maßregeln der Finanzverwaltung nach ihrer wesentlichen Bestimmung dauerhaft und wohlthätig seyn sollen: so müssen sie nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und mit rathsamer Klugheit angewendet werden.

Die Gerechtigkeit gebiethet, daß wahres Eigenthum höherer Stände geehrt und in keinem Falle verletzt werde.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfodern, daß die Finanzverwaltung sich des gemeinen Mannes nachdrucksam annehme in solchen Verhältnissen, in welchen er durch langsam eingeschlichene Mißbräuche gedruckt wird.

Die Klugheit räth der Finanzverwaltung an, die bestehenden Formen und Benennungen der Einnahmsgegenstände, soviel möglich, beizubehalten.

Wenn man nach diesen Grundsätzen die Fragen beantwortet, wie es möglich sey, die bemerkten vierfachen Mängel zu ersetzen und zu vermeiden: so wird sich

1) ohne Zweifel in der Folge zeigen, daß der sechste Theil des Ertrags der indirekten Abgaben hinreichen wird, die Würde der öffentlichen Gottesverehrung der verschiedenen Glaubensgenossen, auch angemessenere Gehalte geistlicher Stellen und Seelsorger zu Stande zu bringen. Freilich setzt dieses voraus allgemeine Gleichstellung der indirekten Abgaben und verfassungsmäßiges Aufheben aller Privilegien nach dem Sinne des Organisationspatents im 12 §., und daß nach dem altdeutschen Rechte und Herkommen verfahren werde, gemäß welchem der achte Theil des Werths von accisbaren Waaren erhoben wurde.

Da die Grundsteuerfreiheit nach richtigen Grundsätzen allgemein aufgehoben ist: so rathen Dankbarkeit und Billigkeit an, auf andre Weise für anständigen Unterhalt der Seelsorger und Religionslehrer bedacht zu seyn, welche die Liebe Gottes und der Menschen verbreiten, und den Allmächtigen als ewigen Belohner sittlicher Tugenden darstellen.

Die übrigen fünf Sechstel des Accisbetrags nach zehnjährigem Durchschnitte werden ergiebige Quellen seyn, um so manche wahren Bedürfnisse des Staats zu decken, worunter vorzüglich auch Polizei- und gute Armenanstalten mit gehören. Besorgnisse wegen bedenklicher Erhöhung des Brodpreises haben bei gemäßigter Accise keinen erheblichen Grund. Von Zeit zu Zeit steigt und fällt der Fruchtpreis mehrere Jahre hindurch auf doppelten Werth, demnach als der Getraidehandel einen stärkern oder schwächern Zug hat, oder die Erndte mehr oder weniger reichlich ist; und dennoch entstehen selten üble Folgen davon. Der Landmann verschaft sich sein Bedürfniß durch eignen Feldbau. In Städten steigt der Taglohn allmälig,

und bald steht alles wieder gewissermaßen im Gleichgewichte. Erhöhung des Brodpreises um ein Zwölftel als erstes Bedürfniß oder auch um ein Achtel wandelt sehr oft und ist beinahe als unmerklich zu betrachten. Keinen wahren Grund hat die Einwendung, daß ein Achtel der Accise in ältern Zeiten möglich war, weil damals keine Grundsteuer entrichtet wurde. Allein in jenen Zeiten bestand der Heerbann; alle Militär- und Centdienste wegen öffentlicher Sicherheit mußten unentgeldlich geleistet werden, welches nebst ungemessenen Frohnden, Leibeigenschaft, Besthaupt, Atzungskosten, Beeten u. s. w. weit lästiger, als beständige Heere durch Besoldung aus Grundsteuer war; diese Einrichtung wurde damal als gewünschte Wohlthat erkannt. Lange Zeit hernach erst entstunden durch Mißbrauch übermäßig große Armeen, welche zu drückenden Bürden ausarteten.

In manchen Ländern stiegen noch in neuern Zeiten die Acciseabgaben zum fünften, vierten, dritten Theile des Konsumowerthes, welches freilich lästig seyn mag. Aber das altherkömmliche Achtel ist gewiß nicht übermäßig.

Allgemeine Finanzerfahrungen beweisen, daß indirekte Steuern die gelindesten Abgaben sind, wenn sie nicht mißbraucht werden. Wahrhaft drückend sind dagegen die willkührlichen Vermehrungen der sogenannten Grundsteuersimpeln. Sie beschweren den Ackerbau, den wichtigsten Gegenstand aller Gewerbe; und der wohlhabende Kapitalist, der reichlich Besoldete, der hinlänglich Pensionirte gehen dabei frei durch, welches unbillig ist.

Die Verschiedenheit der Accisetarife für große Städte, für kleine Städte und für Dörfer ist der Grund-

verfassung des Organisationspatent entgegen, welches durchaus Gleichheit der Abgaben verordnet. Bei Gleichheit eines gemäßigten Accistarifes stellt sich das richtige Verhältniß dadurch immer wieder her, daß der Reichere mehr verzehrt, als der Mittelmann und der Arme, welches auch billig ist. Ehemalige Privilegien höherer Stände sind wohl hier und da der Accise und allen Abgaben entgegen, sobald sie mit dem gemeinen Manne an unentbehrlichsten gemeinen Lasten Antheil zu nehmen haben. Allein edelgesinnte Männer aller höhern Stände sind von dieser Unbilligkeit weit entfernt.

2) Entwicklung und Ausbildung der Vernunft, der Geistesgaben und Künste haben zum Endzwecke, die Verbreitung und Anwendung nützlicher Kenntnisse, nach verhältnißmäßigen Bedürfnissen verschiedener Stände. Sie sind Werk der Erziehung, und Früchte wohl eingerichteter Lehranstalten.

Hierin fehlt noch Vieles in dem Großherzogthume Frankfurt.

In den untern Schulen wird der erste Grund der Ausbildung für die größere Zahl künftiger Geistlichen, Geschäftsleute, Gelehrten, Künstler, Bürger und Landleute gelegt. Der Saamen, der in die zarte Gemüther der Jugend eingestreut wird, hat nützlichen Einfluß auf das ganze Leben.

Manche Lehrer der untern Schulen auf dem Lande und auch in Städten des Großherzogthums müssen sich kümmerlich durchbringen.

Die Gymnasien in den Städten, so wichtig für die Bildung höherer Stände, sind nicht allenthalben hinlänglich ausgestattet und gestiftet. Selbst in der

Hauptstadt Frankfurt ist hierin noch mancher Wunsch einsichtsvoller patriotisch gesinnter Männer unerfüllt.

Die Universität, diese für den Staat so wichtige Lehranstalt, in welcher künftige Seelsorger, Richter, Geschäftsmänner und Volkslehrer gebildet werden, ist noch sehr unvollkommen. Unser höchstseliger Herr Vorfahrer in dem nun erloschenen Kurstaate Mainz, dessen Bestandtheile Unser jetziges Departement Aschaffenburg mit ausmachte, hatte die mainzer Universität reichlich gestiftet.

Die Folgen der Kriegsereignisse vernichteten diese Stiftung. Wir haben in Aschaffenburg die Stiftung einer neuen Universität zu Stande gebracht. Unterdessen haben rechtschaffene würdige Pensionisten lebenslänglichen gesetzmäßigen Genuß von neun Zehnteln des reinen Ertrags, der denselben auf lange Jahre gewissenhaft und von Herzen zu gönnen ist. Viele für eine hohe Schule wesentliche Lehrämter konnten bisher nicht besetzt werden.

Gute Lehranstalten gehören unter die wesentlichen dringendsten Bedürfnisse des Staats. Die gute Finanzverwaltung ist verpflichtet, hierin nicht nur für künftige Verbesserung zu sorgen; die jetztlebende Bewohner des Staats, und ihre Kinder, diese hoffnungsvolle zärtlich geliebte Geschenke des Himmels, haben den nächsten gerechtesten Anspruch darauf.

In mehrern Departementen wurde schon vorhin der Stempelertrag zu den Lehranstalten mit verwendet; und Wir wollen und beschließen, daß vom 1ten Jäner des nächst eintretenden 1812ten Jahrs an der sämmtliche Stempelertrag des Großherzogthums der Verbesserung der Lehranstalten gewidmet werde, und zwar auf folgende Weise:

a) Der dritte Theil des gesammten Stempelertrags gehört der Universität Aschaffenburg.

b) In jedem Departemente gehören zwei Drittel der darin eingehenden Stempelgelder zu Verbesserung ihrer Lyzäen, Gymnasien und Landschulen.

c) Verhältnißmäßig sind diese und sämmtliche in dieser Urkunde enthaltenen Grundsätze auf Unsre gute Stadt Wetzlar anwendbar, deren wahres Wohl Uns gleichfalls am Herzen liegt.

d) Sämmtliche Lehranstalten gehören unter Unsre Oberaufsicht. Wir werden Uns hierüber mit Unserm würdigen Minister des Innern, Freiherrn von Albini, und Unserm unermüdet fleißigen Kurator, Staatsrathe Pauli, berathen.

e) Für jedes Departement werden Wir eine besondre Kommission ernennen, welche unter Vorstand des Präfektes verfassungsmäßig die Gegenstände der öffentlichen Lehranstalt besorgen wird.

3) Die Lähmung des Fleißes in nützlicher Anwendung erworbener Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit besteht in dem Zunftzwange.

Die Zünfte in ihrer Entstehung waren nützlich. Die Mitglieder einer nämlichen Zunft unterstützten einander wechselweise, strebten samt und sonders nach größerer Vollkommenheit in ihrem Gewerbe; aber so, wie in vielen menschlichen Einrichtungen, schlichen auch hierin die Mißbräuche nach und nach ein.

Geschicktere Meister waren sicher für ihre gute Nahrung. Aber minder geschickte wollten sich sicher stellen durch Zwanggebote, einschränkende Zunftartikel, Verminderung der Meisterzahl, beschränkte Gesellenzahl, Vorzüge für Meistersöhne u. s. w.

In der ehemaligen deutschen Reichsverfassung

fung eiferten die Gesetze gegen solche Mißbräuche; aber sie waren zu tief eingewurzelt. In Oestreich, in Frankreich und in manchen andern Staaten belebte man den Fleiß der Gewerbe durch Aufhebung der Innungen. In der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt sind § 12 des Organisationspatents die besondere Korperationen aufgehoben.

Eine gute Finanzverwaltung kann den Ertrag der jährlich zu lösenden Patente nicht besser verwenden, als durch Unterstützung, Ermunterung, Belohnung vorzüglich geschickter Arbeiter.

Bei gleichen Verdiensten und gleicher Geschicklichkeit gebührt jedoch den eingebohrnen wirklichen Bürgern und Meistern der Vorzug vor Auswärtigen.

Wir sind weit entfernt, rechtschaffene Bürger in Ausübung ihrer nützlichen Gewerbe zu hemmen; wir Wir sind weit entfernt, sie zum Nachtheile ihrer Frauen und Kinder, in ihrer Arbeitsamkeit zu stören; vielmehr sind Wir überzeugt, daß sie selbst als rechtschaffene Männer die Mißbräuche des Handwerksneides verabscheuen.

Unsere Regentenpflicht erfordert, durch Einführung der Patente und Aufhebung der Innungen solches Uebel zu verdrängen. Mit verdoppelter väterlicher Sorgfalt werden wir Uns mit dem Wohlstande der wirklich im Großherzogthumme bestehenden Gewerbe und Verbesserung der Nahrungsquellen rechtschaffener Bürger beschäftigen.

4) Gegenwärtig besteht noch nicht in dem Großherzogthume ein und dasselbe Steuersystem, welches nach dem Sinne der Grundverfassung § 15 des Organisationspatents verordnet ist.

In den Departementen Aschaffenburg, Fuld und Hanau sind die Verfassungen der Grundsteuer zu verschiedenen Zeiten nach sehr verschiedenen Verhältnissen eingeführt worden.

Im Fuldischen und Hanauischen bestund bisher die Steuerfreiheit der Domänen, der Zehnten und Grundzinsen, und mancher Privilegirten, welches Alles in dem Departemente Aschaffenburg abgeändert ist.

Im frankfurtischen Departemente besteht keine verhältnißmäßige Grundsteuer. Ein Haus, welches z. B. 150,000 Gulden werth ist, bezahlt in gewöhnlicher Besteuerung nicht mehr, als ein Haus, welches zu 15000 Gulden zu schätzen ist.

Die Höchste Vollkommenheit der Grundbesteuerung ist alsdann erreicht, wenn durch allgemeine Vermessung und Abschätzung ein allgemeines Kataster zu Stande gebracht ist. Wir werden ungesäumt daran Hand anlegen lassen, sobald es möglich seyn wird.

Allein ein solches Werk erfordert lange Zeit und große Kosten. Einsweil und sogleich kann Vieles geschehen, welches der Verfassung des Großherzogthums gemäß ist.

Wir setzen folgende Finanzeinrichtungen als wesentliche Folgen der bestehenden Grundverfassung fest:

a.) Kein Grundstück oder Haus, Zehnd- oder Grundzinsertrag ist Steuerfrei. Weder Domänen, noch Grundstücke der ehemal Privilegirten oder den milden Stiftungen eigenthümliche Realbesitzungen sind davon ausgenommen, indem nach § 12 des Organisationspatents alle Privilegien erloschen sind.

b.) Wir begnügen Uns mit dem sechsten Theile des reinen Ertrags, indem Wir überzeugt sind, daß derselbe zu den Bedürfnissen des Staats in den

Militärausgaben und Besorgung auswärtiger Angelegenheiten verhältnißmäßig hinreichen wird. Schon jetzt bei großer Ungleichheit der Grundsteuer beträgt dieselbe in sämmtlichen Departementen, mit Inbegriff dessen, was die Stadt Frankfurt von jeher für Unterhalt ihres Bataillons bezahlte, mehr als 400,000 Gulden, und die Aufhebung aller Steuerfreiheit ist mehr als hinlänglich, um die Kosten auswärtiger Angelegenheiten zu bezahlen.

c. Der Grundeigenthümer entrichtet dem Staate den sechsten Theil des ganzen reinen Ertrags, nach Abzug der Kulturkosten, behält zugleich den sechsten Theil des noch nicht abgelösten Zehnden und Grundzinses zurück, als welche Bestandtheile des reinen Ertrags ausmachen.

d. Jeder Grundeigenthümmer ist berechtiget, eine Verminderung der Grundsteuer zu verlangen, wenn er beweisen kann, daß ihm mehr als der sechste Theil des reinen Ertrags angesonnen wird.

e. Dagegen ist der Staat berechtigt, Erhöhung der Grundsteuer von jedem Grundstücke oder Hause zu fordern, welches nach zehnjährigem Durchschnitte des jährlichen Mieth- oder Pachtzinses oder sonst geständigen Werthes, weniger als den sechsten Theil des reinen Ertrags entrichtet, in sämtlichen zusammenberechneten sogenannten Simpeln. Den Inspektoren direkter Abgaben liegt ob, hierin Einsicht zu nehmen, nach Verhältniß der Hausmiethen, der Güterpachtungen u. s. w.

f. Dergleichen wechselseitige Berichtigungen geschehen durch freiwillige Geständnisse des Werthes von Seiten der Eigenthümmer, Entscheidung geschworner Experten, denen einer von dem Eigenthümmer,

der andere von dem Staate ernannt wird. In widersprechenden Anschlägen entscheidet ein von beiden Theilen ernannter Obmann. Diese einfache Methode hat sich in vielen Gegenden und Orten, unter andern im Regensburgischen und in der Stadt Aschaffenburg, bewährt.

g. In Betreff der Städte Frankfurt und Neuhanau begnügen Wir Uns mit demjenigen, was Grundstücke und Häuser bisher in zehnjährigem Durchschnitte dem Staate ertragen haben. Den Mehrertrag nach dem sechsten Theile des wahren Werths der Grundstücke und Häuser überlassen Wir jeden dieser beiden Städte als Dotation zu Bezahlung ihrer Munizipalausgaben.

§. 2.

Die gleiche Vertheilung unvermeidlicher Lasten trägt wesentlich bei zu Beförderung des allgemeinen Wohls. Unterdessen sind noch andere Gegenstände des Staatsvermögens, welche in dessen geographischen und statistischen Verhältnissen bestehen. Auch von dieser Seite ist das Großherzogthum Frankfurt ein gesegnetes Land. Die Gegend um die Hauptstadt ist als ein Garten zu betrachten durch Fruchtbarkeit seines Bodens. Die Fluren des Departements Aschaffenburg haben zum Theile guten, zum Theile mittelmäßigen Boden. Eben dieses kann man auch von den Fuld- und Hanauer Landen sagen. Der Mainfluß verbindet die Departemente Aschaffenburg, Hanau und Frankfurt auf die glücklichste Weise. Sein Lauf macht den Spessard zur Halbinsel, erleichtert dadurch die Wasserfracht des Holzes seiner prächtigen Waldungen, und eröffnet für die Städte Aschaffenburg, Hanau und Frankfurt die Handlung

mit Franken. Das fulder Land ist in seiner ganzen Länge durchschnitten durch einen ansehnlichen Theil der Handlunngsstraße zwischen Frankfurt und Leipzig. Aschaffenburg und Fuld enthalten ansehnliche Domänen. In beiden Departementen sind grose Waldungen von Eichen und Buchen. Im aschaffenburger Departemente liegt das wichtige Salzwerk von Orb. Die Bevölkerung ist in den vier Departementen beträchtlich.

Man kann sich indessen nicht bergen, daß diese gute Lande gedrückt sind durch große Schulden, unverhältnißmäßige Verwaltungskosten, und starke Pensionen.

Die Pflicht einer guten Finanzverwaltung ist, solche Lasten nach und nach zu verwindern, ohne dasjenige zu verletzen, was Recht und Billigkeit fodern.

1) Die Schulden der Hauptstadt Frankfurt werden richtig verzinset, und nach und nach abgetragen durch bestimmte Vermögenssteuer der Einwohner, welche durch feierlich gewählte Volksrepräsentanten dieses Zahlungsmittel als zweckmäßig erkannten. Bei dieser Schuldentilgung zahlt jeder Bürger den zehnten Theil seiner reinen jährlichen Einnahme. Der Staat trägt dazu bei den sechsten Theil seiner sämtlichen frankfurt. Einkünfte.

Die Staatsschulden des Aschaffenburger Departements werden richtig verzinset, und alsdann schleunig abgetragen, wenn der Verkauf des sogenannten Holländer-, Schiff- und Dammbauholzes guten Abgang findet.

Zu Verzinsung und Tilgung der fulder und hanauer Staatsschulden sind bestimmte Summen des jähr

lichen Ertrags der Grundsteuern angewiesen. Der anhaltende Fortgang dieses Geschäfts wird im Zusammenhange von dem Staatsrathe Hefner, als Liquidator, den Ständen in jeder ihrer künftigen Versammlungen vorgelegt werden.

2) Das Großherzogthum Frankfurt hat das Glück, daß dessen wahres Wohl durch viele rechtschaffene, einsichtsvolle, patriotisch gesinnte Geschäftsleute befödert wird. Unterdessen sind folgende Thatsachen nicht zu läugnen.

Die Verwaltungskosten betragen nach dem Budjet des Landtags

a. für Justiz, Polizei und Ministerium des Innern ein Fünftel der Einnahme.

b. Die Finanzverwaltung kostet das zweite Fünftel der Einnahme.

c. Die Zivilliste des Großherzogs, Gehalte der Ministerien und der Mitglieder des Staatsraths und der Präfekturen machen nahebei soviel als das dritte Fünftel der Staatseinkünfte aus, mit Inbegriff der Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten.

Je mehr die Verwaltungskosten betragen, um so weniger bleibt dem Staate übrig, um nach seiner wesentlichen Bestimmung das allgemeine Wohl der Einwohner durch gemeinnützige Unternehmungen, zweckmäßige Verschönerungen und Belohnungen patriotischer Verdienste zu befördern.

„Nach gewöhnlichen Finanzgrundsätzen sollten die Verwaltungskosten nur den fünften Theil des Ganzen betragen; und man muß bekennen, daß drei Fünftel an Verwaltungskosten alle angenommene Verhältnisse weit überschreiten.

Die Hauptursachen dieses Mißverhältnisses wurden durch den unvermeidlichen Zusammenhang der Zeitumstände veranlaßt.

In Frankfurt waren die Gehalte der einzelnen Staatsbeamten sehr mäßig; allein die größere Zahl derselben hing von der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung ab.

In Aschaffenburg drängten sich Hofämter, Dienerschaft, Justiz- Polizei- und Kameralstellen des erloschenen Kurstaats Mainz zusammen; und das Fürstenthum Aschaffenburg ist nur der vierte Theil des ehemaligen mainzer Landes auf beiden Rheinseiten.

Der Fürst von Oranien, als Fürst von Fuld, besaß zugleich das Fürstenthum Korvey, Weingarten, Dortmund und die nassau-oranischen Lande. Fuld, war der Sitz seiner gesammten Regierung. Seine Geschäftsleute (worunter mehrere treffliche Männer sind) blieben noch da, und werden von dem fulder Departement besoldet.

In dem Fürstenthume Hanau waren die Verwaltungskosten von ältern Zeiten her sehr mäßig.

Im Ganzen genommen würde es hart und unbillig seyn, rechtschaffene Männer und ihre achtungswürdige Familien brodlos und unglücklich zu machen, und ihnen dasjenige zu entziehen, was ihnen der hohe Eroberer selbst in Fuld und Hanau während der französischen Verwaltung gelassen hat. Bei der gegenwärtigen einfachen Grundverfassung des Großherzogthums werden entbehrliche Stellen nach und nach selbst erlöschen durch Sterbfälle, welche früher oder später das unvermeidliche Loos aller Menschen sind.

Das System der Einregistrirung ist eigentlich nach unserm Sprachgebrauche eine bestimmtere Protokolli-

rung, und ist verfassungsmäßig nach dem Sinne des Organisationspatent vom 16ten August 1810 §. 15 wirklich eingeführt, und steht mit allen Theilen der innern Staatsverwaltung gewissermaßen in Verbindung. Sein Ertrag in jedem Departement ist als zweckmäßige Quelle zu Bezahlung der Besoldungen anzusehen, wenn andere Staatseinnahmen dazu nicht hinreichen.

3) Die Pensionen in den Departementen Aschaffenburg und Fuld entstunden durch die Säkularisationen. Sie sind eine geheiligte Schuld, gehören zu den Bestimmungen des Reichsschlusses vom J. 1803, welche zu Stand kamen unter Vermittlung Frankreichs und Rußlands, und wurden durch die rheinische Bundsacte bestätigt. Die Stände wiesen dazu im Allgemeinen jährliche 275,000 Gulden an.

Die deutschen Fürsten, welche Bestandtheile des ehemaligen Mainzer Kurstaats nach dem Reichsschlusse von 1803 erhalten haben, sind so gerecht und edeldenkend, einen Theil der Pensionen vertragsmäßig zu übernehmen, und zu Bezahlung der auf dem Departemente Aschaffenburg ruhenden Pensionen mit beizutragen.

Sollten gegen alles Erwarten die bestimmten Mittel zu Bezahlung der Fulder Pensionen nicht ganz hinreichen: so würden die biedergesinnten Fulder einen vorübergehenden Vorschuß ohne Zweifel bewilligen, indem ihnen die Rückzahlung nebst Zinsen aus dem Betrage nach und nach erlöschenden Pensionen zuverläßig gesichert wird.

§. 3.

Nebst dem Nationalkarakter der Einwohner, guter Finanzeinrichtung sind auch erworbene Kapitalien und

Vermehrung umlaufender Geldmassen von beträchtlicher Wichtigkeit, und machen einen ansehnlichen Theil des gegenwärtigen Reichthums des Staatsvermögens aus.

Daß die Stadt Frankfurt unter göttlichem Seegen durch unermüdetes Bestreben, und hauptsächlich durch Transit= durch Speditions= und durch damit verbundenen Wechselhandel als Messe= und Tauschplatz des südlichen Deutschlands ansehnliche Kapitalien erworben habe, ist eine bekannte Sache.

Aschaffenburg hat einen bedeutenden Zufluß auswärtigen Geldes durch jährlichen Verkauf seines entbehrlichen Brand= und Bauholzes.

Fuld erwirbt manches fremde Geld durch seine Potaschensiedereyen und Verfertigung leinener Tücher.

In Hanau bestunden bisher ansehnliche Fabriken von Goldarbeiten, Manufakturen von Seidenzeugen und wollenen Teppichen.

Unterdessen ist nicht zu verkennen, daß in Deutschland überhaupt und auch insbesondre im Großherzogthume Frankfurt durch unvermeidlichen Zusammenhang der Zeitereignisse die Gelderwerbung erschweret und der Absatz mancher Ländererzeugnisse und Fabrik= auch Manufakturwaaren gehemmet worden ist.

Die gute Finanzverwaltung kann das ganz Unmögliche nicht möglich machen. Unterdessen thue sie, was sie vermag!

a. Durch möglichste Begünstigung des Speditions= und Transithandels in Frankfurt, worin Wir Unsre väterliche Sorgfalt mit dem patriotischen einsichtsvollen Bestreben der Frankfurter Handlungskammer ver-

einigen werden. Was der Staat durch Transiteinnahmen verliert, kann durch die Accise des innern Detailhandels der in Frankfurt selbst zu konsumirenden auswärts erzeugten Waaren großen Theils wieder ersetzt werden. Deswegen erwarten Wir von der Handlungskammer eine verbesserte Acciserolle in Betreff auswärtiger in Frankfurt konsumirter Waaren, welche dieselbe Uns unfehlbar binnen vier Wochen vorzulegen hat, damit Wir alsdann zuverläßig den Speditions- und Transithandel sogleich erleichtern können.

b. Durch Prämien auf Ausfuhr der entbehrlichen Erzeugnisse inländischer Fabrikate und Manufakturwaaren, durch welche die Aschaffenburger, Fulder und Hanauer soviel möglich die Konkurrenz in Billigkeit der Preise halten, und Absatz ihrer Waaren befördern werden, kann Vieles geschehen.

Bei so vielen Bedürfnissen fremder Waarenerzeugnisse würde der Staat täglich geldärmer werden, wenn nicht auswärtige Gelderwerbungen diesen Verlust ersetzten.

Wir sind entschlossen, in jedem Departemente den zwanzigsten Theil der reinen Geldeinnahmen der Staatskasse zu Bildung solcher Prämien zu verwenden, indem der Staat so wie der Privatmann die Kunst verstehen muß, gegenwärtig zu säen, und künftig zu erndten.

§. 4.

Die Generalkasse bleibt und ist der Zentralpunkt aller Einflüsse und Ausflüsse des Staatsvermögens ohne Ausnahme. Unser würdiger Generalkassirer, Staats-

rath Steiz, der in dem Laufe dieses beschwerlichen Finanzprobejahrs so viele Beweise von Einsicht, Ordnung und Vaterlandsliebe gegeben hat, wird dafür sorgen, daß jeder Minister monatlich von denjenigen Kassegegenständen unterrichtet wird, welche seinen Wirkungskreis betreffen, und daß Wir selbst täglich den Saldo der Generalkasse aus einem kurzen in drei Zeilen bestehenden Berichte von der Einnahme, Ausgabe und von dem Vorrathe der Generalkasse ersehen. Tägliche Abschrift davon ist zugleich Unserm Finanzminister mitzutheilen.

Der Staatsrath Pauli, als Kurator der Lehranstalten, erhalte monatlich Nachricht von dem Zustande des reinen Stempelertrags.

§. 5.

Die von Uns auf ein Jahr übernommene Selbstverwaltung des Finanzministeriums schließt sich mit Ende des Jahres 1811. Die Rechnung dieses nun zu Ende gehenden Jahres wird den Ständen in der bevorstehenden Versammlung vorgelegt, sodann verfassungsmäßig öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

Unsre Grundsätze sind lediglich Folgen der wesentlichen Verfassung des Großherzogthums Frankfurt, welche nach dem Geiste der Zeit, den Beispielen andrer Staatseinrichtungen Sr. Maj. des Kaisers Napoleon mit hinlänglicher Sachkenntniß der Localverhältnisse festgesetzt worden, und die Wir durch Unser Organisationspatent vom 16ten August 1810 in dem Großherzogthume Frankfurt wirklich eingeführt haben.

Hoffentlich wird der Fall einer unvermeidlichen

Kopfsteuer niemals entstehen; und in andern in der Grundverfassung nicht vorgesehenen Fällen werden Wir nach dem Geiste des Organisationspatents §. 15, ohne vorhergegangene Verhandlung mit den achtungswürdigen Ständen des Großherzogthums, nichts jemal unternehmen.

Allein zufolge Unsrer Regentenpflichten können und werden Wir, solang Uns Gott das Leben schenkt, niemal gestatten, daß solche durch Grundverfassung schon entschiedene Grundsätze von Neuem in Frage gesetzt werden. Für jeden Staat kann kein größeres Unglück entstehen, als Schwanken in Finanzgrundsätzen. Ungewißheit des Eigenthums, Mißmuth der Einwohner, innere Gährungen des Geizes und der Habsucht, Bedrückungen des gemeinen Mannes, dessen Wohlstand Uns höchstangelegen seyn muß, könnten Folgen davon werden, welche jedem edeldenkenden Freunde des Vaterlandes in seinen reinen Gesinnungen höchstzuwieder seyn würden.

§. 6.

Ausführung und Anwendung dieser Grundsätze, die Wir, nach Berathung aller einsichtsvollen Mitglieder Unsers Staatsraths und wiederholter reiflichen Erwägung und Vergleichung mit der Grundverfassung unabänderlich beschlossen haben, überlassen Wir in wohlgegründetem Vertrauen den bewährten Einsichten, Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe Unsers Finanzministers, Christian Grafen von Benzel. Wir zweifeln auch nicht, daß derselbe jenes so wichtige allgemeine Vertrauen in dem Großherzogthume Frankfurt erhalten werde, welches ihm ehemals im Erfurtischen Konstanzischen, Regensburgischen durch treue, kluge,

menschenfreundliche Mitverwaltung Unsrer Geschäfte zur Ehre gereichte.

Wir begreifen gar wohl, daß Manches nur nach und nach in einem Staate zu Stande zu bringen ist, der aus so verschiedenen neuerlich zusammengefügten sich vorhin fremd gewesenen Theilen besteht. Indem jedoch der Staat seinen öffentlichen Kredit, und in allen Fällen seine Verfassung erhalten muß: so empfehlen Wir Unserm Finanzminister, in unvermuthet dringenden Fällen, das Auswählen möglichst gelinder, wenigst drückender Mittel. Hoffentlich wird es durch Hülfe des Allmächtigen nicht dahin kommen. Im äußersten nicht vorzusehenden Falle würde die äußerst gemäßigte kurz vorübergehende Vermögensteuer die billigste gleichste Aushilfe seyn.

Die beständige Beherzigung des Wohlstands der Einwohner Unsers Großherzogthums empfehlen Wir angelegentlichst Unserm Finanzminister. Er wird Uns immer bereit finden, mit göttlicher Hilfe dazu mitzuwirken. Verdiente Volksliebe ist hoher Wunsch und Glück Unsers Lebens.

§. 7.

Nach dem Sinne des Organisationspatents Art. 46. werden Wir diese Finanzeinrichtung der einsichtsvollen Prüfung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers kaiserl. Hoheit und der Allerhöchsten Bestätigung des Kaisers Napoleon ehrerbietigst vorlegen.

Aschaffenburg, den 31 Dezember 1811.

Carl, Großherzog.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Müller, geh. Rath und Kabinetssekretär.

2.

Fernere Nachrichten von dem transrhenanischen Sustentationswesen.

Bericht der Subdelegations-Kommission für das transrhenanische Sustentationswesen.

Im vier und funfzigsten Hefte des Rheinischen Bundes S. 435 theilten wir den Bericht der obengenannten Subdelegations-Kommission vom 31 Dezbr 1810 mit. Inzwischen ist uns der fernerweitige Bericht dieser nämlichen Kommission vom 31 Dezember 1811 zum Einrücken mitgetheilt worden, und wir lassen daher diesen Bericht mit Weglassung der ad marginali bemerkten §. §. des Protocolls hier ganz abdrucken. Er lautet wie folgt:

Durchlauchtigster Grosherzog und Primas,
Gnädigster Fürst und Herr!

Das Jahr, welches abfließt, und über dessen Schlußresultate, in Beziehung auf die transrhenanische Sustentationsanstalt, die unterthänigst unterzeichnete Subdelegationskommission Eurer Königlichen Hoheit als ihrem erhabenen Commit-

tenten zum neuntenmale den gewöhnlichen gehorsamsten Bericht zu erstatten hier die Gnade hat, war zwar nicht, wie mehrere der unmittelbar vorhergegangenen, mit solchen politischen Ereignissen bezeichnet, die auf die Staatsverfassung der Bestandtheile des alten Deutschlands, und somit auf die strengere oder lässigere Beobachtung älterer Verbindlichkeiten von Seiten der einzelnen Staaten einen ändernden Einfluß gehabt hätten. Allein die letzten Erschütterungen und Umwandlungen in unserm Vaterlande, die Zerstückelung alter und Gründung neuer Staaten die nothwendig gewordene Anstrengung und Zusammenhaltung aller Quellen und Zuflüsse derselben, sind eben so viele immer fortvibrirende Motive, aus denen es sich erklären läßt, daß die Beyträge, selbst bei dem besten Willen der dazu Verpflichteten, nicht mehr allenthalben so vollständig und genau eingingen, wie das Gesetz sie erheischt, und wie schon die Billigkeit allein es zum heiligen Gesetz machen sollte. Dazu kömmt, daß auch oft die Theilnahme der Regierungen an Instituten der Wohlthätigkeit sich in der Maße vermindert, als sich die Zeit seit der Epoche ihrer Stiftung verlängert. Allein, hier ist es Pflicht der unterzeichneten Kommission, und sie erfüllt sie mit inniger Ueberzeugung, jene Theilnahme vielmehr anzufachen, und zu zeigen, daß das, was sonst nur die Gerechtigkeit erforderte, die Menschlichkeit nun fordert.

Von jeher zeichneten sich die deutschen Regierungen vor allen Regierungen Europas vorzüglich dadurch aus, daß sie wohlhergebrachte Rechte ehrten, daß sie geleistete Dienste nicht vergaßen, und ihnen gebrachte Opfer

vergalten. Noch in den neuesten Zeiten wurden die Staatsveränderungen Deutschlands, so hart sie auch waren, doch immer von Denkmälern dieses hohen Wohlthätigkeitssinnes begleitet. Der Reichsdeputationsrezeß und die Konföderationsakte, die Säkularisirungs- und die Mediatisirungsepoche liefern den Beweis. Was konnten auch Deutschlands hohe Geistlichkeit und Dienerschaften der linken Rheinseite, Männer von erhabener Geburt, Väter zahlreicher Familien, einer Staatsveränderung, die ihre Existenz zernichtete, indem sie andern die ihrige noch erhielt, mehr zum Opfer bringen, als eben diese Existenz, ihren ganzen Wohlstand und Unterhalt, das Glück und die Vortheile ihres Lebens, ja ihre einzige Lebsucht? Was konnten die durch sie noch erhaltenen hohen und edlen Geistlichen der rechten Rheinseite ihnen dafür weniger bieten, als das Fünftel ihres Ueberflusses, da wo durch mehrere Präbenden wirklich noch Ueberfluß war? Freilich haben auch letztere indessen neue Verluste gemacht; oft tragen 2 Präbenden nicht mehr ein, was ehedem nur eine einzige ertrug. Allein ist dies weniger der Fall bei den unglücklichen Geistlichen und Familien der linken Rheinseite? Sie haben mit vielen Kosten ihr Vaterland, ihre Wohnsitze verlassen müssen, sie sind nun in der Fremde alt geworden, bedürfen mehr, als ehedem, und haben weniger; das Gesetz hat sie berufen, und die, welche es gaben, Frankreich und Deutschlands Fürsten könnten sie verlassen?

Nein, die Großmuth und die Hochherzigkeit dieser Gewalthaber wird sie nicht einem ganz hilflosen Alter entgegen gehen lassen wollen: was die heiligsten Verträge ihnen versichert haben, wird das heiligste der Gefühle, das Gefühl des Wohlthuns ihnen erfüllen.

Zwar gnädigster Herr, hat sich auch im Laufe dieses Jahrs noch keine Verbesserung jener Verhältnisse ergeben, deren öffentliche Rüge wir im letzten Jahrberichte vorzulegen uns genöthiget sahen. Wir wollen daher nur kürzlich den neusten Stand anführen, und die Aussichten, zu denen wir im kommenden Jahre uns berechtigt halten können.

A) Von dem königlich Baierischen Gouvernement ist nach dem, was in dem vorigen Bericht ausführlich über die Negotiation in München gesagt worden, nichts weiteres mehr zu erhalten gewesen. Seine Königliche Majestät übergaben dem geheimen Legationsrathe von Rieff bei seiner Abreise aus München ein Schreiben an Eure Königliche Hoheit, welches hauptsächlich jene 5 Punkte enthielt, welche schon im vorigen Bericht als die muthmaßlichen Resultate gedachter Sendung angeführt wurden. Eure Königliche Hoheit beantworteten dieses Schreiben unter dem 15ten Januar und vereinigten sich mit sämmtlichen Vorschlägen des Königs, besonders indem Höchstdieselben auch ihre volle Zustimmung dazu ertheilten, daß das Metropolitankapitel in Aschaffenburg und Regensburg, und sämmtliche Domdechante ebenfalls in die Mitleidenheit gezogen würden. Hierauf erließen sogleich unter dem 21ten Januar Se. Königliche Majestät die Verordnung: daß pro praeterito vom 1ten October 1809 bis 1ten Januar 1811, die Finanzdirectionen alle liquiden und rückständigen Beiträge zu 1/5 der Doppeltpräbendirten im ganzen Reiche, selbst mit Einschluß der ad depositum genommenen Beiträge zu 1/10, ohne Verzögerung an die Sustentationskasse abzuliefern hätten. Pro

futuro aber wären die Beiträge zu 1/10 provisorisch in so lange abzuliefern, bis sich zeigte, daß bei gleichen sämmtlichen andern Beiträgen die Exigenz nicht gedeckt sey, dann sollten die Baierischen Doppeltpräbendirten angehalten werden, die sie noch weiters treffende Quote zur Ergänzung der Exigenzsumme nachzutragen.

Doch die Finanzdirectionen hatten noch im Juli diese allerhöchste Verordnung nirgends erfüllt; es ward daher eine Note an des Königlich-Baierischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Staatsrath von Zwakh Excellenz in demselben Monat gegeben, worin gezeigt war, daß die Rückstände Baierns seit 1809 — hie und da auch noch ältere — über 60000 fl. betragen, und wo auf baldige Befolgung der Königlichen Verordnung angetragen wurde. Da auch diese Note ohne Erfolg blieb, so ward im August von Seiten des Ministeriums der äussern Verhältnisse sich unmittelbar an das Königlich-Baierische Ministerium der äussern Verhältnisse gewendet, und besonders nun auch verlangt, daß die Baierischen Domdechante, der eigenen von Baiern allein gegebenen Initiative zufolge, gleich allen andern ausdrücklich in Konkurrenz gezogen würden. Welchen Erfolg dieses Schreiben hatte, wird aus der Empfangsliste im einzelnen erhellen.

B.) Auch die großherzoglich Würzburgischen Domherrn wendeten sich in diesem Jahre an ihre Regierung, und verlangten Verminderung ihrer bisherigen Beiträge zur Sustentationskasse. Das Großherzoglich Würzburgische Ministerium kommunizirte ihre Reclamationsschrift anhero, und unterstützte sie. So grund-

los nun aber auch die Beschuldigungen waren, welche diese Domherrn der Verwaltung des Sustentations-fonds machten, so gegründet waren dennoch einige Motive, welche das Ministerium anführte, um irgend eine günstige Aenderung in der bisherigen Beitragsart zu veranlassen.

Die unterzeichnete Kommission beantwortete daher die Reclamationsschrift der Domherrn in einem ausführlichen widerlegenden Promemoria; da man aber schon öfters diesseits den Wunsch geäussert hatte, mit allen einzelnen aufgelößten Domkapiteln Vergleiche über jährliche Aversional-Beitragssummen abschließen zu können: so trug man hier nun auf ein solches Aversum von 8654 fl. jährlich an, welches vom 1ten Juli d. J. an laufen, und auch die Probstei- nicht aber die Dechaneibeiträge, welche noch einzeln geleistet werden müßten, in sich begriffe, und welches sogar dann einst vermindert und verhältnißmäßig herabgesetzt würde, wenn die Pensionsmaxima einmal erreicht wären.

Hierauf antwortete das Ministerium beifällig. Des Erzherzogs Großherzogs kaiserlich königliche Hoheit erkannten die diesseitige Beleuchtung der Reclamationsschrift der Domherrn als gründlich an, und verdankten Eurer Königlichen Hoheit die billige Rücksicht auf die Kontribuenten sowohl, als auch auf die schuldlosen Opfer der Zeitumstände, welche sich in erwähntem Antrage mit der von Eurer Königlichen Hoheit stets bewährten Weisheit vereinbart fände. Se. Kaiserlich Königliche Hoheit genehmigten sofort die diesseitigen Vorschläge, und wiesen Ihre Landesdirection zum Vollzug derselben und zur Bekanntmachung an die betreffenden Individuen an. Die

jährliche Summe selbst sollte von den großherzoglich Würzburgischen Kassen in Quartalraten an die diesseitige Kasse jedesmal entrichtet werden.

Hierauf erließ die großherzoglich Würzburgische Landesdirection die Dekrete in Folge dessen an die einzelnen Domherrn. Aus denselben ergab sich zwar, daß nicht sowohl ein eigentliches festes Aversum, als vielmehr eine jährlich ändernde Summe erscheinen mußte. Allein in den Dekreten war der Vorbehalt ausgedrückt: daß, wenn in der Folge durch die eingehenden Rückstände und die ordentlichen Beiträge die Exigenz nicht gedeckt werde, die noch weiters treffende Quota zur Ergänzung der Summe von den Doppelpräbendirten nachgetragen werden müsse.

Die Kommission hat daher ihren Verwalter in Würzburg sogleich angewiesen, die von dem 1ten Juli 1811 an eingehende Beiträge von Würzburg und St. Burkhard nicht nur an Geld, sondern auch an Getraide, die Beiträge der Dechante jedoch ausgenommen, separirt einzusenden und zu berechnen, damit man am 1ten Juli 1812 genau wisse, was das Jahr ertragen um das an dem Averso etwa fehlende dann sogleich nachverlangen zu können.

Schlüßlich theilte das großherzoglich Würzburgische Ministerium noch Bemerkungen der dortigen Landesdirection anhero mit, wodurch diese Stelle ihre Modifikation, welche sie der ersten Entschließung Ihrer Kaiserlich Königlichen Hoheit gegeben hatte, zu rechtfertigen trachtete. Das diesseitige Ministerium der äussern Verhältnisse beantwortete diese Bemerkungen durch eine umständliche Widerlegung, welche es dem dortigen Ministerium übersendete.

C.) In Betreff des großherzoglich Bergisch gebliebenen Theils der Güter des Domkapitels von Münster wurden jene Schritte fortgesetzt, deren schon im letzten Berichte Meldung geschehen ist. Herr Staatsrath Graf Beugnot, kaiserlicher Kommissär in dem Großherzogthum antwortete zwar auf das dort erwähnte Schreiben, aber so sehr er auch abermals die Rechtmäßigkeit der diesseitigen Forderung anerkannte, so wenig Hoffnung machte er doch auf deren Realisirung in einem Zeitpuncte, wo die Domherren selbst ihres Besitzes und ihrer Fortdauer so wenig sicher wären. Die Kommission wendete sich daher wiederholt an Hrn. Staatsrath Grafen Röderer, Minister Staatssekretär des Großherzogthums, um ihn zu ersuchen, daß er Se. Majestät den Kaiser bewegen möge, in dieser Sache, welche Se. Majestät, sich doch einmal, nach dem Ausdruck des Herrn Herzogs von Bassano Excellenz, selbst vorbehalten hätten, einen unmittelbaren Ausspruch zu thun. Der Herr Graf Röderer antwortete hierauf: seit der Reunion von Münster mit Frankreich hätten die Administrativbehörden des Großherzogthums keine Gewalt mehr über die Domherrn von Münster. Was aber deren noch Bergisch verbliebenen Güter angehe, so rathe er, bei den einschlägigen Gerichtsstellen auf Beschlagnehmung der Revenüen anzutragen. Allein hierauf mußte die Kommission allerdings erwiedern, wie solcher staatsrechtliche Gegenstand keinem Civiltribunal unterliegen könne; Sustentationskommission werde keine Prozesse führen, wo sie den entscheidenden Buchstaben des Gesetzes schon für sich habe; daher bleibe die administrative Behörde die einzig kompetente zur Execution des betreffenden Gesetzes. Dagegen antwortete abermals der Herr

Graf: die Schuldigkeit der Domherrn sey durch die Intervention Eurer Königlichen Hoheit nicht mehr eine einfache Administrationssache, sondern ein Verhältniß mit einem auswärtigen Souverain; man müsse sich daher an den kaiserlich französischen Herrn Minister der äussern Verhältnisse wenden, welcher sich der ganzen Sache genau erinnere, und einen Bericht darüber an Se. kaiserliche Majestät erstatten werde. Dieß ist nun auch durch diesseitige Gesandschaft in Paris geschehen.

D.) Ein gleiches ist in Betreff des französisch gewordenen Theils der Domstift münsterischen Güter, und in Betreff des Domstifts Osnabrügg geschehen, und Herr Graf Keller ist angewiesen, die diesseitige Forderung an beide Kapitel bei dem französischen Hofe auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Und da am 2ten dieses Monats das Domstift Münster wirklich aufgehoben, und der Herr Präfekt des Lippedepartements, Graf du Saillant als kaiserlicher Commisaire liquidateur der Schulden dieses Kapitels ernannt worden ist, so hat sich die Kommission ohne Verzug an diesen gewendet, und auch wegen Osnabrügg eine ähnliche Einschreitung bei dem Präfekt des Emsdepartements Herrn von Kevenberg gemacht, um doch endlich den gesetzmäßigen Zweck zu erreichen.

E.) Das in Rücksicht der königlich Westphälischen Domstifter an Herrn Staatsrath Baron Coninx zu erlassende explikative Antwortschreiben, dessen vorgeschlagener Inhalt schon im letzten Bericht umständlich enthalten war, ist indessen erlassen, und da nichts darauf erfolgte, ein zweites an denselben expedirt worden. Indessen erfuhr die Kommission, daß die königlichen Domherren ihre Präbenden noch bis zum

1ten Jul. d. J. bezogen hätten, von diesem Tage an aber sollten ihnen angemessene Pensionen nach einer definitiven Regulirung ausbezahlt werden. Um auch diesen Zeitpunct nicht vorbeigehen zu lassen, erließ Commissio ein drittes Schreiben an Herrn Staatsrath v. Coninx, und wird auch im diplomatischen Wege kein Mittel unversucht lassen, um die von eben diesem Herrn Staatsrath gemachten gerechten Zusicherungen realisirt zu erhalten.

F.) In Betreff des Metropolitankapitels erließen Eure Königliche Hoheit bereits Anfang Februar ein Inscript des Inhalts: daß über des Aschaffenburger Domkapitels Vermögen ehestens verlässige Nachrichten mitgetheilt werden würden, woraus sich dann die Bestimmung des jährlichen Beitrags von selbst ergeben werde, und derselbe richtig bezahlt werden solle. Dieß geschah denn auch mittelst Vorlage eines amtlich verfertigten Verzeichnisses der einzelnen järlichen Sustentationsraten der Individuen dieses Domkapitels nach dem hier in Frankfurt mit den betheiligten Herrn Fürsten abgeschlossenen Sustentationsvergleich, laut der Gefällenberechnung und tabellarischen Uebersichten. Diesem war angehängt ein Namenverzeichniß der Mitglieder dieses Domkapitels, welche die Pensionen aus den rechtrheinseitigen den Fürsten durch den Reichsschluß angefallenen Gefällen beziehen. Das Kapitel besteht noch dermalen aus einem Domprobsten, Domdechanten und 18 Kapitularen, worunter aber Eure Königliche Hoheit selbst mit einer einfachen Präbende Sich befinden, und auch beitragen. Die Souverains und Stände, welche sich in den Mainzer Kurstaat getheilt haben, und von welchen

dieses Kapitel seine wenigen noch übrig gebliebenen Revenüen diesseits Rheins in einzelnen Raten bezieht, bestanden zur Zeit des geschlossenen Vertrags aus Kurerzkanzler, Kurhessen, Hessendarmstadt, Hessenhomburg, Nassau-Usingen, Leiningen, Salm Krautheim Stadt Frankfurt, Kurwürtemberg, Krone Frankreich, Löwenstein, Grafen Werthheim, Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein, Ysenburg, Grafen Leiningen-Billigheim, Neudenau, und Westerburg. Mehrere dieser Beitragsraten sind zwar indessen ungiebig geworden, doch hat das Kapitel von allen den Beitrag für dieses Jahr schon geliefert; dagegen aber dasjenige, was Eure Königliche Hoheit als Souverain und Erzbischoff aus Höchst Ihren eigenen Quellen großmüthig dem Domkapitel zufließen lassen wollen, als lediglich aus Höchster Gnade zugewiesene Geschenke dem Beitrage zur Pensionirung Anderer natürlich nicht unterworfen werden konnte. Ohne diese Wohlthaten würde das Loos des Domkapitels noch spärlicher ausgefallen seyn, zumal da die Stadt Bingen jenseits Rheins und ihre reichen Waldungen sonst dessen Hauptbesitzung ausmachten, und sein Kapital von 100,000 Goldgulden durch die Verarmung der Stadt Nürnberg ungiebig wurde.

Was das Regensburger Domkapitel angeht, so hat, obgleich die Krone Baiern selbst zuerst verlangte, daß es gleich den andern zum Beitrage angehalten würde, dasselbe doch weder die Etats seines Bezugs, noch das Verzeichniß seiner Mitglieder, noch irgend eine Beitragsrate eingesendet. Man hat daher der königlich Baierischen Gesandschaft davon die Anzeige gemacht, und diesen Beitrag pflichtmäßig reclamirt.

G.) Dem königlich Baierischen Antrage, und dem

zufolge, was im vorigen Berichte über die Dechante der Dom- und Ritterstifter gesagt worden ist, befahlen Eure Königliche Hoheit Höchst Ihrem Domdechant in Aschaffenburg, nicht nur von der Präbende, sondern auch von der Dechanei den Beitrag zu liefern, welches bereits pro 1811 geschehen ist. Desgleichen wurde von diesseits aus bei den sämmtlichen übrigen betreffenden Gouvernements angetragen, daß die Dechante in die Beitragspflichtigkeit gezogen würden, und das großherzoglich Würzburgische, Hessische, Badische und herzoglich Nassauische erklärten sogleich, daß sie die Befehle dazu unverweilt ertheilt hätten. Wirklich haben auch seitdem sämmtliche in diesen Staaten befindliche Domdechante beigetragen; nur die Baierischen allein sind noch allenthalben im Rückstande; man hat daher nicht verfehlt, diesseits bemerklich zu machen, in welch offenbarem Widerspruch dieses Benehmen mit dem erklärten allerhöchsten Willen Sr. königlich Baierischen Majestät stehe, und hofft nun auf baldige Abtragung auch dieser Rückstände.

Dieß, gnädigster Herr, sind die Hauptmomente bei der Leitung des transrhenanischen Sustentationswesens, die entweder erst in diesem Jahre erledigt worden sind, oder an deren Erledigung noch immer von diesseits aus gearbeitet, und bei der Gerechtigkeit der Regierungen, in deren Händen die noch unerledigten Gegenstände sind, der endlichen Auseinandersetzung im nächsten Jahre gewiß mit allem Grunde entgegengesehen wird. Als am Schlusse des ersten Jahrs der transrhenanischen Sustentationsanstalt, Ende 1803. die Kasse aus Mangel an Zuflüssen nur einen Theil der Pensionen, die sie damals schon be-

stimmt hatte, ausbezahlen konnte, gingen doch gleich im Jahre darauf so viele Beiträge ein, daß Ende 1804 die Rückstände für 1803 und das ganze Jahr 1804 ausbezahlt werden konnten, und daß also kein fortdauernder Rückstand in den Rechnungen bis 1810 mehr geführt wurde. Aber wie anders ist dieß nun in den Jahrgängen 1810 und 1811! Auch am Schluß des Jahrs 1810 konnte die Kasse aus Mangel an Zuflüssen nur den dritten Theil des Minimums ihrer Pensionen bezahlen. Allein es war zu hoffen, daß im Jahr 1811 so viele Beiträge eingehen würden, daß mit Ende dieses Jahrs die Rückstände für 1810 und das ganze Jahr 1811 ausbezahlt werden könnten. Statt dessen hat man dieses Jahr blos die zwey rückständigen Drittel pro 1810 noch nachbezahlen können; da aber pro 1811 nur 21000 fl. also nur 2000 fl. mehr als im vorigen Jahr für das laufende eingegangen sind, so mußte man sich begnügen, wieder blos ein Drittel zu bezahlen, und die beiden andern Drittel schuldig zu bleiben. Dadurch ist das Elend und das Bedürfniß, welches sich täglich der Kommission darstellt, bereits auf einen Grad gestiegen, welcher der Beherzigung Eurer Königlichen Hoheit nicht entgangen ist, und auch der Beherzigung der übrigen Fürsten unsers deutschen Vaterlandes nicht entgehen wird. Von ihnen, und von dem edelmüthigen Primas der Fürsten erwarten wir zutrauensvoll bessere Zeiten für unsere Pflegbefohlene.

Und so möge doch auch diese Darstellung nicht umsonst gewesen seyn, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß die Wohlthaten, welche den transrhenanischen Domherren und Dienern erwiesen werden, nicht nur eine richtige Anwendung des Gesezes, sondern

auch eine edle Verwendung eines Fonds sind, der, indem er unter wahrhaft Bedürftige und Berechtigte vertheilt wird, zugleich niemanden entzogen wird, welcher es mehr wäre. Diese Gewißheit und der mächtige Schutz, den Eure Königliche Hoheit zum tiefsten Danke sämmtlicher Pensionisten denselben bisher haben verleihen wollen, wird denn auch dieses obgleich nur temporäre Institut der Rechtlichkeit noch ferner aufrecht erhalten.

Wir ersterben in tiefster Ehrerbietung

Eurer Königlichen Hoheit,
unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigst treu gehorsamste
Subdelegations-Kommission
für das
transrheanische Sustentationswesen

Frankfurt am 31ten Dezember 1811.

Frhr. v. Eberstein.

Diesem Berichte liegen nun abermals zwei umständliche Beilagen über den Empfang und die Austheilung der Sustentationsgelder bei.

An Rückständen von 1810 und der vorigen Jahre sind überhaupt von 16 Kapiteln eingegangen: 48659 fl., für das laufende Jahr 1811 überhaupt an 21915 fl. zusammen also 70574 fl. Den stärksten Beitrag lieferte das Domkapitel zu Bamberg, welches nicht nur seinen Rückstand vom 1ten Oktober 1809 — 1ten Januar 1811 mit 20277 fl. abführte, sondern auch auf die laufende Schuldigkeit von 1811 die Summe von 4009 fl. zusammen

also 24286 fl. bezahlte. Aschaffenburg und Speier haben für das Jahr 1811 ihre ganze Schuldigkeit berichtigt. Nicht beigetragen haben die Domkapitel zu Regensburg, Eichstädt, welches bereits über 5200 fl. schuldig, Augsburg, welches ohngefähr 10000 fl. schuldig ist, sodann Paderborn, Osnabrück und Corvei. Die Vertheilung geschah an 116 Individuen. Das Maximum welches diese nach der Absicht des Reichsdeputationsschlusses erhalten sollten, besteht in 87585 fl., das Minimum pro 1811 ist aber auf 63613 fl. gesezt. Aber diese Pensionisten hatten noch pro 1810 die Summe von 44652 fl. zu fodern. Diese wurden in 1811 berichtigt; aber für dieses Jahr konnte nur ein Drittheil mit 21582 fl. bezahlt werden.

Der Maaßstab übrigens, nach welchem die Ansätze des Maximum gemacht sind, ist folgende schon aus der an die Reichsdeputation im Februar 1803 gemachten und von derselben angenommenen Erklärung des damaligen Kurfürsten Erzkanzler, und aus nachherigen Ansprüchen bekannt, in Zusammenhaltung mit dem vorigen Bezug der Pensionisten, nämlich:

1) Jeder Domkapitular soll 1500 fl. Kompetenz behalten.

2) Die Domdignitarien wo möglich etwas mehr.

3) Die Ritterstiftscapitularen weniger.

4) 1500 fl. sollen das Maximum für die ersten Zivilbeamten seyn.

5) Wer 1500 fl. und weniger ehemaligen Bezug hatte, erhält nun eine an 200 fl. geringere Pension.

6) Von 800 fl. und abwärts soll aber die Pension dem vorigen Bezug gleich seyn.

3.

Für die Erhaltung und neue Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes, von dem Geheimen Rathe Medicus zu Weilburg.

Ich hatte in einem dieser Zeitschrift (Rh. B. v. W. B. 2 S. 392.) eingerückten Aufsatz einige Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rh. Bundes gethan und dabei in einer Note angeführt daß und warum ich die Beibehaltung der Zünfte nothwendig hielte.

Von dieser Note hat der Herr Regierungsprocurator Wangemann in Cassel Anlaß genommen, seine der meinigen entgegengesetzte Meinung in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom Jahr 1807. Nr. 306. S. 3170 u. folgende in einer eigenen Abhandlung bekannt zu machen. Hiernächst ist der Herr Finanzrath Emmermann in Fulda in dem angezogenen rheinischen Bunde B. 5. 1808 S. 140. gegen die gedachte Note förmlich aufgetreten.

Beide Aufsätze habe ich gleich bei ihrer Erscheinung gelesen und dieselbe dem unbefangenen Urtheil des Publikums ohne weiteres überlassen zu können geglaubt, würde auch ohne eine besondere, den Leser nicht interessirende Veranlassung nicht wieder darauf zurückgekommen seyn.

* * *

Meine Note war und sollte keine Abhandlung seyn. Ich wollte damit nicht mehr und nicht weniger als auf die Hauptgründe meiner Ueberzeugung aufmerksam machen und dadurch jeden Mißverstand meiner Vorschläge beseitigen.

Herr Wangemann geht einen eigenen Gang. Gleich Anfangs sagt er von dem Zunftwesen viel Gutes, kommt demnach auf Nationalöconomie, Staatswirthschaft, Recht und cathegorischen Imperativ und ziehet daraus ein Resultat, welches ich mit seinen eigenen Worten hierher setze.

1.) Der Staat darf unter keiner Bedingung einen seiner Staatsbürger durch Zwangsmittel nöthigen, sich zu vervollkommnen, seinen physischen Wohlstand zu vermehren oder auch nur seinen Unterhalt zu erwerben.

2.) Dem Staate liegt die Pflicht ob, alle Mittel anzuwenden welche dahin zielen daß es einem jeden Unterthan möglich wird, seinen physischen Wohlstand zum höchsten Grade der Vollkommenheit zu bringen wenn er anders seine Thätigkeit anwenden will. Dahin gehört nun

a) Er muß alle Hindernisse wegräumen welche den Unterthan in seiner freien Thätigkeit und in dem Streben zur Erlangung des größtmöglichen physischen Wohlstandes beschränken.

b) Er muß aber auch in steter Hinsicht auf die Pflicht sub a. und ohne diese je zu verletzen, positive Veranstaltungen treffen, welche das Feld einer möglich größeren Erlangung des physischen Wohlstandes erweitern.

Hieraus ergibt sich nun daß der Staat widerrechtlich handelt, wenn er seine Unterthanen zur Vermehrung des physischen Wohlstandes zwingt, denn dazu ist ihm

keine Pflicht mithin auch nicht das Recht übertragen worden. Der Staat handelt aber auch widerrechtlich und den prohibitiven Gesetzen der Nationalöconomie zuwider, wenn er nur einzelne seiner Unterthanen in den Stand setzt durch ihre Kraftanwendung ihren physischen Wohlstand zu vermehren, andern hingegen keine Mittel zu einer möglichen Vermehrung ihres physischen Wohlstandes verschafft, denn nicht diese Einzelnen und Auserwählten sondern unbedingt die ganze Nation hat dem Staate jene Rechte und Pflichten übertragen. Er handelt ferner widerrechtlich und nationalunöconomistisch wenn er nur für Einzelne die Hindernisse durch welche der freie Spielraum zur Vermehrung des physischen Wohls beengt wird, hinwegräumt, während er Andern Hinderniße in den Weg legt oder sie doch wenigstens von diesen Hindernissen nicht befreit.

Das Zunft- und Gildewesen stößt nun aber gegen diese Gesetze an, es ist mithin widerrechtlich und feindet gegen das Prinzip der Nationalöconomie.

Durch das Zunftsystem stellt die Staatsgewalt eine Maxime auf, welche nicht als allgemeines Gesetz gelten kann.

Die Staatswirthschaft darf daher das Zunft und Gildewesen nicht adoptiren, weil sein Wesen mit den liberalen Grundsätzen der Nationalöconomie nicht übereinstimmt, vielmehr ihre Gesetze es prohibiren. Er wiegt hierauf die Gründe für und wider die Beibehaltung des Zunftwesens gegeneinander ab, findet letztere zwar überwiegend, lenkt jedoch gutermaßen wieder ein, wenn er sagt: Glaubt man das Institut der Zünfte beibehalten zu können, aber nur die Mißbräuche, das Gepräge des Alters, den Zunftzwang

abzuschaffen, eine freie Koncurrenz zuzulassen und die ganze Anstalt zu reformiren, so ist dieß alles sehr löblich, allein dann fällt auch das karacteristische Zeichen der Zunft hinweg, dann sind keine Zünfte mehr vorhanden, sondern man belegt eine ganze Klasse der industriellen Produzenten mit einem Namen der sie nicht zusammenfaßt, von welchem weder in rechtlicher noch in staatswirthschaftlicher Hinsicht entscheidende Grundsätze abhängen. Will man alsdann die industriellen Produzenten einer Gattung, eines Orts Zunft nennen, so wird gegen den Namen niemand etwas haben. Das Zunftverband wird dann in staatswirthschaftlicher Hinsicht weder entscheidend nachtheilig noch vortheilhaft seyn.

Den Schluß macht eine schöne Skizze zur Geschichte des Ursprungs und Fortgangs des Zunftwesens, die ihre Ausführung von der nemlichen Hand und die dazu erforderliche Unterstützung aus den Archiven und Bibliotheken der ansehnlichsten vormaligen Reichsstädte, Hamburg, Lübeck, Bremen, Nürnberg, Augsburg u. Frankfurt a. M. verdiente. Hätte Herr Wangemann damit angefangen, darauf das Gute was er im Eingang von den Zünften überhaupt und demnach für die Beibehaltung derselben gesagt, folgen, sich durch das Abstractum einer sogenannten Nationaloeconomie und entschiedene Abneigung gegen das Alte nicht den eigentlichen Gesichtspunkt verrücken lassen, so würde er mit mir aller Wahrscheinlichkeit nach in uno tertio zusammengekommen seyn. Die Vorlegung seiner weiteren Gründe für die Abschaffung der Zünfte und deren Beantwortung werden diese Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit erheben. Jene bestehen aus vorausgeschickter Definition daß das Zunftsystem im Allgemeinen

die geschlossene Vereinigung einer Gattung industrieller Produzenten unter eigenthümlichen bestimmten Gesetzen zur ausschlieslichen Production einer Gattung industrieller Genußmittel sey, in folgenden

A) Rücksichtlich seines Einflußes auf alle Staatsbürger welche nicht Zunftmitglieder seyen zeige sich sein Nachtheil,

1) darin: daß allen Staatsbürgern dadurch ein Zwang aufgelegt werde, ihre Genußmittel welche durch industrielle Productivkraft erzeugt worden (industrielle Productstoffe) von der Zunftclasse zu nehmen und daß der Preiß derselben ein Monopolienpreiß sey.

2) Ein zweiter Nachtheil: sey daß die industrielle Productivkraft aller Nichtzunftglieder in Absicht gewisser Zweige der Production entweder ganz oder doch höchst beschränkt werde.

3) Alle industrielle Productstoffe würden an Qualität schlechter geliefert, dann die Zunftglieder seyen Monopolisten, sie könnten auf Absatz rechnen, sie möchten so schlecht arbeiten als sie wollten.

B) In dem Gesichtspunkt welchen das Zunft-System in Rücksicht der Zunftglieder selbst zulasse, zeige sich:

1) daß die Zunftglieder selbst in Aeusserung ihrer productiven Kraft beengt und mithin benachtheiligt würden, da an manchen Orten den Meistern die Zahl der Gesellen bestimmt, unter welcher sie zwar Gesellen halten dürften welche Zahl Sie jedoch nicht überschreiten könnten, bei übersezten Handwerkern, die Zahl die Aufdingung und Auslernung der Lehrlinge gewissen der productiven Kraftäusserung schädlichen Bedingnissen unterworfen sey.

2) Die Zunftgenossen könnten bei veränderten Ver-

hältnissen und Umständen nicht mit Leichtigkeit von einem Gewerbe zum andern übergehen, sondern seyen auf ewig in ihren Productionskreis eingebannt.

3) Die collegialische Verfassung der Zünfte und Gilden, die daraus als Nothwendigkeit hervorgehenden Zusamenkünfte veranlaßten Aufwand und Kosten, welche nicht immer aus dem reinen Einkommen bestritten werden könnten, sondern oft den Kapitalstoff antasteten.

4) Die Zusammenkünfte der Zunftglieder (Jahrtage, Gebote, Quartale, Morgensprachen) gäben Veranlassung zu Trinkgelagen, arteten nicht selten in wahre Bacchanalien aus, beförderten die Liederlichkeit und untergrüben die Moralität.

5. Die Lehrzeit kenne keinen Unterschied zwischen den fähigsten und unfähigsten Köpfen, sie sey gleich lang wodurch der Talentvolle abgeschreckt werden müsse.

6) Zunftmißbräuche aller Art entstellten dieses Institut und machten seine Abschaffung wünschenswerth. Dahin rechne er:

a.) den blauen Montag, wodurch Sittenlosigkeit, Liederlichkeit und Gesetzlosigkeit verbreitet werde und Arbeit verloren gehe.

b.) Bei Fertigung des Meisterstücks sey der Zunft-Adspirant nicht selten den größten Chikanen ausgesetzt. Er müsse ein Stück zur Probe seiner erlangten Geschicklichkeit verfertigen, welches oft die größten Kosten verursache, doch ganz zwecklos und ihm wenig werth sey, wozu er nachher keine Käufer finde.

c.) Daß die Lehrjungen zu streng und Anfangs zu Arbeiten angehalten würden, welche gar nicht in ihr Gewerbe einschlügen.

d.) Daß schädliche Vorurtheile mancher Art durch die Zünfte erhalten und fortgepflanzt würden. Aus

eigensinniger Eitelkeit müsse jeder Zunftgenosse seine eheliche und ehrliche Abkunft beweisen. Unehelich Geborne und Kinder der Abdecker würden daher nicht aufgenommen.

7) Die Vortheile welche mit dem Zunft und Meisterrecht verbunden seyen, die Theilnahme an öffentlichen Geschäften, die Aussicht welche durch den noch so schwer gemachten Eintritt in die Zunft erkauft werde, und durch wenig Arbeit und mit leichter Mühe der productiven Kraft, Stoff zur Arbeit und dadurch ein hinlängliches Einkommen sicherten, seyen ein zu wünschenswerthes Gut, als daß sich nicht eine Menge finden würde, welche darnach strebte. Hierzu komme daß alle physisch und nationalöconomistisch Unvermögende, d. h. die den zur ur- oder commerciellen Production nöthigen Kapitalfond nicht besäßen dessen ungeachtet industrielle Produzenten werden konnten.

Der ohnehin große Reiz der Menschen zur industriellen Production, die damit verbundene Gemächlichkeit und der Anspruch auf größere Ehre machten es daher begreiflich, daß von jeher die Koncurrenz zur industriellen Production so groß gewesen und daß sich Jeder dazu gedrängt habe, daß mithin diese Gattung der Production überladen gewesen und noch immer werde. Es würden dadurch mehr Produzenten herbeigelockt als die Konsumenten nöthig machten. Sie müßten daher nur eine nothdürftige Production treiben und beim geringsten Schwanken des Absatzes und der Verhältnisse für ihre Existenz zittern.

C.) Für die Nationalgesammtheit und den ganzen Staat seyen die Zünfte in folgenden Stücken nachtheilig.

1) Sie fährdeten die öffentliche Ruhe, den innern Frieden und die Erhaltung der Staatsverfassung.

Ihre Theilnahme an der Staatsverwaltung, ihr unmittelbarer Antheil an der Verfassung gäben ihnen Gewicht und Ansehen. Jede Korporation, jede durch Lebensweise, Sitten, Gebräuche und gleiches Interesse verbündete, vom Staate gebilligte Gesellschaft, jeder Staat im Staate, müsse, wenn sein Interesse nach einer andern Richtung gehe, der obersten Gewalt und somit der Ruhe der Nationalglieder drohend und verderblich werden.

2) Jeder Regierung müsse daran gelegen seyn, daß das Vermögen der einzelnen Unterthanen auf die höchstmögliche Stufe gebracht werde.

Ich wende mich nunmehr zu Herrn **Emmermann**. Derselbe erkläret zuvorderst, daß er mit den von Herrn **Wangemann** geäusserten Ideen einverstanden sey, daß dieser um mich zu widerlegen nicht nöthig gehabt so weit auszuholen und theilet demnach seine eigene Ansicht dahin mit.

a.) Die bürgerliche Verbesserung der Juden würde bei der bestehenden Zunftverfassung mit unübersteiglichen Hindernissen kämpfen und so lange diese bestehe, nicht durchgesetzt werden, da sich nicht erwarten lasse, daß die unter Vorurtheilen aufgewachsenen Handwerker Juden in die Lehre nehmen und als Genossen unter sich leiden würden.

b.) Söhne begüterter und gebildeter Familien würden nie in Zünfte treten, wovon die Folge sey, daß der Flor und das Ansehen der Handwerksinnungen nie befördert werden könne, kein feinfühlender Vater würde es zugeben daß sein Sohn sich mit einer Gesellschaft roher, ausgelassener Menschen vereinige, welche ihn in seinen schönsten Lebensjahren zu den niedrigsten Knechtsdiensten mißbrauche, wodurch seine mit Mühe

und großen Kosten bewirkte Erziehung wieder verwischt werde.

c.) Als Schutzwehr gegen die Anarchie seyen die Zünfte nicht mehr nöthig.

d.) Die Fortdauer dieses Instituts durch so viele Jahrhunderte könne die Ehrwürdigkeit desselben keineswegs aussprechen, da solche notorisch in der nun vernichteten germanischen Reichsverfassung ihren Grund gehabt.

e.) Er habe noch nie gehört daß Zwang und Innungsverbindung das Genie und den Erwerbsfleiß emporhüben, die Güte, Feinheit und wohlfeilen Preiß der englischen Handlungsartickel, seyen nicht Producte eigensinniger, altfränkischer, durch Zunftgesetze beschränkter Handwerker, sondern das Werk freier Manufakturisten und Künstler, unsere freien Handwerker und Künstler seyen hinter den Zunftgenossen nicht zurückgeblieben, er könne nicht einsehen wie durch Aufhebung der Zünfte allein nur Pfuscher entstehen sollten, indem das Publikum alsdann ermächtiget werde bei demjenigen zu kaufen, welcher die beßte Waare in den billigsten Preißen liefere.

f.) Auffallend sey es ihm gewesen die Zunftverfassung mit den Verhältnissen des gelehrten Standes in Parallele gesetzt und aus dem anerkannten Nutzen dieser das Gute jener hergeleitet zu sehen. Er hätte nicht geglaubt dasjenige besonders rühmen zu hören was von jeher die Zielscheibe des Spotts aller aufgeklärten Köpfe gewesen. Diese Art Zunftverfassung, welche sich in den gelehrten Stand eingeschlichen habe, sey das Werk aufgeblasener, selbstsüchtiger Thoren, welche der guten Sache unendlich dadurch geschadet hätten, daß sie der Freiheit im Nachdenken Fesseln anlegen wollen,

die Promotionen zu Magistern, Doctoren, gekrönten Poeten und d. g. m. seyen eben so kindisch und lächerlich als das Meisterwerden in einer Handwerks-Innung nach dem alten Schlendrian. Die bemerkte Art sich zum Gelehrten auszubilden, habe mit den geschlossenen Zünften nichts gemein, es seye dann, daß man jene gothische Schnörkel für untrügliche Zeugnisse der Gelehrsamkeit halten wolle.

g.) Wolle man die Zünfte aufheben um dadurch dem Erwerbsfleiß uneingeschränkte Freiheit zu verschaffen, ohne die Handwerker einer strengen Regierungs-Aufsicht zu unterwerfen, so könne es leicht geschehen, daß, wie ich befürchte, statt geschickter Handwerker ein Haufen Pfuscher entstünde. Diesem Uebel sey aber sehr leicht dadurch zu begegnen daß die Handwerker der Aufsicht der obrigkeitlichen Behörden unterworfen blieben, und daß niemand die Erlaubniß zur Ausübung seiner Kunst gegen eine Patentabgabe wie solche in Frankreich eingeführt sey, früher erhalte bis er Proben seiner Geschicklichkeit vor der Obrigkeit des Orts nach angehörtem Gutachten von Unpartheyischen Kunstverständigen abgelegt habe.

h.) Im Allgemeinen könne behauptet werden, daß das Wandern roher unvorbereiteter Gesellen wenigen Nutzen gewähre und daß diese Menschen unwissender, träger, ungesitteter und luxuriöser in ihr Vaterland zurückkehrten. In dem Königreiche Baiern sey es durch eine Verordnung vom 4ten März 1806 auf die Baierische Staaten beschränkt. Bei allen Handwerkern sey es nicht nöthig und könne auch nach Aufhebung der Zünfte zur Bedingung des Burger- und Meisterrechts gemacht werden.

i.) Die Aufhebung der Zünfte könne übrigens nur

durch Gesammtkraft möglich und nur durch ein Fundamentalgesetz der Rheinischen Konföderation gleichsam mit einem Schlag wirksam realisirt werden; durch Partikulargesetze und Aufhebungen würden nur Unruhen erregt werden, man würde die Zunftmeister ihrer Gesellen berauben und diese sich in diejenigen Länder flüchten in welchen man noch Zunftzwang duldete.

* * *

Beide Herren kämpfen um die Wahrheit frei zu sagen, mit Schatten. Ihr Feuereifer gegen alles Alte hat ihnen nicht erlaubt die guten Erfolge welche die Reichsschlüsse vom 4ten Septbr. 1731 *) und 30ten April 1772 gehabt haben, zu bemerken. Von dem Rescript Kaisers Franz I. vom 4ten August 1764. (Ortloff. Corp. jur. opif. S. 31.) das ihnen viele Mühe hätte ersparen können, nehmen sie ganz keine Notiz. Sie gedenken sich die Zünfte wie sie in den Landen der Fürsten nie, und selbst in der geringsten der vormaligen Reichsstädte, schon lange nicht mehr waren. Sie und vorzüglich Herr Emmermann unterlegen mir dabei Meinungen und Behauptungen, an die ich nicht gedacht habe.

---

*) Im Jahr 1765 und also kaum etlich und dreißig Jahre nach dem Reichsschluß von 1731 zog ich bei Gelegenheit einer Arbeit, bei welcher es auf den gedachten Reichsschluß mit ankam in der Stille Erkundigung ein, und fand, daß die heilsamen Verordnungen desselben, guten Theils in Sitte übergegangen und die gerügten Mißbräuche kaum noch dem Namen nach bekannt waren.

Kurz, man siehet nur allzudeutlich, daß beide ohne eigene Erfahrung und Akten ihre Systeme allein auf abstracte weithergeholte Theorien gebaut haben.

Ich habe die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Zünfte allein in dem gesetzt, was ihnen wesentlich ist und zum Vortheil des ganzen Publicums gereichet, nemlich in die Erhaltung der durch die Erfahrung so vieler Jahrhunderte ausgemittelten Grundsätze und Handgriffe die nach ihrer Aufhebung mit den alten Meistern ohnfehlbar zu Grabe gehen würden. Da wir nur Fähigkeiten mit auf die Welt bringen und Alles was wir wissen wollen erlernen müssen, so sind uns Lehrmeister unentbehrlich.

Wo soll nun aber der Handwerker der sich nur einem Fache zu widmen gedenket, denselben finden, wann wie ich in der angefochtenen Note gesagt habe, durch die Vermischung der Handwerke nach dem bekannten qui trop embrasse mal etreint oder wie der Deutsche sagt; Vierzehn Handwerke funfzehn Unglücke*) nur Pfuscher vorhanden seyn werden.

---

*) J. F. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. Helmstädt 1759. 8. S. 65. erkläret dieses Sprüchwort so:

§. 1.

Die Erfahrung hat gelehrt daß diejenigen welche sich auf gar zu viele Künste geleget es selten hoch gebracht, sondern in Allem nur eine mittelmäßige Geschicklichkeit erlanget haben. Das gemeine Beste leidet hierunter am allermeisten weil es alsdann gemeiniglich schlecht bedienet wird. Bei den Handwerkern ist dieses oftmals auch eingetroffen, daß diejenige so sich auf gar zu viele auf einmal geleget haben, selten eines recht gelernet. Ein jedes Handwerk fordert eine besondere Fä-

Können und werden auch noch so theuer bezahlte Patente diesen Abgang ersetzen?

Man gehe in die erste die beßte Werkstätte wo mehrere Gesellen und Lehrlinge arbeiten und sehe wie der Meister auf Anfragen oder aus eigener Bewegung bald diesen bald jenen zurecht weißet, ihm Handgriffe angibt und das zweckmäsige derselben erklärt. Man

---

higkeit von demjenigen so sich darauf legen will und es kann jemand zu dem einen Handwerk eine große Fähigkeit und Neigung besitzen zu dem andern aber ungeschickt seyn. Wenn dahero dergleichen Leute ohne ihre natürliche Fähigkeit zu prüfen auf einmal zu viel Handwerke erlernen wollen, so werden sie gemeiniglich in keinem große Meister und dem gemeinen Wesen würden sie weit mehr Dienste leisten können, wenn sie nur in einem Handwerke es zur Vollkommenheit gebracht hätten.

Ausserdem gereichet dieses zu solcher Leute größtem Schaden, indem sie öfters die nöthigste Handthierung so ihnen die meiste Nahrung verschaffet, versäumen und hingegen mit dem Verlust ihres Vermögens solche Nebenhandthierungen treiben wo nicht viel dabei zu gewinnen ist. Dieses Sprüchwort soll also denjenigen so der Erlernung einer Kunst oder Handwerks obliegen zur Warnung dienen, sich nicht mit vielen Dingen abzugeben, sondern sich dahin zu bestreben, daß sie dereinst in einer Handthierung oder Kunst für vollkommene Meister gehalten werden können.

§. 2.

Die Freiheit mehr als ein Handwerk treiben zu dürfen ist an den meisten Orten durch Verordnungen eingeschränkt und die Verfügung gemacht, daß kein Handwerk das andere hindern, sondern ein Jeder bei dem seinigen bleiben und durch dasselbe seine Nahrung suchen soll. 1.)

1.) Struvius in Decis. jur. opific. Dec. 10.

erwäge ferner die Fertigkeit die ein Mann erhalten muß, der ein und das nemliche Geschäft Jahr aus Jahr ein forttreibet, man vergleiche ferner unsere Wohnungen, Hausgeräthe und Kleidungsstücke mit dem wie das alles noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war und beantworte sich dann mit Unbefangenheit die Frage: ob das, wenn nach Aufhebung der Zünfte, der Schmidt auch ein Schlosser, der Zimmermann auch ein Schreiner, der Schuhmacher auch ein Sattler geworden, in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts noch so seyn werde.

So viel im Allgemeinen und nun zur Beantwortung des Besonderen und zwar des Herrn Wangemann.

Die Definition desselben passet auf die heutigen Zünfte nicht, weil die Zahl ihrer Mitglieder nicht von ihnen sondern von ihrer Obrigkeit abhängt, die das Meisterrecht gemeiniglich in einemhin mit dem Burgerrecht ertheilet, weil sie keine andere als solche Gesetze haben dürfen, die ihnen der Regent gegeben oder doch gebilligt hat, und daß es jedem der Beruf und Geschick dazu fühlet frei stehet, sich seine Bedürfnisse selbst zu verfertigen.

ad A.) 1.) Da jede Zunft aus mehreren Mitgliedern bestehet die alle von ihrem Handwerk leben wollen und da jeder Mann freïe Wahl unter ihnen hat, diesen Zweck nur durch Güte der Arbeit und Billigkeit des Preißes erreichen können, so ist nicht abzusehen wie dieser Preiß zu einem Monopolienpreiß gestempelt werden möge. In den Fürstlich Oranien-Nassauischen General-Zunft-Artickeln vom 10ten October 1779. war schon versehen daß diejenige welche das Meisterrecht in einer Stadt oder Landzunft erhalten, erstere in allen Städten und letztere überall auf dem

Lande arbeiten durften. Nach der Herzoglich- und Fürstlich-Nassauischen Verordnung vom $\frac{20}{24}$ten Septbr. 1808 ist sämmtlichen inländischen Handwerkern gestattet ohne alle Abgabe aus einer Stadt oder Dorf oder Amt in ein anderes ungehindert zu arbeiten. Nacheifer wird da geweckt wo man sich als einen besondern Stand ansieht, dies beweißt die Geschichte der Technologie. Derselbe beruhet aber nicht auf einem numero infinito sondern wann nur ein numerus da ist, wo aber kein numerus ist, da gibt's Monopolisten, die Zünfte sind also keine Monopolisten.

ad 2.) Müssen dann alle Menschen auf die nemliche Art produziren?

ad 3.) Ist gegen alle Erfahrung und schon oben im voraus beantwortet.

ad. B.) 1.) Durch das Rescript Kaisers Franz I. vom 4ten August 1764. sind die Meister berechtigt so viel Arbeiter, Gesellen und Lehrjungen zu halten, als sie gut finden.

ad 2.) Wann durch veränderte Zeiten und Sitten ein Handwerk ganz oder zum Theil eingehet dann werden die Meister desselben schwerlich auf den Einfall kommen ein neues zu erlernen. Sie werden vielmehr auf andere Erwerbszweige deren es so viele gibt, denken, und jede Obrigkeit wird es sich zur Pflicht rechnen, die ihnen dabei entgegentretende Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Ihre eigene Thätigkeit muß indessen immer vorangehen. Früher kann die Regierung nicht einschreiten, da nach der eigenen Theorie des Herrn Wangemann, der Staat unter keinen Bedingungen einen seiner Staatsbürger durch Zwangsmittel nöthigen darf, sich zu vervollkommnen,

seinen physischen Wohlstand zu vermehren oder auch nur seinen Unterhalt zu erwerben.

ad 3.) Herr Wangemann führet hier die vielen Prozesse der Zünfte als Beispiel an. Aber welche Regierung wird einer Zunft die Führung eines Prozesses gegen eine andere gestatten? Wird sie nicht vielmehr von dem Grundsatz ausgehend, daß die Zünfte keine andere als von dem Regenten gegebene oder gebilligte Gesetze haben dürfen, und daß es mithin einzig und allein auf interpretationem authenticam ankomme, nach summarischer Untersuchung die strittig gewordene Grenzlinie sofort in die gehörige Richtigkeit bringen.

ad 4.) Ueber den Unterschied zwischen Zehren und Zechen habe ich mich in Nr. 4. der Vorschläge so erklärt daß es hoffentlich eines mehreren nicht bedarf. Morgensprachen und Quartale sind längst vergessen. Zunftgenossen, welche, wie Herr Wangemann sagt ihre Taschen mit Salz füllen um damit den Reiz zum Trinken zu erhöhen, sind mir nie vorgekommen, vielmehr muß ich den Versammlungen die ich zu beobachten Gelegenheit gefunden, Mäßigkeit, Zucht und Ehrbarkeit nachrühmen.

ad 5.) Jedem Meister stehet frei mit den Eltern oder Vormündern eines Lehrlings über eine geringere Lehrzeit übereinzukommen, auch hat er das Recht demselben wann er das, was er zu lernen hatte, wirklich gelernt hat, zu Belohnung guter Aufführung und Application an der noch übrigen Lehrzeit so viel nachzulassen als ihm gefällig ist.

ad 6.) a.) Auch von dem blauen Montag als Regel weiß man wenigstens seit dem Reichsschluß von 1772

nichts mehr. In jedem Stande gibt es indessen von Zeit zu Zeit einen Tag der mit Aussetzung der Arbeit, der Freude und Erholung gewidmet und scherzweise blau genennt wird. Von den Handwerksgesellen ist dabei der geringste Mißbrauch um deswillen nicht zu befürchten, weil die Meister klug genug sind, denselben an den Tägen an welchen sie nicht arbeiten weder Kost noch Lohn zu geben wodurch sich dann das Schwärmen und Müssiggehen von selbst leget. In den angezogenen Oranien-Nassauischen Generalartickeln war auf einen versäumten Arbeitstag der Verlust des ganzen Wochenlohns gesetzt, was jedoch zu hart ist und eben deswegen von keinem Meister in Ausübung gebracht werden wird. — Baumel in seinen pensées sagt: es ist unmöglich die Arbeit zu lieben, wenn man nicht das Vergnügen liebt.

ad b.) In den meisten Zunftartickeln ist das Meisterstück vorgeschrieben; wo diese Vorschrift veraltet ist oder gänzlich ermangelt, da ist es die Schuldigkeit des dirigirenden landesherrlichen Beamten, den Adspiranten gegen jede Chikane zu schützen.

ad c.) Der vermögende Lehrling welcher Lehrgeld bezahlet, kann Bedingungen vorschreiben, dagegen muß sich der arme, welchen der Meister gegen verlängerte Lehrzeit ohnentgeldlich aufnimmt und denselben dadurch in Stand setzet sich dereinst ehrlich fortzubringen schon etwas gefallen lassen. In den angezogenen Oranien-Nassauischen Generalartickeln sind zwar über die Behandlung der Lehrlinge zweckmäsige Vorschriften enthalten, indessen hängt doch das Meiste von der Moralität des Meisters ab; der Pfuscher kann eben so leicht unmoralisch seyn als der Zunftgenosse.

ad d.) Für die Kinder der Wasenmeister und Abdekker hat der Reichsschluß von 1772 hinlänglich gesorgt. Aus meiner langen Erfahrung weiß ich indessen zwar einen Fall, daß ein bemittelter Bursche durch Heirath in eine Abdekkerfamilie getreten ist und sich der Handthierung derselben unterzogen hat, dahingegen aber keinen daß ein Sohn aus einer solchen Familie ausgetreten wäre und sich einem andern Gewerbe gewidmet hätte. Die Ursache davon liegt wohl darin, daß diese Leute durch Blutsfreundschaft, Schwägerschaft und Gevatterschaft mit ihren Genossen im Umkreise auf das engste verbunden, eine besondere Kaste bilden, ihre Kinder ihrer eigenen Denkens und Handelsweise gemäs erziehen und damit um so leichter zum Zweck kommen, als die Handthierung nicht nur schon an und für sich einträglich ist, sondern sie sich auch daneben noch mit Heilung der Krankheiten der Thiere, in der Stille auch wohl der Menschen abgeben, und dadurch neben dem Gewinn auch noch eine gewisse Achtung bei dem gemeinen Mann erwerben.

Genug, daß ihnen Thüre und Thore geöffnet sind.

ad 7.) Ist schon im voraus beantwortet. Die Erhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den Ur- und commerziellen und den industriellen Produzenten hängt nicht von den Zünften sondern von den Regierungen ab.

ad C.) 1.) In den Landen der Fürsten hatten die Zünfte nie einen Antheil an der Regierung, nur hin und wieder in den vormaligen Reichsstädten einen sehr untergeordneten, der, wann er gehörig behandelt wurde, von wohlthätigen Folgen war und nun ganz wegfällt. Bei Revolutionen, an welche ich übrigens bei Niederschreibung meiner Note nicht gedacht habe,

dürfte sich mit Zünften und Korporationen weit eher handeln lassen als mit dem zusammengelaufenen Janhagel.

ad 2.) Lauter vorhin beseitigte petitiones principii. Die productive Kraft der Nationalgesammtheit, die, ich wiederhole es, nicht auf eine und die nemliche Art wirken kann behält in der unzähligen Menge von Handthierungen und Erwerbsmitteln einen unermeßlichen Spielraum.

Nun zu den Ansichten des Herrn Emmermann.

ad a.) Die bürgerliche Verbesserung der Juden, wird nach der bisherigen Erfahrung, da selbst der von dem großen Napoleon berufene Sanhedrin der Erwartung nicht entsprochen hat, wenigstens bei den deutschen Juden von irgend einer Vebesserung nichts zu vernehmen gewesen, so lange ein frommer Wunsch bleiben, als die Juden ihre, auf besondere Zeit und Ortsverhältnisse und vorzüglich die gänzliche Isolirung von allen Völkern der Erde gegründete mit der wahren Gottesverehrung und einem tugendhaften Wandel nichts gemein habende Gesetze, ihre Vorurtheile und den Talmudistischen Unsinn nicht aufgeben, alles von der christlichen Obrigkeit erwarten und die Verbesserung selbst nicht auf die Moralität, sondern auf die völlige Gleichheit mit den christlichen Unterthanen und unbeschränkte Theilnahme an allen Gewerbszweigen berechnen. Daß hier die wenige aufgeklärte welche es gerne besser sähen nicht gemeynt sind, das bedarf wohl keiner Erwähnung. Stünde der bürgerlichen Verbesserung der Juden weiter nichts als das Zunftwesen im Wege, so würden wir das große Werk bald vollendet sehen.

In der Fürstl. Primatischen neuen Stättigkeits und Schutzordnung der Juden zu Frankfurt a. M. vom

30ten Novbr. 1807. (Rh. B. v. W. B. 5. S. 303. auch zu Frankfurt auf 40 S. 4. besonders gedruckt.) heißet es wörtlich:

§. 113. Jedem Meister in welch einer Zunft oder Innung, steht frei, nach seinem Gefallen Jungen und Lehrlinge jüdischer Nation an und in die Lehre zu nehmen und sie auszulehren, weshalb sie auch von dem Handwerk ohnweigerlich eingeschrieben und aufgedingt werden müssen. Es wird hierin der jüdischen Gemeinde, aller Schutz gegen Widersprüche anderer Mitmeister oder der Zunft zugesichert.

§. 114. Ist solch ein Junge ausgelehrt, so erhält er seinen ordentlichen Lehrbrief vom Handwerk. Die Erfahrung wird lehren ob und welcher gedeihliche Erfolg von dieser, der jüdischen Gemeinde verschafften Befähigungsgelegenheit, zu erwarten sey.

Der Voraussetzung des Herrn Emmermann zuwider sind hiernach wie ich von sicherer Hand weiß bis jetzt über 30 jüdische Knaben in die Lehre getreten, und von den Frankfurter Zunftgenossen mit offenen Armen aufgenommen worden.

Die Großherzoglich Badische und Königl. Würtembergische Verordnungen vom 13ten Januar und 5ten Oktober 1809 (Rh. B. v. W. B. 13. S. 259. mit einer allgemeinen Beherzigung verdienenden Einleitung) sodann die Herzoglich Sachsen-Meiningische vom 5ten Januar 1811. (Rh. B. v. W. B. 19. S. 91.) gehen noch weiter, indem beide erstere die Juden nicht nur zu Treibung und Erlernung bürgerlicher Gewerbe und Handwerker auffordern und befähigen, sondern ihnen auch wann sie sich genugsam dazu qualifizirt haben

werden, das Meisterrecht ohnbedingt, letztere aber auf allen Fall die Freimeisterschaft zusichern.

Keine wohlgeordnete Regierung wird Anstand finden je nachdem sie den Juden alle schon völlig gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen ertheilt oder ihnen dieselbe noch vorbehalten hat, gleiche Verordnungen ihren Generalzunftartickeln einzuverleiben und mit Ernst darüber zu wachen. Daß übrigens die Befähigung der Juden zu Professionen und Handwerkern so viel bewirken werde, als man sich hin und wieder davon zu versprechen scheint, das läßt sich wohl um deswillen bezweifeln, weil der Jude wegen seines Sabbaths nur 5 Tage in der Woche arbeiten kann, seine Feiertage mit den christlichen nicht zusammentreffen, er auch mit dem christlichen Meister nicht essen darf; Umstände die dem jüdischen Meister in der Koncurrenz mit dem christlichen nachtheilig, dem Lehrling, und noch mehr dem wandernden Gesellen aber oft unbezwinglich seyn werden.

ad b.) Bei dem allgemeinen Ringen und Streben nach höheren Sphären und den durch den Geist der Zeit erweiterten Zugängen, werden Eltern aus den gebildeten Ständen ihre Söhne dem Handwerksstande schwerlich widmen wollen; auf allen Fall aber stehet ihnen ja frei, über die Art und Weise wie sie ihren Sohn gehalten wissen wollen, mit dem Meister übereinzukommen.

ad c.) Wie Herr Emmermann sich hier in eine Digression über Anarchie verirren können, das weiß ich nicht, das aber gewiß, daß ich, da die angefochtene Note und der Aufsatz dem sie zur Einleitung dient, weder das Wort Anarchie noch eine Aeusserung

enthalten, die auch nur von ferne darauf gedeutet werden möchte, ihm keinen Anlaß dazu gegeben, und also auch nichts darauf zu antworten habe. Meine Bemühung war allein auf die Erhaltung der Jahrhunderte hindurch erworbenen Kunstfertigkeiten gerichtet und nur in dieser Hinsicht habe ich gesagt daß man die Zünfte wann sie aufgelößt worden, und Pfuscher an die Stelle der Meister getreten seyn würden, schon in den ersten 10 Jahren zurückwünschen dürfte. In Frankreich soll dieses wirklich der Fall seyn und unter der Hand an der Reorganisirung derselben gearbeitet werden.

ad d.) Das Argument: daß das, was in der nun vernichteten germanischen Verfassung seinen Grund gehabt, nicht weiter gelten könne, verdient die ernstlichste Beherzigung jedes biedern Deutschen. Ich bin kein unbedingter Laudator temporis acti. Ueber das was ich aus der Theorie davon wußte habe ich in 50 Dienstjahren Gelegenheit genug gehabt, Stärke und Schwäche der alten Verfassung practisch kennen zu lernen. Daß ich mich auch in die neuen zu schicken gewußt, das habe ich als Schriftsteller *) und als Geschäftsmann gezeigt. Ich darf also wohl fragen, was wir dann, wenn das Argument des

---

*) Als Schriftsteller war ich der erste der sine iro et studio eine unpartheiische Auslegung der Artickel 26. 27. 28. u. 34 der Rh. Konföderation vom 12ten July 1806 versuchte (Rh. B. v. W. B. 2. S. 66.) und demnach das Vergnügen hatte diesen Versuch mit dem Beifall des verewigten Johs. von Müller beehrt zu sehen (Jen. allg. Litt. Zeit. Nr. 85. 1807. S. 65. folgde.)

Herrn Emmermann in der Allgemeinheit je angenommen werden könnte, an die erledigten Stellen zu setzen hätten. Meiner Seits wüßte ich nichts anzugeben als die Rh. Konföderation vom 12ten July 1806. und den Code Napoleon, zwei Normen, welche, da die eine auf die Trümmer der deutschen und die andere auf die neue französische Verfassung gebaut ist, einander widersprechen, die eine über das schon bewirkte Gute das Größere noch erwarten läßt, und die andere, da, wie der Rezensent der Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons und der übrigen bürgerlichen Gesetzgebung des Königreichs Westphalen von Fr. Carl v. Strombeck, in den Götting. Gelehrten Anzeigen vom Jahr 1811. St. 159. S. 1577. sich ausdrückt, ihre Vorzüge darin bestehen, allgemeine Rechtsgrundsätze in großen Ansichten festzusetzen, Vorschriften, fruchtbar an Folgerungen aufzustellen und nicht in das Einzelne solcher Fälle herabzusteigen welche aus einem Rechtsgeschäfte entstehen können, eben dadurch aber der Thätigkeit des Richters ein weites Feld öffnet und ohne die alte entbehrlich zu machen, die Gründung und Ausbildung einer neuen Jurisprudenz erfordert, auch wie es alle bisherige Versuche gelehrt haben, ohne bedeutende Modificationen nicht eingeführt werden können. Doch ich enthalte mich alles weiteren, da Gelehrte, erfahrne und geschäftskundige Männer von ächt deutschem Schrot und Korn, in der Erwägung wieviel auf den entscheidenden Karakter einer Nation ankomme, ihre Stimme laut erhoben, und diesem Waldstrom einen Damm entgegengesetzt haben, den er wohl nicht übersteigen wird.

ad e.) Von Manufacturisten ist nicht die Rede sondern von zünftigen Handwerkern; beide sind so sehr verschieden daß sie sich in ihrem Wirkungskreis nicht hindern, sondern sehr oft wechselseitig unterstützen. Jene erfordern Genie, diese Handgriffe und Kunstfertigkeiten, die sich allein von ihnen, von Pfuschern aber schlechterdings nicht erwarten lassen.

ad f.) Meine Vergleichung des Handwerksstandes mit dem des Gelehrten gehet nicht weiter und konnte der Natur der Sache nach nicht weiter gehen, als daß der sich dem einen oder dem andern widmende Jüngling jener bei einem Meister dieser auf dem Gymnasium, jener auf der Wanderschaft, dieser auf der Universität, die zu dem erwählten Fach erforderliche Kenntnisse stufenweise zu erlernen und auszubilden nach der Zurückkunft in das Vaterland, jener durch das Meisterstück und dieser durch eine öffentliche Prüfung die Proben über die erworbene Kenntnisse abzulegen und dadurch die Erlaubnis zu erwirken hätte, das Erlernte als Nahrungsquelle zu benutzen.

Wie dieses Herrn Emmermann auffallen, noch mehr, wie er sich erlauben mögen der so deutlich ausgesprochenen öffentlichen Prüfung nach der Zurückkunft in das Vaterland die academische Würden unterzuschieben, diesen Würden und den Universitäten selbst, Absichten und Zwecke beizulegen, die mit denen welche sie wirklich haben in dem entschiedensten Widerspruch stehen, das alles, sowie den Ton in welchem es gesagt worden, glaube ich der eigenen Würdigung des unbefangenen Lesers ohne weiteres anheim stellen zu müssen.

ad g.) Würden dann auf diese Art eingerichtete Hendwerker etwas anders seyn, als nach meinen Vorschlägen: verbesserte Zünfte.

ad h.) Hier hat mich meine langjährige Erfahrung im Gegentheil belehrt, daß diejenige welche nie über ihre Vaterstadt hinausgekommen, hinter denen welche sich auf der Wanderschaft ausgebildet hatten, in Kunstfertigkeit und äusserem Anstand sehr weit zurückgeblieben sind, und sich noch im Alter durch eine gewisse Einseitigkeit ausgezeichnet haben. Wenn alle Bundesfürsten einen Länderumfang wie Baiern, Residenzen wie München und seine Umgebungen, Kunststädte wie Nürnberg und Augsburg hätten, dann möchte es mit der Beschränkung des Wanderers auf das eigene Land wohl hingehen, und doch stehet von den liberalen Gesinnungen der Baierischen Regierung zu erwarten, daß sie dem der auch noch ausländische Werkstätten zu besuchen wünscht, die Erlaubnis dazu nicht versagen werde. Uebrigens ist das Wandern durch die allgemein eingeführte Militair-Conscription schon so erschwert daß es einer weiteren Beschränkung nicht bedarf.

ad i.) Bis dahin also daß die Gesammtkraft der Rheinischen Konföderation sich über das angetragene Fundamentalgesetz und den gemeinschaftlichen Schlag vereiniget, dürfte es wenigstens räthlich seyn, das Zunftwesen in den einzelnen Bundesstaaten zu verbessern, auf welchen Fall ich dann meine ohnmaßgeblichen Vorschläge zur Prüfung und gutfindenden Gebrauch vorstelle.

* * *

Herr Regierungs-Advokat Kremmer in Meiningen hat sich für die Beibehaltung und Verbesserung der Zünfte erklärt. (Rh. B. v. W. B. 8. S. 230.) Seine bescheiden und anspruchslos vorgetragenen Gründe konzentriren sich nach einer zweckmäsigen Warnung vor Uebereilung dahin: „Da die industrielle „Production ausser dem erforderlichen Kapitalstoffe „einen weit geringeren Grad von Anstrengung bedürfe als die Urproduction, so werde bei diesem so „mächtigen Reiz die unbedingte Gewerbfreiheit der „Urproduction zu viele Hände entziehen, der Austritt aus den Klassen der übrigen Produzenten zu beträchtlich und dadurch der Drang zur industriellen „Production zu stark werden, die industrielle Production werde an Qualität der Producte verlieren „und nur an Quantität gewinnen, nicht alle würden „von dieser Gattung der Production leben können, es „werde den Produzenten schwer ja oft unmöglich seyn, „ihr einmal ergriffenes Gewerbe zu verlassen und entweder ein neues oder (dem Prinzip der Theilung „der Arbeit entgegen) ein andres zu wählen das sie „noch daneben treiben könnten, diese Schwierigkeit „seinen Wohlstand zu verbessern müsse in jeder Hinsicht die industrielle Production lähmen und die „Veredlung der Gewerbe hindern, die Größe der „Koncurrenz werde eine große Zahl industrieller Produzenten deren Kapitalstoff gering sey entweder zu „Armen oder zu Pfuschern machen, diejenigen deren „Kapitalstoff beträchtlich sey würden die Koncurrenz „niederdrücken und sich auf diese Art zu Monopolisten emporschwingen, es könne Fälle geben, wo die „industrielle Production einer Nation aufhöre ökonomistisch zu seyn; der Mensch werde bei gänzlicher

„Freiheit der Gewerbe, und der hohen Meinung die „er von seinen Talenten hege, sich zu jedem Gewerbe „berufen glauben, alles Streben nach Vollendung, „Fortpflanzung und Vererbung der Gewerbkenntnisse „von Generation zu Generation, dieser schöne Zug „des Zuhftsystems müsse verschwinden, an eine ge„wisse Vereinigung der Zunftgenossen, an gemeinschaft„liche Berathung über die Ausbildung der Gewerbe „sey nicht zu denken. Obgleich die Nationalöconomie „die höchstmöglichste Erhöhung der productiven Kraft „und also Beförderung der freien Koncurrenz gebiete, „so scheine sie doch nicht die totale Vernichtung der „Zunftverfassung und vollkommene Gelderwerbfreiheit „sondern nur eine durchgreifende Reform und Um„wandlung derselben und der Gebrechen zu fordern, „welche blos aus der Geschichte der Gründung der „Gewerbe erklärt werden müßten und nicht in das „Zunfsystem verwebt seyen. In der That stimmten „jetzt die mehrsten Schriftsteller auch aus andern als „nationalöconomistischen Gründen für eine zweckmäßi„ge Reformation, für Aufhebung des Widerrechtli„chen und der Mißbräuche besonders für Vertilgung „der geschlossenen Innungen, nicht aber für die gänz„liche Aufhebung der Zünfte. Sie stimmten alle dar„in überein, daß nicht das ganze System an sich, „sondern nur einige Gesetze dem Prinzip des Rechts „und der Nationalwirthschaftslehre widerstrebten, „daß seine Vortheile für den Nationalwohlstand (nur „dem physischen und moralischen Zustande der heuti„gen Menschen angepaßt!) und daß die Reform von „dem allgemeinen Bundestag zu erwarten sey.“

Die Einkleidung und die Erwartung der Reform von dem Bundestag abgerechnet, stimmen diese Gründe mit den meinigen im Wesentlichen überein. Ich kann also keinen Anstand nehmen, dieselben zu unterschreiben.

* * *

Wie ich so weit gekommen bin, stoße ich in der Person des Großherzogl. Hessischen Herrn Geheimenraths und Direktors des Hofgerichts zu Gießen Freiherrn v. Stein auf einen dritten Gegner. (Rh. B. v. W. B. 15. S. 292.)

Da ich die Gründe welche meiner Einsicht und Erfahrung nach die Beibehaltung der Zünfte nothwendig machen, an- und ausgeführt und die welche man denselben entgegenzusetzen vermeinet, beseitigt, dabei auch gezeigt habe daß der sogenannte Zunftzwang wider den der Hauptangriff des Herrn Geheimenraths von Anfang bis zu Ende gerichtet ist, schon lange aufgehoben worden, ohne daß seiner Voraussetzung nach die ganze Zunftverfassung dadurch zusammengestürzt und daß wann irgendwo von diesem Zunftzwang etwas übrig geblieben, es nicht die Schuld der Zünfte sondern der Regierungen sey, so glaube ich zu Vermeidung unangenehmer Wiederholungen mich auf die von dem Herrn Geheimenrathe angezogene

1) Beispiele von dem aus vormalig deutschen Reichslanden gebildeten Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Berg, sodann Frankreich, England und Rußland, und

2) die Aeusserung daß die Zunftverfassung dem Geist des Code Napoleon welcher die persönliche Befreiung von aller Dienstbarkeit und Bannrechten als Grundsatz, aufstelle entgegen und mit einigen Lehren desselben z. B. mit dem Artickel 1787. und folgenden nicht zu vereinigen sey, beschränken zu müssen.

Ich antworte darauf:

ad 1.) Die Beispiele von dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Berg sind noch zu neu als daß sich etwas daraus folgern ließe.

Vor der Hand wird wohl Alles mit der Ausgebung der Patente und der Disposition über die Zunftkapitalien gethan seyn. Die vorhandene Meister werden auf der einen Seite ihre Lehrlinge und Gesellen und auf der andern ihre alte Kunden behalten, vielleicht auch ihre Verbindungen unter neuen Namen fortsetzen. In der ersten Zeit wird also die Veränderung wenig fühlbar seyn, es aber in dem Verhältniß werden, wie die Meister durch den Tod und andere Zufälle des menschlichen Lebens vermindert, endlich ganz abgegangen und ihre Stellen durch Pfuscher eingenommen worden, daß das Publikum alsdann Ursachen genug haben werde die Zünfte zurückzuwünschen, das leidet wenigstens bei mir keinen Zweifel. *)

*) Wie dieser Aufsatz an die Redaktion abgesendet werden sollte fand ich in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1811. Nr. 187. unter den von der Königlichen Sozietät der Wissenschaften daselbst für das Jahr 1812. aufgegebenen Preisfragen auch die: Wie können die Nachtheile welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden entstehen, verhütet oder vermindert werden? Zum sicheren Beweis daß schon jetzt in dem Königreich Westphalen Nachtheile merklich geworden seyn müssen.

Wie man in Frankreich schon jetzt die Sache mit andern Augen ansehe als vorhin, das habe ich bereits oben bemerkt. In dem Großherzogthum Baden welches unter allen Bundesstaaten, in der größten Länge an Frankreich grenzet hat man wahrscheinlich aus dieser Ursache die französische Einrichtung nicht nur nicht adoptirt, sondern im Gegentheil in der landesherrlichen Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend vom 4ten Juni 1808. (Rh. B. v. W. B. 10. S. 126 — 131.) dem Zunftwesen seine Fortdauer zugesichert. In Absicht auf England und Rußland müßte man, um sicher urtheilen zu können, von beiden Reichen die Geschichte der Verfassung des Handwerksstandes bis zu ihrer Aufhebung, die Aufhebungsakten selbst und ihre Folgen vor sich haben. In dem Karakter des Engländers liegt es einmal nicht, Alles seyn und Alles machen zu wollen, vielmehr weiß man daß er in der Regel einzelne dem ersten Ansehen nach oft unbedeutende Stücke erwählet und mit rastloser Thätigkeit so lange bearbeitet, bis er sie auf den höchstmöglichen Grad gebracht hat, und daß eben hierin die hohe Vollendung seiner Handarbeiten zu suchen sey.

ad 2.) Der angezogene Art. 1787. welcher der Section III. Tit: VIII. Chap. III. Des devis et des Marchées nach der Uebersetzung des Herrn Gerhardi, von der Uebernahme bestimmter Arbeiten nach einem gewissen Anschlage oder Accorde zur Einleitung dienet, lautet wörtlich so: Lorsqu'on charge quelqu'un de faire un ouvrage on peut convenir qu'il fournira seulement son travail ou son industrie ou bien qu'il fournira aussi la matiére und redet nicht von einzelnen Handwerkern sondern von den in Frankreich

mehr als irgendwo gewöhnlichen Entreprenneurs, stehet also wenn der Code Napoleon auch ohne alle Modifikationen eingeführt wird, der Beibehaltung des Zunftwesens nicht im Wege.

Wie übrigens meiner Einsicht und Erfahrung nach, der wichtigste Schritt zur Verbesserung und deren Erhaltung für die Zukunft in der Aufhebung der besonderen Oberzunftmeisterstellen und deren Uebertragung an die Jurisdiktionsbeamten bestehet, so bemerke ich nur noch beiläufig, daß derselbe in dem ganzen Administrationsbezirk der Regierung zu Weilburg nach und nach, und zuletzt in den Jahren 1804 und 1805 ohne Anstand geschehen ist.

Weilburg den 15ten Nov. 1811.

W. L. Medicus.

4.

Weitere Nachrichten von dem zur Regulirung des Kur- und oberrheinischen Kreis-Schulden und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvents.

Ueberzeugt, daß es für die höchsten Souveraine, welche bei der Regulirung des Kur- und oberrheinischen Kreis-Schulden und Pensionswesens betheilet sind, und vorzüglich für die sämmtlichen Gläubiger und Pensionisten des ehemaligen Kur- und oberrheinischen Kreises, von besonderm Interesse ist, den gegenwärtigen Zustand dieses wichtigen Gegenstandes zu kennen; so fahren wir fort, die Nachrichten von desselben weiterem Fortgange, welche wir jedesmal aus ganz verlässigen Quellen schöpfen, in dieser Zeitschrift mitzutheilen.

§. 1.

Am 3ten Februar 1812 ließ der Fürstprimatische Kommissarius, der Großherzoglich Frankfurtische Herr Geheimerath von Roth, unter den zu Frankfurt anwesenden Hrn. Bevollmächtigten Kommissarien bei dem Konvente das Kur- und oberrheinischen Kreis-Schulden- und Pensionswesen betreffend, dem Königlich Baierischen Herrn Staatsrath und Gesandten v. Zwack, dem Königlich Würtembergischen Herrn

Geheimen Legationsrath von Plitt, dem Großherzoglich Badenschen Herrn Gesandten Freiherrn v. Seckendorf, dem Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimenrath Freiherrn v. Wiesenhüten wegen Hessen und Waldeck, für die abwesenden, Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Herrn Geheimenrath Handel und Fürstlich Isenburgischen Herrn Regierungsrath Kopp wurden Abschriften besorgt zur Beförderung der Regulirung des Kur und oberrheinischen Kreis-Schulden und Pensionswesens, eine Zircularnote folgenden Inhalts, umtheilen.

I. Bei dem Kurrheinischen Kreise.

Fürstprimatischer Kommissarius hat bereits am 18ten Julius vorigen Jahres einen neuen Vorschlag *) wie das Kurrheinische Kreis-Schulden- und Pensionswesen, gänzlich auseinander gesetzt werden könne, in das Kurrheinische Kreisprotokoll gelegt, und die übrigen Herrn Kommissarien anbei ersucht, diesen Vorschlag zu prüfen, und, wenn er ihren Beifall erhielt, ihren Höchsten Herrn Kommittenten zur Annahme zu empfehlen.

Da aber hierauf noch zur Zeit keine Abstimmung erfolgt ist; so findet sich Fürstprimatischer Kommissarius veranlaßt, diesen Gegenstand, in der reinsten Absicht, die gerechteste und dringende Forderung und Erwartung der Kurrheinischen Kreisgläubiger und Pensionisten zu befördern, in Erinnerung zu bringen,

---

*) Dieser neue Vorschlag ist abgedruckt in Winkopp Rheinischer Bund, H. 57. S. 325.

damit diese Sache, nach dem rühmlichen Beispiele des schwäbischen und fränkischen Kreises endlich einmal zum Ende gebracht werden könne.

Die Einrede, daß noch zur Zeit nicht alle, bei dem Kurrhein betheilte Souveraine, bei dem Konvente erschienen sind, kann die übrigen von ihrer gesetzlichen Obliegenheit nicht befreien.

Fürstprimatischer Kommissarius bemerkt anbei, daß, nach dem Inhalte seines Vorschlages, Westphalen an der Kurrheinischen Kreisschuld, Nichts, und Berg kaum Etwas zu zahlen habe, — und daß demnach, wenn die bei dem Konvente, durch Bevollmächtigte, wirklich erschienene Souveraine, mit dem Vorschlage des Fürstprimatischen Kommissarius einverstanden sind, und demnach die Berichtigung der Kurrheinischen Kreis-Schulden- und Pensionen auf sich nehmen, die ganze Sache, ohne weiters, abgethan ist, wobei sich von selbst versteht, daß der Konvent die rückständige Paktitiengelder von den betreffenden Behörden einfordern werde.

Schließlich bemerkt Fürstprimatischer Kommissarius daß der Königlich Baierische Herr Staatsrath und Gesandte v. Zwack, ihm, die Anzeige gemacht habe, daß Se. Königl. Majestät von Baiern, an der Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreis Schulden- und Pensionswesen, bei dem Konvente nunmehr Antheil nehmen — und er seine Vollmacht, alsbald einbringen werde — auch daß der Großherzoglich Badensche Herr Gesandte Freiherr v. Seckendorf, eine erneuerte Vollmacht von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden bei dem Kongreß

wegen Berichtigung des Kur- und Oberrheinischen Kreis-Schulden und Pensionswesen am 26ten Novbr. 1811. eingereicht habe.

II. Bei dem Oberrheinischen Kreise.

Fürstprimatischer Kommissarius: Um die Regulirung des Oberrheinischen Kreis-Schulden und Pensionswesen zu befördern, ist vor Allem nothwendig, daß man sich darüber verstehe:

1.) Ob und welche Ausstände exigibel oder nicht exigibel —

2.) für welche Ausstände eine rechtliche Entschuldigung obwalte oder nicht? Dann

3.) wie viele Römermonate zur Berichtigung der Oberrheinischen Kreis-Schulden und Pensionen erforderlich? Insonderheit

4.) ob an Frankreich das Ansinnen zu machen sey, daß Frankreich den Matrikularmäsigen Antheil, der jenseits Rheins gelegenen Kreislande übernehmen möge, oder

5.) ob dieses Ansinnen nicht zu machen, und sofort der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande, an den Kreisschulden, denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Fürsten, ohne Belästigung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen seyen.

Fürstprimatischer Kommisarius bemerkt:

ad 1.) Er habe das von dem Oberrheinischen Kreis-Obereinnehmer Belly gefertigte Verzeichniß der Rückstände bei der General- und Spezialkasse bis Ende Februar 1805, sub (26) dem Konventsprotokolle am 10ten Dezember 1805 bereits beigelegt.

ad 2.) ersucht er diejenigen Herrn Bevollmächtigte, deren Höchste Kommittenten eine rechtliche Entschuldigung in Ansehung ihrer Rückstände für sich zu haben glauben, solche dem Konvente vorzulegen — oder überhaupt abzustimmen, was in Ansehung der Ausstände zu verfügen seyn möge.

ad 3.) Zur Beförderung dieses Punktes, legt er, unter Bezug auf seine Bemerkungen, den alten und neuern Matrikel betreffend, einen Entwurf zum neuesten Matrikel, nach den jetzigen Verhältnissen, dem Konvente zur Prüfung vor.

ad 4. u. 5. bemerkt er, daß Fürstprimas und der Großherzog von Baden ihre Meinungen zu Protokoll bereits dahin geäussert haben, daß von dieser Anfrage bei Frankreich zu abstrahiren — und daß dieser Antheil, in weiterem Gefolge des Reichsschlusses 1803. §. 84. denjenigen Landesschulden beizuzählen sey, welche von den entschädigten Fürsten zu übernehmen sind.

Entwurf

einer Oberrheinischen Kreis-Matrikel zum Behuf der Regulirung der Oberrheinischen Kreisschulden, verfertigt im Jänner 1812.

		zur Generalkasse. fl.	kr.	zur Spezialkasse. fl.	kr.
Frankreich.					
a.) Wegen	Salm Salm	31	$30\frac{1}{4}$	31	$30\frac{1}{4}$
b.) —	Salm-Kyrburg	28	$19\frac{1}{4}$	28	$19\frac{1}{4}$
c.) —	der Rheingrafen	56	$10\frac{1}{2}$	56	$10\frac{1}{2}$
d.) —	des Hessen-Kasselschen Antheils von der Niedergrafschaft Katzenelnbogen . . .	64	—	—	—
	Summa	180	—	116	—
Fürst Primas.					
a.) Wegen	Fuld	246	$39\frac{1}{3}$	246	$39\frac{1}{3}$
b.) —	Hanau Münzenberg	183	$40\frac{3}{4}$	—	—
c.) —	Solms Rödelheim.	1	47	1	47
d.) —	Frankfurt . .	500	—	500	—
e.) —	Wezlar . . .	32	—	32	—
	Summa	964	$7\frac{1}{2}$	780	$26\frac{1}{3}$

	zur Generalkasse. fl.	kr.	zur Spezialkasse. fl.	kr.
Bayern.				
a.) Wegen Pfalz Simmern ꝛc	122	20	—	—
b.) — Zweybräcken .	187	—	—	—
c.) — Brezenheim (modo Lindau)	8	—	8	—
d.) — Dachstuhl (modo Oettingen Wallerstein.) . . .	16	—	16	—
Summa	333	20	24	—
Würtemberg.				
a.) Johannittermeister, nicht ganz $\frac{1}{3}$ oder ungefehr	6	—	6	—
b.) Wegen Oberstein . .	7	—	7	—
c.) — Wartenberg, (modo Roth	7	12	7	12
d.) — Ollbrüken, (modo Hegbach zur Hälfte	8	—	8	—
Summa	28	12	28	12
Westphalen.				
Wegen Hessen-Kassel .	1032	45	—	—
Summa per se				

	zur Generalkasse. fl.	kr.	zur Spezialkasse. fl.	kr.

Baden.

	zur Generalkasse. fl.	kr.	zur Spezialkasse. fl.	kr.
a.) Wegen Vorder- und Hinter-Sponheim .	90	—	90	—
b.) — Speyer . . .	100	—	100	—
c.) — Straßburg . . (ehehin ein Status pactitius.)	76	—	76	—
d.) — Basel, (modo Schlingen) .	3	6	3	6
e.) — Johannittermeister $\frac{5}{11}$ . . .	9	5	9	5
f.) — Odenheim . .	10	—	10	—
g.) — Hanau Lichtenberg $\frac{10}{14}$ . . .	35	40	—	—
h.) — dem Amt Lahr	15	—	15	—
i.) — Leiningen Hardenburg zu $\frac{2}{3}$ . .	13	20	13	20
k.) — Leiningen-Falkenburg (modo Neudenau und Billigheim) . . .	30	—	30	—
Summa	382	11	346	31

Berg.

	zur Generalkasse. fl.	kr.	zur Spezialkasse. fl.	kr.
a.) Wegen Alt Leiningen-Westerburg . .	3	$25\frac{2}{3}$	3	$25\frac{2}{3}$
b.) — Neu L. W.	6	$20\frac{1}{3}$	6	$20\frac{1}{3}$
Summa	9	46	9	46

Hessen.

		zur Generalkasse fl.	zur Generalkasse kr.	zur Spezialkasse fl.	zur Spezialkasse kr.
a.)	Wegen Hessen Darmstadt	634	11	—	—
b.)	— Worms zu $\frac{7}{10}$	26	15	26	15
c.)	— Fuld	5	20⅓	5	20⅓
d.)	— Hanau-Lichtenberg zu $\frac{1}{14}$ und $\frac{3}{14}$	14	20	—	—
e.)	— — Münzenberg	46	19¼	—	—
f.)	— Solms Braunfels .	54	40	54	40
g.)	— Rödelheim . . .	22	13	22	13
h.)	— Laubach	35	—	35	—
i.)	— Hohensolms . . .	18	—	18	—
k.)	— Lich	24	—	24	—
l.)	— Königstein . . .	24	30	24	30
m.)	— Stolberg-Gedern rc.	10	—	10	—
n.)	— Leiningen-Hardenburg zu ⅓ . . .	6	40	6	40
o.)	— Alt Leiningen-Grünstadt (modo Ilbenstadt)	13	59	13	59
p.)	— Neu Leiningen Grünstadt, (modo Engelthal)	12	41	12	41
q.)	— Witgenstein-Witgenstein	16	48	16	48
r.)	— — Berlenburg	11	12	11	12
s.)	— Friedberg . . .	24	—	24	—
	Summa	1000	8¾	305	18⅓

	zur Generalkasse. fl.	kr.	zur Spezialkasse. fl.	kr.

Würzburg.

Wegen Johannitter Meister ungefähr ½ oder	1	40	1	40
Summa per se.				

Nassau.

a.) Wegen Nassau Weilburg	82	40	82	40
b.) — — Usingen u. Idstein mit Abzug des Amts Lahr	88	13⅓	88	13⅓
c.) — Saarbrüken .	34	33⅓	34	33⅓
d.) — Ottweiler . .	27	33⅓	27	33⅓
e.) — der Hessischen Aemter	28	49	—	—
f.) — Solms Braunfels. .	65	20	65	20
g.) — — Hohensolms .	30	30	30	30
h.) — Königstein . .	55	30	55	30
i.) — Anhalt-Schaumburg	2	40	2	40
k.) — Münzfelden . .	—	54	—	54
l.) — Erichingen . .	20	—	20	—
Summa	436	43	407	54

	zur Generalkasse. fl.	kr.	zur Spezialkasse fl.	kr.
Waldeck.				
Wegen Waldeck	120	—	120	—
Summa per se				

Isenburg.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Wegen Birstein	69	57	69	57
— Wächtersbach	22	16	22	16
— Meerholz	14	19	14	19
— Büdingen	23	42	23	42
Summa	130	14	130	14

Wiederholung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Frankreich	180	—	116	—
Fürst Primas	964	$7\frac{1}{2}$	780	$26\frac{1}{3}$
Bayern	333	20	24	—
Würtemberg	28	12	28	12
Westphalen	1032	45	—	—
Baden	382	11	346	31
Berg	9	46	9	46
Hessen	1000	$8\frac{3}{4}$	305	$18\frac{1}{3}$
Würzburg	1	40	1	40
Nassau	436	43	407	54
Waldeck	120	—	120	—
Isenburg	130	14	130	14
Summa	4618	$17\frac{1}{4}$	2269	$11\frac{2}{3}$

§. 2.

Am 12ten Februar 1812 hat der Fürstprimatische Kommissarius abermals eine Zircularnote, bei dem obengedachten Konvente, die Abfindung Sr. Königl. Majestät v. Westphalen, mit mehreren oberrheinischen Kreisgläubigern, in Ansehung ihrer oberrheinischen Kreisobligationen, umgetheilt, des Inhalts:

Fürstprimatischer Kommissarius: Der Königl. Westphälische Staatsraths-Advocat Engelhard, hat dem Fürstprimatischen Kommissarius, mittels Schreiben dd. Kassel 22ten Mai 1811, eine Abschrift von der Uebereinkunft, zwischen der Königlich Westphälischen Behörde, und mehreren Oberrheinischen Kreisgläubigern, als Inhabern Oberrheinischer Kreisobligationen, mitgetheilt.

Diese Uebereinkunft enthält eine Berechnung der Ratae des Königreichs Westphalen, rücksichtlich der ehemalig Hessen Kasselschen Lande, an der oberrheinischen Kreis-Generalkasse-Schuld.

Der damalige Herr Staatsrath und Generaldirektor der Königlich Westphälischen Amortisationskasse Freiherr von. Malsburg, hat darin die Westphälische Rata an der gedachten oberrheinischen Kreisschuld, nach Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahr 1803, und der rheinischen Bundesakte vom Jahr 1806 beurtheilt, und hiernach durch eine mühsame Zergliederung der oberrheinischen Kreis-Generalkasse Schuld und deren Aktiven berechnet und festgesetzt.

Die in dieser Berechnung angenommene Norm ist die gesetzliche, nach welcher auch die Raten der übrigen an der oberrheinischen Kreisschuld betheilten

Souverainen, sowohl an der oberrheinischen Kreis-general- als Spezial-Kasse Schuld, leicht berechnet werden können; und es wäre zu wünschen, daß solche allgemein angenommen werden mögte.

Auch ist zu bemerken, daß, selbst nach dem Dafürhalten des oberrheinischen Kreis-Ober-Einnehmers Belli, der in der gedachten Berechnung enthaltene Ansatz der Rückstände, so zur Tilgung der oberrheinischen Kreisschuld, nach der Verfügung des Reichsschlusses 1803, No 83 vor Allem, insofern keine Entschuldigung obwaltet, verwendet werden sollen, nach der letzten oberrheinischen Kreisrechnung vom Jahre 1806 eben so richtig ist, welche zur Tilgung der oberrheinischen Kreisschulden mitverwendet werden soll.

Dann ist ferner zu bemerken, daß die verzinsliche Kapitalschuld allerdings in 209, 600 fl. bestehe; und der in der gedachten Berechnung hinzugeschlagene Posten von 18864 fl. 25 $\frac{3}{4}$ kr., der Rückstand der oberrheinischen Kreisbesoldungen ist, die aber nur bis zum 12ten Julius 1806, nemlich bis zur Auflösung der Reichsverfassung dort berechnet sind, die aber wohl weiter berechnet werden müssen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den in der obgedachten Berechnung der in Anschlag gebrachten Zinsen von der Kapitalschuld bis zum 12ten Juli 1806.

Indem der Fürstprimatische Kommissarius glaubt, die allgemeine Ausgleichung des oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens zu befördern, hält er

es für Pflicht, diese von der Königl. Westphälischen Seite, einstweilen einzeln, rühmlich getroffene Berechnung und Uebereinkunft, dem hochansehnlichen Konvent, zum Muster, insoweit solche, dem Gesetze und der allgemeinen Ausgleichung des oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen angemessen ist, in der Anlage, Lit. A. mitzutheilen.

Lit. A.

Generaldirektion der Amortisationskasse.

Kassel den 27ten März 1811.

Mein Herr Staatsrath Advokat! Ich habe zwar kein Bedenken getragen, den Theil der Kreisschulden des vormaligen Oberrheinischen Kreises, welcher auf den vormaligen Kurhessischen Kreisländern haftet, als Reichsschuld anzuerkennen, und werde darüber den Interessenten hiesiger Stadt, in deren Namen Sie unterm 31ten Januar d. J. um die Aufnahme nachgesucht haben, demnächst Westphälische Obligationen ausfertigen lassen.

Die von Ihnen aufgestellte Berechnung der Quote der Gesammtschuld, welche von der Amortisationskasse zu übernehmen seyn würde, kann jedoch hierbei nicht zum Grunde gelegt werden, ich habe mich vielmehr veranlaßt gesehen, dieselbe nach folgenden auf dem Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 und der Rheinischen Bundesakte beruhenden Grundsätzen aufstellen zu lassen.

1.) Der Betrag der Schulden wird so angenommen, als er aus der lezten förmlich abgehörten Rechnung des Kreiseinnehmers Belli, welche mit Ende Februar 1806 schließt, dann aber bis zum 12ten Juli 1806 als dem Tage der Aufhebung des deutschen Reichs fortgeführt ist, hervorgeht. Eben so wird dieselbe auch bei Angabe des Aktivbestandes der Oberrheinischen Generalkasse, die hier nur in Betrachtung kommen kann, und der Matrikularanschläge der einzelnen Kreisstände als Grundlage angenommen.

2.) Zu Tilgung der Schulden werden die Ausstände gedachter Kasse benutzt, und nur, sofern diese nicht hinreichen, der Rest durch Kreisrömermonate aufgebracht. Reichs-Deputations-Hauptschluß d. d. 25ten Februar 1803 §. 83. bestätigt durch Rheinische Bundesakte Art 2.

3.) Frankreich übernimmt den auf den ihm abgetretenen jenseitigen Theilen des vormaligen Oberrheinischen Kreises haftenden Matrikularanschlag nicht, dieser fällt vielmehr auf die Fürsten, welche wegen jener Länder diesseits Rheins entschädigt sind, so wie diese auch den Matrikularanschlag derjenigen zu tragen haben, welche unter ihre Souverainität gekommen sind, und nur der Theil der abgetretenen geistlichen Kreislande fällt ohne Uebertragung hinweg und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete. Reichs-Dep. Hpt. Schluß §. 84. Rheinische Bundesakte Art. 29.

4.) Was von dem Matrikularanschlage gilt, gilt auch aus gleichen Gründen von den an die Kreiskasse zu entrichtenden Resten.

5.) Die in der Rechnung als liquid angeführten Forderungen einzelner vormaligen Kreisstände werden quoad summam concurrentem mit ihren Resten kompensirt: Endlich werden

6.) die ausstehenden Vorschußgelder gleich den Resten, welche beide eingetrieben werden müßten, als zur Bezahlung der Schuld verwendet, angenommen.

Nach diesen Grundsätzen beträgt nun, wie die abschriftlich anliegende Rechnung nebst Anlagen näher ergeben wird, der Theil der Schuld, welchen die Amortisationskasse zu übernehmen hat, nebst Zinsen bis Ende 1810 überall 144,646 Fr. 16 Ct. zu 5 pr. Ct. auf welche ich die ganze Schuld habe reduziren lassen, da die Gläubiger nur fünfprozentige Obligationen besitzen. Darüber werden 123,000 Fr. in Obligationen au porteur und 21646 Fr. 16 Ct. baar bezahlt werden.

Sobald Ihre Herren Mandanten, wie ich nicht zweifle, diese Berechnung, von welcher Berechnung ich mich nicht im Stande sehen würde, als richtig anerkannt und Sie mir den Betrag von 123000 Fr. in alten Oberrheinischen fünfprozentigen Obligationen, nebst Coupons vom 1ten July 1804 erstattet haben werden, werden Sie die neuen Obligationen nebst Coupons und eine Anweisung über die baar zu bezahlenden 21646 Fr. 16 Ct. hier in Empfang nehmen können.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Der Staatsrath, Generaldirector
der Amortisations-Kasse.

(Unterzeichnet) Malsburg.

Etat.

Der zur Generalkasse des vormaligen Oberrheinischen Kreises nach der lezten Rechnung de 1805 — 1806 pag. 66. 67. ausstehenden Rückstände, mit Bemerkung derer, welche dem Reichs-Deputations-Hauptschluß gemäß ganz wegfallen oder auf die diesseitigen resp. vormaligen Kreis-Gebiete übertragen werden.

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
1.	Worms. Der linkrheinseitige Antheil des geistlichen Kreislandes an den Schulden fällt nach dem Reichsschluße de 1803 § 84 ohne Uebertragung weg. Der Großherzog von Hessen erhielt den rechtrheinseitigen Rest des Bisthums (§. 7 K. A.) und würde diese ratam übernehmen. Sie ist nicht ausgemittelt und dürfte der ganze Rest, da jene rata nicht bedeutend ist, und um die Sache definitiv zu beendigen, als wegfallend angesehen werden.	3938	51				

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	3938	51				
2	Pfalz-Simmern. Baiern ward dafür §. 2. des Reichsschlusses entschädigt, trägt seine Quote.	—	-	-	8685	40	-
3	Speier. Der dießseitige Theil kam an den Großherzog von Baden (§. 5. des K. A.) damit hat es ähnliche Bewandniß, wie bei No. 1.	18847	3		—	-	-
4	Pfalzlautern. wie ad No. 2. wo auch der Rest schon übertragen ist. . .	—	-	-	—	-	-
5	Straßburg. Baden erhielt das diesseitige Gebiet (§. 5. K.A.) die Matrikel war schon vorher auf die diesseitige Lande berechnet, der Rest wird daher übertragen.	—			8480	12	2
6	Pfalz-Veldenz. wie ad Nr. 2 und 4.	—	-		—	-	-
7	Basel. Baden erhielt die dießeitigen Reste (§. 5. K.A.) wie bey Nr. 1.	7400			—	-	
		30185	54	-	17165	52	2

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	30185	54		17165	52	2
8	**Pfalz-Zweibrücken.** fällt wie Nr. 2 auf Baiern.	—	-	-	16077	19	2
9	**Fulda.** Der Besitzer von Fulda trägt den Rest	—	-	-	1890		
10	**Hessen-Darmstadt.** Rest 54680. 55. 2. Forderung 42834. 18. = Bleibt 11846. 37. 2.	—	-	-	11846	36	2
11	**Johanniter-Meister.** Das Fürstenthum Heidesheim kam durch Art. 9. des Rheinbundes an Baden, welches den Rest zu zahlen hätte.	—	-	-	—	-	-
12	**Hessen-Kassel.** Den Rest trägt Westphalen. Dieser betr. 74379. 52. 2. Dagegen hat es zu fordern pag. 74. der Rechnung 28746. 48. bleibt Rest 45633 fl 4 k. 2 h	—	-	-	45633	4	2
13	**Prümen.** geistliche Probstei lag jenseits, der Rest fällt weg . .	1319	36	-	—	-	
		31505	30	-	92612	54	

Digitized by Google

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	31505	30		92612	54	
14	Hersfeld. Den Rest trägt Westphalen	—	-	-	—	-	-
15	Weissenburg. Geistliche Probstei wie ad Nr. 13. . .	—	-	-	—	-	-
16	Pfalz-Sponheim. wie ad Nr. 2. .	—	-	-	—	-	-
17	Adenheim. Probstei u. Stift kam (§. 5. K.A.) an Baden, dem daher der Rest zur Last kommt	—	-	-	—	-	-
18	Baden-Sponheim wie ad Nr. 17. .	—	-	-	2840 3550	- -	- -
19	Nomeni. Personalist. Cessat . .	5376	-	-	—	-	-
20	Salm-Salm. ist entschädigt. (§. 3. des K.A.) zahlt den Rest . .	—	-	-	2708	40	-
21	Weilburg-Nassau. zahlt (§. 12. K. A.)	—	-	-	2068	9 5	
22	Usingen. wie ad Nr. 21				483	2	2
23	Idstein bleibt bei Nassau	—	-	-	1942	39	3
24	Saarbrücken. Nassau ist dafür (§. 12.						
		36880	30	-	106206	15	1

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	36880	30		106206	15	1
	K. A.) entschädigt, zahlt	—	-	-	3043	26	-
25	Otterweiler. Nassau ist dafür entschädigt §. 12. des K.A. zahlt	—	-	-	2426	57	-
26	Waldeck, bleibt .	—	-	-	—	-	-
27	Hanau-Münzenberg, bezahlt der Großherzog von Frankfurt	—	-	-	14940	38	2
28	Hanau-Lichtenberg. Darmstadt ist dafür entschädigt (§. 7. K.A.) zahlt	—	-	-	4123	45	-
29	Solms-Braunfels Nassau erhielt darüber Art 24 des Rheinischen Bundes die Souverainität, zahlt .	—	-	-	6581	23	-
30	Solms-Rödelheim gehört unter die Souverainität von Hessen-Darmstadt, zahlt .	—	-	-	506	30	-
31	Solms-Laubach. wie bei N. 30 . .	—	-	-	560	-	-
32	Solms-Hohen-						
		36880	30		138388	54	3

	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	36880	30	1	138388	54	3
	Solms. wie bei No. 29.	—	-	-	2316	36	3
33	Solms-Lich, wie bei Nr. 30. 31.	—	-	-	1060	37	3
34	Königstein, kam an Nassau §. 12. des K.A.	—	-	-	3660	-	-
35	Stollberg-Gedern u. Ortenberg. Großherzog v. Hessen erhielt darüber die Souverainität Art. 24. Rh. B.	—	-	-	114 422	52 44	2 2
36	Isenburg-Birstein bleibt wie sonst . .	—	-	-	244	49	2
37	Isenburg-Wächtersbach, Meerholz u. Büdingen, kam durch den Rheinbund unter die Souverainität von Isenburg Birstein	—	-	-	523	16	-
38	Kyrburg. Ist entschädigt. §. 3. K. A.	—	-	-	2336	12	1
39	Grehweiler. Die Rheingrafen wurden §. 3 K. A. mit dem Amte Horstmann entschädigt; letzteres kam durch Art.						
		36880	30	1	149068	4	-

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	36880	30	1	149068	4	-
	24. des Rheinbundes unter die Hoheit von Berg, der Rest fällt also weg . .	1967	21	1	—	-	-
40	Grumbach wie ad Nr. 39. . .	1658	4	2	—	-	-
41	Dhaun gleichfalls	1007	41	-	—	-	-
42	Leiningen-Falkenburg (Heidesheim) Baden hat darüber Art. 24 des Rheinbundes die Souverainität erhalten.	—	-	-	2579	15	-
43	Leiningen-Falkenburg. (Hartenburg) wie ad Nr. 42. .	—	-	-	2579	15	-
44	Leinigen-Grünstadt (Leiningen Westerburg ältere Linie.) Die Entschädigungsländer § 20 K. A. kamen durch Art. 24. des Rheinbundes unter die Souverainität von Darmstadt	—	-	-	{ 1202 { 115	13 47	2 2
45	Leiningen-Westerburg. (neuere Linie) wie						
		41513	35	3	155544	36	1

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	41513	36	3	155544	35	
	ad Nr. 44. .				< 1090	29	3
					< 326	40	2
46	Wittgenstein-Wittgenstein, kam unter die Souverainität von Hessen Art. 24. des Rheinbundes . .	—	-	-	168	-	-
47	Wittgenstein-Berleburg. wie Nr. 46.	—	-		—	-	-
48	Falkenstein, liegt jenseits Rheins, Oestreich war nicht dafür entschädigt . .	2840	-	-	—	-	-
49	Reipoltskirchen. Würtemberg bezahlt die Matrikel. (§. 6. K. A.)	—	-	-	4400	-	-
50	Oberstein. wie ad Nr. 49. (§. 6. K. A.)	—	-	-	577	19	2
51	Criechingen. Wiedrunkel wurde dafür entschädigt. (§. 21. K.A.) kam aber unter die Souverainität des Herzogs von Nassau (Art. 24. Rh. B.) dieses zahlt	—	-	-	1701	30	
		44353	36	3	163808	34	3

Digitized by Google

N.	Namen.	Rückstände fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	44353	36	3	163808	34	3
52	Wartenberg, wurde entschädigt (§. 24. K A) kam aber unter Würtemberg (Art. 24. des Rh. B.) dieses zahlt.	—	-	-	619	15	2
53	Brenzenheim, entschädigt durch §. 22. K. A. kam unter die Hoheit von Würtemberg.	—	-	-	659	48	-
54	Dachstuhl, durch §. 15 K. A. entschädigt kam durch Art. 24. des Rh. B. unter Baiern.	—	-	-	1375	36	-
55	Ollbrücken durch § 24 K. A. entschädigt kam unter Würtemberg Art. 24. Rh. B. .	—	-	-	1136	-	-
56	Stadt Worms hört auf . .	2113	45	-	—	-	-
57	Stadt Speyer hört auf . .	2063	24	-	—	-	-
58	Stadt Frankfurt, zahlt der Großherzog von Frankfurt. (Art. 24 Rh. B.) . .	—	-		—	-	-
		48530	45	3	167599	14	1

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	48530	45	3	167599	14	1
59	Stadt Friedberg, kam an Darmstadt §. 7. K. A.	—	-	-	—	-	-
60	Stadt Wetzlar kam an Frankfurt § 25. K. A.	—	-	-	1648	-	-
	Nicht in dem bei dem oberrheinischen Kreise hergebrachten Aufrufe stehen, es sind jedoch in der oberrheinischen Kreismatrikel enthalten:						
61	Anhalt-Schaumburg.	—	-	-	1953	20	
62	Münzenfeld.	—	-	-	1025	6	
	Man kann bei ermangelnden Nachrichten nicht bestimmen, wie fern die Reste von Nr. 61. und 62. in die eine oder andere Kathegorie gehören und habe desfalls dieselben mit übertragen, um dadurch auch die bei Nr. 1. 3. u. 7 geschehene Annah=						
		48530	45	3	172225	40	1

N.	Namen.	Rückstände. fallen weg. fl.	kr.	h.	werden übertragen. fl.	kr.	h.
	Transport	48530	45	3	172225	40	1
	me wieder etwas zu kompensiren.						
		48530	45	3	172225	40	1
	Hierzu kommen noch die nach pag. 74. der Rechnung guthabenden Vorschüsse, welche der Rheingraf v. Salm ad 10554 fl. 31 kr. 2 h. und Auditor von Lüder ad 400 fl. erhalten und welche einzufordern sind mit . .				10954	31	2
		—	=	=	183180	11	3

Digitized by Google

Oberrheinische Kreisschuld.

	fl.	kr	h	Fr.	Ct
Die ganze Reichsschuld beträgt: 70000 fl. - k. à $4\frac{1}{2}$ pr Ct. 139600 fl. - k. à 5 pr Ct. 18864 $25\frac{3}{4}$ k. Rückstände, wovon keine Zinsen bezahlt werden, wenigstens nicht stipulirt sind.	228464	25	3	493102	39
Zu deren Tilgung werden, den Bestimmungen des Reichs-Deputations Hauptschlusses von 1803 gemäß, der in diesen Punkten durch die Rhein-Bundesakte bestätigt ist 1) alle die bei den Kreisständen ausstehenden Reste verwandt und 2) das Fehlende durch Kreis - Römermonate aufgebracht. Die ausstehende Reste betragen, Anlage 1 . .	183180	11	3	395363	92
Durch Römermonate bleibt daher aufzubringen	45284	14	-	97738	47

Digitized by Google

	fl.	k.	h	Fr.	Ct
Außerdem sind die Zinsen der Kapitalschuld vom 1. Jul. 1804 an rückständig.					
Hiernach würde auf das vormalige Hessen fallen und ist von der Amortisatisations Kasse zu übernehmen.					
1) an Resten 74379 fl. 52 k. 2 h nach Abzug von 28746 fl. 48 k. für Artilleriegelder .	45633	4	2	98491	39
2) von der bleibenden Schuld der 45284 fl. 14 k. der nach dem Matrikularanschlag von 5628 fl. 21 kr. $\frac{2}{5}$ hel. zu 1096 fl. 45 k. Anlage 2. zu berechnende Theil	8824	9	-	19045	46
Ueberhaupt	54457	13	2	117536	85
Von dieser Schuld werden nun verzinset werden müssen					
1.) mit fünf Prozent					
der Rest der 45633 fl. 4 k. 2 h. 98491 Frc. 39 Ct. da derselbe baar gezalt werden müßte, oder darüber, da jenes nicht geschehen kann, Obligationen zu den Landesüblichen Zinsen ertheilt werden müssen.					

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

	Capitalschuld.			à 5 pr Ct.		à 4 1/2	
	fl.	kr.	h	Frs.	C	Fs.	C
Transport.	45633	4	2	98491	39	—	
Ferner ein Theil der auf die Amortisationskasse noch zu übernehmenden Schuld von 8824 fl. 9 kr. der sich zu dieser Schuld so verhalten muß, wie 139600 fl. (Betrag der ganzen 5 pro Cent. Schuld) zu 228464 fl. 25 kr. 3 h. (Betrag der ganzen Schuld) 139600 fl. — 228464 fl. 25 kr. 3 h. — 8824 fl. 9 kr.	5391	52	-	11637	44	—	
Endlich der gleich verhältnißmäßige Theil der bisher nicht verzinsten Schuld von 18864 fl 25 3/4 kr. 18864 fl. 25 3/4 kr. — 228464 fl. 25 3/4 kr. — 8824 fl. 9 kr. . . .	728	38	-	1572	62	—	
da dieser Theil zurückgezahlt oder la desüblich verzinset werden muß.							
	51753	34		111701	45		

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

	Capitalschuld.			á 5 pr Ct.		á 4 1/2	
	fl.	k.	h	Frs.	C	Fr.	C
Transport	51753	34		111701	54		
2. Mit Viereinhalb Prozent der auf gleiche Art zu berechnende Theil der ganzen mit 4½ pr Ct. zu verzinsenden Schuld v. 70000 fl. 70000 fl. — 228464 fl. 25¼ kr. — 8824 fl. 9 kr.	2703	39		—		5835	39
	54457	13	2	111701	45	5835	39
	2703	39					
	51753	34	2				
Oder die mit 4½ pr. Ct zu verzinsende Schuld v. 2703 fl. 39 kr. oder 5835 Fr. 39 Ct. auf 5 prozentige reduzirt, beträgt	2433	18		5251	86	—	—
	54186	52	2	116953	31	—	—

Zu Abrundung dieser Schuld werden nun die seit 1ten July 1804 bis Ende 1810 rückständigen Zinsen benutzt, wozu das vormalige Hessen (jetzt die Amortisationskasse) eine zu der Kapitalschuld nach dem Verhältniß von 5628 fl. 21 kr. ⅔ h. 1096 fl. 45 k. konkurriren wird.

	fl.	kr.	h	Fr.	Ct
Die Zinsen vom 1. July 1804 bis Ende 1810 betragen von 70000 fl. à $4\frac{1}{2}$ p. C. 20475 fl. kr. 139600 = à 5 = = 45370 = = 18864 = $25\frac{3}{4}$ kr. à $\frac{0}{00}$ 65845 fl. = oder: 44191 Fr. 87 Ct. 97923 = 58 = 142115 Fr. 45 Ct. Hiervon der auf das vormalige Hessen fallende Theil, nach dem Verhältniß von 5628 fl. 21 kr. $\frac{2}{5}$ h. zu 1096 fl. 45 kr. macht	12830	40	=	27692	85
Dazu die 5 pr. Ct. Kapitalschuld von voriger Seite .	54186	52	2	116953	31
Mithin an Kapital und Zinsen	67017	32	=	144646	16
In neuen Obligationen Lit. D. à 5 p. C. werden ertheilt .	—	=	=	123000	=
Bleibt mithin baar zu ersetzen.	—	=	=	21646	16
Kapitalisirt werden 6046 Fr. 69 Ct. also etwas weniger als $\frac{1}{4}$ des ganzen Rückstandes oder etwa $1\frac{1}{4}$ jährige Zinsen.					

E t a t

der Stände des vormaligen Oberrheinischen Kreises und deren Matricularfuß mit Bemerkung, wiefern die Ansätze nach dem Reichsdeputations Hauptschluß 1803 wegfallen oder übertragen werden.

N.	Namen.	Matrikularanschlag. fällt weg. fl.	fällt weg. kr.	wird übertragen. fl.	wird übertragen. kr.	Bemerkungen.
1	Hochstift Worms	76	—	—	—	
2	Pfalz Simmern	—	—	122	20	
3	Hochstift Speier	228	—	—	—	
4	Pfalz = Lautern siehe ad N. 2.	—	—	—	—	
5	Strasburg (Hochstift.)	—	—	1000	—	
6	Pfalz Veldenz siehe ad. N. 2	—	—	—	—	
7	Hochstift Basel	500	—	—	—	
8	Pfalz Zweibrück.	—	—	187	—	
9	Hochstift Fulda	—	—	252	—	
10	Hessen = Darmst.	—	—	663	—	
11	Johanniter Meisterthum . .	—	—	20	—	
12	Hessen = Cassel .	—	—	1096	45	
13	Abtei Brümen	16	—	—	—	
14	Hersfeld	—	—	—	—	
15	Weisenburg . .	—	—	—	—	
16	Pfalz = Spon-	—	—	—	—	
		820	—	3341	5	

N.	Namen.	Matrikularanschlag. fällt weg fl.	kr.	wird übertragen. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Transport	820	—	3341	5	
	heim siehe ad N. 2	—	—	—	—	
17	Probstey Odenheim . . .	—	—	10	—	
18	Baden = Sponheim = = =	—	—	40 50	— —	wegen der vordern Grafschaft Sponheim des gleichen wegen der hintern.
19	Markgrafschaft Nomeni . .	500	—	—	—	
20	Salm = Salm	—	—	31	$30\frac{1}{4}\frac{3}{8}$	nehmlich wegen Salm 20 fl. – k. Kieburg Succession 3 = $13\frac{7}{8}$ Daunischen 6 = $2\frac{7}{4}\frac{3}{8}$ $\frac{3}{6}$ an Dünneingen 2 = 15 31 fl. $30\frac{1}{4}\frac{3}{8}$
21	Weilburg .	—	—	82	4	
22	Usingen . .	—	—	20	33 $\frac{1}{3}$	
23	Idstein . .	—	—	82	40	
24	Saarbrücken .	—	—	34	33 $\frac{1}{3}$	
25	Ottweiler . .	—	—	27	33 $\frac{1}{3}$	
26	Waldeck . .	—	—	120	—	
27	Hanau Münzenberg . . .	—	—	230	—	Kreisschluß d. d. 2. April 1773.
28	Hanau Lichtenberg . . .	—	—	50	—	nach dem moderirten Fuß sonst in Simplo 160 fl
29	Solms Braunfels . . .	—	—	120	—	
30	Solms Rödelheim . . .	—	—	24	—	Reichsgutachten d. d. 12. May 1769.
31	Solms Laubach	—	—	35	—	
32	Solms Hohenfels . . .	—	—	48	—	
		1320	—	4347	$35\frac{1}{4}\frac{3}{8}$	

N.	Namen.	Matrikularanschlag. fällt weg fl.	kr.	wird übertragen: fl.	kr.	Bemerkungen.
	Transport	1320	—	4347	$35\frac{13}{48}$	
33	Solms Lich .	—	—	24	—	
34	Königstein .	—	—	80	—	
35	Stollberg, Gedern u. Ortenberg . . .	—	—	< 5 < 4	5 55	
36	Isenburg = Birstein	—	—	69	57	
37	Isenburg Wächtersbach, Meerholz und Büdingen . . .	—	—	< 22 < 14 < 23	$16\frac{3}{4}$ $19\frac{1}{4}$ 42	
38	Kyrburg . . .	—	—	28	$19\frac{11}{60}$	Kreisschluß d.d. 2. April 1773.
39	Grehweiler (Stein)	23	$51\frac{1}{4}$	—	—	desgleich n.
40	Grumbach . .	20	$6\frac{1}{4}$	—	—	desgleichen.
41	Dhaun . . .	12	$13\frac{11}{120}$	—	—	desgleichen.
42	Leiningen = Falkenburg (Heidesheim)	—	—	30	—	
43	Leiningen = Falkenburg (Hartenburg) . . .	—	—	30	—	
44	Leiningen = Grünstadt . . .	—	—	$13\frac{3}{4}$	< 59 < 25	
		1376	$10\frac{1}{2}$	4697	$34\frac{2}{5}$	

N.	Namen.	Matricularanschlag fällt weg fl.	kr.	wird übertragen. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Transport	1376	10½	4697	33$\frac{2}{5}$	
45	LeiningenWestenburg . . .	—	—	< 12 < 6	4[illegible] 20$\frac{3}{5}$	
46	Wittgenstein-Wittgenstein	—	—	16	48	
47	WittgensteinBerleburg . .	—	—	11	12	
48	Falkenstein .	40	—		—	
49	Herrschaft Reiboldskirchen	—	—	250	—	
50	Oberstein . .	—	—	7	—	
51	Criechingen .	—	—	20	—	
52	Wartenberg .	—	—	7	12	
53	Bretzenheim .	—	—	8	—	
54	Dachstuhl . .	—	—	16	—	
55	Ollbrücken . .	—	—	16	—	
56	St. Worms .	24	—		—	
57	= Speier .	24	—		—	
58	= Frankfurt	—	—	500	—	
59	= Friedberg	—	—	24	—	Nr. 59. war vermöge Kreisschlusses vom 14. Juli 1797 auf 10 Jahre vom Jahr 1794 an von ihren Kreiskassenschuldigkeiten befreyt.
60	= Wetzlar .	—	—	32	—	
61	Anhalt Schaumburg . . .	—	—	2	40	
62	Münzfelden .				54	
		1464	10$\frac{71}{120}$	5628	21$\frac{2}{5}$	

Für die Treue dieser Abschriften
Kassel den 10 Mai 1811.

P. W. Diede,
Distrikts Notar.

5.

Werden außer der Ehe gebohrne Kinder durch die Heirath ihrer Eltern jederzeit legitimirt?

Ueber die Frage: ob die außer der Ehe erzeugten, durch die nachherige Heyrath ihrer Eltern aber legitimirten Kinder, lehnssucceßionsfähig werden, oder nicht? waren bisher die Meynungen der Rechtsgelehrten getheilt. Von einigen wurde sie, mit Hinweisung auf lib. II. Feud. tit. 26. 2. 4. §. naturales liberi etc. schlechterdings verneint, von den mehrsten aber unter Berufung auf das Kanonische Recht Cap. 6. X. qui filii sint legitimi behauptet. Diese affirmative Meynung war bisher vorzüglich in Süddeutschland, besonders aber in den ehemaligen Bisthümern und selbst bei den vormaligen Reichsgerichten herrschend.

Strittiger hingegen war der Fall, wenn die außer der Ehe erzeugten Kinder im Ehebruch oder in Blutschande erzeugt waren.

Nichts desto weniger hat man auch diese in der Regel für succeßionsfähig erkannt, wenn deren Eltern zu ihrer Verehelichung Dispensation erlangt hatten, obgleich dieselben nach Vorschrift des Römischen Rechts und einiger darauf gebauten Special-Gesetze auf keine Weise für succeßionsfähig erkannt wurden, weder zu Allodien, noch zu Lehen.

Da aber selbst die neueste Napoleonische Gesetzgebung Art. 331 die strengere Meinung des Römischen Rechts angenommen zu haben scheint: so ist es wohl der Mühe werth, die Rechte dieser Kinder aufs genauste zu untersuchen, da es jetzt in Süddeutschland und besonders in den säcularisirten Bisthümern deren nicht wenige gibt.

Nach einer fast allgemein angenommenen Erklärung des bereits aufgeführten Kanonischen Textes, in Verbindung mit Cap. 6. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, sind bis jetzt auch die im Ehebruch erzeugten Kinder, im Falle einer Verehelichung ihrer Eltern, als legitimirt und succeßionsfähig betrachtet worden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, deren Vater seiner unschuldigen Gattin nach dem Leben getrachtet hatte.

Wenn aber ein Specialgesetz auch im Allgemeinen verordnet, daß die im Ehebruch erzeugten Kinder durch Ehelichung ihrer Eltern die Rechte ehlicher Kinder nicht erlangen sollen: so kann dieß doch nur von dem Fall verstanden werden, da der Mann seiner vorherigen Frau nach dem Leben getrachtet hat, nenn zumal zu der Ehelichung vorher Dispensation ausgewürkt und in der Dispensationsurkunde den im Ehebruch erzeugten Kindern die Rechte ehelicher Kinder entweder ausdrücklich zugesprochen, oder doch nicht besonders versagt worden sind.

Weniger Zweifeln ist die Legitimation und Succeßionsfähigkeit der in Blutschande erzeugten Kinder unterworfen, dafern nämlich deren Eltern zu ihrer Ehelichung Dispensation erlangt

haben; wenn gleich Provinzialgesetze ohne nähere Bestimmung dieselben von der Erbfolge ausschließen. Denn dergleichen Provinzialgesetze sind auf das Römische Recht gebaut und müßen folglich auch aus demselben erklärt werden.

Nun scheint zwar das Römische Recht, z. B. Nr. 12. und 89. alle in Blutschande erzeugten Kinder ohne Ausnahme von der Erbfolge auszuschließen. Allein wenn man die bekannte Regel: quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia, umkehrt und positiv aufstellt: quod agnoscit glossa, agnoscit quoque curia: so leidet das Römische Recht eine sehr bedeutende Einschränkung.

Es findet sich nemlich beim 1 Kap. der 12 Novelle, welches also anfängt:

> Sancimus igitur de cetero: si quis illicitas et contrarias naturae, quas lex incestas et nefandas et damnatas vocat, contraxerit nuptias.

die Glosse, und zwar bei contraxerit: de facto, d. i. sine dispensatione; folglich tritt die Härte dieser Gesetze nur dann ein, wann incestae nefandae et damnatae nuptiae ohne Dispensation geschloßen worden sind. Zu den damnatis nuptiis sind unstreitig auch die Verbindungen ehebrecherischer Personen mit zu rechnen und hiernach werden also solche adulterini, deren Eltern Dispensation zur Ehe erlangt haben, so gut legitimirt und erbfähig als incestuosi.

Daß aber unter der Glosse de facto, so viel als: ohne Dispensation, zu verstehen sey, erhellet unter andern aus den Auslegungen, die selbst in Provinzialgesetzen gegeben worden sind z. B. in dem

Herzogl. Sächsischen Gothaischen Mandate vom 15ten May 1778 und im Lehnsmandate vom 6ten Jan. 1800 heißt es ausdrücklich:

> Es können in der Regel alle durch eine nachfolgende Heirath legitimirten Kinder, ohne Unterschied und wenn sie auch gleich adulterini oder incestuosi wären, daferne nur in den bei den letztern Fällen deren Eltern zu Vollziehung der Ehe Dispensation erhalten haben (modo non contraxerint illicitas nuptias de facto) wie im Erbe also auch in den Lehngütern sukzediren.

Und hat denn nicht, der Urheber dieser strengen Gesetze, Justinian selbst, solche Ehen, die gegen sein Verbot bereits eingegangen worden waren, dergestalt bestätiget, daß sogar die vorher erzeugten Kinder in Hinsicht des Erbrechtes den in erlaubter Ehe gebohrnen völlig gleich gesetzt worden sind?

Nr. 139.

Solche Ehen also, die zwar in der Regel d. h. durch ein allgemeines Gesetz verboten, durch Dispensation d. h. durch ein besonderes Gesetz aber in besondern Fällen wieder erlaubt worden sind, dürfen nicht nach jenem allgemeinen Gesetz beurtheilet werden, welches für sie ganz unkräftig und als nicht vorhanden zu betrachten ist. Sie sind blos nach dem Inhalt und Zwecke der Dispensation zu beurtheilen.

Wird nun die Eingehung einer sonst verbotenen Ehe durch Dispensation erlaubt: so ist sie völlig als gültig und als ganz unverboten anzusehen; folglich muß sie

auch alle die Würkungen und Folgen haben, welche jede gültige Ehe hervorbringt.

Die im Ehebruch und Blutschande vorher erzeugten Kinder werden daher durch die dispensirte Ehe ihrer Eltern so gut erbfähig, als die in dieser Ehe erzeugten Kinder selbst; sie hören auf adulterini et incestuosi zu seyn, so bald die Dispensation zur Ehe ihrer Eltern erlangt und die Ehe geschlossen ist; das Gesetz, welches ihnen vorher das Erbrecht versagt hatte, ist auf ihre Familienverhältnisse nicht mehr anwendbar; es existirt für sie nicht mehr, seitdem ihre Eltern eine gültige Ehe geschlossen haben.

Auf gleiche Weise müssen denn auch die hierher Bezug habenden Verordnungen des Napoleonischen Gesetzbuches, wo solche in Deutschland eingeführt sind, erklärt werden, daß nämlich solche Ehen die dispensationsfähig und würklich dispensirt worden sind, auch für die vorher erzeugten Kinder dieselben Folgen und Würkungen in Hinsicht der Familienverhältnisse und des Erbrechtes haben müssen, welche sie für die während der Ehe erzeugten Kinder haben, und welche jede gültige Ehe hat.

Da dem schuldigen Theil in dem Falle, wenn wegen begangenen Ehebruches eine Ehescheidung erfolgt ist, die Verheirathung mit seinem Mitschuldigen nach dem 298 Artickel gänzlich untersagt worden ist: so können natürlich in diesem Falle wo keine Dispensation statt findet, adulterini durch Ehelichung ihrer Eltern, nach dem 331 Artickel auch nicht legitimirt werden. Derselbe Fall ist es nach dem Kanonischen Rechte, wenn ein Ehemann seiner Gattin nach dem Leben getrachtet hat. Dann findet auch zu Ehelichung des Mitschuldigen keine Dispensation statt.

Wird aber die Ehe nicht durch Scheidung wegen Ehebruchs, sondern wegen einer andern Ursache z. B. durch den Tod des unschuldigen Ehegatten aufgelößt: so werden dann adulterini, wenn ihre Eltern zur Heirath Dispensation erhalten, die in diesem Falle nicht verboten ist, durch diese Ehe auch legitimirt und erbfähig.

Dasselbe findet ebenfalls bei den in Blutschande erzeugten Kindern statt, in so ferne die Dispensation zur Ehelichung ihrer Eltern erlaubt ist; dahin gehören nach Art. 163 u. 164 die Ehen eines Oheims mit seiner Nichte und einer Tante mit ihrem Neffen; und in Westphalen nach dem zum 162. Artickel gegebenen Dekret vom 6ten Aug. 1808, die Ehen zwischen Schwägern und Schwägerinnen, wenn nämlich die vorhergehende Ehe nicht durch eine Scheidung aufgelößt worden ist.

Durch jede gesetzliche Ehe werden also die vorher erzeugten Kinder legitimirt und erbfähig, auch durch eine solche, die im Allgemeinen zwar verboten, aber doch durch eine gültige Dispensation erlaubt worden ist; und es ist kein rechtlicher Grund vorhanden, weswegen die vorher erzeugten Kinder von den Rechten ausgeschloßen seyn sollten, die doch ihren in der Ehe von denselben Eltern erzeugten Geschwistern zugestanden werden. Warum sollten ihnen denn die Rechte und Wohlthaten einer Verbindung nicht zu Theil werden, deren einzige Ursache und Stifter sie oft sind?

W. v. S.

6.

Kritische Beurtheilung
der officiellen Vorträge des Herrn Geheimenraths von Almendingen an das Herzogl. Nassauische Staatsministerium über die Art der Einführung des Codex Napoleon und seiner organischen Umgebungen. (Giesen bey Müller 1811.)

Von dem Großherzogl. Nassauischen Oberappellations-Gerichts-Präsident Frh. von Dalwigk.

Difficile est, ut bono peragantur exitu, quae malo sunt inchoata principio. C. 5. D. 61.

Einleitung.

Die Reform einer Staatsverfassung — die Adoption eines fremden Gesetzbuchs in einem Staate, ist wegen der Verschiedenheit menschlicher Ideen und Ansichten nicht die Arbeit eines — es ist die mehrerer denkenden Köpfe und Sachkundiger Männer, aus ein und dem nehmlichen Staate. Bekannt mit den Gesetzen und Gewohnheiten dieses Staats, werden die Resultate ihres Forschens, besprochen — glücklich zum Ziele führen.

Der Herr G. R. von Almendingen hat jedoch als Nassauischer Regierungskommissair bei den Kon-

ferenzen in Gießen seinen Plan zur Aufnahme des Napoleonischen Gesetzbuches im Herzogthum Nassau (ob ich gleich im Allgemeinen und hin und wieder im speciellen, ihm nicht beipflichte) mit dem ihm eigenen Scharfsinn und mit tiefer Kenntniß der französischen Legislation durchgeführt.

So wie jede Abänderung des C. N. große Vorsicht erfordert, und ganz in demselben Geiste entworfen werden muß; so sollten auch individuelle Staatsverhältnisse und Bedürfnisse dabei nur negativen Einfluß haben, um den Charakter der Universalität — einer der größten Vorzüge des C. N. — nicht zu verwischen. Nur da, wo es nicht zu vermeiden wäre, solche besondere Zwecke und Verhältnisse des Staats in die Gesetzgebung aufzunehmen, da möchte ich mit dem klassischen Schmidt *) durch Aufstellung besonderer Gesetzbücher dem in Frankreich gegebenen Beispiele folgen — Modifikationen beim C. N. aber nur da den Raum gestatten, wo vielleicht hier und da gegen die Absicht seiner Urheber ein Vorherrschen des politischen Prinzips sich eingedrungen haben könnte. **)

Aufgefordert vom Gouvernement lege ich hier anmaßungslos ***) meine Gedanken über die Vorträge des Herrn v. Almendingen hin, und beleuchte im

---

*) In seiner kritischen Einleitung in das gesammte Recht des französischen Reichs, Th. 1. S. 478. Handels und Wechselrecht, Landwirthschaftsrecht, Forst und Bergrecht und manche andere Materien, sind aus dem Plane ausgeschlossen, obschon sie ebenfalls Verhältnisse des einzelnen Bürgers zum Bürger und das Privateigenthum betreffen welches nach Loiré Esprit du C. N. Introd. Ch. 17. den eigentlichen Gegenstand des bürgerlichen Rechts ausmacht.

**) Man s. z. B. den Art. 374.

***) Ich sage anmaßungslos, denn wer kann Gefallen an

ersten Abschnitte, die vorgeschlagene successive Einführung des C. N., im
zweiten die Beibehaltung des römischen, kanonischen und statutarischen Rechtes, und gehe im
dritten Abschnitte, zu den vorgeschlagenen Modifikationen einzelner Artikel des C. N. über.

Erster Abschnitt.

Successive Einführung des Codex Napoleon.

§. 1.

Die vorgeschlagene successive Einführung des Code Napoléon soll nach §. 97. in fünf Perioden zerfallen, wovon jede ein Ganzes bildet.

Die in der ersten Periode aufzunehmende, in 1036 Artikeln enthaltene, doktrinelle Bestimmungen werden von §. 99. — 137. mit denen hin und wieder nöthig befundenen Modifikationen angezeigt.

§. 2.

Jeder Uebergang von einer Gesetzgebung zur andern hat große Schwierigkeiten und bedeutende Nachtheile.

Ausfällen und Ironien haben, deren hin und wieder in unsern Tagen würdige Gelehrte sich gegen einander bedienen und wem fällt nicht dabei Pope's Sprüchwort ein:
immodest words admit of no defence,
for want of modesty, is want of sense.

Diese Nachtheile vervielfältigen sich, je nachdem sich die Uebergänge von einer Gesetzgebung zur anderen vervielfältigen. Eine solche Vervielfältigung ist aber alsdann wenigstens zum Theil vorhanden, wenn zwischen der alten und neuen Gesetzgebung eine oder mehrere auf einander folgende transitorische Gesetzgebungen folgen.

Da jedoch die vorgeschlagene interimistische Gesetzgebung nicht das Ganze, sondern nur einzelne Materien, oder auch nur einzelne Artikel umfasset; so können freilich die Nachtheile so groß nicht seyn, als wenn zwischen der zeitherigen und zukünftigen Gesetzgebung, eine ganze von beiden mehr oder weniger abweichende Gesetzgebung eingeschoben würde. Nachtheile bleiben indessen immer vorhanden, die sich hauptsächlich bei der in der Anwendung so äußerst schwierigen Materie von der Wirkung der Gesetze auf früher angefangene Rechtsverhältnisse äußern werden. *) Bei alsdann eintretender Verlegenheit der

---

*) Man sehe hierüber Pfeiffer's Rechtsfälle, B. I. XV. S. 349. und XXIV. S. 553. über den Einfluß einer Veränderung der öffentlichen Verfassung auf frühere Verträge. Im Badischen Publikationsedikt vom 3ten Febr. 1809. zur Aufnahme des C. N. als eines Landrechts für das Großherzogthum Baden, heißt es:

„das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft, jedoch kann es
„auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen
„angewendet werden.“

Näher wird dieser Satz bestimmt a.) in Beziehung auf die Akten des Zivilstandes, b.) Vaterschaft und Kindschaft, c.) die elterliche Gewalt, d.) Pflegsschaften, e.) Erbschaften, f.) letzte Willensverfügungen, g.) Heirathsverträge, h.) die Klage wegen Verletzung bei einem Kaufe, i.) Bürgschaften. S. Zachariä Nachtrag zum Handbuch des französischen Zivilrechts. S. 8.

Richter in der Applikatur ein oder des andern Gesetzes wird das h. Ministerium mit Anfragen überhäuft, und unwillkührlich eine jurisprudence supplementaire interimistisch erzeugt werden, deren Dispositionen vielleicht beim Eintritt der zweiten oder dritten Periode, wenn nemlich keiner der vergangenen Fälle zur rechtlichen Beurtheilung und Entscheidung mehr zurück ist, wiederum ihr Grab finden dürften, wogegen der Uebergang zur vierten Periode abermals neue transitorische Gesetze erzeugen wird, deren Wikung beym Eintritt der fünften Periode von selbst aufhören möchte.

§. 3.

Dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, daß H. v. A. in der ersten Periode Artikel aufgenommen hat, die sich auf andere nicht rezipirte beziehen, und nur in diesen ihre Erläuterung finden können. So soll z. B. der Präliminär Artikel des C. N. de la publication, des effets et de l'application des lois en général von Art I. — 6 Gesetzeskraft erhalten. Auf den dritten §. des Art. 3., worin es heißt:

„ les lois concernant l'état et la capacité des per-
„ sonnes regissent les François, même residant en
„ pays étranger

beziehen sich aber die nachfolgenden Artikel 170. und 171., worin Bestimmungen enthalten sind, wenn die zwischen Franzosen, und zwischen Franzosen und Fremden im Auslande eingegangene Ehen für gültig zu halten sind. Diese Artikel, so wie das ganze erste Buch des C. N. fallen aber nicht in die vorgeschlagene erste Periode.

Eben so wird es in dem vom Herrn Referenten zur Aufnahme in Vorschlag gebrachten Art 610 dem Universalegatar der Nutznießung zur Pflicht gemacht, das durch Testament gemachte Vermächtniß einer Leibrente oder eines Kostgeldes ohne Abzug auszuzahlen.

Die Definition eines Universalvermächtnisses — eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel und eines Partikularvermächtnisses finden sich aber erst in den Artikeln 1003. und 1010., die in die erste Periode des Herrn Referenten nicht fallen.

Aengstlich wird sich daher der Nassauische Geschäftsmann nach einer Erklärung des Wortes Universallegatar *) umsehen, die er in Art. 1003 zwar findet, allein ob sie vom Gouvernement adoptirt sey, in Ungewißheit lebt.

Durch solche in die Augen fallende Lücken, deren ich mehrere aufzählen könnte, wird hoffentlich der Plan einer successiven Einführung des C. N. in sein Nichts zerfallen.

§. 4.

Das Studium des neuen Rechtes wird aber durch eine periodische Einführung noch überdies in so fern erschwert, als man sich bei der interimistischen Gesetzgebung an Ideen gewöhnen und Ideen in das ganze System hineinpassen muß, welche, wie z. B. die in der ersten Periode, wenigstens zum Theil noch vorhandene Vereinigung des Notariats mit dem Richteramte mit dem einzuführenden Systeme des neuen Rechtes, und mit seinem

*) Er findet sich im römischen Recht, nicht im Sinne des Code Napoléon.

Geiste in offenbarer Disharmonie stehen. Auch ist es mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß nach einem nicht einmal langen Zeitverlaufe bei Anwendung der Gesetze auf die während der verschiedenen Uebergänge eingegangenen und entstandenen Rechtsverhältnisse leicht Mißgriffe entstehen werden; deßhalb verfielen denn auch in keinem einzigen Staate, in welchem der C. N. Aufnahme finden sollte, Geschäftsmänner auf die Idee der periodischen Einführung dieses Gesetzbuchs.

§. 5.

Es leidet aber keinen Zweifel, daß, wenn nicht zuvor die ganze Verfassung (sowohl die administrative als gerichtliche) sich so gebildet hat, wie sie der C. N. als Bedingung seiner Anwendbarkeit unterstellt, eine Einführung dieses Gesetzbuchs im Ganzen, wenn nicht unabsehbare Rechtsverwirrung eintreten soll, unmöglich bleibt, und in dieser Hinsicht eine theilweise Einführung mit vorübergehenden Modifikationen (so sehr ihn die Natur der Sache zu widerstreben scheint) einer unvorbereiteten Einführung des Ganzen bei weitem vorzuziehen ist.

Zu wünschen ist daher, daß die Verfassung zuerst gehörig ausgebildet, und demnächst das ganze Gesetzbuch, nebst denen hier und da nöthigen Abänderungen, auf einmal eingeführt wird. Anfragen werden zwar auch alsdann, und zwar bei dem größeren Umfange der Lehren, zumal in Verbindung mit den organischen Einrichtungen, selbst in größerer Anzahl entstehen; allein sie umfassen

kann alle Branchen auf einmal, alle zu ertheilende Erläuterungen werden auf das Ganze, und nicht auf einzelne Theile berechnet gegeben werden können — sonach permanent seyn, und nicht durch neue wieder aufgehoben werden müssen *)

Nur dann, wenn die ganze Maschine in Thätigkeit gesezt ist, läßt es sich beurtheilen: ob das Räderwerk passend ist, und wo nachgeholfen werden muß.

§. 6.

Hierauf, und auf die Einführung des Gesetzbuchs im Ganzen richte ich meinen Antrag,

*) Es würde wünschenswerth seyn, sagt Herr Präsident von Strombeck in der Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons H. I. S. XVII., daß alle Rechtsfragen durch Gesetze beantwortet würden. Aber fehlt eine bestimmte Vorschrift des Gesetzes, so dienen statt seiner alte, gewisse wohlhergebrachte Gewohnheiten, eine ununterbrochene Reihe gleichförmiger Entscheidungen und angenommene Meinungen und Grundsätze. In Frankreich wurden nach der Promulgation des Zivilgesetzbuchs nur einzelne transitorische Dispositionen erlassen, in dem Gesetz vom 25. Germinal XI. wegen der Adoption, in dem Gesetze vom 26. Germinal XI. wegen der Ehescheidungen, in dem Gesetz vom 14. Floreal XI. wegen der natürlichen Kinder, in dem Gutachten des Staatsraths über die Instruktion der vor und seit dem 1ten Januar 1807 angefangenen Prozesse vom 6ten Januar 1807 bestätigt in dem Kaiserlichen Lager von Preußisch Eylau am 16ten Februar 1807. S. Supplement des Codes Napoléon et de procédure civile, p. 31 58. (Stereotypenausgabe). Das Uebrige bleibt der Praxis oder jurisprudence überlassen, durch die, nach dem Plane der französischen Legislation, auch hier ein sogenanntes Systéme d'application von dem Prinzip im Art. 2. des C. N. aus, allmählig sich bilden soll. S. Seidenstücker Einl. in den C. N. Kap. IV. S. 303. 340.

indem ich mich keineswegs mit dem Herrn Referenten S. 119. von der Richtigkeit folgenden Schlusses überzeugen kann:

„ im Fall der Nassauische Staat dermalen solche
„ Menschen nicht besitzt die das Studium
„ der französischen Legislation sich zu
„ eigen gemacht haben, so kann der Staat
„ mit der Organisation nicht den Anfang machen.“

Nach meinen Begriffen vom Staat und dessen Dienern sind leztere wegen des ersteren, keineswegs aber die erstere wegen der lezteren da. *) In den Königreichen Westphalen und Neapel hatten kurz vor der Aufnahme des C. N. gewiß die wenigsten Staatsbeamten eine genaue Kenntniß dieses Gesetzbuchs, diesem ungeachtet wird er von denen größtentheils beibehaltenen alten Staatsdienern sehr gut verstanden und angewendet.

Warum sollte es im Nassauischen anders seyn? Die Anwendung eines Gesetzes auf den vorkommenden Fall ist meistens mit weit wenigeren Schwierigkeiten verknüpft, als die Ertheilung des Gesetzes selbst. Für den Kenner des römischen Rechts und den geübten Rechtsgelehrten bleibt die Praxis und dabei die Lektüre der Diskussionen die beste Lehrmeisterin des Code Napoléon. Würde daher die Zeit zu seiner Rezeption auch bis ins Jahr 1824 verschoben, so bürge ich dafür, daß die wenigsten unserer Geschäftsmänner ihn, ohne durch die Praxis dazu genöthigt zu seyn, aus den Quellen studiren werden.

---

*) Ein längst anerkannter Grundsatz S. v. d. Becke v. Staatsämtern und Staatsdiensten §. 20.

§. 7.

Dieses vorausgesetzt wende ich mich mit Umgehung dessen ob und wie das Land in Districte eingetheilt wird, und was sowohl in administrativer, finanzieller und polizeilicher Hinsicht zu verfügen seyn möchte, zu der

gerichtlichen Organisation.

Hier dringt sich mir zuerst der Wunsch auf, überhaupt nur zwei Instanzen zu statuiren, weniger durch Frankreichs Vorbild, als durch die Ueberzeugung geleitet, daß, wenn zwei ordentlich besetzte Tribunäle eine Rechtssache durchdacht und entschieden haben, die dritte durchaus überflüssig ist.

Damit verbinde ich nicht die Absicht, den französischen Prozeß-Codex zugleich zu rezipiren: der alte Prozeßschlendrian kann — abgesehen von der Abneigung der Nassauischen Geschäftsmänner gegen ersteren, jedoch mit bedeutenden Abänderungen, immer fort bestehen; wenn aber die den französischen Gerichten beigelegte Competenz mit einigen Modifikationen den Nassauischen Gerichten zu eigen gemacht wird; so werden dadurch die Functionen, die der C. N. den Friedensgerichten, den Tribunälen erster Instanz und den Appellhöfen beilegt, um so eher in Wirksamkeit gesetzt, und der schon in der Hallischen Literatur-Zeitung N. 2 0. 1811. gerügte Vorschlag des Herrn Referenten, die Attribute der deutschen Gerichte erster Instanz nur in den Fällen den Obergerichten beizulegen, in welchen der C. N. der Tribunäle erster Instanz ausdrücklich erwähnt, in allen andern Fällen aber die Aemter als Gerichte erster Instanz zu

belassen, füglich umgangen werden können. Ich werde deutlicher werden, wenn ich als Basis der gerichtlichen Organisation in Vorschlag bringe.

a.) die Beibehaltung der Amtleute in jedem Amte oder Kanton, eingeschränkt auf den, den Friedensrichtern vorgezeichneten Wirkungskreis. Sie, als Vermittler der Partheien betrachtet, müssen die Befugnis haben, die Advokaten bey denen zum vorläufigen Vergleichsversuche geeignete Sachen nach Umständen zu entfernen, da sie die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Personen am besten kennen;

b.) zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftganges drei Tribunäle erster Instanz oder Hofgerichte, eines für das obere, und zwei für das untere Herzogthum, mit denen im Code Napoléon ihnen beigelegten Attributen;

c.) das Oberappellationsgericht als Appellhof,

d.) eine Kassationsbehörde in der Person der Staats-Referendarien die Juristen sind, unter dem Vorsitze des Ministers, der die Justizgeschäfte zu seinem Ressort hat.*)

*) Ich habe zwar in meiner Abhandl. über den Frankfurter Kassationshof, in der Germania B. 4. H. 3. S. 455–470 den Kassationshof in konföderirten Staaten von nicht bedeutendem Umfange, für kein nothwendiges Institut gehalten und dieser Meinung bin ich auch noch. Da aber wo dieser und die Einrichtung im Staate, eine Kassationsbehörde zulässig machen, kann dieselbe immer von Nutzen seyn und in so fern pflichte ich dem Herrn L. D. R. Haus in seiner Abh. über den Zweck und die polit. Vortheile des französ. Kassationshofs (bei Winkopp

e.) die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und als Folge dieses Grundsatzes, die Abschaffung des Feudalwesens — die Aufhebung der geistlichen- Stadt- und Patrimonialgerichtsbarkeit *) und des Unterschieds zwischen Amts-

B. XIX. S. 377—338. ganz bei.) Diesem ungeachtet aber bleibt die von ihm verworfene These, daß die Verletzung der Parthei, ohne Verletzung des Gesetzes nicht denkbar sey, unbestreitbar, indem dem Richter, wenn er auch nur nach Analogie und den Regeln der Vernunft erkennt, diese, nach meiner Bemerkung §. 14. unten, eben so heilig seyn müssen als Gesetze.

*) Der Feudalismus, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die nicht wenig zahlreichen und drückenden Ueberreste der Leibeigenschaft sind zwar in der Bundesakte (als den Mediatisirten bleibend) erwähnt, aber damit nicht gesagt worden, daß sie eben so heilige unantastbare Rechte seyen, als das Grundeigenthum.

Die bürgerliche u. peinliche Gerichtsbarkeit die Polizeigewalt, die Forstherrlichkeit, sind jene Gegenstände, wo von den Standesherren über Eingriffe u. Kränkungen am häufigsten u. lautesten geklagt wird. Sie suchen unter diesem Titel von der ehemaligen Landesherrlichkeit so viel als möglich zu retten, u. wenn man Gelegenheit gehabt hat manche Deduktionen und Vorstellungen zu lesen; so wird man unverkennbar das Bestreben darin finden, einen möglichst unabhängigen kleinen Staat im Staate zu bilden, als ob nicht alle Hoffnung verloren sey, zum zweitenmal aus der Klasse kaiserlicher Beamten, in jene selbstständiger Landesherren aufzusteigen.

Wenn der dritte Theil der Einwohner eines Staates in Standes- und grundherrlichen Gebieten lebt, wenn die Verfassung dieser vielen kleinen Bezirke mit einer für den ganzen Staat wünschenswerthen Verfassung unvereinbar ist, soll dessen ohngeachtet, die erstere fortbestehen? Sollen die Unterthanen die Wohlthat einer

und Schriftfäßigkeit, ich sage — der geistlichen von den Konsistorien ausgeübten, Gerichtsbarkeit, die den trüben Zeiten des Mittelalters — den Anmaßungen der Klerisei, und dem Reiz auch fleischliche Gegenstände, als Fornikations = Stuprations — und Ehescheidungsgegenstände zu entscheiden, ihr Daseyn verdankt;

f.) zu Ersparung der Kosten die Instruktion der peinlichen Sachen bei den Aemtern und deren Dezision bei den Tribunälen erster Instanz, mit Vorbehalt der bei der Kassationsbehörde anzubringenden Nichtigkeits = Querel;

g.) die Ausübung der Präsidial = Funktion, die ich keineswegs mit dem Herrn Referenten, den Direktoren der Nassauischen Tribunäle übertragen kann, indem die Amtsverrichtungen, die dem Präsidenten in den Art. 41, 45, 376, 382. §. 2.

---

gleichförmigen raschen Verwaltung ewig entbehren? Soll ein Theil derselben dem Staate, dem sie angehören, ewig fremd bleiben? Die gehässige Scheidewand zwischen alten und neuen, ganzen und halben Staatsangehörigen niemals niedergerissen werden? So spricht vernünftig der ungenannte Verfasser einiger Bemerkungen zum Heft 53. Nr. 20. des Rheinischen Bundes, in eben dieser Zeitschrift Hft. 57. Nr. 31., und ich, der ich gern dem Zeitgeist folge, glaube vernünftig gehandelt zu haben, wenn ich als Privatmann im Oktober 1811 die mir zugehörige Kriminal- und Zivil-Jurisdiktion in dem im Waldeckischen gelegenen Städtchen Züschen, mit Einverständniß der Miteigenthümer, freiwillig, und ohne daß an die Rezeption des C. N. dort noch die Hand gelegt worden ist, an Se. Durchlaucht, den Herrn Fürsten v. Waldeck, abgetreten habe.

1007. 1008. des C. N. beigelegt werden, ihm (ohne daß das Gericht Antheil daran nimmt) nicht als Direktor desselben, sondern als besonders dazu beauftragtem Staatsbeamten anvertraut worden sind.

h.) die Bestellung des Ministére public bei den Hofgerichten (Tribunälen erster Instanz) und dem Oberappellationsgericht, ohne welche der C. N. in vielen Fällen nicht wirksam werden kann, wozu, um den Anstand der Kosten zu beseitigen; gleichwie im Badischen, der jüngste Rath eines jeden Collegiums zu ernennen wäre, der in solchen Sachen, worin er die Funktion des kaiserlichen Prokurators versieht, bei Entscheidung der Sache im Collegium nicht mitstimmt.

i.) Die Kundmachung der Entscheidungsgründe in den Urtheilen, die von der Vernunft noch nie als Geheimniß für die Partheien anerkannt worden sind *)

---

*) Sehr wahr sagt Herr v. Strombeck, a. a. O. S. XXIII. Note 7.

„Nichts erregt mehr das Mißtrauen der Partheien, als „die schreckliche Gewohnheit einiger Gerichte Deutschlands, „ihre Aussprüche, von allen Gründen enblößt, als Orakel „mitzutheilen, dem unterliegenden Theile die traurige Beschäf„tigung überlassend, die Beweggründe selbst ausfindig zu ma„chen. Ich halte ein solches Verfahren für einen richterlichen „Despotismus, welcher eben so sehr dem Geiste der deutschen „Gesetzgebung, als der Zeit widerstrebt. Ohne Zweifel über„hebt auch die Mittheilung der Entscheidungsgründe, die Prä„sidenten der Tribunäle der Mühe, den unterliegenden Parthei„en, die sie überlaufen, ihr Unrecht begreiflich machen zu müs„sen, das bei beschränkten Begriffen und Rechtskenntnissen, der „sich darstellenden Individuen, oft keine Kleinigkeit ist.

§. 8.

Zu den nicht gerichtlichen, im Herzogthum Nassau nothwendigen Anstalten, um den C. N. wirksam zu machen, gehören weiter

1.) die Officiers de l'état civil,

2.) der Familienrath,

3.) die Notairs,

4.) das Enregistrement,

5.) das bureau conservateur des hypothèques.

§. 9.

(Zu 1.) ist es für jeden Staatsbürger ohne Unterschied von der größten Wichtigkeit, daß er sich zu jeder Zeit über die, sowohl in seiner eigenen, als in fremden Familien vorgefallenen Geburten, Heurathen und Todesfälle sichert, und glaubwürdige Nachrichten verschaffen kann, da von ihnen oft die bedeutendsten Rechte jeder Art abhängen.

Dem Staate liegt daher die unerläßliche Pflicht ob, alle die dazu erforderlichen Anstalten zu treffen, und den Kirchenbüchern solche Register zu substituiren, wodurch Geburt, Heurath und Tod besser als durch erstere beurkundet werden kann, ich meyne — die Register über die Akte des Zivilstandes.

Im Königreich Westphalen ist die Führung dieser Register durch die Verordnung vom 22. Januar 1808 den Predigern vorläufig und wahrscheinlich nur so lange übertragen worden, bis sich auf dem Lande kultivirte Menschen genug finden, denen die Führung dieser Register mit Vertrauen übertragen werden kann.

Im Herzogthum Nassau kann ein Gleiches geschehen. Die Art und Weise, wie die Akten des Zivil- oder Personenstandes im Königreiche Westphalen geführt werden, erläutert die gedruckte Anweisung für Prediger zu Führung der Register des Zivilstandes. Kassel 1808., die hier zum Wegweiser dienen kann.

§. 10.

(Zu 2.) bin ich mit dem Vorschlage des Herrn Referenten, den Familienrath im Herzogthume einzuführen, um so mehr einverstanden, da bereits bei vielen Gelegenheiten die Erfahrung von seinem Nuzzen überzeugt hat.

(Zu 3) erheischt es die Nothwendigkeit, die kontentiöse von der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu trennen. Die gerichtliche Protokollirung des Geschäftes ersetzt den Acte authentique des Notars keineswegs. Dieser ist nur der Rathgeber, der Vertraute der Partheien. Der Richter darf seiner Bestimmung nach beides nicht seyn.

Ist der Richter selbst der Instrumentant; so vereinigt er in einer Person die kontrollirte und kontrollirende Behörde; ja! er wird sogar, wenn über die Gültigkeit der Form Streit entsteht, Richter in eigener Sache. Die willkührliche Gerichtsbarkeit, in die Hände der Notarien gelegt, sichert das Eigenthum, und verhütet Prozesse. Ich stimme daher für die Einführung des französischen Notariats.

§. 11.

(Zu 4.) das Enregistrement (Urkundenkontrolle) hat zum Hauptzwecke, das Datum eines Aktes zu

beurkunden. Ein nicht einregistrirter Akt unter Privatunterschrift ist gegen einen Dritten bei Gericht ungültig (Art. 1328.)

Das Verzeichniß derjenigen Akten, welche dieser Förmlichkeit unterworfen sind, findet man im Code administratif T. II. pag. 85. Franzosen selbst bekennen, daß die Gebühren dafür zu hoch angesezt sind *) In gemäßigterem Ansatze ist das Enregistrement auch in finanzieller Hinsicht im Herzogthum wünschenswerth.

§. 12

(Zu 5.) folgt das bureau conservateur des hypothéques.

a.) durch die Inscription der Hypotheken in die Register der Hypothekenbüreau's gelangen die Hypotheken zur Offenkundigkeit; mithin kann sich sowohl der dritte Erwerber des Grundstücks, worauf solche haften, als auch jeder Darleiher vorsehen. Nur mittelst der Inscription erlangt daher der Pfandgläubiger Rechte gegen den dritten Besitzer des ihm verpfändeten Gegenstandes, und ein Vorzugsrecht vor den übrigen Kreditoren. Ueber dieses wichtige Sicherungsmittel der Rechte und des Kredits stellt der C. N. eine sehr vollständige Gesetzgebung auf, wodurch er die Form und Wirkung dieser Inscription festsetzt, und dabei das Interesse des Schuldners mit der Sicherheit seiner Gläubiger zu vereinbaren sucht.

Hieher gehört auch

b.) die Transscription der Erwerbungsur-

---

*) S. la Magistrature en Franse p. 218. Nr. 1. à Paris 1807.

kunden. Es müssen nemlich diejenigen Urkunden, durch welche Eigenthum an Grundstücken erworben wird gleichfalls in die Register des Hypothekenbewahrers (welche hierin die Stelle der in Deutschland üblichen Währschafts-Protokolle vertreten) eingetragen werden, um gewisse Wirkungen hervor zu bringen. Insbesondere haben.

1.) Schenkungen unbeweglicher Sachen (Art. 939 — 941.) und die durch's Gesetz erlaubten fideikommissarischen Verfügungen, (Art. 1069. — 1073.), wenn solche nicht transcribirt sind, keine rechtlichen Wirkungen gegen die Gläubiger und gegen den dritten Erwerber der Grundstücke;

2.) die Verjährung, welche einen besondern Rechtsgrund voraussetzt, fängt erst von dem Tage an zu laufen, wo dieser Titel einregistrirt ist; (Art. 2080)

3.) die Eintragung der Urkunden ist erforderlich, wenn der Erwerber eines Grundstücks, oder eines auf Grundstücke gebührenden Staatsrechtes dasselbe auf die gesetzliche Weise von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken befreien will. (Art. 1281. ff.) In alle diese Formen sind zwar fiskalische Zwecke verflochten, sie haben aber ganz unverkennbare wohlthätige Folgen für Sicherung der Rechte und Erleichterung der Rechtsanwendung.

Der Nutzen des bureau conservateur des hypothèques ist augenfällig, und erzeugt den Wunsch, daß bei den großen Mängeln, welche man hin und wieder bei unseren deutschen Hypothekenbüchern an.

trifft, dies französische Institut jenen substituirt werden möge. *)

*) Die Inskriptionsgebühren sind mäßig, und werden durch das Gesetz vom 21. Ventose des Jahres 7. in folgenden Dispositionen bestimmt:

Il sera perçu au profit du trésor public, conformement à l'article 62. de la loi du 9. vendémiaire an 6., un droit sur l'inscription des créances hypothécaires, et sur la transcription des actes emportant mutation de propriétés immobiliaires.

Le droit d'inscription des créances, sera d'un pour mille du capital des creances.

Il ne sera payé qu'un seul droit d'inscription, pour chaque créance, quel que soit d'ailleurs le nombre des créanciers réquerans et celui des debiteurs grevés.

S'il y a lieu à inscription d'une même créance dans plusieurs bureaux, le droit sera acquitté en totalité dans le premier bureau; il ne sera payé; pour chacune des autres inscriptions; que le simple salaire du préposé sur la représentation de la quittance constatant le paiement entier du droit, lors de la première inscription.

En conséquence, le préposé dans le premier bureau sera tenu de délivrer à celui qui paiera le droit, indépendamment de la quittance au pied de bordereau d'inscription, autant de duplicata de ladite quittance qu'il lui en sera demandé.

Il sera payé vingt centimes pour chaque duplicata, outre le papier timbré.

L'inscription des créances appartenant à la république, aux hospices civils et aux autres etablissemens publics, sera faite sans avance du droit d'hypothéque et des salaires des préposés.

Toutes les fois que l'inscription aura lieu sans avance du droit et des salaires, le préposé sera tenu, 1° d'énoncer, tant sur les registres, que sur le bordereau à remettre au requérant, que le droit et salaires sont dûs; 2° d'en poursuivre le recouvrement sur les debiteurs, dans les deux décades (ou vingt jours) après le date de l'inscription.

Ces poursuites s'exerceront suivant les formes établies pour le recouvrement des droits d'enregistrement.

Cette loi a supprimé la conservation générale des hypothèques, et a attribué ses fonctions à la régie nationale de l'enregistrement et des domaines.

Elles sont remplies, dans les départemens, par les receveurs de l'enregistrement.

Ces receveurs sont établis dans les communes où siégent les tribunaux civils et correctionnels.

La même loi leur attribue les droits suivans:

1° Pour l'inscription de chaque droit d'hypothèque ou privilège, quelque soit le nombre des créanciers, si la formalité est requise par le même bordereau . . 50 Ct.

2° Pour la transscription de chaque acte de mutation, par rôle d'écriture contenant 25 lignes à la Page et 18 syllabes à la ligne . . . . 25 Ct.

3°. Pour chaque déclaration de changement de domicile . . . . 25 Ct.

4°. Pour l'inscription de chaque notification de procès — verbaux d'affiches . . . . 1 Fr. - -

5°. Pour chaque radiation d'inscription . . . . . . 50 Ct.

6°. Pour chaque extrait d'inscription, ou certificat qu'il n'en existe aucune . . . . 50 Ct.

7°. Pour les copies collationnées des actes deposés ou transcrits dans les bureaux des hypothéques, par chaque rôle de feuille de papier de 25 lignes à la page et de 18 syllabes à la ligne . . . . 25 Ct.

S. Code administratif T. II. p. 684.

(Der zweite Abschnitt und die Fortsetzung folgt im nächsten Heft)

7.

Vollständige Sammlung aller Aktenstücke welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben.

Das kaiserlich französische Dekret vom 26 August 1811, welches nicht nur für die Zukunft jede Auswanderung aus Frankreich ohne besondere Genehmigung Sr. Kais. Königl. Majestät untersagt, sondern auch allen im Umfange der jezt zu Frankreich gehörigen Provinzen Gebohrnen, die Pflicht auflegt, Kais. Königl. Genehmigungs-Patente zur Naturalisation im Auslande zu lößen, wenn sie nicht bestimmten gesetzlichen Strafen ausgesezt seyn wollen — dieses Dekret und das unterm 21 Jänner 1812 erstattete und genehmigte Gutachten des Statsraths haben ein so allgemeines Interesse für so viele Einwohner, besonders in den Staaten des Rheinischen Bundes, welche sich vor oder nach der Vereinigung deutscher Lande mit Frankreich in mehreren deutschen und andern Staaten niedergelassen oder Dienste angenommen haben, daß wir für nothwendig halten, nicht nur dieses Dekret und das erwähnte Gutachten in französischer und deutscher Sprache in unsre Zeitschrift aufzunehmen; sondern auch Nachricht von den Maßregeln zu geben, welche von den hohen Souverains der Staaten des Rheinischen Bundes deßhalb ergriffen worden sind.

Wir wählen die Uebersetzung, welche neben dem französischen Texte im Herzog. Nassauischen Verordnungsblatte N. 9. vom 23 März 1812 abgedrukt worden ist

Décret impérial.

Au Palais de Trianon, le 26 août 1811.

Napoléon, etc. Nous avons décrété décrétons et ordonnons ce que suit :

Titre Ier. Des Français naturalisés en pays étranger avec notre autorisation.

Art. 1er. Aucun Français ne peut être naturalisé sans notre autorisation.

2. Notre autorisation sera accordée par des lettres - patentes dressées par notre grand-juge, signées de notre main, contresignées par notre ministre secrétaire d'etat, visées par notre cousin le prince archichancelier, insérées au bulletin des lois, et enregistrées en la Cour impériale du dernier domicile de celui qu'elles concernent.

3. Les Français naturalisés ainsi en pays étranger jouiront du droit de posséder, de transmettre des propriétés et de succéder, quand même les sujets du pays oú ils seront naturalisés ne jouiraient pas de ces droits en France.

4. Les enfans d'un Français naturalisé en pays étranger, et qui sont nés dans ces pays, sont étrangers. Ils pourront recouvrer la qualité de Français, en remplissant les formalités prescrites par les articles 9 et 10 du Code Napoléon. Néanmonis, ils recueilleront les successions et exerceront tous les droits qui seront à leur profit, pendant leur minorité et dans les dix ans qui suivront leur majorité accomplie.

Kaiserliches Dekret.

Im Pallast von Trianon, den 26. August 1811.

Wir Napoleon rc. Haben dekretirt, dekretiren u. befehlen, wie folgt:

Erster Titel. Von den im Auslande mit Unserer Ermächtigung naturalisirten Franzosen.

Artikel 1. Kein Franzose kann in einem fremden Lande ohne Unsere Ermächtigung naturalisirt werden.

2. Unsere Ermächtigung soll durch Patentbriefe von Unserm Großrichter, von Uns unterzeichnet, durch Unsern Minister Staatssekretair kontrasignirt, und durch Unsern Vetter, den Fürsten Erzkanzler, visirt, zugestanden, ins Gesetz-Bulletin eingerückt, und bei dem kaiserl. Gerichtshof am letzten Wohnsitze dessen, den sie betrifft, einregistrirt werden.

3. Die auf diese Art in der Fremde naturalisirte Franzosen sollen das Recht genießen, Eigenthum zu besitzen, zu hinterlassen und zu ererben, selbst wenn die Unterthanen des Landes, worin sie naturalisirt worden sind, diese Rechte in Frankreich nicht genießen sollten.

4. Die Kinder eines in der Fremde naturalisirten Franzosen, die in derselben geboren sind, sind Ausländer. Sie können indessen die Eigenschaft eines Franzosen wieder erlangen, wenn sie die in dem 9ten und 10ten Artikel des Gesetzbuches Napoleons vorgeschriebene Formalitäten beobachten. Dessen ungeachtet sollen sie Erbschaften antreten, und alle Rechte zu ihrem Vortheil während ihrer Minderjährigkeit und 10 Jahre lang nach zurückgelegter Minderjährigkeit genießen können.

5. Les Français naturalisés en pays étranger, même avec notre autorisation, ne pourront jamais porter les armes contre la France, sous peine d'être traduits devant nos cours, et comdamnés aux peines portées au Code pénal, livre 3, art. 75 et suivans.

Titre II. — Des Français naturalisés en pays étranger sans notre autorisation.

6. Tout Français naturalisé en pays étranger, sans notre autorisation, encourra la perte de ses biens qui seront confisqués; il n'aura plus le droit de succéder, et toutes les successions qui viendront á lui échoir, passeront á celui qui est appellé après lui á les recueillir, pourvu qu'il soit régnicole.

7. Il sera constaté, par-devant la cour du dernier domicile du prévenu, á la diligence de notre procureur-général, ou sur la requête de la partie civile intéressée, que l'individu s'étant fait naturaliser en pays étranger, sans notre autorisation, a perdu ses droits civiles en France; et en conséquence, la succession ouverte á son profit sera adjugée à qui de droit.

8. Les individus dont la naturalisation en pays étranger, sans notre autorisation, aurait été constaté, ainsi qu'il est dit en l'article précédent, et qui auraient reçu distinctement ou par transmission des titres institués par le sénatus-consulte du 14 aoû 1806, en seront déchus.

5. Die in der Fremde selbst mit Unserer Ermächtigung naturalisirten Franzosen dürfen nie die Waffen gegen Frankreich führen, bei Strafe, vor Unsere Gerichtshöfe gebracht, und zu den im Strafkodex, Buch 3, Artikel 75, aufgeführten Strafen verurtheilt zu werden.

Zweiter Titel. — Von den ohne Unsere Ermächtigung im Auslande naturalisirten Franzosen.

6. Jeder ohne Unsere Ermächtigung im Auslande naturalisirte Franzose wird mit Konfiskation seiner Güter bestraft; er ist des Rechts der Erbschaft verlustig, und alle Erbschaften, die ihm zufallen, sollen auf den übergehen, der nach ihm zunächst darauf Anspruch hat, vorausgesetzt, daß er ein Einheimischer ist.

7. Es soll vor dem Gerichtshof des letzten Wohnsizzes des Angeklagten, auf Ansuchen Unseres General-Prokurators und auf Verlangen der dabei interessirten Zivilparthei konstatirt werden, daß das Individuum das sich ohne Unsere Ermächtigung im Auslande hat naturalisiren lassen, seine bürgerliche Rechte in Frankreich verloren hat, und die zu seinem Vortheil sich eröffnende Erbschaft folglich dem zu Theil werden muß, der das Recht dazu hat.

8. Die Individuen deren Naturalisation im Auslande ohne Unsere Ermächtigung auf die im vorigen Artikel vorgeschriebene Weise konstatirt worden ist, und denen entweder geradezu oder durch Uebertragung Titel zu Theil geworden seyn dürften, die durch das Senatskonsult vom 14. Aug. 1806 eingeführt worden sind, sollen derselben verlustig seyn.

9. Ces titres et les biens y attachés seront dévolus á la personne restée Française, appelée selon les lois, sauf les droits de la femme qui seront réglés, comme en cas de viduité.

10. Si les individus mentionnés en l'article 8 avaient reçu l'un de nos ordres, ils seront biffés des registres et états, et défenses leur sont faites d'en porter la décoration.

11. Ceux qui étaient naturalisés en pays étranger, et contre lesquels il aura été procédè, comme il est dit aux articles 6 et 7 ci-dessus s'ils sont trouvés sur le territoire de l'Empire, seront, pour la première fois, arrêtès et reconduits au-delá des frontières; en cas de rècidive, ils seront poursuivis devant nos cours, et comdamnés á être detenus pendant un tems qui ne pourra être moindre d'une année, ni excéder dix ans.

12. Ils ne pourront ètre relevés des déchéances et affranchis des peines ci-dessu que par des lettres de relief accordées par nous en conseil privé, comme les lettres de grace.

13. Tout individu naturalisé en pays étranger, sans notre autorisation, qui porterait les armes contre la France, sera puni conformément á l'article 75 du Code pénal.

Titre III. — Des individus déja naturalisés en pays étranger.

14. Les individus qui se trouveraient naturalisés en pays étranger lors de la publication du présent décret, pourront, dans le délai d'un an, s'ils sont sur le continent européen; de trois ans, s'ils sont hors de ce continent; de cinq ans, s'ils sont au

9. Diese Titel und die damit verknüpften Güter sollen der nach den Gesetzen zunächstkommenden Person, die französisch geblieben ist, zufallen, unbeschadet jedoch der Rechte der Frau, die so wie im Fall der Wittwenschaft, regulirt werden sollen.

10. Wenn die im Artikel 8 erwähnten Personen einen Unserer Orden erhalten haben sollten, so sollen sie von den Registern und Verzeichnissen gestrichen, und ihnen verboten werden, die Dekoration derselben zu tragen.

11. Diejenigen, welche im Auslande naturalisirt sind, und gegen welche, wie in den Artikeln 6 und 7 angezeigt ist, verfahren worden, sollen, wenn sie auf dem Boden des Reichs betroffen worden, das erstemal verhaftet und über die Gränze geführt, im Wiederholungsfall vor Unsere Gerichte gebracht und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter ein Jahr und nicht über 10 Jahr betragen darf, verurtheilt werden.

12. Es sollen ihnen die oben angezeigten Verfallsfristen nicht erlassen, und sie von den obigen Strafen anders nicht befreiet werden können, als durch Erlaß-Briefe, die von Uns im geheimen Rathe, gleich den Gnadenbriefen ausgefertigt worden.

13. Eine jede im Auslande ohne Unsere Autorisation naturalisirte Person, welche gegen Frankreich die Waffen führen sollte, soll in Gemäßheit des Artikels 75 des Straf Codex bestraft werden.

Dritter Titel. — Von den im Auslande bereits naturalisirten Personen.

14. Die im Auslande bei der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets naturalisirten Personen sollen, wenn sie auf dem europäischen Kontinent sind, binnen einem Jahre, sind sie außerhalb desselben,

delà du Cap de-Bonne-Espérance et aux Indes-Orientales, obtenir notre autorisation dans les délais et selon les formes portées au présent décret.

15. Ils ne pourront être relevés du retard que par des lettres de relief de déchéance, accordés sur la proposition de l'un des nos ministres, et délivrés par notre grand-juge, ainsi qu'il est dit par l'art. 12 ci-dessus.

16. Le délai passé, et s'ils n'ont pas obtenu de lettres de relief, les dispositions générales du présent décret leur seront applicables.

Titre IV. — Des Français au service d'une puissance étrangère.

17. Aucun Français ne pourra entrer au service d'une puissance étrangére sans notre autorisation spéciale, et sous la condition de revenir si nous le rappelons, soit par une disposition générale, soit par un ordre direct.

18. Ceux de nos sujets qui auront obtenu cette autorisation, ne pourront prêter serment á la puissance chez laquelle ils serviront, que sous la rèserve de ne jamais porter les armes contre la France, de quitter le service, meme sans être rappelés, si le prince venait á être en guerre contre nous; á défaut de quoi ils seront soumis á toutes les peines portées par le décret du 6 avril 1809.

19. L'autorisation de passer au service d'une puissance étrangére leur sera accordée par des letres-patentes délivrées dans les formes prescrites á l'art. 2 ci-dessus.

binnen drei Jahren, und wenn sie jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und in Ostindien sind, binnen 5 Jahren Unsere Ermächtigung in den im gegenwärtigen Dekrete vorgeschriebenen Fristen und Formen, erlangen können.

15. Es kann die Versäumniß ihnen nur durch Erlaßschreiben erlassen werden, welche auf den Vorschlag eines Unserer Minister bewilligt, und von Unserem Großrichter, nach Angabe des obigen Artikels 12 ausgefertigt werden sollen.

16. Ist diese Zeit vorüber, und sie haben keine Erlaß-Schreiben erlangt, so sollen die allgemeinen Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets auf sie anwendbar seyn.

Vierter Titel. — Von Franzosen, welche im Dienste ausländischer Mächte stehen.

17. Es kann kein Franzose im Dienste einer ausländischen Macht stehen, ohne Unsere besondere Erlaubniß, und unter der Bedingung, wieder zurückzukommen, sobald Wir ihn zurückberufen, es sey durch eine allgemeine Verfügung oder durch einen direkten Befehl.

18. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche diese Erlaubniß erhalten, können der fremden Macht, der sie dienen, anders keinen Eid leisten, als unter der Bedingung, nie gegen Frankreich zu fechten, und sogar ohne zurückberufen zu werden, den Dienst zu verlassen, wenn der Fürst gegen Uns im Krieg begriffen werden sollte. Im entgegengesetzten Fall sollen sie allen durch das Dekret vom 6ten April 1809 angeordneten Strafen unterworfen seyn.

19. Die Ermächtigung in den Dienst einer fremden Macht überzugehen, soll ihnen durch, in der vom obigen Artikel 2 vorgeschriebenen Form, ausgefertigte offene Schreiben ertheilt werden.

20. Ils ne pourront servir comme ministres plénipotentiaires dans aucun traité où nos intérêts pourraient être débattus.

21. Ils ne pourront entrer en France qu'avec notre permission spéciale.

22. Ils ne pourront se montrer dans les pays soumis à notre obéissance avec la cocarde étrangére, et revêtus d'une uniforme étrangeré, ils seront autorisés á porter les couleurs nationales, quand ils seront dans l'Empire.

23. Ils pourront néanmoins porter les décorations des ordres étrangers, lorsqu'ils les auront reçus avec notre autorisation.

24. Les Français au service d'une puissance étrangére ne pourront jamais être accrédités comme ambassadeurs, ministres ou envoyés auprès de notre personne, ni reçus comme chargés de missions d'apparat qui les mettraient dans le cas de paraître devant nous avec leur costume étranger.

25. Tout Français qui entre au service d'une puissance étrangeré, sans notre autorisation, et sera par conséquent traité conformement aux dispositions du titre II. du présent décret, et s'il reste au service étranger en tems de guerre, il sera soumis aux peines portées par le décret du 6 avril 809.

26. L'article 14 est applicable aux Français qui seraient au service étranger sans être munis de lettres-patentes.

27. Notre décret du 6 avril 1809 continuera á être exécuté pour tous les articles qui ne sont ni abrogés

20. Sie können in keinem Vertrage, wo von Unserem Interesse gehandelt wird, als bevollmächtigte Minister dienen.

21. Sie können nur mit Unserer besondern Erlaubniß nach Frankreich zurückkehren.

22. Sie dürfen sich in den Unserer Herrschaft unterworfenen Ländern nicht mit fremder Kokarde, noch fremder Uniform zeigen. Wenn sie im Reiche sind, sollen sie berechtigt seyn, die Nationalfarben zu tragen.

23. Demungeachtet sollen sie ausländische Orden tragen dürfen, wenn sie Unsere Autorisation dazu erhalten haben.

24. Die im Dienste einer fremden Macht befindlichen Franzosen können niemals als Botschafter, Minister oder Gesandte bei Unserer Person akkredirt, noch in Sendungen von Uns angenommen werden, die sie in den Fall setzen könnten, in ihrem fremden Kostüm vor Uns zu erscheinen.

25. Ein jeder Franzose, welcher ohne Unsere Erlaubniß in die Dienste einer fremden Macht getreten ist, wird aus diesem Grunde schon angesehen, als ob er ohne Unsere Autorisation im Auslande naturalisirt sey, und demzufolge in Gemäßheit der Verfügungen des Artikels 2 des gegenwärtigen Dekretes behandelt, und wenn er in Kriegszeiten im fremden Dienste bleibt, den durch das Dekret vom 6. April festgesetzten Strafen unterworfen.

26. Der Artikel 14 ist auch auf die Franzosen anwendbar, welche in auswärtigen Diensten sind, ohne mit Patentschreiben versehen zu seyn.

27. Unser Dekret vom 6ten April 1809 soll fortdauernd für alle Artikel, welche nicht zurückgenommen

ni modifiés par les dispositions du présent décret et notamment á l'égard des Français qui, étant entrés sans notre autorisation au service d'une puissance étrangére, y sont demeurés après la guerre déclarée entre la France et cette puissance. Ils seront considerés comme ayant porté les armes contre nous, par cela seul qu'ils auront continué á faire partie d'un corps militaire destiné á agir contre l'Empire français ou ses alliés.

Avis du Conseil d'Etat du 21 Janvier 1812.

S. M., sur le rapport du grand-juge ministre de la justice, et aprés avoir entendu son conseil d'Etat, a approuvé le 21 janvier 1812, au palais des Tuileries, un avis portant solution de diverses questions relatives aux Français qui sont naturalisés ou qui servent en pays étranger.

Cet avis est conçu ainsi qu'il suit:

Le Conseil d'Etat, qui, d'après le renvoi ordonné par S. M., a entendu le rapport de la section de législation sur celui du grand-juge ministre de la justice, présentant les questions suivantes:

1. Les Français qui, avant la publication du dêcret impérial du 26 août 1811., avaient obtenu de S. M. la permisson d'entrer au service d'un prince étranger, sont-ils tenus de demander des lettres patentes, comme ceux qui n'ont point encore obtenu cette permission?

2. L'obligation d'obtenir des lettres-patentes de S. M. pour pouvoir demeurer sujet d'un prince étranger, est-elle commune aux descendans des re-

noch durch die Verfügungen des gegenwärtigen Dekretes modifizirt sind, und besonders für diejenigen Franzosen fortdauern, welche, wenn sie ohne unsere Erlaubniß in die Dienste einer fremden Macht gegangen, nach dem zwischen Frankreich und dieser Macht erklärten Krieg darin geblieben seyn sollten. Sie sollen betrachtet werden, als hätten sie die Waffen gegen Uns getragen, blos aus dem Grunde, weil sie fortdauernd zu einem Militairkorps gehört, welches gegen das französische Reich oder dessen Verbündeten zu agiren bestimmt war.

Staatsraths-Gutachten v. 21. Januar 1812.

Se. Majestät haben, auf den Bericht des Großrichters, Justizministers, und nach Anhörung Ihres Staatsrathes, den 21. Januar 1812, im Pallaste der Thuillerien, ein Gutachten genehmigt, welches die Auflösung verschiedener, die Franzosen, welche sich im Auslande naturalisirt haben, oder daselbst dienen, betreffender Fragen, enthält. Dieses Gutachten lautet, wie folgt: „Der Staatsrath — nach Ansicht des von Sr. Majestät an ihn erlassenen Berichts der Sektion der Gesetzgebung, über den Bericht des Großrichters, Justizministers, welcher folgende Fragen aufstellt:

1) Sind diejenigen Franzosen, welche vor der Bekanntmachung des kaiserl. Dekrets vom 26. August 1811, von Sr. Majestät die Erlaubniß erhalten hatten, in die Dienste eines fremden Fürsten zu treten, um Patentbriefe anzuhalten, verpflichtet, gleich denen, welche diese Erlaubniß noch nicht erhalten haben?

2) Erstreckt sich die Verpflichtung, Patentbriefe von Sr. Majestät auszuwirken, um Unterthan eines auswärtigen Fürsten bleiben zu können, auch auf die Ab-

ligionnaires fugitifs par suite de la révocation de l'édit de Nantes?

3. Un Français sera-t-il censé naturalisé sujet d'un prince étranger, par cela seul que ce prince lui aura conféré un titre héréditaire?

4. Les Français qui, avec la permission de S. M. sont au service d'un prince étranger, peuvent-ils accepter les titres que ce prince juge á propos de leur confèrer en récompense de leur services?

5. Quels sont les différens services qu'un Français ne peut faire á l'étranger sans en avoir obtenu l'autorisation par lettres-patentes?

En d'autres termes, le décret impérial du 26 août comprend-il, non seulement le service militaire et les fonctions diplomatiques, administratives et judiciaires, mais encore le service d'honneur dans la maison d'un prince?

Les secrétaires-généraux sont-ils fonctionnaires administratifs?

Le décret comprend-il même le travail des commis de bureaux qui ne sont point á la nomination du gouvernement?

6. Les sujets des pays réunis á la France, qui, dés avant la réunion, étaient entrés au service d'un pays étranger, sont ils tenus pour continuer ce service, d'obtenir des lettres patentes?

7. Les lettres-patentes doivent-elles êtres demandées individuellement, ou peuvent-elles l'être par un état général des Français que le prince étranger voudrait garder á son service?

kömmlinge derjenigen Glaubensverwandten, welche nach der Widerrufung des Edikts von Nantes flüchtig wurden?

3) Wird ein Franzose schon dadurch als naturalisirter Unterthan eines auswärtigen Fürsten angesehen, wenn dieser ihm einen erblichen Titel ertheilt hat?

4) Können die Franzosen, welche mit der Erlaubniß Sr. Majestät in Diensten eines fremden Fürsten sind, die Titel annehmen, welche dieser Fürst ihnen zur Belohnung ihrer Dienste verleihen möchte?

5) Welches sind die verschiedenen Dienste, welche ein Franzose im Auslande nicht versehen kann, ohne dazu durch Patentschreiben autorisirt zu seyn? Mit andern Worten: Begreift das kaiserliche Dekret vom 26 August nicht allein den Kriegsdienst, und die diplomatischen, administrativen und gerichtlichen Geschäfte, sondern auch die Ehrendienste an dem Hofe eines Fürsten? Sind die Generalsekretairs verwaltende Beamte? Begreift das Dekret auch die Arbeit der Büreau-Kommis, welche nicht von der Regierung ernannt werden?

6) Sind die Unterthanen der mit Frankreich vereinigten Länder, welche vor der Einverleibung in auswärtige Dienste getreten waren, verpflichtet, wenn sie in diesen Diensten bleiben wollen, Patentbriefe auszuwirken?

7. Müssen die Patentschreiben persönlich nachgesucht werden, oder kann man sie nach einem allgemeinen Etat derjenigen Franzosen, welche der fremde Fürst in seinen Diensten behalten will, auswirken?

8. Les Français, et notamment les sujets des pays réunis, qui sont ou qui entraient au service d'un prince étranger, ne pourront-ils, sans une permission spéciale de S. M., venir visiter leurs possessions ou suivre leurs affaires en France ?

9. La permision spéciale de S. M. pour pouvoir rentrer en France sera-t-elle nécessaire, même á ceux qui auront quitté le service étranger ?

10. La defense de se montrer dans les pays soumis á la domination de S. M. avec la cocarde étrangère et un uniforme étranger, s'applique-t-elle au cas où les Francais, employés comme officiers dans les troupes d'un prince étranger, traverseraint la France ou y seraint stationnés avec leur corps ?

11. Un Français ne peut-il également se montrer en France revêtu d'un costume étranger quelconque ?

Si un prince étranger vient en France, et qu'un officier nécessaire prés de sa personne soit Francais, cet officier pourra-t-il faire son service avec le costume qui y est affecté ?

Vu la loi du 15 décembre 1790, les décrets impériaux des 6 avril 1809 et 26 août 1811 ;

Est d'avis,

Sur la 1re question : qu'aucune permission accordée à un Français soit pour se faire naturaliser, soit pour prendre du service à l'étranger, n'est valable, si elle n'est accordée dans les formes prescrites par l'art. 2. du décret du 26 août 1811, qu'ainsi tout Français

8. Dürfen die Franzosen, und hauptsächlich die Unterthanen der einverleibten Länder, welche in Diensten eines auswärtigen Fürsten stehen, oder in solche eintreten, ohne eine besondere Erlaubniß Sr. Majestät, ihre Besitzungen in Frankreich nicht besuchen, oder ihre Geschäfte darin betreiben?

9) Ist die besondere Erlaubniß Sr. Majestät, um wieder nach Frankreich kommen zu dürfen, auch für diejenigen nothwendig, welche den auswärtigen Dienst verlassen haben?

10) Ist das Verbot, in den der Botmäßigkeit Sr. Majestät unterworfenen Ländern miteiner fremden Kokarde, oder einer fremden Uniform zu erscheinen, auch auf den Fall anwendbar, wo Franzosen, welche als Offiziers bei den Truppen eines auswärtigen Fürsten stehen, durch Frankreich ziehen, oder mit ihren Korps in diesem Reiche stationnirt werden?

11) Darf ein Franzose sich in Frankreich auch nicht mit irgend einem andern fremden Kostüme zeigen? — Wenn ein auswärtiger Fürst nach Frankreich kömmt, und ein zum Dienste bei dessen Person nothwendiger Beamter ein Franzose ist, kann dieser seinen Dienst in dem Kostüme, das dazu bestimmt ist, verrichten?

Nach Ansicht des Gesetzes vom 15ten Dezember 1790, der kaiserlichen Dekrete vom 6ten April 1809, und 26ten August 1811; ist der Meinung: Auf die erste Frage, daß keine einem Franzosen ertheilte Erlaubniß, es sey, um sich im Auslande naturalisiren zu lassen, oder fremde Dienste zu nehmen, nur dann gültig ist, wenn sie in den in dem Artikel 2 des Dekrets vom 26ten August 1811 vorgeschriebenen Formen abgefaßt ist; daß dergestalt jeder Franzose, der vor

qui, avant la publication du dit décret, aurait pris du service d'une puissance étrangére, même avec la permission de S. M., est tenu, s'il ne veut encourir les peines portées au titre II de ce décret, de se munir de lettres-patentes, conformement aux dispositions de l'art 2, et dans les délais prescrits par l'art. 14 du même décret.

Sur la 2e question: que les dispositions des décrets des 6 avril 1809 et 26 août 1811 ne sont pas applicables aux descendans des religionnaires fugitifs qui n'ont point usé du droit qui leur était accordé par l'art. 22 de la loi du 15 décembre 1790.

Sur les 3. et 4e questions: que tout Francais qui, étant, même avec la permission de S. M., au service d'une puissance étrangére, accepte de cette puissance un titre héréditaire, est, par cette acception seule, censé naturalisé en pays etranger: et que si ladite acceptation a eu lieu sans l'autorisation de S. M., il doit ètre traité selon le titre II du decrét du 26 août 1811.

Sur la 5e question: qu'aucun service, soit près de la personne, soit prés d'un des membres de la famille d'un prince étranger, de même qu'aucune fonction dans une administration publique étrangére, ne peuvent être acceptés par un Francais sans une autorisation de S. M.

Sur la 6e question: que tout sujet d'un pays réuni à la France, qui, même avant la réunion, sérait entré au service d'une puissance étrangère, est tenu de se pourvoir de lettres-patentes ainsi qu'il est dit sur la première question; á moins qu'avant cette réunion, il n'eut été naturalisé chez cette puissance.

der Bekanntmachung des besagten Dekretes bei einer auswärtigen Macht Dienste genommen hat, und sey es auch mit Erlaubniß Sr. Majestät, gehalten ist, wenn er nicht in die im Titel II. dieses Dekretes verfügte Strafen verfallen will, sich in Gemäßheit der Verfügungen des Artikels 2. mit Patentschreiben zu versehen, und dieses binnen der im Artikel 14 desselben Dekretes festgesetzten Fristen.

Auf die zweite Frage: daß die Verfügungen der Dekrete vom 6ten April 1809 und 26ten August 1811 auf die geflüchteten Glaubensverwandten, welche sich des Rechts, das ihnen durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 15ten Dezember 1810 verwilligt war, nicht bedient haben, nicht anwendbar sind.

Auf die 3te und 4te Frage: daß jeder Franzose, welcher, selbst wenn er mit Erlaubniß Sr. Majestät in Diensten einer auswärtigen Macht steht, von dieser Macht einen erblichen Titel erhält, vermöge dieser bloßen Annahme als im Auslande naturalisirt angesehen wird, und wenn die besagte Annahme ohne die Autorisation Sr. Majestät statt findet, in Folge des zweiten Titels des Dekretes vom 26ten August 1811 behandelt werden muß.

Auf die fünfte Frage: daß kein Dienst, es sey bei der Person od. bei einem der Verwandten eines fremden Fürsten, desgleichen kein Geschäft bei irgend einer Staatsverwaltung, anders, als nach erhaltener Erlaubniß Sr. Majest. von einem Franzosen angenommen werden kann.

Auf die sechste Frage: daß jeder Unterthan eines mit Frankreich vereinigten Landes, welcher noch vor der Einverleibung in die Dienste einer fremden Macht getreten seyn sollte, gehalten ist, sich mit Patentschreiben zu versehen, wie in Ansehung der ersten Frage bereits erwähnt worden; es sey denn, daß er vor der Einverleibung bei jener Macht naturalisirt worden sey.

Sur la 7e question: que tout Français qui désire obtenir l'autorisation, soit de se faire naturaliser, soit de prendre du service á l'étranger, doit en addresser personnellement la demande au grandjuge ministre de la justice, pour être la dite demande soumise, par ce dernier, á S. M.

Sur les 8e et 9e questions: qu'aucun Français, ni aucun sujet des pays réunis, qui est ou entrera au service d'une puissance étrangère, ne pourra, pour quelque cause que ce soit, venir en France qu'avec une permission spéciale de. S. M., laquelle sera nécessaire á ceux mêmes d'entr'eux qui auront quitté le service étranger, et que la demande de cette permision devra être addressée au grandjuge.

Sur les 10e et 11e questions: qu'un Français servant avec autorisation dans les troupes d'une puissance ètrangère, doit, lorsque son corps est appelé par S. M. á traverser la France ou à y stationner, conserver la cocarde et l'uniforme de ce corps, tant qu'il est présent; que, hors ce seul cas, aucun Français ne peut porter en France, ni cocarde étrangère, ni uniforme, ni costume étranger, quand même le prince, au service personnel duquel il est attaché, se trouverait en France;

Et que le présent avis soit inséré au bulletin des lois.

Ueber die 7te Frage: daß jeder Franzose, welcher die Autorisation zu erlangen sucht, entweder im Auslande Dienste nehmen, oder sich naturalisiren lassen zu dürfen, sein Gesuch persönlich an den Großrichter Justizminister richten muß, damit letzterer dieses Gesuch Sr. Majestät vorlegen könne.

Auf die achte und neunte Frage: daß kein Franzose noch Unterthan der einverleibten Länder, welcher im Dienste einer fremden Macht ist, aus welcher Ursache es auch sey, nach Frankreich kommen kann, ohne eine besondere Erlaubniß von Sr. Majestät dazu erhalten zu haben, welche sogar für diejenigen derselben erforderlich ist, welche den ausländischen Dienst verlassen haben, und daß das Gesuch um diese Erlaubniß an den Großrichter gerichtet seyn muß.

Auf die zehnte und eilfte Frage: daß ein Franzose, welcher mit Autorisation unter den Truppen einer fremden Macht dient, wenn sein Korps durch Frankreich zu ziehen, oder darin zu stationniren hat, die Kokarde und die Uniform dieses Korps so lange behalten muß, wie dasselbe anwesend ist; daß aber, diesen einzigen Fall ausgenommen, kein Franzose in Frankreich weder eine auswärtige Kokarde, noch auswärtige Uniform und Kostüm tragen darf, wenn auch der Fürst, in dessen persönlichem Dienste er sich befindet, in Frankreich ist; — und soll das gegenwärtige Gutachten in das Gesetzbülletin eingerückt werden.

Decret Imperial d.d. 3. Mars 1812.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie etc.

Sur le rapport de notre grand-juge ministre de la justice,

Notre Conseil d'Etat entendu, nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1er Les lettres-patentes que nous accorderons aux termes de nos décréts des 26 et 28 août 1811, pour autoriser certains des nos sujets soit á acepter du service chez une puissance étrangére, soit á être naturalisés en pays étranger, seront scellées du grand-sceau de l'Etat.

2. Le grand-sceau sera apposé par notre cousin le prince archi-chancelier de l'Empire, après délibération du conseil du sceau.

3. Il sera payé pour droit du dit sceau une somme de mille Francs, qui sera versée dans la caisse du sceau.

4. Notre cousin le prince archi-chancelier et notre grand-juge ministre de la justice, sont chargés, chaqu'un en ce qui le concerne, de l'exécution du présent decret, qui sera inséré au bulletin des lois.

Signé: Napoléon.

Kaiserliches Dekret die Taxe für kaiserliche Erlaubnißscheine, zur Naturalisirung eines gebohrnen Franzosen, in fremden Staaten betreffend, vom 3ten März 1812.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, u. s. w.

Haben, auf den Bericht unsers Großrichters, Ministers der Gerechtigkeitspflege,

Nach Anhörung unseres Staatsraths, dekretirt und dekretiren was folgt:

Art. 1. Die Urkunden, welche wir nach unsern Dekreten vom 26ten und 28ten August 1811 ertheilen um gewisse von unsern Unterthanen zu autorisiren, entweder bei einer fremden Macht in Dienst zu treten, oder im Auslande naturalisirt zu werden, sollen mit dem großen Staatssiegel gesiegelt werden.

2. Das große Siegel soll von unserm Vetter, dem Fürsten Reichserzkanzler, nach einer Berathschlagung des Siegelamtes, beigedruckt werden.

3. Als Gebühr für besagtes Siegel soll eine Summe von tausend Franken bezahlt werden, welche in die Kasse des Siegelamtes abgeliefert wird.

4. Unser Vetter der Fürst Reichserzkanzler und unser Großrichter Minister der Gerechtigkeitspflege sind, jeder in wie weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, das in das Gesetzbülletin eingerückt wird.

Unterzeichnet: Napoleon.

Diese 3 Aktenstücke wurden im Herzogl. Nassauischen Verordnungsblatte vom 23. März 1812 den Einwohnern des Herzogthums bekannt gemacht, und das Herzogliche Staatsministerium ließ dabei nachstehende zwei Verordnungen bekannt machen.

(Die Einsendung der Petitionen, um Erlaubniß zur Naturalisirung, an Herzogl. Staats-Ministerium bet.)

Der an dem Herzoglichen Hofe akkreditirte Kaiserlich französische bevollmächtigte Minister hat anher eröffnet, daß die nach den Kaiserlich französischen Dekreten an den Kaiserlichen Großrichter einzureichenden Gesuche gebohrner Franzosen, um Erlaubnis zur Naturalisation in fremden Staaten durch die Kaiserliche Gesandschaft weiter an obengenannte Behörde befördert werden, und demnach an solche gelangen müßten. Es wird solches andurch bekannt gemacht, und für die betroffenen Landeseinwohner verordnet, daß solche ihre Petitionen an Herzogliches Staats-Ministerium einzusenden haben, von wo sie der Kaiserlichen Gesandschaft zur Weiterbeförderung zugehen werden. — Die Petitionen müssen, nach der gesandschaftlichen Eröffnung wesentlich enthalten:

1) den Vor- und Zunamen des Petitionärs,
2) dessen Alter und Geburtsort,
3) Stand oder Gewerbe,
4) die Angabe des letzten Aufenthaltsorts in Frankreich,
5) des jetzigen Auffenthaltsortes,
6) den Zweck und die Beweggründe der Bitte.

Wiesbaden den 18. März 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Rößler.

Nachdem durch ein Kaiserlich französisches Dekret vom 26. August vorigen Jahres verfügt worden, daß künftig die Auswanderung der französisch Kaiserlichen Unterthanen in Frankreich nur in dem Fall als gesetzlich angesehen werden soll — wenn eine besondere u. unmittelbare allerhöchste Kaiserliche Erlaubnis dazu ausgewürkt worden ist; so werden die Herzoglichen Regierungs-Kollegien und Aemter hierdurch angewiesen, keinen französisch Kaiserlichen Unterthan — zum Unterthan in hiesigem Herzogthum aufzunehmen, bevor er nicht über die gesetzliche Entlassung aus seinem Vaterland und Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät von Frankreich allerhöchste Bewilligung sich genügend ausgewiesen hat. Wiesbaden den 4. März 1812.

Herzogl. Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr v. Marschall.

vt. Rößler.

Das Großherzoglich Hessische geheime Staatsministerium hat die oben abgedruckten beiden K. K. Dekrete ebenfalls in der Landzeitung abdrucken lassen, sämmtliche im Falle sich befindende Unterthanen aufgefodert, sich bei dem einschlägigen Justizamt zu melden, eine ähnliche Verordnung, wie jene des Herzogl. Nassauischen Ministeriums erlassen, und endlich unterm 23. Mai d. J. in No. 63 gedachter Großherzoglichen Zeitung nachstehende Belehrung bekannt gemacht.

In Folge des unterm 28ten Februar dieses Jahrs erlassenen, in No. 26. der Großherzoglich Hessischen Zeitung eingerückten, Publikandums wird ohne Unterschied des Standes und Ranges, sämmtlichen, im hiesigen Großherzogthum befindlichen Eingebornen des französischen Reichs, auf welche die Kaiserlich französischen Naturalisations-Beschlüsse am 26 und 28 August 1811 und 21. Januar dieses Jahrs in Anwendung gebracht werden könnten, zur Belehrung und Nachachtung in ihrem Verhalten folgendes bekannt gemacht:

1.) Alle durch jene Kaiserlichen Beschlüsse betroffene Mannspersonen, welche aus dem gegenwärtigen Umfange des französischen Reichs gebürtig, im hiesigen Großherzogthum als Staatsbürger aufgenommen, oder darin als Diener angestellt sind, auch nicht in dem nachstehenden dritten Absatz als ausgenommen angegeben sind, haben der Regel nach,

wenn sie sich den, in dem Kaiserlichen Normativ-Dekret vom 26. August 1811 ausgesprochenen Nachtheilen nicht aussetzen wollen, sondern theils ihre Naturalisation im Ausland, theils aber die Erlaubniß entweder zur Rückkehr nach Frankreich, oder zur einstweiligen Fortsetzung ihres bisherigen Aufenthalts oder Dienstes im hiesigen Großherzogthume zu erhalten wünschen, eine hiernach geeignete Bittschrift an den Kaiserlich französischen Justizminister Großrichter zu Paris, vor dem Eintritt der gesetzlichen Frist vom 26. August 1812 gelangen zu lassen und dieselbe zu dem Ende bei dem am hiesigen Hofe akkreditirten Kaiserlich französischen Gesandten, zur gefälligen Beförderung nach Paris, in Zeiten einzureichen.

2.) Zur Vermeidung aller Irrungen und Verzögerungen wird vorgedachten diesseitigen Staatsangehörigen zur Nachachtung eröffnet, daß ihre an den Kaiserlichen Justizminister Großrichter in französischer Sprache zu richtenden, eigenhändig, auch unter amtlicher Beurkundung der Unterschrift zu unterzeichnenden Gesuche, im Wesentlichen und in zweckmäßiger Kürze, nachfolgendes bestimmt enthalten müssen: den Vor- und Zunamen des Bittstellers, sein Alter, den Geburtsort, Stand oder Gewerb, seinen letzten innerhalb des französischen Reichs gehabten Wohnsitz, den Zweck und die Beweggründe seiner Bitte. Denjenigen Individuen, die der Fassung solcher Petitionen unkundig seyn dürften, haben die Beamten ihres Wohnsitzes, welchen durch die Großher-

zogliche Regierungen gedrukte Formolurien zu solchen Vorstellungen zugehen werden, Amtshalber die nöthigen Belehrungen zu ertheilen und mit ihrem Rath beizustehen. Da übrigens solche Erlaubnißgesuche, nach den vorliegenden Kaiserlichen Dekreten, lediglich als Partie- und nicht als Staatssache behandelt werden, und deßwegen von jedem Betheiligten individuel in eigenem Namen angebracht werden müssen, so können, in einzelnen Fällen, keine diesseitigen Staatsverwendungen hierüber eintreten. Demnach wird es der hiesige Hof bei der sehr angelegentlichen Verwendung bewenden lassen, die von ihm, zur Unterstüzung aller Gesuche von den im Falle jener Kaiserlichen Dekrete sich befindenden diesseitigen Staatsangehörigen, bei dem französischen Staatsherrscher schon eingelegt worden ist.

3.) Ausgenommen von der, nach vorstehendem ersten Absatz, innerhalb der genannten Frist nachzusuchenden Kaiserlichen Ermächtigung, sind diejenigen, welche zwar aus den an Frankreich abgetretenen, oder mit demselben vereinten Landen gebürtig sind, vor der Zeit aber, wo diese Abtretung oder Vereinigung erfolgte, oder ausgesprochen wurde, schon in den hiesigen dermalen Großherzoglichen Landen als Unterthanen aufgenommen, oder darin zu Staatsdiensten angestellt gewesen waren, mithin dadurch in beiden Fällen, die hierländische Naturalisation erlangt hatten.

4.) Unter der Disposition des Kaiserlichen Dekrets sind diejenigen Frauenspersonen nicht begriffen, welche sich in die hiesigen Lande bisher verheirathet ha-

ben, als welche dadurch für hierländisch naturalisirt zu achten sind. Ein Gleiches gilt von solchen Frauenspersonen aus dem französischen Reich, welche hinführo, nach Beibringung der zur Heirath erforderlichen Zeugnisse von der französischen Obrigkeit, sich in den hiesigen Landen ordnungsmäßig verehlichen. Französische Staatsangehörigen bleiben aber diejenige Frauenspersonen, die, ohne in die hiesigen Lande sich zu verheirathen, sich in denselben aufhalten oder niederlassen.

5.) Da das hiesige Gouvernement darüber in Kenntniß gesetzt seyn muß, ob und welche von seinen, im Falle der angeführten Kaiserlichen Dekrete sich befindenden Staatsangehörigen, die befragten Erlaubnißgesuche bei der genannten französischen Behörde angebracht und welchen Erfolg ihre deßhalb gethanen Schritte gehabt haben, so wird allen denjenigen, welche dergleichen Bittschriften übergeben haben, bei Vermeidung nachtheiliger Folgen, hierdurch befohlen, und es zu ihrer Dienst- und Unterthanen-Pflicht gemacht, über ihre deßhalb gethane Schritte und deren Erfolg bei der unterzeichneten Behörde seiner Zeit die Anzeige zu thun.

Die Großherzoglichen Staatsdiener insbesondere, welche bei der Kaiserlich französischen Behörde, um die Erlaubniß in hiesigen Diensten zu bleiben, nachsuchen werden, müssen die Anzeige von der Uebergabe ihrer desfalsigen Petitionen vor Ablauf von 3 Monaten nach dem 26. August 1812 um so mehr thun, wenn sie, nach Umständen, sich nicht in dem Falle

sehen wollen, durch Unterlassung solcher Anzeige, als ihre Großherzoglichen Dienste auffagend, geachtet zu werden.

Darmstadt, den 23. Mai 1812.

Auf allerhöchsten Spezial-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg.

Strecker.

Heinemann.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Drukfehler:

Seite	4	Zeile	8	v. unten	statt	gedruckt	lies	gedrückt
"	6	"	2	"	"	" Aecisetarife	"	Accisetarife
"	8	"	5	"	"	" Jäner	"	Jänner
"	10	"	1	v. oben	muß die Sylbe	su ig hinweg.		
"		"	7	v. unten	st.	Groherzogthumme,	l.	Großherzogthume
"	12	"	16	v. oben	st.	Grundeigenthümmer,	l.	Grundeigenthümer
"	14	"	14	"	"	" verwindern	l.	vermindern
"	15	"	6	"	"	" befödert	-	befördert
"	91	letzte Zeile	muß es	35 kr.	heisen	st. 36 kr. 1 h.		
"	116	Zeile	3	v. oben	st.	Universalegatar	l.	Universallegatar
"	121	"	8	"	"	" Befugnis	l.	Befugnis
"	124	"	11	v. unten	"	enblößt	"	entblößt.

Literarischer Anzeiger

Nr. I.

Neue Verlagsbücher der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.

Siebente Fortsetzung.

Jubilatemesse 1812.

Die mit * bemerkte waren in der Michaelismesse 1811 neu.

Archiv für das katholische Kirchen- u. Schulwesen, vorzügl. in den rheinischen Bundesstaaten, herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrten, 2n Bandes, 3s Stück, gr. 8. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Benders (J. Ph.) Materialien zum katechet. Unterricht über die ganze Glaubens- u. Sittenlehre, 2 Theile 8. 1 Rthl. 12 gr. oder 2 fl. 45 kr.

Bernstein (J. Theod. Chr.) neue Beiträge zur Wundarzneikunst und gerichtlichen Arzneikunde, 2s Bändchen, 8. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Brands (Jakob) allgem. Weltgeschichte zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen, 6s Heft: Geschichte der zweiten Hälfte des Mittelalters; von den Kreuzzügen bis zu der Entdeckung des vierten Erdtheiles, gr. 8. gr. 8 oder 30 kr.

— 7s Heft; der neuern Geschichte 1e Hälfte von der Entdeckung des vierten Erdtheiles bis zu dem westphal. Frieden, gr 8 od. 30 k.

— 8s Heft, der neuern Geschichte, 2te Hälfte, von dem westphälischen Frieden bis zur Errichtung des franz. Kaiserthums und den darauf erfolgten Staatenveränderungen, gr. 8. 8 gr. oder 30 kr.

*Bruchstücke zur Menschen- und Erziehungskunde religiösen Inhalts, 2s Stück, 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Buchhaltung zur geschwinden Uebersicht, von einem erprobten Buchhalter, 4. 12 gr. oder 54 kr. netto in Kommission.

Diel (A. F. A.) Versuch einer systematischen Beschreibung in Deutschland vorhandenen Kernobstsorten, 7s Birnheft, 8. 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

*Engelmann (Dr. J. B.) Erfahrungen und Bemerkungen über die Erziehung und den Unterricht, besonders des weiblichen Geschlechtes, nebst Nachrichten von einer Erziehungsanstalt für Töchter u. einer damit zu verbindenden Bildungsanstalt für Erzieherinnen, 8. 6 gr. oder 24 kr.

deutsche Bibliothek für Jünglinge und Jungfrauen, 1r Th. Sokrates und seine Zeit, gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr. oder 2 fl.

Gleichnisse für Kinder von einem Kinderfreunde, 1s Hundert, 36.
3 gr. oder 12 kr.
* Gmelin (Fr. Ludw.) Ueber die Appellation in Konkurssachen nach gemeinem deutschen und würtembergischem Rechte, gr. 8. 6 gr. oder 24 kr.
Jahrbuch für die Geistlichkeit im Großherzogthum Frankfurt, 1r Jahrg. 1812. 8. 10 gr. oder 48 kr.
Kleinschrod (G. A.) Abhandlung über die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande, mit Rücksicht auf die rhein. Bundesakte, gr. 8. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.
Köhlers (G.) prakt. Anleitung für Seelsorger im Beichtstuhle, 4te verbess. u. mit einem Anhange von Ehehindernissen verm. Auflage, gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. (wird nach der Messe fertig)
Kopp (Joh.) über die Novation nach römischem und franz. Recht, 8. 4 gr. oder 15 kr.
* Schmidtmüller (Joh. Ant.) Handbuch der medizinischen Geburtshülfe, 2r Theil: von den Krankheiten der Wöchnerinnen u. Neugebornen, gr. 8. 1 Rhlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.
* Veneroni ital. franz. deutsche Grammatik, 28te ganz umgearbeitete u. verbess. Auflage, gr. 8. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.
* Uihlein (Jos.) latein. deutsch und deutsch latein. Wörterbuch, nach den neuesten u. besten Werken bearbeitet, 2r Theil, gr. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.
beide Theile 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.
* — Unterricht in der Geographie für Schulen, 2te verbess. Auflage, 8. 8 gr. oder 30 kr.
* — Sammlung von 250 Aufgaben, zum Uebersetzen ins Latein, vorzüglich um die Schüler in den Regeln des Syntaxes zu üben, 2te Lief. 2te Ausgabe, 8. 8 gr oder 30 kr.
Vorschriften, französische, 24 Blatt, 4. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Nr. II.

Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung in Ulm ist so eben fertig geworden, u. daselbst, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Physikalisch-Oekonomisches und Chemisch-Technisches Kunst-Kabinet

in einer Sammlung von gemeinnüzzigen, leichtfaßlichen und erprobten Kunststücken, Mitteln und Vorschriften, auch belustigenden Unterhaltungen.

Zum Nutzen und Gebrauch für Künstler, Fabrikanten, Professionisten und Jedermann.

Viertes Bändchen.

Ulm, 1812. Pr. 54 kr. Gebunden 1 fl.

Die gute Aufnahme und der mehrseitige Wunsch des Publikums haben den Hrn. Verfasser bewogen, dieses 4te und letzte Bändchen

noch herauszugeben, und, um solches noch brauchbarer zu machen, dasselbe mit einem vollständigen Sachregister über alle 4 Bändchen zu versehen.

Von diesem Kunstkabinet kosten alle 4 Bändchen ungebunden 3 fl. 36 kr. eingebunden aber 4 fl. Auch sind die Bändchen einzeln, jedes à 54 kr. und eingebunden à 1 fl. zu haben.

Geographisches Statistisch-Topographisches

Lexikon von Italien

nach dessen neuestem Zustande und Verfassung; oder: vollständige alphabetische Beschreibung aller darin gelegenen Städte, Festungen, Seehäfen, Flecken, Schlösser und anderer merkwürdigen Oerter; der vorzüglichern Flüße, Seen, Berge, Thäler und bemerkenswerthen Gegenden; mit Bemerkung aller ihrer Natur- und Kunstseltenheiten ꝛc. u. s. w.

von P. L. H. Röder, Pfarrer zu Walheim.

Ulm, 1812.

Da noch keine vollständige Geographie von dem erneuerten Italien, diesem in jeder Hinsicht schönen und merkwürdigen Lande, vorhanden ist; so wird dieses Geographisch-Statistisch-Topographische Lexikon von Italien, in welchem die interessantesten Gegenstände desselben nach den neuen Organisationen deutlich und richtig beschrieben sind, nicht nur jeden Liebhaber der Geographie befriedigen, sondern auch demselben, so wie jedem Geschäftsmanne, Reisenden ꝛc. ein unentbehrliches Handbuch seyn. Dieses Werk ist 50 Bogen stark, in sehr großem Oktav-Format, enge gedruckt und kostet 5 fl. 30 kr. oder 3 Rthlr. 16 gr.

In obiger Buchhandlung sind auch noch folgende Geographisch-Statistisch-Topographische Lexika zu haben.

Lexikon	von Schwaben, in 2 Theilen	6 fl. 30 kr.
—	von Baiern, in 3 Theilen, nebst Anhang	9 fl.
—	von Franken, in 6 Theilen	19 fl.
—	von Obersachsen und der Ober- und Niederlausitz in 8 Theilen	24 fl. 30 kr.
—	von dem Kur- und Oberrhein. Kreis	3 fl. 15 kr.
—	von der Schweiz, in 2 Theilen	5 fl. 30 kr.
—	von Frankreich, in 4 Theilen	12 fl. 15 kr.

Um die Anschaffung dieser sehr nützlichen geographischen Wörterbücher, nach dem geäußerten Wunsche vieler Liebhaber, möglichst zu erleichtern, werden solche denjenigen, welche die ganze Sammlung, oder doch den größten Theil derselben sich anschaffen wollen, gegen baare Einsendung des Betrags an die unten stehende Verlagshandlung, um die Hälfte der beigesetzten Ladenpreise erlassen. Dieser geringe Preis kann jedoch nicht länger als bis nächste Michaelis statt haben.

Baur's, Sam., Gemälde der merkwürdigsten Revolutionen, Empörungen und Verschwörungen, wichtiger Staatsveränderungen

und Kriegsscenen, auch interessanter Auftritte aus der Geschichte der berühmtesten Nationen. Zur angenehmen und belehrenden Unterhaltung dargestellt. 4 Bände, gr. 8. 1810 – 1812, jeder Band à 2 fl.

Endres, Dr. Carl, Beyträge zur Physiologie und Pathologie, gr. 8. 1812. 54 kr.

Gaum, M. J. J. Institutiones ad Fundamenta Chaldaismi biblici brevissime concinnatae, Edit. II. auctior et emendat. 8. maj. 1811. 0 kr.

Hohenadel's, Wilh., Forst- und Jagdkalender über die im ganzen Jahr vorkommenden monatlichen Verrichtungen der Forst und Jagdgeschäfte. Für Förster u. Jäger, auch Forst- und Jagdliebhaber. Nebst einem Anhange: Der holzgerechte Förster über die technisch-ökonomische und zum Theil medizinische Benutzung der in Deutschland wildwachsenden Holzarten. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage, gr. 4. 1812. Geb. 45 kr.

*) Kielmann, Dr. K. A. systemat. Darstellung aller Erfahrungen über die einzelnen Metalle, 1. Band, mit einem Kupfer, 4. Aarau, 1807. 4 fl. (in Kommission).

Physikalisch-ökonomisches u. chemisch-technisches Kunstkabinet, in einer Sammlung gemeinnütziger, leichtfaßlicher und erprobter Kunststücke, Mittel und Vorschriften, auch belustigender Unterhaltungen; zum Nutzen und Gebrauch für Künstler, Fabrikanten Professionisten und Jedermann. 4 Bändchen. 8. 1811. u. 1812. jedes Bändchen 54 kr. (geb. jedes Bändchen 1 fl.)

Lang's, M. Joh., kurze gemeinfaßliche Französische Elementar-Sprachlehre für deutsche Bürgerschulen und zum Selbstunterrichte deutscher Bürger, nebst den nöthigen Uebungen im Lesen, Schreiben und Sprechen dieser Sprache, nebst einer Vorschrift zum Schönschreiben. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage, gr. 8. 1811. 1 fl. 12 kr.

Lang's, M. Joh., französ. Lese- und Uebersetzungsbuch für den deutschen Bürgerstand; zum Selbstunterrichte, und zum Gebrauch in deutschen Bürgerschulen gr. 8. 50 kr.

*) Schmidt, D. L. v., genannt Phiseldeck, systemat. Darstellung aller Erfahrungen über allgemeiner verbreitete Potenzen, 3 Bde. mit 27 Kupfertafeln. 4. Aarau. 1806 – 1808. fl. 12 (in Kommission)

Ulm, im März 1812. die Stettinische Buchhandlung.

Nr. III.

Bei Joh. Jac. Palm in Erlangen ist erschienen und um beigesetzte Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Die Staats-Haushaltung.

Eine Skizze zum Behuf öffentlicher Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämmtlicher Zweige der Staats-Haltung, oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften.

Entworfen von Julius Gr. v. Soden, gr. 8. Pr. 10 gr. oder 40 kr.

Fick, Dr. J. Chr., historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Erlangen und dessen Gegend, mit allen den nöthigen Anweisungen und Regeln für Studirende daselbst; nebst einem Anhang, die neueste Organisation der Universität und die Schilderung ihres Zustandes enthalten, mit Kupfern, 8. 1 Rthl. 8 gr. oder fl. 2. 24 kr. rhein.

Glück, Dr. Chr. Fr., Handbuch zum systematischen Studium des neuesten röm. Privatrechts, nach den Grundsätzen des Hrn. O. A. R. Günther 1r Theil, welcher die Einleitung und Literatur des Justinianischen Rechtes enthält; auch unter dem Titel: Einleitung in das Studium des römischen Privatrechts rc. zur Berichtigung und Ergänzung des 1n Theils des Pandecten-Commentars, gr. 8. Rthlr. 1. 20 gr. oder fl. 2. 45 kr.

Steiger, A. A., über die Aufhebung des Gerichtsgeheimnisses in den Rheinischen Bundes-Staaten; insbesondere über die Frage: Sollen die Urtheilsgründe den Partheien von Amtswegen bekannt gemacht werden? gr. 8. 3 gr. oder 12 kr.

Nr. IV.

Neue Verlagsbücher von Georg Friedrich Heyer, in Giessen zur Ostermesse 1812.

welche durch alle Buchhandlungen zu bekommen sind.

Aristophanes Komödien, übersetzt und erläutert von Dr. G. F. Welcker. Zweiter Theil, die Frösche enthaltend, 8. 1 Rthl. od. 1 fl. 48 kr. der Erste Theil enthält die Wolken und kostet 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Feuerbachs, Dr. J. P. A., Lehrbuch des peinlichen Rechts, 5te verbesserte und mit einem Inhaltsverzeichniß und Sachregister vermehrte Auflage, 8. 2 Rthlr. oder fl. 36 kr.

Grolmans, Dr. K., ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, 3r Band, gr. 8. 2 Rthlr. 20 gr. oder 5 fl. 6 kr.

von Löhr, Dr. Magd., Uebersicht der das Privatrecht betreffenden Constitutionen der Römischen Kaiser, von Konstantin I. bis auf Theodos II. und Valentin III. 8. 8 gr. oder 36 kr.

Meseritz, Louis de, Essai sur les Revenus de l'Etat, 8. 6 gr. oder 27 kr.

Prony, theoretisch-praktische Abhandlung über die Leitung des Wassers in Kanälen und Rohrenleitungen. Aus dem Franz. mit vielen Anmerkungen u. Erläuterungen von K. C. Langsdorf. Mit 3 Kupfertafeln und vielen Tabellen, 4. 3 Rthlr. od. 5 fl. 24 kr.

von Steigentesch, Aug. Frh., Marie, 2 Theile mit Kupf. 8. 2 Rthlr. 8 gr. oder 4 fl. 12 kr.

Im Laufe dieses Jahres erscheinen noch:

Arens, Dr. F. J., Commentar über die Institutionen, nach Waldeck, 2 Bde. gr. 8.

Grolmans, Dr. K., ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, 4r 5r Bd., gr. 8.

Hartig, G. L., Anleitung zur Taxation der Forsten, mit 2 ill. Planen und Tab., 2 Bde, in gr. 4. Dritte verbesserte mit einer Anleit. zur Berechnung des Geldwerths eines taxirten Forstes vermehrte Ausgabe. gr. 4.
v. Meseritz, L., Theorie der französischen Sprache, gr. 8
Palmer, Dr. Chr., Predigten über die Evangelien 2 Bde. gr. 8.
Pilgers, G., Kirchenraths in Friedberg, Fragen an Kinder, nach Anleit. des Katechismus der christl. Lehre v. J. P. L. Snell und des Katech. Lutheri.
Schletz, Joh. Ferd., der Kinderfreund. Ein Lehrbuch zum Gebrauche in Landschulen nach F. E. von Rochow ganz neu bearbeitet, 8.
— — dessen auserlesene Sammlung christl. Religionsgesänge, zur öffentl. u. häusl. Erbauung, 8.

Nr. V.

Handbuch des Französischen Civilrechts,

von Dr. K. S. Zachariae Großh. Bad. Hofrathe u. öffentl. ord. Rechtslehrer an der Universität in Heidelberg. 2te gänzlich umgearb. Aufl. 4r Band, gr. 8. fl. 3. 45 kr. oder Rthl. 2. 12 gr.

Wir glauben das Publikum, und insbesondere Geschäftsmänner in denjenigen Ländern, in welchen der Code Napoléon entweder schon eingeführt ist, oder demnächst eingeführt werden soll, jetzt nochmals auf vorstehendes Werk, da es nunmehr vollendet ist, aufmerksam machen zu dürfen. Der Zweck den der Herr Verfasser bei der Ausarbeitung dieses Werkes (das in Beziehung auf die erste Ausgabe, ein ganz neues Werk ist) hatte, ging eben dahin, ein Handbuch in der eigentlichen Bedeutung, d. h. ein Werk zu liefern, das ein jeder Geschäftsmann, so wie ein jeder andere, den das franz. Civilrecht interessirt zu Handen nehmen könnte, wenn er sich entweder eine Uebersicht von dem gesammten franz. Rechte verschaffen, oder sich in einzelnen Fällen Raths erholen wollte. Man findet daher in diesem Werk 1) eine allgemeine Einleitung in das Studium des franz. Civilrechts überhaupt, in welcher von den Quellen, von den Hülfsmitteln oder Wissenschaft ꝛc. ausführlich gehandelt wird. 2) In den Einleitungen die in einer jeden einzelnen Lehre vorausgeschickt sind, eine gedrängte Uebersicht des ältern und des Zwischenrechts, so wie der Berathungen, die bey der Abfassung des C. N. statt gehabt haben, 3) in den Paragraphen eine vollständige wissenschaftliche und faßliche Darstellung des neuesten franz. Civilrechts selbst 4) in den Anmerkungen und Zusätzen die Erörterung einzelner Streitfragen, eine sorgfältige Anführung des Gerichtsgebrauches, die Anwendung der in den Paragraphen aufgestellten Sätze auf besondere Fälle ꝛc. Endlich 5) ist überall die Literatur sehr vollständig angeführt, auch ein jeder einzelner, nur einigermaßen schwieriger oder bestrittener Satz durch besondere Citate belegt worden. Vollständige Register 1) ein Sachregister, 2) ein anderes über die Stelle des Handbuches, in welchem ein jeder einzelne Artikel des C. N. angeführt und erläutert worden ist;

3) eine Uebersicht des Systems, nach welchem dieses Handbuch ausgearbeitet ist, erleichtern den Gebrauch des Werkes. Geschäftsmänner in Baden finden in einem Anhange zum 4ten Theile noch in'sbesondere ein Verzeichnis der Modifikationen und Zusätze, mit welchen der C. N. als Landrecht für das G. H. Baden eingeführt worden ist, welchen der Verfasser einige praktische Bemerkungen über das Badische Recht einverleibt hat.

Mohr und Zimmer in Heidelberg.

N. VI.

Literärische Anzeige für Juristen.

Bei Georg Friedrich Heyer in Giessen

ist erschienen:

Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon von Dr. F. Grolman, Grh. Hess. Oberappellationsger. Rath und Professor in Giessen. 1. 2. u. 3ter Theil. Ladenpreis dieser 3 Theile fl. 15. 18 kr.

Die Besorgnisse des Publikums, daß dies von Deutschen und Franzosen als klassisch anerkannte Werk, etwa unvollendet bleiben oder wohl nicht fortgesetzt werden könnte, finden sich durch das rasche Fortschreiten desselben schon hinlänglich beseitigt. Mit der in dem Plane dieses ausführlichen Handbuchs liegenden Vollständigkeit, sind in diesen 3 Theilen außer der Einleitung folgende Gegenstände behandelt. 1 Von der Publikation der Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen. 2) Von der Wirkung und dem Umfange der Gesetze. 3) Von dem Verhältnisse der Gesetze zu den Richtern. 4) Von dem Verhältnisse der Gesetze zur Autonomie der Privaten. 5) Von dem Genusse und Verluste der Civilrechte. 6) Von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes. 7) Von dem Wohnsitze. 8) Von den Abwesenden. 9) Von der Ehe. 10) Von der Ehescheidung. Verfasser und Verleger versichern die eifrige Fortsetzung dieses Werks, das in keiner Bibliothek eines Rechtsgelehrten fehlen sollte, ihn auch der Anschaffung einer Menge anderer Schriften über das Napoleonische Civilgesetzbuch, enthebt.

Mit dieser Anzeige verbinde ich auch die, daß man von der bey Heyer erschienenen Ausgabe des Gesetzbuchs Napoleons selbst, welches Herr Gerhardi herausgegeben hat, in meiner Handlung beständig Exemplare vorfindet. Das Exemplar der groß 8v. Ausgabe mit breitem Rande französisch u. deutsch mit vollst. Register kostet fl. 7. 12 kr. in klein 8. französisch und deutsch fl. 5. 24 kr.

Nr. VII.

So eben ist erschienen u. durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Kritik des natürlichen Kirchenrechts und der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie.

Germanien 1812. 140 S. in gr. 8. Preis fl. 1. oder 16 gr.

Seit 1809 ist unter dem Titel: „Allgemeines Religions-Kirchen- u. Kirchenstaatsrecht, aus Grundsätzen entwickelt" das Kunststück versucht worden, die Anmaßungen der Hierarchie durch Uebertragung philosophischer Grundsätze dem Zeitalter zu empfehlen u. unter einer neuen Gestalt geltend zu machen. Eine blendende Verbindung von Freyheit mit Zwang, wodurch der leztere nur noch drückender werden müßte! Der Verf. unserer Kritik endeckt das Unhaltbare, das Inkonsequente dieser modischen Täuschung klar und unerbittlich, aus allgemein gültigen Einsichten (principes de justice éternels). Er räumt aber nicht blos weg. Er gibt Fingerzeige genug um die schwere Frage zu beantworten: welches Kirchenrecht der unpartheyische Staat gegen alle Arten von Kirchen geltend zu machen befugt und nach Prinzipien verbunden sey? Zugleich aber zeigt er das einzige souveraine Mittel, wodurch auf der andern Seite auch die Anmaßungen des Staats oder zu weitgreifender Staatsverwalter sicher abzuhalten und in Harmonie mit dem, was nach Recht und Gewissen seyn soll, aufzulösen sind.

Nr. VIII.

Praktische Anleitung zur Erkenntniß u. Heilung der Lungensucht, für Aerzte und Nichtärzte, oder die Natur, Ursachen dieser Krankheit, herrschende Vorurtheile und Mißbräuche bei ihrer Kur nebst zweckmäßiger Anwendung der Heilmittel nach Grundsätzen u. Wahrnehmungen zum Besten der nothleidenden Kranken dargestellt von Dr. J. V. Müller, ausübendem Arzte. 8. Frankfurt a. M. H. L. Brönner, 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Der durch verschiedene Schriften dem Publikum vortheilhaft bekannte Herr Verfasser liefert in dieser vorliegenden Abhandlung ein Werk in welchem er sich bemüht den tödlichen Folgen einer leider! nur zu sehr eingerissenen Krankheit vorzubeugen. Er trägt geschichtlich den Gang der Krankheit, verbunden mit Erklärung der wichtigsten Krankheitserscheinungen, als des hektischen Fiebers, der schmelzenden Schweiße vor. Nachher werden die vorzüglichsten Krankheitsmomente durchgegangen, vorzüglich breitet sich der Herr Verfasser über den weissen Fluß aus, als einer vorzüglichen Ursache der Schwindsucht bei dem schönen Geschlechte, woruber mancherlei lehrreiche Wahrnehmungen in die-

sem Buche vorkommen, Blutspeien, goldene Ader, unterdrückte monatliche Reinigung, und damit verbundene Bleichsucht, Lungenentzündung nebst ihren öfteren Folgen, dem Lungengeschwür, werden beleuchtet; auch wird auf den Unterschied der Brustbräune und Brustwassersucht aufmerksam gemacht, und mit Wahrnehmungen belegt. Nun folgen Betrachtungen über die Heilkraft der Natur und über den medizinischen Heilplan überhaupt wo der Herr Verfasser eine vernünftige Erregungstheorie zum Grunde legt und nach dieser Grundsätzen die Anwendung der vorzüglichsten Heilmittel in Betrachtung zieht, als Aderlassen, kühlende Diät, Milchdiät, Eselsmilchkuren, der Gebrauch der Mineralwasser, vorzüglich des Emser Gesundbrunnens, der Brechmittel wo überhaupt interessante Bemerkungen über den Gebrauch der Ausleerungsmittel sich vorfinden. Ferner über das Reiten, über Bewegung in freier Luft, den Gebrauch der Auswurfs befördernden Arzneimittel der Balsame, Bleimittel, des Isländischen Mooses, Fleischdiät, Schneckenbrühe, Perurinde, Mohnsaft, künstliche Geschwüre und Wasserstengelsaamen. Die Vorrede ist vorzugsweise für Nichtärzte geschrieben, worin der Herr Verfasser die vorzüglichsten diatetischen Vorschriften kurz und belehrend vorträgt. —

Nr. IX.

Nachstehende Bücher,

sind um beigesetzte Preise, nebst vielen andern zum Theil seltenen Büchern zu finden:

bei Wimpfen u. Goldschmidt in Frankfurt am Main.

Le grand Dictionnaire historique par Ls. Moreri 6 Tomes, Basle 731. Frzbd. . . . . fl. 14.

Histoire des Connetables, Chancelliers, Marechaux et Admiraux de France, avec leurs Portraits, Armes et Blasons, Paris 1558 Frzbd. . . . . . . fl. 10.

Eckhardt Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis. 2 Tomi, Wirceburgi 739. mit vielen Kupf. in schönem halbfrzbd. fl. 12.

Stumpf, Schweitzer-Chronik, Zürich 548. mit vielen Holzstichen . . . . fl. 7.

La Cosmographie universelle par Seb. Munstere, Basle 552. mit illum. u. schwarz. Holzstichen fl. 8.

R. P. M. Herrgott, Genealogiae diplomaticae Habsburgicae 3 Tom. Viennae 737. mit Kupf. frzbd. fl. 18.

Joh. Jansonium Novus Altos, Abbildungen und Beschreibung aller Welttheile, Amsterdam 647. 6 Bde. fl. 33.

Historie der Reformatie door Dr. M. Luther, beschreven door V. L. van Seckendorf, 3 Deele met zeer fraje Portraitten, Delft, 728. . . . . fl. 5. 30 kr.

Leben und Tod der heiligen Genoveva mit 14 Blätter v. Gebr. Riepenhausen und beygefügter Erläuterung Frkft. 806 gegl. Velinpapier . . . fl. 7. 30 kr.

Ockhart, Europens monarchische und republikanische Staaten, 4 Lieferungen in 2 Bdn. Leipz. 808. fl. 6.

4to.

Teatro Galico Overo la Monarchia Henrico, 4 Luigi 13, Luigi 14 Detto Luigi il grande di Leti, Amsterdam 691. 8. Fol. Frzbd. . . . . fl. 6. 24 kr.

8vo.

Sattler, C. F. Geschichte des Herzogthums Würtemberg in 12 Bdn. Frzbd. mit Kupf. Ulm, 782. fl. 12.

Meteren (E. van) Historie van Oortogen en Geschichdenissen der Neederlanderen en der Zelver Naburen, 10 Deele met Kopere Platen, Gormichen, 763. fl. 6. 30 kr.

Oeuvres complettes de Fréderic II. Roi de Prusse. Berlin, 25 Vol. Frzbd. . . . . fl. 27.

Anzeigen.

1) Statistik der Rheinbundstaaten, von J. A. Demian 8. Frankfurt a. M. 1812. 2 Bände.

Von diesem interessanten Werke, das ganz in den Plan unserer Zeitschrift paßt, werden wir im nächsten Hefte eine vollständige Uebersicht geben.

2) Ueber die Appellation in Konkurssachen nach gemeinen Teutschen u. Würtembergischen Rechten. Von Dr. Friedr. Ludw. Gmelin Mitgliede des Konsulenten Kollegiums zu Tübingen rc. 8. Frankfurt in der Andreäischen Buchhandlung.

Die Absicht des Verfassers war, einige Rechtssätze die bisher nicht genug beachtet worden seyn möchten, im Zusammenhang u. Licht vorzutragen. Diese Schrift ist der Aufmerksamkeit derjenigen werth, welche für die Theorie des deutschen Rechts noch einiges Interesse haben.

3) Ueber Staatseinkünfte, vorzüglich nach dem Oekonomie- u. Industriesystem, ein Beitrag zur angewandten Staatslehre. 8. Frankfurt 1812. bei P. H. Guilhaumann.

Eine freie Uebersetzung der kleinen Schrift: Essai sur les revenus d'etat, mit verschiedenen treflichen Anmerkungen, worin mehrere staatswirthschaftliche Gegenstände berührt worden sind, welche Beherzigung verdienen.

4) Vollständige Einleitung in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande mit Rücksicht auf die Rheinische Bundesakte von Dr. G. A. Kleinschrod, 8. Frankfurt in der Andreäischen Buchhandlung, 1812.

Dieser Gegenstand verdient allerdings eine eigene vollständige Abhandlung. Da derselbe hohes Interesse für die Rheinisch. Bundesstaaten hat, so werden wir auf diese Schrift noch einmal zurückkommen, wenn wir in einem der nächsten Hefte den Zustand der peinlichen Gerichtsbarkeit in den Staaten des Rheinischen Bundes vollständig darstellen. Sie verdient die Aufmerksamkeit aller Geschäftsmänner in diesem Fache.

6) Magazin für deutsche gerichtliche u. Polizeibeamten. Von G. F. Rebmann. 1 B. 1 Hft. ein Journal in zwanglosen Heften. 8. Mainz, bei Florian Kupferberg.

Wir begnügen uns den Inhalt dieser nützlichen Zeitschrift anzugeben. 1) über Verbrechen u. Vergehen gegen die Gesetze der Militair-Conscription; 2) Entscheidungen einzelner Rechtsfragen durch Urtheile des Kassations-Gerichtshofs und Kais. Gerichtshöfe. 3 Fälle. 3) Erzählung einiger besondern (3) gerichtlichen Fälle. 4) Ueber den Begriff der tentative nach franzöſ. Grundsätzen.

*

Der Rheinische Bund.

Zwei und Sechzigstes Heft.

8.

Ueber den Militairdienst, als eine Staatslast. *)

---

§. 1.

Der Staat ist ein organisches Ganzes, welches die Menscheneinheit in der Sinnenwelt repräsentirt. Er hat deßhalb die Angelegenheit der menschlichen Gattung zu besorgen, und muß aus diesem Grunde in der Sinnenwelt reell leben und wirken. **)

---

*) Dieser Aufsatz wurde durch die „Bemerkungen über Herrn Prof. Behr's sistematische Darstellung des rhein. Bundes" im 23. Heft dieser Zeitschrift veranlaßt. Ich wollte aber jene Bemerkungen, und die darin angeführte Meinung des Hrn. Prof. Behr nicht im Detail widerlegen; denn ich liebe polemische Tendenzen nicht. Der Leser mag diesen Aufsatz mit jenen Bemerkungen selbst vergleichen.

**) Da es zu weitläufig seyn würde, hier den Staatsbegriff zu erörtern, so muß ich mir vorbehalten dieses in einer besondern Abhandlung „über die Verbindung der Men-

ihren Gliedern, leben kann. Aber darum ist die Staatslast nicht mit einem Kaufspreiße zu vergleichen, welchen der Bürger für die ihm durch den Staatsverband zugehende Vortheile bezahlt. Am allerwenigsten ist sie der Preiß für den Staatsschutz, denn der Bürger ist nicht bloß Individuum, welches des Schutzes bedarf; sondern er ist zugleich ein Glied der Menschheit, dessen Interesse an das Interesse der Gattung geknüpft ist. Was für diese geschieht, geschieht auch für ihn. Will man je ein Gleichniß als solches gelten lassen: so ist die Staatslast ein nothwendiger Kaufpreiß, aber nicht für die Vortheile, viel weniger für einen einzelnen Vortheil des Staatsverbandes, sondern für die Einverleibung in den Staat selbst, mithin für alle daraus entspringende Vortheile, und Nachtheile zugleich.

Wenn man den Bürger blos als Individuum auffaßt, wie es jene Ansicht thut, welche die Staatslast als ein Aequivalent des Staatsschutzes betrachtet: so ist es völlig ungerecht, dem Individuum zu irgend einem andern Zweck, als den des Schutzes, Beiträge abzufordern. Jedem muß es frei stehen, ob er noch etwas anders, als den bloßen Schutz, vom Staate kaufen will, und der Staat dürfte ohne Bewilligung des Individuums von dessen Steuerbeitrag keinen Kreuzer auf Kultur und Bildung, vielweniger zu wohlthätigen Zwecken verwenden. Auch würde aus dieser Ansicht, wie ihre Vertheidiger freilich hie und da zu behaupten konsequent genug waren, der absurdeste Maasstab für die Staatslasten hervorgehen. Der Besitzer weitschichtiger Ländereien, die wenig oder

nichts ertragen, der arme Hausvater einer großen Familie, (da ja der Mensch zunächst geschützt werden muß) würden weit mehr an der Staatslast tragen müssen, als der Besitzer weniger einträglichen Gründe, als der reiche Hagestolz, denn sie bedürfen ja mehr des Schutzes, als diese! —

§. 3.

Der Bürger ist also als solcher, das heißt als Glied des Staats, die Staatslasten zu tragen schuldig, gerade so wie die Glieder des menschlichen Körpers schon als solche für das Ganze, welchem sie angehören, thätig seyn müssen. Allein diese Lasten müssen auf sämmtliche Staatsglieder verhältnißmäßig gleich vertheilt werden.

Der Mensch ist nemlich an die Erde gefesselt. Sie befriedigt seine irdische Bedürfnisse. Von ihr getrennt könnte er so wenig, als der Fisch außer dem Wasser, leben. Sie ist also sein Lebenselement. Dieses Element einer- und seine individuelle Kraft und Fähigkeit anderseits, geben den Begriff seines Vermögens; denn je mehr dem Menschen von der Erde und ihren Produkten zu Gebote steht, und je größer seine individuelle Kraft ist, desto mehr vermag er.

Dasselbe Vermögen ist auch das Lebenselement des Staates, denn er lebt nur in den Individuen, als seinen Gliedern. Aber er muß seine Glieder gleich behandeln, denn sie sind alle ohne Unterschied Glieder der Gattung. Die Gleichheit ist nur dann vorhanden, wenn der Staat in dem Lebenselement seiner Glieder verhältnißmäßig lebt, mithin seine Lebenskraft verhältnißmäßig von ihnen zieht, oder was eins ist, die Staatslast verhältnißmäßig vertheilt.

Wir wollen diese Wahrheit versinnlichen. Setzen wir: der Bürger A. kann in einem Tag bei gleicher Anstrengung seiner Kräfte, und seines objektiven Vermögens doppelt so viel leisten, als der Bürger B. in seiner Lage, und mit seinen Kräften. Würde nun von jenem nur eine, objektiv genommen, gleiche Leistung, wie von dem letzten gefordert: so würde er um die Hälfte leichter gehalten seyn; denn er dürfte sich und sein Vermögen nur halb so stark anstrengen als der letzte, um ein Gleiches zu leisten, oder er dürfte bei gleicher Anstrengung nur halb so lange arbeiten, als sein Mitbürger. Der Staat kann demnach seine Bürger nur dann gleich behandeln, wenn er ihre subjektive und objektive Kraft, oder ihr Vermögen überhaupt, gleich stark anstrengt. Die Resultate dieser Anstrengung müssen aber nach Verschiedenheit der Individualität verschieden ausfallen. Folglich muß der Staat seine Lasten, um sie gleich zu vertheilen, verhältnißmäßig vertheilen.

§. 4.

Diese verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Staatslasten nun, ist eine strenge Forderung der Gerechtigkeit; ohne sie läßt sich kein organischer Verein, kein Staat denken. Allein wie soll sie realisirt werden? Es zeigt sich hier eine doppelte Schwierigkeit. Einmal ist der subjektive Bestandtheil des Vermögens, die individuelle Kraft und Fähigkeit, äußerlich gar nicht kennbar. Wie will der Staat wissen, was jeder Bürger bei gleichem Gebrauche seiner Talente wirklich leisten könnte? Hiernächst sind die Dienste, welche der Staat zu seiner Wirksamkeit nöthig hat, sehr verschieden. Sie lassen sich nicht immer nach der

Gleichheit unter verschiedene Subjekte vertheilen, sie können nicht immer zerstückelt werden, und nicht Jeder ist zu Allem fähig. Sodann bedarf der Mensch, wenn er etwas effektuiren soll, verschiedener Werkzeuge und Waffen, um die Natur zu besiegen, oder Menschen zu bezwingen, welches letzte dem Staat vorzüglich obliegt. Nicht Jeder kann die zu seinem Dienste erforderlichen Instrumente mitbringen. Ueber dieses würden ungeheuere Kräfte verschwendet werden, bis sich jeder Bürger an der Stelle, wo sein Dienst nach der Reihenfolge nöthig wäre, einfände, und nach geleisteter Pflicht wieder in seine Heimath zurückkehrte. Und wie wollte man sich endlich an demjenigen erholen, welcher durch Auswanderung oder Tod den Staat verließe ehe ihn die Dienstleistung getroffen hätte? Diese nur oberflächlich berührte Schwierigkeiten machen die gleiche Vertheilung der Staatslast unmöglich. Und doch ist sie strenge Forderung der Gerechtigkeit. Die Erfüllung dieser Forderung ward, sobald der Staat sich nur etwas entwickelte, durch die Erfindung — des Geldes möglich gemacht. Wie hierdurch allein eine vollkommene Ausgleichung im Verkehr möglich wurde, so wurde hierdurch auch eine vollkommene Ausgleichung der Staatslast möglich. Sie wurde in eine Geldabgabe — in die Steuer, verwandelt, und alle Schwierigkeiten waren gehoben. Jeder Bürger zahlt dem Staat seinen Steuerbeitrag nach dem Maaße, in welchem er Geld zu erwerben vermag, und der Staat kauft sich nun seine Bedürfnisse im Weg des freiwilligen Verkehrs. Jeder Bürger erkauft sich dadurch den durchaus freien Gebrauch seiner Kräfte. Mag er nun fleißig oder nachläßig seyn, mag er sein Vermögen gut oder schlecht benützen, er leistet den Beitrag zur

Staatslast, welchen sein Vermögen leisten kann.*) Dadurch wird die Gleichheit vollkommen erreicht, alle unnütze Zeit- und Kraftverschwendung fällt hinweg, und der Staat befriedigt seine Bedürfnisse auf dem kürzesten und leichtesten Weg.

Zwar kann auch bei dem Steuermaasstab die individuelle Fähigkeit nicht mit taxirt werden, so weit sie nicht durch Wirksamkeit in die Sinnenwelt übertritt. Allein in soweit ist sie auch lediglich etwas Ideelles und Unfruchtbares, was der Staat nur indirekte durch Beförderung der Bildung und Kultur fruchtbar machen, und in seinen Kreis ziehen kann. Und da jeden Menschen sein Interesse von selbst anzieht, so gilt ohnehin die Vermuthung, daß keiner eine nach seinem Verhältniß möglich fruchtbare Kraft, oder Fähigkeit besitze, die nicht wirklich durch Produktion sich äussert. Nur wenn der Staat diese Vermuthung durch Gegenbeweis entkräften könnte, würde er eine aus eigener Schuld des Besitzers unfruchtbare Fähigkeit zur Steuerkonkurrenz zielen dürfen.

Durch die Verwandlung der Staatslast in eine Steuer wurde nun alle Schwierigkeit gehoben. Aber nun finden wir auch den Staat in seinem ganz neuen Verhältniß, im Verhältniß des Privatverkehrs mit seinen Bürgern. Er schließt nun mit ihnen Verträge, und ist, wie der Private, in dieser Beziehung dem Privatrecht unterworfen. Er ist, soweit sein Privatverkehr reicht, selbst zum Privaten

*) Es ist deßhalb nicht der reine Ertrag, den Jeder von seinem Vermögen wirklich bezieht, sondern der reine Ertrag, welchen Jeder davon beziehen kann, der einzig rechtliche Steuermaasstab, den ich an einem andern Ort vollständig ausführen werde.

geworden, und es steht darum auch der höhere Staatsdiener, welcher seinen Dienst gegen die bestimmte Belohnung freiwillig übernimmt, nicht im ursprünglichen Dienstverhältniß, sondern im Vertragsverhältniß zum Staate.

§. 5.

Hiernächst ist nun der Bürger dem Staat nichts weiters, als seine Geldabgabe, — seine Steuer schuldig; und der Staat mag sehen, wie er sich alle seine Bedürfnisse im Wege des freiwilligen Verkehrs ankaufe.

Allein es werden bald Fälle eintreten, in welchen der Staat mit seinem Gelde in Verlegenheit geräth. Er will z. B. eine Straße anlegen, und bedarf hierzu eines im Privatbesitz befindlichen Stück Landes. Der Eigenthümer will es nicht verkaufen, oder benutzt wenigstens die Gelegenheit, um den Preis ungeheuer zu steigern. Oder der Staat läßt ein Truppenkorps ins Feld rücken. In der Gegend, wo es stationirt ist, steigen sofort die Preise der Lebensmittel. Die Besitzer in der Nähe, von welchen sie ohne Zeitverlust, und mit Umgehung großer Transportkosten gekauft werden könnten, bereichern sich auf Kosten des Staats durch willkührliche Preiserhöhung. Die Truppen sollen in der Nähe einquartiert werden, aber wie soll der Staat die Quartiere miethen? Er bedarf einer großen Anzahl Soldaten, aber Wenige wollen um billige Belohnung Militairdienst leisten. Wie soll sich der Staat aus dieser Verlegenheit ziehen? Er muß ohne Zweifel zur Naturallast seine Zuflucht nehmen. Er muß die Besitzer zur Ablassung der erforderlichen Naturalien, die Dienstfähige zur Dienstleistung zwingen. Allein

dabei darf der Staat nicht stehen bleiben, wenn die letzten Dinge nicht schlimmer werden sollen, als die ersten, wenn nicht alle Gleichheit der Staatslast verschwinden soll. Was soll also der Staat noch weiters thun? Er muß auch diese Naturallast in Geld verwandeln, muß sie auf alle Staatsglieder ausschlagen, und den Naturalkontribuenten ihre Naturalien und Dienste nach einem billigen Preise bezahlen. Dadurch nimmt die Naturallast die Natur eines nothwendigen Kaufes an. Der Staat bleibt im Privatverkehr mit den Naturalkontribuenten; er bezahlt ihnen als Privater, was er von ihnen verlangt, aber der Verkehr ist aus Noth in einen nothwendigen verwandelt.

§. 6.

Ist nun aber gleich alle Naturallast, nachdem der Staat einmal im Gelde eines genauen Ausgleichungsmittels habhaft wurde, das Resultat eines nothwendigen Kaufs: so behält doch dieser Kauf selbst die Natur einer Staatslast. Denn er beschränkt immer die Freiheit des Individuums, und wenn der Nothverkäufer auch durch den wahren Werth immer entschädigt würde, was aber nie genau bestimmt werden kann, weil alle Preise relativ sind: so würde ihm doch der Werth der besondern Vorliebe entgehen, und überhaupt wird er durch den Verkauf zur Unzeit manchen Nachtheil leiden. Es muß deßhalb auch diese Last des Nothkaufs der Bezahlung ungeachtet noch so viel möglich gleich vertheilt werden.

Kann demnach die neuzubauende Straße zwischen den Grundstücken zweier Nachbarn eben so leicht hindurch, als über das eine weggeführt werden: so sind in Ermanglung eines gütlichen Arrangements

beide dem Nothkauf zu unterwerfen; Jeder muß die Hälfte des nöthigen Raums gegen billige Bezahlung ablassen. Können zu einer Fourage- oder Viktualienlieferung für ein Truppenkorps ohne zu großen Zeit- und Transportkostenaufwand hundert Ortschaften konkurriren: so muß sie auf hundert Ortschaften ausgeschlagen werden, wenn schon die fünfzig nächsten die zu bezahlende Lieferung allein bestreiten könnten. Kann die Last des Militairdienstes auf sämmtliche dienstfähige Unterthanen repartirt werden: so muß diese Repartition geschehen, wenn gleich durch eine Verdoppelung der Dienstzeit die Hälfte das Nämliche leisten könnte.

§. 7.

Es fragt sich aber nunmehr, nach welchem Maaßstab diese Vertheilung der Naturallast geschehen müsse? Man könnte auf den ersten Anblick glauben, der nämliche Maasstab, welcher der Steuervertheilung zu Grunde liegen muß, könne auch hier angewendet werden. Allein die Steuer repräsentirt die ganze Staatslast, welche auf jeden Bürger trifft, sie muß also auch nach seinem ganzen Verhältniß zur Staatskraft bemessen werden, d. h. Jeder muß die Staatslast in dem Verhältniß mittragen, in welchem sich seine Kraft zur Gesammtkraft befindet; und da die Kraft, welche zur Wirksamkeit des Staats erfordert wird, auf Geld (den nervus rerum gerendarum) reduzirt ist: so kommt es bei dem Steuermaasstab, wie wir schon bemerkten, lediglich darauf an, wieviel Geld jeder Bürger zu erwerben im Stande ist. Sein ganzes Vermögen und dessen mögliche

Rente wird nach Geld berechnet, und hiernach sein Beitrag bestimmt.

Betrachten wir dagegen die Naturallast: so richtet sich die Fähigkeit der Bürger hierbey zu konkurriren nach einem ganz andern Verhältniß. Der Geldbesitz qualifizirt nicht zu dieser Konkurrenz, denn wenn man gleich für Geld in der Regel Alles bekommen kann; so ist doch dieses gerade in dem Verhältniß, in welchem die Naturallast nöthig wird, nicht der Fall; denn sonst dürfte der Staat nicht zur Naturallast schreiten. So gut, als die Konkurrenten die Naturalien sich der Lieferung halber kaufen könnten, eben so gut und noch besser könnte sie auch der Staat sich unmittelbar kaufen, und es müßte somit beim freiwilligen Verkehr bleiben.

Bei der Naturallast kommt es also auf die Frage: wer am meisten Geld erwerben könne? gar nicht an, sondern es fragt sich nur: wer die Naturalien, welche sich der Staat irgendwo durch den Nothkauf verschaffen muß, gerade besitze, wer die erforderlichen Dienste gegen billige Belohnung gerade leisten könne? Wenn der Staat eine Straße anlegt: so kann er nicht das entlegene Grundstück des reichen Güterbesitzers, — wenn er eine Fouragelieferung verlangt, kann er sie nicht von dem reichen Kaufmann und Fabrikanten, — wenn er Waaren und Fabrikate fordert, kann er sie nicht von dem Landbauer nehmen. Eben so kann er, wenn er Soldaten braucht, nicht gebrechliche Männer und Wittwen, wenn sie auch die höchste Steuer bezahlen, dazu auffordern.

Die Naturallast muß also auf diejenige Individuen vertheilt werden, welche in der Lage sind, um ge-

rade davon betroffen werden zu können. Allein wie der Steuermaasstab objektiv, und von der willkührlichen Vermögensbenutzung des Individuums unabhängig seyn muß: so muß auch dieser Maaßstab objektiv auf die äußere Lage eines Jeden basirt seyn. Nicht der Fleiß, welcher einem Bürger mehr Naturalien von der zu liefernden Sorte erwarb als sein Nachbar besitzt, welcher bey gleichem Fleiße auch so viel haben könnte; — nicht die willkührliche Bewirthschaftung, vermöge deren ein Individuum seinen Vorrath vor der Lieferung veräusserte, darf hierbei in Anschlag kommen, denn dadurch würde die Gleichheit des Maasstabs vernichtet; sondern Jeder muß zu einer bestimmten Naturallast gerade so viel beitragen, als er im Verhältniß mit Andern nach seiner äußern Lage beytragen kann.*) Es kann demnach wohl Fälle geben, daß ein Konkurrenzpflichtiger in einem bestimmten Zeitpunkt aus eigener Schuld seinen Beitrag zu leisten ausser Stande ist, aber er mag dann sehen, wie er denselben im Wege des freiwilligen Verkehrs, sey es auch um den doppelten Preis aufbringe. So wäre z. B. der Kantonspflichtige, welcher sich selbst zum Militairdienst untauglich machte, um jeden Preis einen Ersatzmann zu stellen schuldig.

*) Es wird demnach nicht nur ein sogenannter Hoffuß für die Feldprodukte, und zwar soviel möglich auf die Qualifikation eines jeden Guthes für bestimmte Produkte, z. B. für Viehzucht berechnet — sondern auch ein eigener Maasstab für die Einquartierung, ein eigener Maaßstab für Lieferung von Waaren, Fabrikaten u. s. w. erfordert, wie ich ebenfalls an einem andern Ort ausführlich zeigen werde.

§. 8.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Maaßstab im Detail durchzuführen; aber auf den Militairdienst soll er angewendet werden, und in dieser Beziehung wird sich Alles auf folgende Sätze reduziren lassen:

I. Jeder Bürger ist nach der Zahl seiner dienstfähigen Söhne militairpflichtig;

II. Es findet keine Exemtion statt;

III. Der Staat muß den Militairdienst gehörig bezahlen.

Zu I. Der Militairdienst ist nicht die ursprüngliche Staatslast, von welcher im Eingange gesprochen wurde. Jene Last mußte der gleichen Vertheilung wegen in eine Geldabgabe verwandelt werden. Der Staat mußte seine Bedürfnisse im Wege des freiwilligen Verkehrs befriedigen, und nur wo dieser nicht ausreicht, darf er zur Naturallast seine Zuflucht nehmen. Aber auch jetzt darf die Gleichheit der Last nicht vergessen werden; auch hier tritt das Geld als Ausgleichungsmittel dazwischen, und stempelt die Naturallast zum Resultate des nothwendigen Kaufs.

Dieser Kauf kann den Bürger nur im Verhältnisse seiner Fähigkeit, ihm unterworfen zu werden, treffen; und die Fähigkeit richtet sich nach dem möglichen Besitze der Verkaufsobjekte. Alles dieses ist bereits hinreichend erwiesen, und es ist von selbst klar, daß in Bezug auf den Militairdienst die Zahl der dienstfähigen Söhne eines Bürgers seine Fähigkeit zum Militairdienst bestimme.

Noch keinem Menschen ist es eingefallen, zu behaupten, der Feldbauer dürfe zu einer Lieferung von Feldprodukten nur so viel beitragen, als ihn treffen würde, wenn die Lieferung auf den ganzen Staat und dessen steuerpflichtige Glieder repartirt werden könnte. Kein Mensch hat noch den Satz aufgestellt, der Bürger mit einem eigenen Nahrungsstand dürfe nur so viel Einquartierung und Verpflegung des Militairs übernehmen, als auf ihn käme, wenn die Last vom ganzen Land getragen werden könnte. Kein Mensch hat noch den Gedanken geträumt, der Feldbesitzer, dessen Acker zur Anlegung einer Straße erfordert wird, dürfe nur so viel Grund und Boden hergeben, als er hergegeben hätte, wenn es möglich wäre, an Herbeischaffung des nöthigen Raums alle Grundbesitzer des Staats konkurriren zu lassen. Wie könnte man auf den Gedanken kommen, so etwas von dem Militairdienste zu behaupten? — zu behaupten, jeder Bürger dürfe ohne Unterschied seiner Dienstfähigkeit nur Einen, oder konsequent verfolgt, nach Verhältniß seiner Steuerpflichtigkeit wohl auch nur einen Viertels-, Achtels- Sechzehntels- Soldaten u. s. w. stellen? Nein! der Maasstab der Naturallast, und folglich auch der Last des Militairdienstes ist von dem Steuermaasstab Himmelweit verschieden. Der Staat kann hierbei nicht fragen, wie viel Steuer ein Bürger zahle, nach welchem Maaßstab ihm derselbe im Ganzen verpflichtet sey; sondern er fragt nur, wer besitzt die Naturalien und Produkte, die ich kaufen muß, aber durch freiwilligen Kauf nicht erhalten kann; wer kann die Dienste leisten, die ich miethen soll, aber durch freiwillige Miethe nicht aufzubringen vermag.

Freilich wäre es gut, wenn der Staat Alles, was er braucht, und besonders die Militairdienste im Wege des freiwilligen Verkehrs erhalten könnte, und vielleicht wird dieses auf einer höhern Entwickelungsstufe einmal möglich gemacht. Allein so lange diese Stufe nicht erreicht ist; so lange der Staat um seine äußere Sicherheit kämpfen muß, und einer Militairmacht bedarf, welche die Zahl der freiwilligen Konkurrenten weit übersteigt; so lange die Konkurrenz den Dienstlohn nicht auf einen billigen Grad herabsetzt, und dem Staat es möglich macht, die tauglichsten Konkurrenten zu wählen, wie dieses vorzugsweise beim höhern Staatsdienst erfordert wird: so bleibt nichts anders übrig, als die dienstfähige Individuen gegen billige Belohnung zum Dienste zu zwingen; und diesen Zwang auf alle Dienstfähige soviel möglich, gleich zu vertheilen.

§. 9.

Zu II. Es findet keine Exemtion vom Militairdienste statt.

Der Staat muß alle seine Glieder gleich behandeln. Dieses ist bereits oben erwiesen. Nun bewirkt zwar die Naturallast zwischen den gerade dazu befähigten, und nicht befähigten Bürgern eine Ungleichheit, und sie ist darum ein nothwendiges Uebel. Allein dieses Uebel darf nicht über die Grenze der Nothwendigkeit ausgedehnt werden. Es muß also auf Alle vertheilt werden, auf welche es vertheilt werden kann, und wenn es gleich nur in Gelde auf den ganzen Staat vertheilt werden kann: so muß es doch auch in Natur auf Alle, welche dazu qualifizirt sind, vertheilt werden. Fände also eine Exemtion vom Militair-

dienste statt: so würden die nicht eximirten mit ihren eximirten Mitbürgern ungleich behandelt, diese verlören nichts, wo sie so gut als jene verlieren könnten und sollten; ihr Antheil an der allgemeinen Last würde noch dazu auf die nicht Eximirten gewälzt, und es gäbe keine Ungerechtigkeit, wenn es diese nicht wäre.

Aber, wendet man ein, wenn Alles Soldat seyn soll, so leiden Künste und Wissenschaften; Kultur und Produkten werden gehemmt, und dem Staate selbst wird es bald an brauchbaren Subjekten zum höhern Dienste fehlen, weil Jeder in dem Alter, in welchem er sich dazu vorbereiten soll, Soldat seyn muß.

Dieser Einwand setzt ein großes Mißverständniß voraus, das Mißverständniß, als müßte der Staat, weil er an alle Dienstfähige gleichen Anspruch hat, auch von Allen die wirkliche Dienstleistung fordern. Hierzu könnte es der Staat nur im höchsten Nothfall kommen lassen, wenn der Zweck der äußern Vertheidigung alle innere Staatszwecke verschlänge. Außer diesem Nothfall, muß der Staat einen Theil der dienstfähigen Jünglinge zu andern Zwecken, als dem Militairdienst sich reserviren, und die Größe dieses Theils richtet sich nach dem Verhältniß, in welchem der Zweck der äußern Vertheidigung in jedem Zeitmoment zu andern Zwecken steht. Aber die Ausscheidung dieser Reserve darf sich nicht nach der Geburt richten, objektive Verhältnisse müssen entscheiden. So werden z. B. die einzigen Söhne, da keine Zerstückelung des Menschen möglich ist, so lange frei seyn, bis die Uebrigen nicht hinreichen; denn wer mehr Söhne hat, ist nach einem höhern Maasstab militairpflichtig. Wo

gleiches objektives Verhältniß vorhanden ist, da entscheide das Loos.

Auch wird der Staat auf das Gleichgewichtsverhältniß der Stände und Gewerbe Rücksicht nehmen dürfen. So werden z. B. die Studierende frei seyn bis ihre Anzahl im Staate verhältnißmäßig, nemlich nach dem oben berührten Verhältniß der verschiedenen Staatszwecke, zu groß ist, denn so lange dieses nicht ist, ist es offenbar, daß nicht mehr studierensfähige Jünglinge vorhanden sind, oder daß die Uebrigen die Freiheit vom Militairdienst nicht um das Studieren erkaufen **wollen**, und eine Fähigkeit (wobei das Vermögen, den Kostenaufwand zu bestreiten, mit in Abschlag kommt) setzt die Studierende, so lange ihre Anzahl nicht zu groß ist, von selbst unter die zum Militairdienst Unfähige, weil das Staatsbedürfniß diese Anzahl ausscheiden muß. Das Nämliche gilt von andern Ständen und Gewerben, und dadurch, daß der Staat keinen Stand und kein Gewerb, bei der Konskription übergeht, sobald ein Individuum daraus nachdem Verhältniß, in welchem sie zu einander, und zu dem Zwecke der Staatsvertheidigung stehen, entbehrt werden kann, stellt er das Gleichgewicht immer wieder her, welches sonst den freien Verkehr, durch die Furcht vor dem Militairdienst geleitet, gar bald aufheben würde. Der Staat fügt dadurch den Einzelnen keinen Nachtheil zu, welchen sie sich nicht selbst durch ihre Anhäufung und Verdrängung in einem Stande zugezogen haben würden. Man erkläre z. B. den Stand der Studierenden vom Militairdienst frei, wie

Viele werden studieren, und dann wegen ihrer Ueberzahl ihre Versorgung in dem Stande, wozu sie sich durch das Studieren, wenn es nicht blos Maske war, vorbereiteten, nicht finden können?

Also keine persönliche Exemtion darf statt finden. Die dem Staat vom Militairdienst entbehrliche Zahl der dienstfähigen Jünglinge muß nach objektiven Verhältnissen ausgeschieden werden. Alle Uebrige müssen den Militairdienst leisten, und von ihrer Anzahl hänget es ab, wie bald Jeder abgelößt werden könne, wie groß mithin die Dauer der Dienstzeit zu bestimmen sey.

Das die Gleichheit und Gerechtigkeit des Maaßstabs für den Militairdienst in der Anwendung nicht mit mathematischer Genauigkeit erzielt werden könne, ist Folge der allgemeinen Mangelhaftigkeit alles Irdischen; aber auch kein Steuermaaßstab kann mathematisch genau seyn, und Niemand wird ihn darum für entbehrlich erklären.

§. 10.

Zu III. Der Staat muß den Militairdienst gehörig bezahlen.

Auch dieser Satz ist eine strenge Folgerung aus unsern Promissen, und bedarf keines weitern Beweises. Ohne die Bezahlung des Militairdienstes würde eine Staatslast, welche ihrer Natur nach alle Bürger gleich treffen soll, die zum Naturaldienst fähigen Glieder allein treffen. Die Gleichheit der Bürger als solcher wäre zernichtet, und jede ungleiche Behandlung derselben ist ungerecht.

Es fragt sich aber hier:

a) ob der Staat nur den Dienst nach einer objektiven Schätzung bezahlen, oder dem Individuum auch den entgehenden Gewinn ersetzen; — und

b) ob er auch die im Dienste Verunglückte entschädigen müsse?

Zu a.) Es ist schon oben gezeigt worden, daß der Staat seine Glieder nur dann gleich behandle, wenn er die Beiträge eines Jeden nach Verhältniß seiner Kräfte, und seines Vermögens regulirt, wenn er von Allen der verschiedenen Resultate ungeachtet eine gleiche Anstrengung fordert. Allein diese Gleichheit führt zugleich wieder mittelbar eine Ungleichheit mit sich. Der Fleißige und Geschickte hätte nämlich durch die Anstrengung, welche er dem Staat, und der Aufbringung des Steuerbeitrags widmen muß, einen grössern Vortheil für sich errungen, als der Träge und Ungeschickte für sich errungen hätte, wenn er von der Staatslast frei geblieben wäre. Auch kann Mancher durch ungelegenen Eintritt des Zahlungstermins sich in seiner Wirthschaft bedeutend schaden müssen, um seine Steuerrate aufzubringen; er kann zu diesem Zwecke seine Vorräthe oder Vermögensstücke unter dem Preiß weggeben müssen. Die gleiche Vertheilung der positiven Last erzeugt also einen ungleichen negativen Nachtheil, mit einem Wort: eine Verschiedenheit des entgehenden Gewinns.

Diese Verschiedenheit fällt vorzüglich beim Militairdienste auf. Der Taglöhner oder Bauernknecht wird dadurch wenig verlieren, denn er würde, wäre er frei geblieben, doch nicht viel mehr verdient haben,

als ihm der Staat für den Militairdienst zahlt, oder wenigstens zahlen sollte. Allein ganz anders verhält es sich mit dem Künstler, geschickten Handwerker, und überhaupt mit Jedem, welcher seine Kräfte besser, als zu gemeinen Handdiensten zu verwenden weiß. Es fragt sich also, muß der Staat bei der Bezahlung des Militairdienstes hierauf Rücksicht nehmen? Niemand, wer nicht das praktische Gefühl der Konsequenz eines irrigen Systems, das er für wahr hält, unterordnet, wird die Frage bejahen; und wir hätten sicher in der Theorie geirrt, wenn uns die Konsequenz sie zu bejahen zwänge. Ueberhaupt darf man die Wahrheit an sich selbst nicht erst in Theorien suchen; sie gibt sich dem Gefühl ohnehin zu erkennen, und läßt sich im Leben, wenigstens nie ganz verfehlen. Die Theorie muß sie nur näher aufklären, und dem Verstande genießbar machen. Mehr darf sie sich nicht anmaaßen, wenn sie nicht Hypothesen bauen will; den Stoff der zu erzeugenden Einsicht muß sie aus dem Leben nehmen.

Wir wollen also nicht erst die Wahrheit der verneinenden Behauptung aufsuchen, aber wir müssen die Gründe erörtern, um klar zu sehen.

Betrachtet man zuerst den Begriff der Staatslast unvermischt: so erscheint die Frage: ob der Staat dem Bürger den durch Tragung der Staatslast entgehenden Gewinn zu gut kommen lassen soll, als völlig sinnlos; denn die positive Leistung ist mit dem entgehenden Gewinn identisch. Wer z. B. des Tages zweimal so viel als ein anderer bei gleicher Anstrengung ausrichten kann, der muß zweimal so viel leisten, und ihm entgeht nicht mehr, und nicht weniger, als

zweimal so viel, was dem Andern entgeht. Hat dagegen ein Bürger einen besondern Schaden, weil er seinen Beitrag nicht so leicht aufzubringen vermag, so ist dieses lediglich seine Schuld, denn die Gleichheit des Maaßstabs für alle Staatslast bringt es mit sich, daß Alle, wenn sie gleich gut wirthschafteten, ihre Beiträge auch gleich leicht leisten könnten.

Allein die Naturrallast ist nicht blos eine Staatslast, sondern sie resultirt zugleich aus einem Nothkauf. Der Naturalkontribuent soll nicht blos seine Schuld an den Staat abtragen, sondern der Staat wird zugleich sein Schuldner. Diese Last ist also von gemischter Natur, und nun ist die aufgestellte Frage deßwegen schwierig, weil sie verneint oder bejaht werden muß, je nachdem man von einem der beiden Gesichtspunkte ausgeht. Als Privater ist der Staat seinem Diener nach den Grundsätzen des Zivilrechts vollkommene Entschädigung schuldig, als Staat kann er Keinem einen größern Schaden zufügen als dem Andern, folglich kann von keiner Schadloshaltung die Rede seyn.

Dieser Widerspruch löst sich durch eine genauere Betrachtung der Naturallast. Diese Last sollte nämlich als Staatslast auf alle Bürger gleich vertheilt werden, weil aber nicht alle dazu fähig sind: so müssen die Fähigen den Antheil der Unfähigen nebst ihrem eigenen Antheil auf sich nehmen. Für diesen fremden Antheil müssen die Naturalkontribuenten bezahlt werden, und hieraus entspringt das Privatverhältniß. Würde ihnen nun auch der durch die Uebernahme der fremden Antheile an der Last entgehende Ge-

winn ersetzt: so müßten die zur eigenen Entrichtung ihrer Naturallast unfähigen Bürger nicht nur diese Entrichtung dessen, was sie träfe, bezahlen, sondern sie müßten auch noch ihren Stellvertretern den entgehenden Gewinn ersetzen. Sie würden nicht blos ihre Last, in Geld verwandelt, tragen, sondern sie würden auch noch einen besondern nicht aus ihrer, sondern aus fremder Individualität entspringenden Nachtheil leiden. Wären sie an der Ueberwälzung ihrer Last auf Andere selbst Schuld: so würde ihnen hieran ganz recht geschehen, allein wer ohne eigene Schuld, und ohne selbst die freie Ursache davon zu seyn, dem Andern schadet, leistet keinen Schadensersatz. Wer z. B. ohne seine Schuld vom Dache fällt, und im Fall einen Vorbeygehenden beschädigt, leistet wohl keine Entschädigung, wie wir aus dem Privatrecht voraussetzen dürfen.

Die Naturalkontribuenten müssen es also lediglich der blinden Natur zuschreiben, daß gerade nur sie zur Naturallast geeignet sind. Die Uebrige zahlen ihren Antheil in Gelde, und davon werden sie für die Uebernahme der fremden Lastantheile bezahlt. Aber unter ihnen selbst ist nun die ganze Naturallast blose Staatslast, der fremde Antheil wird, wie ihr eigener, unter sie gleich vertheilt, und es kann von einer weitern Schadloshaltung wegen entgangenen Gewinns keine Rede seyn.

Der Staat bezahlt also für die Naturallast überhaupt, und für den Militairdienst insbesondere nichts weiter, als den wahren Werth der Naturalien und Dienste, oder mit andern Worten: er hat hierfür keinen an-

dern Preiß als denjenigen zu bezahlen, welchen man nach dem gemeinen Verkehr für Naturalien, und Dienste von gleicher Art zu bezahlen pflegt.

§. 11.

Zu b.) Durch diese Erörterung ist nun auch die Beantwortung der noch übrigen Frage vorbereitet, der Frage: ob der Staat die im Militairdienste Verunglückte entschädigen müsse?

Diese Frage muß bejaht werden, insoferne der Soldat sein Unglück sich nicht selbst zuzog.*) Hätte der zum Dienste unfähige Bürger seinen Dienst selbst versehen können, es hätte ihn das nämliche Unglück betroffen. Er leidet durch die Bezahlung hierfür nichts weiter, als was er ursprünglich zu leiden schuldig ist. Er bezahlt nur ein Unglück, welches ihn hätte treffen sollen. Daß Jeder sein Unglück selbst tragen müsse, und daß folglich dem Soldaten für seine Verstümmelung nur insoferne eine Entschädigung gebühre, als er nicht seine eigene, sondern eine fremde Dienstlast trage, wird man nicht einwenden, denn wie wäre hier eine Ausscheidung möglich, und wer könnte selbst dann, wenn jeder nur seinen Dienst versähe, sagen,

---

*) Es versteht sich, daß hier nur vom Rechte die Rede ist. Dieses würde den Staat nicht verbinden z. B. den freiwilligen Unternehmer eines gefährlichen Coups zu entschädigen, insoferne er nicht wegen seiner Nutzensbeförderung (ob versionem in rem) verhaftet würde. Aber der Staat würde sowohl, als der Private, unvernünftig handeln, wenn er nichts, als was er rechtlich müßte, u. Alles, was er rechtlich dürfte, thun wollte.

welches Unglück für das bestimmte Individuum bestimmt war, da sich dem Feinde gegen über das Individuum seinen Platz nicht selbst anweißt, sondern erwarten muß, wohin es gestellt wird. Und genau genommen müßte ja die Gefährlichkeit wieder unter sämmtliche Soldaten gleich vertheilt werden, und da dieses nicht möglich ist, so hat Jeder an seiner Stelle nicht blos seinen eigenen Antheil an der Gefahr, sondern auch die Antheile aller Uebrigen ungetrennt auf sich, weßhalb auch Jeder nicht für sich allein, sondern für alle Uebrige verwundet wird.

Die Sache ist klar, und bedarf keiner weitern Ausführung. Wie aber körperliche Beschädigungen nach Geld geschätzt werden sollen, bleibe dem Leser überlassen.

9.

Fortsetzung und Beschluß
der im Hefte 61. S. 111 abgedruckten kritischen Beurtheilung der offiziellen Vorträge des Herrn Geheimen-Raths von Almendingen an das Herzogl. Nassauische Staatsministerium über die Art der Einführung des Code Napoleon.

Vom Herzogl. Nassauischen Herrn Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten Frh. v. Dalwigk.

Zweiter Abschnitt.

Beibehaltung des römischen, kanonischen und statutarischen Rechts.

§. 13

Nachdem ich mich über die periodische Einführung des C. N. geäußert, und einen wiewohl noch unvollkommenen Plan zur gerichtlichen Organisation vorgelegt habe, schreite ich zu dem Antrage des Herrn Referenten S. 15:

„das römische, kanonische u. statutarische
„Recht in allen vom C. N. nicht mittelbar oder

„unmittelbar vorausgesehenen Fällen in seiner bis-
„herigen Kraft zu erhalten, und die Richter darauf
„zu verweisen."

Hier will also der Herr Referent auf einen Acker Waitzen, Korn, Haber und Herste, durcheinander säen, auf einmal einärndten und Brod backen. —

Ohne mit mir selbst im Widerspruch zu stehen, kann ich diesem Untereinanderwerfen als unschmackhaft nicht beipflichten. Ueberzeugt, daß die subsidiarische Beibehaltung der deutschen Partikularrechte, und des römischen Rechtes eine nutzlose Multiplikation von Rechtsquellen erzeugen wird, die zur unvermeidlichen Verwirrung u. Erschwerung des Richteramtes hinführt, und der Chikane als Zuchtruthe für's Volk, einen noch größeren Spielraum geben wird, erklärte ich mich bereits öffentlich gegen das Aufpfropfen des C. N. auf das römische und statutarische Recht, als insupportabile multorum cameleorum onus *). — Les lois positives sagt Locré **) manqueroient leur effét, et deviendroient inutiles, si d'autres lois pouvoient déranger l'ensemble du plan, qu'elles ont adopté: on retomberoit dans le chaos, d'ou elles ont entrepris de nous tirer.

Ein Individuum, das im Herzogthum seinen Wohnort verändert, aus dem Hachenburgischen in das Dietzische überzieht, und hier Güter ankauft, muß nicht anderen Gesetzen sich unterworfen sehen.

Der große Zweck, Einheit des Rechts im Herzogthum zu gründen, würde bey diesen verschiedenartigen

*) Meine Abh. bei Winkopp rhein. Bunde Th. VII. S. 300.

**) Esprit du C. N. T. I. P. I. p. 47.

Gesetzen unmöglich erreicht werden können, und die Bemerkung Malleville's zum Art. 4. bei uns wahr werden, daß auf diese Weise dem Codex kein anderer Zweck, als der, das Gesetzes-Chaos zu vermehren, übrig geblieben sey.

§. 14.

Bis jetzt bestehen im Herzogthum Alt-Nassauische, Catzenellenbogische, Solmsische, Neuwiedische, Wied-Runkelische, Mainzische, Köllnische, Trierische und Hessen-Darmstädtische Landesstatute. — Schon dadurch dringt sich für Nassau das Bedürfniß auf, mit der großen benachbarten Nation in Hinsicht der Legislation sich in Harmonie zu setzen. Wer wird es aber läugnen, daß nicht das Fortbestehen von neun verschiedenen, dem römischen und kanonischen Rechte derogirenden statutarischen Normen, denen wiederum der C. N. derogiren soll, dem Geschäftsmanne eine zurückschreckende Aussicht gewährt. Einige dieser Landesstatute sind überdies so dunkel abgefaßt, daß ohnehin die doktrinelle Interpretation in vorkommenden Fällen die Entscheidung liefern muß.

Die Zivilgesetze aller Staaten enthalten eine Menge von Bestimmungen, die von selbst, da man sie allgemein für unrecht und zweckwidrig erkannte, nach und nach veraltet sind. Selbst das preusische Landrecht, das allem Gewohnheitsrecht die Gültigkeit versagte, ist nicht ganz frei von Bestimmungen, die, ohne durch ausdrückliche Provinzialrechte abgeändert zu seyn, dennoch nicht zur Anwendung gebracht wurden *)

*) Schmid, a. a. O. Einl. S. 6.

Sollte wohl die vorzüglich aus dem journal de palais und journal du barreau zu erlernende jurisprudence des arrets (die keineswegs zu einer Legislation sich erhebt, und bey dem hohen wissenschaftlichen Standpunkt, dessen wir in Deutschland uns rühmen dürfen, nur von geringem subsidiarischen Werthe für uns seyn kann) schwieriger für den angehenden, und selbst den geübten Rechtsgelehrten seyn, als das Studium von neun verschiedenen, zum Theil in barbarischem Styl geschriebenen Landesstatuten, die Herr v. A. der ersteren substituirt? (S. 12. des Hauptvortrags erste Per.) Die Aufhebung dieses statutarischen Rechts ist bei der Aufnahme des C. N. in allen seinen Theilen ein nothwendiges Requisit.

Ohne das römische Recht, so sehr seine Vollkommenheit und scharfe Konsequenz zu ehren ist — in Fällen, wo der hin und wieder modifizirte C. N. schweigt, ausdrücklich in subsidium dafür gelten zu lassen, gestatte man stillschweigend, dem Richter sich darauf als raison écrite zu beziehen, oder man räume ihm die nämliche Autorität ein, welche stets in wohlorganisirten Gerichtshöfen die Präjudizien hatten,*) auf daß die gesetzlichen Normen nicht vervielfältiget, und die Richter als vernünftige Wesen anerkannt werden mögen, deren Beurtheilungskraft eine Rechtsentscheidung bei mangelndem Gesetze, das nicht für alle Fälle gegeben zu werden braucht,**) überlassen werden kann.

---

*) v. Strombeck Rechtswissenschaft des Gesetzb. Napoleons, I. XIX. Note 4.

**) Ueber die eingebildete Unvollständigkeit des C. N. verliere ich hier kein Wort, ich müßte sonst abschreiben was der ver-

In so ferne die Gesetzeserklärung einem jeden Richter obliegt, in sofern sogar positive Gesetzgebungen den Tribunälen zur Pflicht machen, bei scheinbarer Ermangelung bestimmter Gesetze, nach Analogie und allgemeinen Rechtsprinzipien zu entscheiden, ist wohl gewiß der Philosophie sogar für den praktischen Gebrauch nicht aller Einfluß abzuschneiden.

Unläugbar ist die Rechtswissenschaft ihrer Herrschaft unterworfen, sobald man dieser nicht so enge und kleinliche Schranken setzt, als freilich noch häufig geschieht. Selbst der römische Begriff von Jurisprudenz erkennt Philosophie und Wissenschaft dessen, was an sich Recht oder Unrecht ist, als ihre Bestandtheile an.

„Die Kenntniß der positiven Gesetze, sagt Schmid *) „ist nur ein Theil ihres Gebietes, und selbst die „noch übrigen Fragmente römischer Rechtsgelehrten begründen ihre Entscheidungen fast immer auf „etwas Höheres, als das positive Gesetz. — Dies „ist seinem Wesen nach blos anerkennend und „das aussprechend, was durch Vernunft gegeben ist, nicht schaffend."

Dem Gewissen des Richters müßen daher Regeln der Vernunft, die raison écrite, eben so heilig seyn,

---

dienstvolle Grolmann in seinem ausführlichen Handbuch B. 1. S. 56—58. richtig darüber gesagt hat. Er paßt für jeden vernünftig eingerichteten Staat, denn er enthält nur die Aussprüche der Vernunft über die bürgerlichen Verhältnisse u. was in einem gegebenen Staate nicht zum Code Napoleon paßt, kann auch vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht bestehen.

*) a. a. O. Einleit. S. 5.

als Gesetze, obgleich ihre Uebertretung keine Kassation zur Folge hat. *) Man erkenne also mit Portalis die Richter an als Diener des Gesezzes, wo das Gesetz gesprochen hat, und als Schiedsrichter, wo es schweigt.

Der Grundkarakter des Code Napoleon besteht darin, die nothwendigen unveränderlichen Normen des bürgerlichen Rechts aufzustellen, entspricht nun im Code, wie nicht zu läugnen ist, die Ausführung der Absicht, wozu dann noch neben einem modifizirten Code Napoleon, dreierlei unter einander sich derogirende Gesetzbücher?

§. 15.

Nur in sofern durch das römische und kanonische Recht prozessualische Normen vorgeschrieben werden, scheinen diese ihre gesetzliche Kraft behalten zu müssen, da der deutsche Prozeß im Nassauischen beibehalten werden soll, und Alles, was der C. N. diesem zuwider, z. B. beim Zeugenverhöre in Ehescheidungssachen, Art. 253, 254. bei Eröffnung eines Urtheils auf ein Interdiktionsgesuch Art. 498. verordnet, einer Modifikation unterworfen zu seyn. Allein das römische und kanonische Recht, in soweit dadurch die Rechtsverhältnisse bestimmt werden, aufzuheben, und in prozessualischer Hinsicht beizubehalten, verleitet den Richter leicht zu dem Irrthum: ob nicht da, wo zivilrechtliche und prozessualische Normen in Ansehung der ersteren in einander greifen, das römische und kanonische Recht ebenfalls in Anwendung

*) Zachariä Hdbch. des fr. Ziv. R. Th. I. Einl. LXXXIV.

gebracht werden müsse? Durch eine solche Anomalie entstehen Zweifel und Mißgriffe, denen durch eine neue Prozeßordnung, die nicht auf das gemeine Recht hinweiset, leicht vorgebogen werden kann *) worin das, was der französische Prozeß-Kodex Gutes und Nützliches enthält, mit aufzunehmen seyn möchte. Es ist dieses, in vielen deutschen Staaten, ein wahres Bedürfniß unserer Zeit, denn es ist sicher nicht zuviel gesagt, wenn man die Geheimhaltung unserer Rechtspflege, die Geschmacklosigkeit, Unverständlichkeit und Oberflächlichkeit unserer rechtlichen Verhandlungen (von seltenen Ausnahmen ist die Rede nicht) für eine der vornehmsten Ursachen erklärt, welche die allgemeine Verbreitung der Kultur in dem deutschen Volke gehindert haben. **)

§. 16.

Die Dispositionen der Supplemens zum C. N. sind nicht in dem nemlichen universellen Geiste gefaßt, wie dieser, sind also als eigentliche Bestandtheile des C. N. nicht zu betrachten, und bedürfen daher bey dem, dem C. N. aufgedrückten Karakter der Allgemeinheit bei uns der Rezeption nicht.

---

*) Wer wird nicht erstaunen, wenn er in Herrn v. Strombecks Rechtswissenschaft, Vorrede S. VII. lieset, daß die neue Prozeßgebung im Königreiche Westphalen, das merkwürdige Resultat hervor brachte, daß das Tribunal erster Instanz zu Eimbeck in Zeit von zwei Jahren über tausend Prozesse, der K. Appellationshof zu Zelle aber in den ersten sechs Monaten nach seiner Einsetzung schon über sieben hundert alte Prozesse entschieden hatte, wovon einige bis fast in die Mitte des vorigen Jahrhunderts herautreichend, selbst in literärischer Hinsicht Aufsehen erregt hatten.

**) Schmid a. a. O. S. 281.

Dritter Abschnitt.

Begutachtung der vorgeschlagenen Modifikationen.*)

§. 17.

Wenn der Herr Referent um den déni de justice wegen Mangel, Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Gesetze zu beseitigen, dem römischen, kanonischen und statutarischen Rechte in subsidium Gesetzeskraft lassen will; so erscheint nach meinen obigen Bemerkungen die vorgeschlagene Modifikation des Art. 4. des C. N. als unstatthaft.

Der déni de justice setzt begreiflich den réfus voraus, Justiz zu administriren. Dieser tritt aber nach dem Art. 506. des Prozeßkodex auch alsdann ein, wenn

a) die Richter sich weigern, eine Bittschrift zu beantworten, oder

b) es unterlassen, in denen Sachen, die zur Entscheidung reif, und an der Reihe sind, zu erkennen. In diesen Fällen sagt der Art. 4. des C. N. und Art. 506. des C. de proc. civ. le juge pourra (nicht doit) être poursuivi, d. i. par la prise à partie, oder die Sindikatsklage.**) Diese Vorschriften des Prozeßkodex

---

*) Etsi nihil facile mutandum est ex solennibus: tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est L. 183. D. de divers. regul. jur.

**) Der Code pénal Art. 185. verordnet:
„Tout juge ou tribunal, tout administrateur ou autorité

gehen uns zwar hier nichts an, wenn aber unter den Worten: „pourra être poursuivi“ der Weg der Syndikatsklage verstanden wird; so wird, um sie erheben zu können, begreiflich vorausgesetzt, daß ein Tribunal erster Instanz in denen am wenigsten bevölkerten Städten aus einem Präsidenten, drey Richtern und drey Suppleanten, ein für drey oder mehrere Departemens angeordneter Appell oder Kaiserl. Gerichtshof, außerhalb Paris aber wenigstens mit vier und zwanzig Richtern besetzt gewesen sey. (Code d'organisation judiciaire p. 1 — 13. K. Dekret vom 6. Juli 1810.) *)

Nun besteht aber das größte Departement in Frankreich aus 3 bis 400/m., das geringste aus 150/m. Seelen. Rechnet man nun für jeden Gemeindebezirk von 70 bis 80 m. Seelen ein Tribunal erster Instanz, für zwei große und ein kleines Departement, oder für 750 m. auch eine Million Menschen aber einen Kaiserl. Gerichtshof; so müssen mit Rück-

„administrative, qui sous quelque prétexte que ce soit „même du silence ou de l'obscurité de la loi, aura dénié „de rendre la justice qu'il doit aux parties, après en avoir „été requis, et qui aura persévéré dans son déni, après „avertissement ou injonction de ses superieurs, pourra „être poursuivi et sera puni, d'une amende de deux „cents francs au moins, et de cinq cents francs au plus, et de „l'interdiction de l'exercice des fonctions publiques depuis „cinq ans jusqu'a vingt.“

*) Beaucoup de juges et peu d'administrateurs! sprach ein berühmter Staatsminister.

sicht auf die Seelenzahl im Herzogthum, nach obigem Verhältniß, bei jedem der oben §. 7. in Vorschlag gebrachten Justizdikasterien eine noch größere Anzahl von Richtern bestellt werden, da der schleppende deutsche Prozeß beibehalten werden soll. Ist daher auch nur ein Justizdikasterium nicht mit der gehörigen Anzahl von Richtern besetzt; so kann der Art. 4. seine Anwendung nicht finden.

§ 18.

Zum §. 106. will der Herr Referent in Ansehung der in den Art. 530 und 1911 für lößbar erklärten Grundrenten verordnen:

„daß die Anwendungsart beider Artikel eigenen „Verordnungen vorbehalten, und bis zu deren „Promulgation der bisherige Zustand in Ansehung der Erbpächter, Zehnten und Grundzinse „beibehalten werden."

In der That würde es das nämliche seyn, wenn man es einstweilen beim Inhalte der Art beließe; denn indem der Art. 530. des Gesetzbuchs die Rente wesentlich für lößbar erklärt, ist man dabei über zwei Säze einig geworden. Der erste dieser Säze war, daß es demjenigen, der sich die Rente ausbedingt, frei stehet, die Klauseln und Bedingungen der Wiederlöse fest zu stellen, d. i. das Kapital, wofür der Loskauf geschehen kann, so hoch anzuschlagen, als es ihm belieben mag; der zweite war, daß er sich ausbedingen darf, daß die Wiederlöse nicht vor Ablauf von dreißig Jahren geschehen soll. Die erste dieser Modifikationen zernichtet beinahe den Grundsatz selbst; denn der Gläubiger der Rente, der den Lößkauf der-

selben nicht wünscht, hat nur das Kapital so hoch anzuschlagen, daß dem Schuldner aller Vortheil beim Lößekauf derselben, und alle Lust dazu benommen wird. *)

Sollen daher Zehnten und Renten lößbar sein: so war es gewiß zweckmäßig, wenn im Königreiche Westphalen der Ablösungspreiß durch das K. Dekret vom 18. August 1809. nach gewissen, auf landwirthschaftlichen Prinzipien basirten Normen, regulirt wurde, wobei aber nur zu bemerken ist, daß, so viele Mühe auch das Gouvernement zur Erleichterung der Ablösung und zu Herbeischaffung des von den Schuldnern zu erlegenden baaren Geldes sich gegeben hat, dennoch der beabsichtigte Zweck bis jetzt nicht vollkommen hat erreicht werden können.

Wird auch, wie in Westphalen, die billigste Verordnung im Nassauischen deshalb erlassen; so ist doch an

---

*) Der ungenannte Verfasser einiger Bemerkungen zum Heft 52. Nr. 20. des rheinischen Bundes, sagt in dieser Zeitschrift Heft 57. Nr. 31. Die Zehnten und Gülten und ihre Ablöslichkeit betreffend, läßt sich manches dafür und dawider sagen. Ich halte selbst nicht viel auf die Ablößung der Zehnten; kauft sie der Unterthan von dem Staate los; so kauft er sich damit neue Steuern; für Pfarreien und öffentliche Stiftungen ist die Auslösung bei dem stets wechselnden Verhältniß des Geld- und Naturalienwerthes verderblich; wenn aber der Staat aus irgend einem Motiv sie zu verordnen zweckmäßig findet; so kann ich nicht einsehen, warum die Standesherren aus der Bundesakte, sollten eine Ausnahme ansprechen können.

deren Realisirung, da besonders der Bauer gerne an alten Gewohnheiten klebt, sehr zu zweifeln.

Da indessen die Ablösung den Fortschritten der Landwirthschaft entspricht, und dieser beförderlich ist; so halte ich es für zweckmäßig, es den Gutsherren zu überlassen, wie sie mit den Schuldnern einig werden können, und es deshalb bei dem Inhalte der Art. 530 und 1911 zu belassen.

19.

In Ansehung der Erläuterung der Art. 647. und 648. bin ich mit dem Herrn Referenten dahin einverstanden, daß bei entstehenden Beschwerden der Gemeinden, mit Rücksicht auf die Lokalitäten von Regierungswegen zu untersuchen sey: ob die proportionelle Aufhebung der Stoppelhut der Gemeinde in landwirthschaftlicher Hinsicht vortheilhaft sey?

Bei der Vergleichung des Nassauischen Gesetzes vom 20. Februar 1808. mit obigen Artikeln des C. N. vermeint zwar der Herr Referent S. 36., es sey die Absicht des ersteren nicht, daß die Frage: ob ein bestimmtes Terrain der gemeinen Huth und Waide unterworfen, oder ob es vom Eigenthümer unbefugt derselben entzogen worden sey, oder ohne Entschädigung entzogen werden dürfe, nie richterlich entschieden werden solle. Dies scheint aber doch der Fall zu seyn, wenn es im Art. 5. des Nassauischen Gesetzes heißt:

„Sollten indessen besondere Fälle eintreten, wo Jemand vermeinte, ein wirkliches Recht auf die Ue-

„berlassung eines bestimmten Theiles des bepflanzten „Brachfeldes oder eines Waldes zur Bewaidung zu „haben, und ihm dadurch gegenwärtiges Verbot der „Bewaidung der angepflanzten Grundstücke und „Waldungen ein Nachtheil erwachsen; so soll ihm „frei stehen, seine Beschwerden wegen geglaubter „Kränkung seiner etwaigen Gerechtsame bei Unserer „Landesregierung oder Gemeinde-Oekonomie-Depu„tation vorzustellen, welche nach Beschaffenheit der „Umstände die sich ergebende Anstände nach den in „dieser Verordnung aufgestellten, auf die Wohlfahrt „des Staates gebauten, Grundsätzen zu entschei„den hat. Gegen eine solche Verfügung soll kei„ne Appellation, u. überhaupt wegen „Hüthung und Trift, als einem Gegen„stand der landwirthschaftlichen Poli„zei durchaus kein richterliches oder „prozessualisches Verfahren statt fin„den, sondern es sollen alle sich erge„bende Anstände und Beschwerden le„diglich von Unserer Regierung, als „Ober-Landes-Polizei-Behörde, ent„schieden, und sie niemals als Rechts„sachen vor die Justizstelle gezogen „werden."

§. 20.

Zu §. 108. halte ich bei der Erläuterung des dritten Paragraphs des Art. 2045. die Zustimmung der Majorität der Gemeinde Glieder oder des von der Majorität dazu bevollmächtigten Gemeinde-Vorstandes zu denen von den Gemeinden abzuschliesenden Vergleichen und deren Confirmation von den Obergerichten nicht für nöthig. Allein die Regierung hat zu

beurtheilen: ob ein Vergleich einer Gemeinde nützlich und vortheilhaft sey. Oft steht ein bloßer Eigensinn der Majorität der Gemeindsglieder der Abschließung eines der Gemeinde zuträglichen Vergleiches entgegen. Wie weit würde man mit dem Arrangement zwischen den Gemeinden R........ und E....... gegen die Gemeinde G......... gekommen sein, wenn man auf den Widerspruch der letztern hätte Rücksicht nehmen wollen?

§. 21.

Den Art. 1741. erläutert der Herr Referent §. 111. auf folgende Art:

„der Miethkontrakt wird durch Kontracktwidriges Handeln oder Unterlassen nur in den in diesem „Gesetzbuche oder vom gemeinen Rechte ausdrücklich „genannten Fällen aufgehoben — in allen anderen „Fällen dagegen blos eine Klage auf Erfüllung des „Kontrackts oder auf Entschädigung begründet."

Der angeführte Artikel statuirt, indem er den Miethkontrakt für erloschen erklärt, wenn der Vermiether oder Abmiether seine Zusage nicht erfüllt, eine Ausnahme vom Art 1184, der zwar bei synallagmatischen Verträgen die aufhebende Bedingung immer stillschweigend verstanden wissen will, im Fall eine der Partheien ihr Versprechen nicht erfüllt, jedoch der Parthey, gegen welche das Versprechen nicht erfüllt worden ist, die Wahl läßt, entweder die andere Parthei zur Erfüllung des Vertrags, wenn sie möglich ist, zu zwingen, oder die Aufhebung desselben nebst Schadloshaltung, zu verhalten. Warum eine Ausnahme beim Miethkontrakt statt finden soll, sehe ich nicht ein. Indessen scheinen die französischen Tribunäle den Art. 1741. gegen die Vermuthung des Herrn Referenten

buchstäblich in Anwendung zu bringen; denn der Appellationshof von Poitiers erklärte am 3ten Jul. 1806 in der Sache Desroches wider Plaire, eine zu Gunsten des lezteren gegen jährlich zu zahlende 1400. Fr. geschlossene Pachtung für aufgehoben, weil er zur Zeit, wo das Urtheil erlassen wurde, das Pachtgeld von zwei Jahren her rückständig war, unerachtet er noch während des Prozesses eine abschlägliche Zahlung von 2136 Livres verfügt hatte. *)

Der Bestands- oder Miethkontrakt wird aufgehoben und erlöscht:

I.) Kraft des Gesetzes

1.) nach Ablauf des bedungenen Termins (Art. 1737.)

2.) durch den Untergang der vermietheten Sache (Art. 1741.)

3.) Wenn der Pachter (Miether) die verpachtete Sache vom Verpächter entweder als Eigenthum oder zum Nießbrauch erbt (Art. 1300.)

4) durch die Nichterfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen des Bestandgebers und des Beständers.

II.) Vor Ablauf des Termins, obgleich nicht Kraft des Gesetzes, doch auf gerichtliches Ansuchen des Verpächters oder Pächters, (Miethers) **)

---

*) S. Malleville zum Art. 1741 Note (*) mit Anmerk. von Blanchard.

*) Der Abschnitt worin der Art. 1741 vorkommt, bestimmt die Regeln, welche die Hausmiethe und der Feldpacht ge-

1.) wenn der Miether zur Sicherheit des Miethzinses das Haus nicht mit hinlänglichen Mobilien versiehet, (Art. 1752) oder der Pächter eines Landgutes dasselbe nicht mit dem zum Anbau nöthigen Viehe und Ackergeräthe versiebt; (Art. 1766.)

2.) wenn das vermiethete Haus ohne Verschulden des Vermiethers den Untergang droht, oder wegen vernachläßigter Reperatur von Seiten des Vermiethers unbewohnbar wird; (Art. 1720.)

3.) wenn der Beständer die gemiethete Sache verdirbt, oder derselben zu einem andern, als dem bestimmten Gebrauche, oder zu einem solchen, woraus für den Bestandgeber Schaden entstehen könnte, sich bedient (Art. 1728. 1729.)

Alle diese Gründe der Erlöschung eines Mieth- oder Pachtkontraktes erleiden keine Abänderung, mit Ausnahme jedoch der vierten Kraft des Gesetzes bestimmten Ursache. In Ansehung dieser schlage ich daher die Modification vor:

„ Der Miethkontrakt erlöscht nicht durch die Nicht-
„ erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen, son-

mein haben. Wie unrichtig das römische Recht unter dem Wort locatio alle Arten derselben zusammen faßt und für die locatio überhaupt, also für den Pacht, eben so für die Miethe, den Grundsatz aufstellt: locatio conductio proxima est emptioni venditioni, — wie sehr auch die Verfasser des C. N. der beurkundeten großen Einsicht in die Natur dieser Verträge ungeachtet, in Betreff der aus diesem Satz folgenden Bestimmungen, sich irre führen ließen, hat vortrefflich entwickelt Rudhart in seiner gekrönten Preißschrift „ Untersuchung über systematische Ein„ theilung und Stellung der Verträge S. 289. Nürnberg „ 1811. “

„ dern es berechtigt nur die letztere zur Erfüllungs„ klage "

§ 22.

Der Art. 1768 lautet also:

„ Jeder Pachter eines Landgutes ist bei Vermei„ dung des Kosten- und Schadensersatzes schuldig „ dem Eigenthümer von den an seinen Grund„ stücken etwa gemachten Eingriffen Nachricht zu „ ertheilen. Diese Nachricht muß in eben der Zeit „ gegeben werden, die für die gerichtliche Vorla„ dung nach Verhältniß der Ortsentfernung be„ stimmt ist. "

Es ist hier nur mit Bestimmung der Zeit genauer angegeben, was L. II. §. 2. D. locati conducti in den Worten verordnet:

„ Item prospicere debet conductor, ne aliquo, vel „ jus rei, vel corpus deterius faciat, vel fieri „ patiatur. "

Ob nun gleich der Artikel verordnet, daß die dem Eigenthümer zu ertheilende Nachricht binnen der für gerichtliche Vorladungen bestimmten Zeit geschehen müsse, um die possessorische Klage anstellen zu können; so vermeint doch der Herr Referent S. 55. der Artikel lasse die Frage unbestimmt, binnen welcher Zeit, vom Tage, wo der Pachter die Eingriffe in Erfahrung gebracht habe, angerechnet, er den Verpächter zu benachrichtigen schuldig sei, und bringt hiernach folgende Modifikation des Artikels in Vorschlag:

„ Eingriffe in das gepachtete Grundstück ist der „ Pachter gerichtlich mit der Bitte anzuzeigen

„ schuldig, daß das seine Anzeige enthaltende Pro-
„ tokoll dem Verpachter mit der Aufforderung mit-
„ getheilt werde, der Pachter binnen einer vom
„ Gerichte zu bestimmenden Zeit zu vertreten, und
„ beym Genuß des gepachteten Grundstückes zu er-
„ halten. Diese Anzeige muß binnen vier Wochen
„ vom Tage an erfolgen, da der Pachter vom ge-
„ schehenen Eingriffe Kundschaft erhalten hat. Durch
„ längeren Verzug, so wie durch gänzlich unter-
„ lassene Anzeige wird der Pachter dem Verpach-
„ ter zum Schadensersatze verantwortlich. Macht
„ der Verpachter binnen der auf die geschehene
„ Aufforderung bestimmten Frist seine Eigenthums-
„ rechte nicht geltend: so ist der Pachter in seinem
„ eigenen Namen, gegen die angeblichen Eingrif-
„ fe gerichtlich zu handeln, befugt."

Keineswegs ist nach dem Art. 1768. der Pachter, den Eigenthümer gerichtlich zu warnen, schuldig. Da der Artikel den Zeugenbeweis ausschließen, und nur den durch Urkunden statuiren will; so verordnet er, daß diese Warnung durch einen Huissier und durch exploit d'Huissier geschehen soll.

Der Sinn des Artikels ist daher folgender:

„ Der Pachter ist von den Eingriffen, die in die
„ Grundstücke des Eigenthümers gemacht werden,
„ innerhalb acht freien Tagen, (NB. dieß
„ ist die gewöhnliche Vorladungsfrist) und wenn der
„ Eigenthümer entfernt wohnt, letzterem mit Zu-
„ rechnung von einem Tage für jede Entfernung
„ von drei Miriameter, von der Zeit angerechnet,
„ wo der Pächter den Eingriff erfährt, durch ei-

„nen Huissier Nachricht zu geben schuldig. Unterläßt er diese außergerichtliche Anzeige innerhalb „der bestimmten Frist: so ist er zum Schadens- und „Kostenersatze verbunden."

Es ist also hier nur die actio locati dem Verpachter vorbehalten worden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Artikel die bestimmten acht Tage von der Zeit an komputirt, wo der Pächter den Eingriff in Erfahrung bringt; denn es heißt im Artikel ganz ausdrücklich:

„Diese Nachricht muß in eben der Zeit gegeben werden ꝛc.

begreiflich von Zeit der erhaltenen Kundschaft angerechnet. Da im Nassauischen das Amt des Huissier nicht eingeführt wird; so kann zur Kundmachung der Amtsdiener (der eine Beglaubigung darüber auszustellen hat) demselben substituirt werden; daher dann die Modifikation, mit Beibehaltung des ersten Absatzes des Artikels in Ansehung des zweiten (da der französische Prozeß weg bleibt) folgendermaßen ertheilet werden könnte:

„Diese Nachricht muß, von Zeit der erhaltenen „Kundschaft angerechnet, innerhalb acht Tagen, „mit Zurechnung von einem Tage für jede sechs „Stunden der Entfernung, durch den Amtsdiener „der eine Beglaubigung darüber auszustellen hat, „ertheilt werden."

§. 23.

Zu §. 113. S. 56. muß ich auf folgende Grundsätze aufmerksam machen.

Wenn der Code Napoleon bei Streitigkeiten, die 150 Franken übersteigen, keinen Zeugenbeweiß zuläßt: so liegt dieß sehr folgenreiche Prinzip in der Unsicherheit des Zeugenbeweißes, und in dem großen Mißtrauen, welches die französischen Gesetzgeber in die Redlichkeit der Zeugen setzen. *) Der wahre Sinn jener Regel besteht nicht etwa darin, daß dergleichen Forderungen blos durch Urkunden erwiesen werden können, oder daß sie wohl gar die schriftliche Form als Bedingung ihrer Gültigkeit erforderten, sondern sie zweckt nur auf Ausschließung des Beweises durch Zeugen, und des diesem gleich geschätzten Beweises, durch außergerichtliches Geständniß, (Art. 1355.) und durch richterliche Vermuthung (Art. 1353) ab. Dies folgt zunächst aus dem angegebenen Grunde des Gesetzes und dem klaren Inhalt des Art. 1341 sowohl als derer welche mit ihm korrespondiren **) (1714, 1715.)

Durch die Einführung der Notariatsfunctionen wird in der That der Zeugenbeweiß überflüssig, wenn man die in den Artikeln 1341, 1347, 1348 und 1950 angezeigten Fälle, wo er zugelassen wird, ausnimmt.

Ich habe oben die Anordnung dieses Instituts nothwendig gehalten, wird es eingeführt: so möchte das zum Beweiß der in den Art. 1756, 1759, 1762, §. 1. und 1869 enthaltenen Aufkündigungen und Einsprüche, S. 53. einstweilen substituirte Gerichtsprotokoll überflüßig werden.

---

*) Delvincourt Institutes I, 255.

**) Bauers Beiträge zur Karakteristik und Kritik des C. N. S. 93.

§. 24.

In Ansehung des Quantums der gesetzlichen und verabredeten, so wie der gesetzwidrigen Zinsen, verweiset der Herr Referent §. 114. S. 60 auf die Vorschriften des gemeinen Rechts, natürlich nicht auf das römische Recht, das die wunderlichsten Vorschriften darüber ertheilt, sondern auf die Reichspolizei-Ordnung von 1530. Tit. 26 und 1577 §. 6., ohne sie jedoch im Einführungsedikt namentlich zu nennen. Ich bestimme in bürgerlichen Geschäften fünf, und um den Handel und den Erwerbfleiß zu begünstigen, in Handelsgeschäften, sechs Prozent. *) Eine Bestimmung, die auch das Kaiserliche Dekret vom 3. September 1807 vorschreibt.

Um nicht bei andern Gelegenheiten auf die Reichsabschiede und Deputationsschlüsse hin zu verweisen, wollte ich den Artikel 1907. dahin erläutern:

„die gesetzlichen Zinsen sind in bürgerlichen Geschäf-
„ten fünf und in Handelsgeschäften sechs vom Hun-
„dert. Von gleicher Qualität dürfen die ausbedun-
„genen Zinsen seyn. Wird erwiesen, daß höhere
„Zinsen ausbedungen worden sind: so soll der Dar-
„leiher den empfangenen Ueberschuß zurück geben,
„oder ihn von der Hauptsumme der Schuldforde-
„rung sich abziehen lassen, auch wenn er sich mit

---

*) Obgleich Adam Smith in seinen vortrefflichen Recherches sur la nature et les causes de la richesses des nations Tome I. page 184 auch in Handelssachen vier bis fünf Prozent für genügend hält.

„dem Wucher abgibt, zu einer Geldstrafe, welche „die Hälfte des auf Wucher ausgeliehenen Kapitals „nicht übersteigen darf, nicht weniger bei erwiesenem „Betruge zu einer Gefängnißstrafe, die nicht länger „als zwei Jahre dauern darf, verurtheilt werden.

§. 25.

Wenn der Art. 1062. § 3. wegen der vom Erwirken eines Sequesters oder gerichtlichen Depositums, dem Verwahrer zu zahlenden Belohnung im allgemeinen auf das Gesetz hinweiset, das dem Herrn Referenten unbekannt ist: so ist darunter das Kaiserl. Dekret über den Tarif der Prozeßkosten und Gerichtsgebühren vom 16. Febr 1807. (wovon ich am Schlusse meines Handbuchs über den französischen Zivilprozeß, eben wegen der Schwierigkeit, eine Uebersetzung geliefert habe) zu verstehen, woselbst sie Nr. 35. in Paris zu 3 Fr., in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist, zu 2 Fr. 25 Ct., und in den anderen Städten und Landkantons auf die nämliche Summe bestimmt ist.

Dieser Tarif der Gerichtsgebühren kann im Herzogthum Nassau noch zur Zeit nicht Gesetzeskraft erhalten. Da überdieß die mit der Sequestration verbundene größere oder geringere Mühe im Voraus sich nicht füglich bestimmen läßt; so pflichte ich dem Herrn Referenten bei, daß die dem Verwahrer zu verabreichende Belohnung vom sequestrirenden Richter zu bestimmen sey.

§. 26.

Der Art. 1268., der einem unglücklichen, aber redlichen Schuldner, um seine persönliche Freiheit zu erhalten, die gerichtliche Güterabtretung, ohne weiter für

seinen Unterhalt zu sorgen, gestattet, kann allerdings, ohne die Humanität zu verletzen, im Nassauischen seine Anwendung nicht finden.

Die gerichtliche Güterabtretung muß erlaubt seyn; allein das Kostbarste im Leben, die persönliche Freiheit, darf durch das Gesetz nicht davon abhängig gemacht werden. Rechte auf die Person eines redlichen Schuldners hartherzigen Gläubigern zuzustehen, harmonirt nicht mit der jedem Staatsbürger eigenen natürlichen Freiheit. Der nach Prüfung des Aktiv- und Passivstandes von Amtswegen zu verfügende Verkauf der Güter, oder zu erkennende Konkurs, ist ein Surrogat für die hartnäckige Weigerung der gerichtlichen Güterabtretung.

Ich bin daher mit dem Antrage einverstanden, daß der im Art. 1268. erwähnte Personalarrest für unstatthaft zu erklären, und eben so auch, daß der zweite Absatz des Art. 2040, der bei einer gerichtlichen Bürgschaft erfordert, daß der Bürge verhaftet werden dürfe, zu suspendiren sey.

Dagegen kann ich wegen der dem in Konkurs gerathenen Schuldner nicht hinweg zu nehmenden Gegenstände auf das gemeine Recht nicht hinverweisen, das nichts bestimmtes darüber sagt. Eine, Nassauische Verordnung bestimmt eben so wenig diese Gegenstände; man verzeichne also die nothwendigsten Stücke, nehme sie in den Artikel auf, und modifizire ihn auf diese Art.

In Ansehung der Besoldungen der Staatsdiener existirt ebenfalls im Nassauischen keine Verordnung,

die einen Theil derselben zur Konkursmasse zu ziehen verordnet. Ein Theil der Besoldung ist blose Rente des Kunstkapitals, worauf der Nahrungsstand beruht aber neben demselben kann ein Theil als Ersatz des durch den wirklichen Dienst erlittenen Verlustes erscheinen. Von diesem kann kein Theil gekürzt und zur Masse gezogen werden, wohl aber von ersterem, wie ich dafür halte, ein Zehntel.

§. 27.

Zu §. 119. ist das öffentliche Ministerium bei der Aufnahme des C. N. nicht zu umgehen; ich glaube daher, daß der Art. 2046. §. 2 unverändert stehen bleiben muß, wenn er im Geiste des römischen Rechts verordnet:

„daß ein Vergleich über die aus einem Verbrechen „entstehenden Civilsprüche das von Seiten der „Staatsbehörde (gegen den Verbrecher) anzustel„lende Verfahren nicht aufhebe."

§. 28.

Da der französische Civilprozeß auf Nassauischen Boden noch nicht verpflanzt wird; so versteht es sich, daß dem Hussier vel quasi der Richter und dem Commandement und Exploit des ersteren der Vollziehungs und Zahlungsbefehl des letzteren, substituirt werden muß.

Das, was der Herr Referent hiernach im §. 122 statt der citation en justice — der consignation — der sommation, pour enlevér une chose due lorsqu'elle est une chose certaine — statt des saisie —

arrêt — der opposition — execution — und des Sequestre judiciaire in Vorschlag bringt; dies alles leidet besonders hinsichtlich der consignation um deßwillen keine Abänderung, weil die Zuläßigkeit und Wirkung der Deposition einer Geldsumme ein richterliches Verfahren und Erkenntniß veranlassen kann; nur kann nach meinen obigen Grundsätzen

a) keineswegs auf ein gerichtlich über eine persönliche Verbindlichkeit aufgenommenes Protokoll, sondern nur auf ein Notariatsinstrument, als acte authentique vom Richter ein commandement oder Zahlungsbefehl ergehen;

b) kann die Bekanntmachung einer geschehenen Cession durch ein richterliches Dekret (nicht par exploit d'Huissier) nur dann überflüssig werden, wenn die Forderung durch einen acte authentique cediret worden ist, und der debitor cessus bei der Cession zugegen war und sie anerkannt hat; daher der 2te Absatz des Art. 1690. stehen bleiben muß.

§. 29.

Wenn der C. N. Art. 1138 und 1583. den römischen Grundsatz aufhebt:

„traditionibus, non nudis pactis, dominia rerum „transferuntur."

und ohne Ablieferung der versprochenen Sache das Eigenthum von dem Augenblicke auf den Berechtigten überträgt, wo sie überliefert werden sollte, obgleich die Uebergabe nicht erfolgt ist; so hat unstrei-

tig der §. 3. Instit. de emptione et venditione die Veranlassung dazu gegeben, worin es heißt:

„cum autem emptio et venditio contracta sit,
„quod effici diximus, simulatque de pretio convenerit, cum sine scriptura res agitur, periculum
„rei venditae statim ad emptorem pertinet, tamet
„si adhuc ea res emptori tradita non sit."

Unstreitig hat die Begünstigung des Commerzes das Daseyn dieses Artikels im Napoleonischen Gesetzbuche erzeugt; denn etwas Aehnliches finden wir im französischen Handelsgesetzbuche B. I. Absch. 2. Art. 100. hier heißt es:

„La marchandise sortie du magazin du vendeur
„ou de l'expediteur, voyage, s'il n'y a convention contraire, aux risques et perils de celui, à
„qui elle appartient, sauf son recours contre le
„commissionnaire et le voiturier chargé du transport.

Das römische und französische Gesetz hat hier blos den Zufall vor Augen, der nach geschlossener Konvention auf den Käufer übergeht.

Bei Handelsgeschäften würde ich es bei der Disposition der angeführten Artikel des C. N. belassen. Ist dagegen von eigentlichen Handelssachen nicht die Rede; so würde ich zur Konsumation eines Vertrages über Mobilien auch die Tradition erfordern, dagegen zur Erwerbung von Immobilien und das Eigenthum sicher zu stellen, gleichwie bei Schenkungen, die Transscription oder

Einschreibung in das Hypothekenbuch zum Gesetze machen.

Weicht gleich meine Meinung hier von der des Herrn Referenten im §. 135 ab, so sind doch seine Ansichten aus der Natur der Sache geschöpft, anschaulich dargelegt.

Wenn übrigens das römische Recht nicht ausdrücklich beibehalten wird, so wird dadurch der Hr. Referent der Sorge überhoben, daß die praktischen Juristen die Aufhebung der Vindikationsklage bei Mobilien mit Ausnahme der im Art 2279. spezifizirten Fälle, nicht finden möchten. Nach meinem Antrage bleibt dieser sehr deutliche Artikel unverändert stehen.

§. 30.

Ich wende mich §. 135; der Vorträge zur Erläuterung des Art. 1895 §. 2 der beim Gelddarlehn die Rückzahlung nicht nach dem innern, sondern nach dem Nominalwerthe bestimmt. Dies ist dem römischen Rechte in L. I. pr. D. de contrah. empt. et vendit. und L. 94 §. I. D. de solut. et liberat. ganz angemessen.

Staatsraison erzeugte eine gleiche Verfügung in Frankreich. Man sagte:

„der Fürst theile seine Münze den Privat-
„personen in der Absicht aus, damit sie ihnen
„zum Zeichen des Werthes aller Sachen dienen
„solle, und sie gehöre ihnen nur unter diesem Ge-
„sichtspunkte zu, mithin könne sie auch nur in
„dieser Hinsicht den Gegenstand der Handelsver-

„ träge, worunter das Darlehn gehöre, ausmachen.
„ Man könne also die Münze nicht an und für sich,
„ sondern blos als Zeichen der Summe lehnen,
„ die es dem Fürsten gefallen habe, sie anzeigen
„ zu lassen, folglich auch den Lehner nicht verbinden,
„ etwas anders als diese Summe zurück zu geben. "*)
Ich gebe es zu, daß die Münze den Privatpersonen zum Zeichen des Werthes aller Sachen dienen soll; wenn ich aber im Jahre 1738 zur Zeit des Leipziger Münzfußes für 100 Rthlr., die ich entlehnte, mir noch einmal so viele Sachen anschaffen konnte, u. würklich angeschafft habe; wenn ich überhaupt damals einen weit größeren Nutzen aus dem Darlehn ziehen konnte, als ich ihn jetzt ziehen würde; und wenn mein Gläubiger diesen mir zur Zeit des Darlehns zugewendeten Vortheil eben dadurch entbehrt hat, daß er mir im Jahre 1738 hundert Thaler vorstreckte; so ist es doch, deucht mich, billig, daß ich ihm den damals entbehrten Vortheil und das durch den gesunkenen Werth der Münzsorten entstandene Defizit vergüte.

Freilich ist die Depreziation des Geldes als Waare ein Zufall, und in der Regel würde diesen Zufall der Darleiher tragen müssen; allein den gemischten Zufall (casum mixtum) der aus einer vorhergegangenen Kulpa entsteht, trägt derjenige, in dessen Willkühr es lag, oder von dem es abhing, sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen. Bei den meisten Schuldnern kann man fragen: warum zahlten sie nicht früher, warum zögerten sie damit bis zur erfolgten Herabsetzung der

*) Pothier du prêt de consomption Nr. 36. 37.

Münzsorten? Der Schadenersatz, der aus dieser Mora entsteht, gebührt dem Gläubiger.

Prozesse die durch das Verhältniß des damaligen und jetzigen Werthes der Münzsorten und der Lebensbedürfnisse entstehen möchten, zu verhüten, ist kein durchgreifender Grund, die Rückzahlung des Nominalwerthes zu verordnen.

Ich modifizire daher den Art. 1895. §. 2. nach dem Vorschlage des Herrn Referenten, mit Weglassung der Worte: „des gemeinen Rechts.“

§. 31.

So viel über die sonst verdienstvolle Arbeit des Herrn von Almendingen. Das worüber ich nichts bemerkte, erhält meinen Beifall.

Sollte, ohne die nachtheilige periodische Einführung gut zu heißen, der ganze Komplex des Codex Gesetzeskraft erhalten; so werden bei mehreren Artikeln Modifikationen nöthig werden, worüber ich demnächst meine Meinung zu sagen, mir vorbehalte.

Frhr. v. Dalwigk,
Herzogl. Nass. O. App. G. Präsident.

10.

Ueber die Beed in der Burggrafschaft Friedberg.

Zur Nummer 28 des 57ten Heftes des Rheinischen Bundes.

von Dr. Neff, in Friedberg.

Die Erzählung eines zwischen dem Großherzoglich Hessischen Fiskus und dem Herrn Burggrafen, Grafen von Westphalen zu Friedberg, über die Beziehung der Beed entstandenen Rechtsstreites beginnt mit der Einleitung:

„Es befindet sich die Burg Friedberg in dem „unvordencklichen Besitze von ihren leibeigenen „Unterthanen, eine grundzinsliche unveränderte „Abgabe unter dem Namen: Beed, und zwar „im Fall des ermangelnden hinreichenden Grund-„Eigenthums, von ihren Leibern zu beziehen.

Der Prozeß selbsten und dessen Verhandlungen liegen außer dem dermaligen Zweck, aber er mag zur Veranlassung dienen, die Natur und Eigenschaft

der unter dem Namen der Beed in der Burggrafschaft Friedberg hergebrachten Abgabe näher zu untersuchen, und dadurch zu Beleuchtung des älteren Abgabesystems in Deutschland etwas Weniges beizutragen.

Das kleine in der Wetterau gelegene Ländchen, von welchem gegenwärtig die Rede ist, bestehet aus zwölf Dorfschaften: 1.) Altenstadt, 2.) Heldenbergen, 3.) Oberau, 4.) Rommelhausen, 5.) Rodenbach, 6) Büdesheim, 7) Rendel, 8.) Kaichen, 9.) Großkarben, 10.) Kleinkarben, 11.) Okarben, und 12.) Ilbenstadt. Sie machten zusammen die ehemalige Grafschaft Kaichen aus, und in den früheren Zeiten sollen das Städtchen Assenheim und auch die Dörfer Burggräfenrode und Hächst ebenfalls dazu gehört haben. Das Dorf Kloppenheim, welches damit verbunden war, wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an den deutschen Orden verkauft.

Ueber diese Grafschaft war in früheren Zeiten ein Greve gesetzt; dazu kam in der Folge in einem jeden Dorf ein Untergreve, und in neueren Zeiten wurde sie in drei Aemter: Altenstadt, Büdesheim und Großkarben, wovon Heldenbergen, Oberau, Rommelhausen und Rodenbach zu dem ersten, Rendel und Kaichen zu dem zweiten, und Kleinkarben, Okarben und Ilbenstadt zu dem dritten Amt gehören, eingetheilt.

So wenig der Zeitpunkt angegeben werden kann, in welchem diese Grafschaft als ein kaiserliches Lehn an die ehemalige Burg Friedberg gekommen ist, eben so wenig läßt es sich behaupten, bei welcher Gelegen-

heit die Beed zum erstenmal erhoben worden ist, und welche Veranlassungen sie nach und nach in Gang gebracht haben. Sie erscheint hier und da in den Urkunden des Mittelalters in Verbindung mit Diensten und Steuern *) und wie aus der untenstehenden Note ersichtlich ist, so prätentirten auch auswärtige Herren, die Grafen von Hanau und Büdingen von unsern Unterthanen der Grafschaft Kaichen Steuer, Beed und andere Abgaben, ja! es wurde den Grafen von Hanau durch einen Vergleich im Jahr 1570. wircklich zugestanden, von ihren Leibeigenen die ständige Beed, jedoch keine Frohnden und Dienste zu begehren, und unter jenen etliche zu wählen, welche dieselbe setzen und einsammlen sollten **)

Wie lange die Grafen von Hanau in dem Bezug dieser Abgabe geblieben sind, findet sich nicht, aber sie haben dieselbe in neueren Zeiten nicht mehr bezogen. Dagegen ergibt sich aus dem unten angeführten Vertrag ***) daß nicht alle Güter in der Grafschaft Kai-

---

*) Mader in s. Nachrichten von der Kaiserl. und des H. Reichs. Burg I. Theil Seite 299.
„ Die Unterthanen sollen keinerlei Dienste, Steuern und „ Beed geben, anders, als das Gericht wisse, und von „ Alters herkömmlich verordnet im Kaiserl. Kommissions „ Dekret von 1431, und ein Kaiserl. Mandat vom 16. „ Merz 1645 verbietet den Unterthanen der Grafschaft „ Kaichen, an die Grafen von Hanau, Büdingen und „ andere, Steuer, Dienst, Atzung oder Beede zu geben „ und zu thun.
Derselbe a. a. O. II. Theil Seite 9.

**) Derselbe a. a. O. II. Theil Seite 327.

***) Derselbe a. a. O. Seite 322.
„ 2) Sollen die Güter so bisher keine Beed gegeben,

chen beedbar gewesen sind, sondern diejenige, welche in einer freien Hand sich befanden, auch frei von dieser Abgabe waren. Dabei war der Fall nicht selten, daß beedbare Güter, wenn sie in die Hände eines Burgmannes oder anderer Freien kamen, von der Beed frey gegeben wurden *) weil der unmittelbare Adel, welcher hier unter den Freien nach dem damaligen Sprachgebrauch verstanden werden muß, zu der Kasse des Landes, in welchem seine Güter gelegen waren, nicht steuerte. Auch die Greven genossen als einen Theil ihrer Besoldung die Beedfreiheit von ihren Gütern, bis auf eine gewisse Summe **)

Auswärtige, welche Güter kauften, mögen wohl auch in Entrichtung der Beede von diesen Gütern, nach dem in frühern Zeiten überall in Uebung gekommenen Grundsatz, daß der Mann seine Güter in dem Ort seines Aufenthalts versteuern müsse, nicht sehr gewissenhaft gewesen seyn, und davon mag im Jahr 1590 die Burg Friedberg die Veranlassung genommen haben, allen Güterverkauf ausser Land ohne ihr Vorwissen zu verbieten, und dabei zu verordnen, daß die in den nächsten vorhergehenden zwei Jahren an Aus-

---

„ und nicht beedhaft gewesen, so lang sie in freier Hand „ bestehen, der Beede erlediget seyn und bleiben; welche „ aber vormals beedbar gewesen, oder in andere beedbare „ Hände verkauft, oder wachsen, und in die Beede kom„ men, oder beedbar wurden, die sollen wie andere beed„ bare Güter gehalten werden, und ihre Beede entrichten“

*) Mader a. a. O. Seite 253. III. Theil Seite 374.

**) Derselbe a. a. O. II. Theil Seite 311.

wärtige verkaufte Güter mit einer doppelten Beede belegt werden sollten *)

Aber diese Verordnung hat dem vorgehabten Zweck, die Verminderung der Beed zu verhüten, nicht entsprochen. Sie wurde vermuthlich in den damaligen Kriegszeiten nicht so genau befolgt, und da noch dazu kam, daß die Befreiungen von der Beed durch besonders ertheilte Freiheitsbriefe immer häufiger wurden, so sahe sich die Burg im Jahr 1668 veranlaßt, eine eigene Kommission zu ernennen, welche die über die Beed entstandene Unordnungen genau untersuchen sollte. **) Sie wurde durch die Gemeinden veranlaßt, welche sich dadurch gedrückt fühlten, daß Wenigere eine Last tragen mußten, welche vorher auf Mehrere vertheilt gewesen war.

Um die Veranlassung dieser Beschwerde beurtheilen zu können, bemerke ich, daß eine jede Gemeinde ihren eigenen Beedstock, das heißt eine bestimmte Summe hatte; welche sie in die Rente der Burg jährlich einliefern mußte.

Dieser Beedstock blieb unverändert, es mochten durch die so eben gedachte Veränderungen noch so viele Güter aus der Beede gekommen seyn, wenn nicht hier und da einer Gemeinde wegen der in derselben zugestandenen Befreiungen, eine Verminderung ausdrücklich bewilliget wurde ***) Er wurde erhöhet,

---

*) Mader a. a. O. III. Theil Seite 81.

**) Derselbe a. a. O. Seite 365.

***) Derselbe a. a. O. III. Theil Seite 373.

wenn außerordentliche Vorfälle, welche Geld kosteten es nothwendig machten *) und war der Maasstab für alle unter die sämmtlichen Gemeinden zu vertheilenden Ausgaben **)

Wahrscheinlich war er in den ältesten Zeiten nur auf den liegenden Gütern gegründet, und Kaiser Friedrich der III. dehnte ihn erst im Jahr 1467 durch ein der Burg ertheiltes Privilegium auf den Viehstand aus, indem er gestattete, daß zur Besoldung der neu angestellten Dorfgreven, damit sie allen Gerichten desto besser abwarten, ein ziemlicher Aufschlag auf alles Vieh, es bestehe in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen Schaafen, Geißen und dergleichen gethan werde. ***)

Was für ein Maasstab dafür angenommen, oder was überhaupt in den früheren Zeiten auf die Länderei und Häuser ausgeschlagen wurde, kann hier nicht mit Gewißheit angegeben werden, aber, wie die Beede in neueren Zeiten regulirt war, das ergeben gerichtliche Akten. Vielleicht ist es noch der alte von jeher bestandene Fuß. Nach diesen gerichtlichen Akten kamen die liegende Güter jährlich in folgenden Anschlag:

---

*) Mader a. a. O. Seite 147.
„ Zu Ende des Jahrs 1607 hat die Burg Friedberg kraft
„ ihres, die übrigen Rheinischen Ritterschaft nichts ange-
„ henden Steuer-Privilegii wegen deren über die ge-
„ wöhnliche Anzahl angenommenen Soldaten und an-
„ dern Gemeinen Burgauslagen die Beede in dem Kai-
„ cher Gericht erhöhet und den Zusatz ausgeschrieben.

**) Derselbe a. a. O. Seite 89.

***) Derselbe a. a. O. I. Theil, Seite 350.

A.) in dem Amt Altenstadt:

1.) zu Altenstadt

a.) 1 Morgen Acker

aa.) in einer jeden Lage zu . . . 4 kr.

b.) 1 Morgen Wiesen oder Garten . 8 —

2.) zu Heldenbergen

a.) 1 Morgen Acker

aa.) der ersten Klasse zu . . . . . 7 —

bb.) — zweiten . . . . 5 —

cc.) — dritten . . . . $2\frac{1}{2}$ —

b.) 1 Morgen Wiesen oder Garten . 10 —

3.) zu Oberau

a.) 1 Morgen Acker in allen Klassen . 4 —

b.) 1 Morgen Wiesen oder Garten . 12 —

4.) zu Rommelhausen und Rodenbach wie bei Altenstadt.

B.) in dem Amt Büdesheim.

1) zu Büdesheim

a.) 1 Morgen Acker

aa.) der ersten Klasse zu . . . . . 3 —

bb.) — zweiten — — . . . . . $2\frac{3}{4}$ —

cc.) — dritten — — . . . . . $2\frac{1}{2}$ —

b) 1 Morgen Wiesen oder Garten . 10 —

2.) zu Rendel

a.) 1 Morgen Acker

aa.) der ersten Klasse zu . . . . . $4\frac{1}{4}$ —

bb.) — zweiten — — . . . . . 4 —

cc.) — dritten — — . . . . . $3\frac{3}{4}$ —

dd.) — ehemaligen Weinbergen . 10 —

b.) 1 Morgen Wiesen oder Garten . 10 —

3.) zu Kaichen
a.) 1 Morgen Acker
aa.) der ersten Klasse zu . . . . . $2\frac{3}{4}$ —
bb.) — zweiten — — . . . . . $2\frac{1}{2}$ —
cc.) — dritten — — . . . . . $2\frac{1}{4}$ —
b.) 1 Morgen Wiesen oder Garten 8 —

C.) in dem Amt Großkarben.
1.) zu Groß- und Kleinkarben
a.) 1 Morgen Acker
aa.) der ersten Klasse zu . . . . . 6 —
bb.) — zweiten — — . . . . . 4 —
cc.) — dritten — — . . . . . 3 —
b.) 1 Morgen Wiesen und Garten . 8 —
2.) zu Okarben
a.) 1 Morgen Acker
aa.) der ersten Klasse zu . . . . . 5 —
bb.) zweiten — — . . . . . 4 —
cc.) dritten — — . . . . . 3 —
b.) 1 Morgen Wiesen und Garten . 10 —
3.) zu Ilbenstadt
a.) ein jeder Morgen eigen Land an Aeckern Wiesen oder Gärten, gut und schlecht 10 —
b.) ein mit Grundzinsen beschwerter Morgen. . . . . 8 —

Die Häuser hatten einen verschiedenen Anschlag, je nachdem sie groß, oder klein, gut oder schlecht gelegen waren. Auch die Beed vom Vieh wurde nicht gleich erhoben; in der einen Gemeinde kam die nemliche Gattung zu 6 kr. in Anschlag, welche in andern zu 3. 4. und 5 kr. geschätzt war. Selbst das Manngeld, welches gleichfalls zur Beed gerechnet wurde, und wobei die Wittfrau zur Hälfte in Anschlag kam,

war verschieden, in der einen Gemeinde zahlte der Mann 4 kr. der in einer andern 5. 6. 7. bis 8 kr. bezahlen mußte. Warum bei den liegenden Gütern eine solche Verschiedenheit des Anschlages herrschte, läßt sich leicht aus der vorzüglicheren oder geringeren Güte des Landes, aus dem reichlicheren oder sparsameren Ertrag desselben erklären, aber was der Grund dieser Differenz bei dem Manngeld und der Viehbeed war, das dürfte sich schwerlich mit Gewißheit bestimmen lassen.

Uebrigens lag es in der Natur der Sache, daß der Ertrag dieser Beed in dem einen Jahr nicht der nemliche wie in dem andern seyn konnte; die Zahl der Menschen und des Viehes änderten sich, und selbst die Morgenzahl der Felder hat sich durch den stärkeren Anbau der Gemarkungen gegen jene Zeiten, in welchen eine jede Gemeinde einen bestimmten Anschlag erhielte, merklich vermehret. Dieser Zuwachs floß nicht in die Kasse der Burg, er kam einer jeden Gemeinde zu gut, die ihn zu Bestreitung ihrer Gemeindsausgaben verwandte.

Neben dieser Beed hatten die Unterthanen der Grafschaft Kaichen von den ältesten Zeiten her Frohnden und Dienste an die Burg Friedberg zu entrichten. Sie wurden Anfangs in Natur geleistet, in der Folge aber verwandelten sich diese Naturaldienste in Geld und die Burgrente erhielt dafür an jährlichem Dienstgeld:

Von einem Mann.	fl.	3	—
Von einer Wittfrau	fl.	1	30 k.
Von einem Pferd	fl.	1	30 kr.
Von einem Paar Ochsen . . .	fl.	1	—
Von einem Paar Zugkühen oder Stieren		—	30 kr.

Schon früher konnte die Burg mit denjenigen Abgaben, welche sie von ihren Unterthanen erhoben, nicht auskommen, Kaiser Friedrich III. ertheilte ihr deswegen unter dem 13. Mai 1475 ein Privilegium, daß sie, um die Burg Ihm und dem heiligen Reich in Ehren und Wesen zu erhalten, und ihre Schulden zu bezahlen, alle Jahr auf ein jedes Dorf in der Grafschaft Kaichen eine aufrechte, redliche und ziemliche Steuer legen dürfe. *) Diese Steuer wurde jährlich nach dem Beedstock unter den Gemeindsgliedern ausgeschlagen, und die Burg hat sie neben den bis daher erzählten Abgaben bis auf die neueste Zeiten in einer festgesetzten Summe in monatlichen Raten erhoben.

Es waren also außer andern Landesherrlichen Gefällen, und den Einkünften von eigenen Gütern dreierlei Abgaben, welche die ehemalige Burg Friedberg von ihren Unterthanen bezog. Die Beed, das Dienstgeld und die Kontribution. Daß das Dienstgeld ein Ausfluß der Leibeigenschaft ist, versteht sich wohl von selbst, aber ob die Beed ebenfalls in diese Klasse gehöre, und blos eine grundzinsliche Abgabe sey, das ist eine andere Frage?

Wenn wir die Natur der Zinsgüter betrachten, so zeigen sie sich als Güter, welche gegen einen jährlichen Zins bald eigenthümlich bald unzinslich an Bauern überlassen worden sind. Sie können in Hofraiten und Ländereien bestehen, aber Pferde, Ochsen und Kühe sind die Gegenstände nicht, welche auf ewige Zeiten für einen jährlichen Zins hingegeben würden;

*) Mader a. a. O. II. Theil Seite 7.

noch weniger kann eine solche Abgabe auf dem Menschen selbst ruhen. Dabei ist aus den Rechten bekannt, daß die Zinsen von dergleichen Gütern, welche ein ewiges Eigenthum der Besitzer geworden sind, nirgends verändert oder erhöhet werden dürfen. Sie stehen mit den Abgaben, welche der Staat als Staat von seinen Unterthanen fordert in keiner Verbindung und können also nie der Maasstab werden, nach welchem der Landesherr die Bedürfnisse des Staates unter seine Unterthanen vertheilt.

Vergleichen wir nun diese Grundsätze mit dem, was oben von der in der Grafschaft Kaichen hergebrachten Beed gesagt worden ist, so finden wir, wenn wir den einzigen Umstand ausnehmen, daß sie zum Theil auf liegenden Gütern ruhete, bei ihr gerade gar nichts, was sich mit den Begriffen einer grundzinslichen Abgabe, die der Landesherr nicht als Landesherr fordert, vereinigen läßt. Sie wurde von Menschen und Vieh gegeben, wurde nach Umständen erhöhet und vermindert, und diente zur Richtschnur bei der Vertheilung aller dem Staat aufgelegenen Lasten. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß sie in dem Burg Friedbergischen dasjenige war, was sie in der Regel in allen übrigen Staaten Deutschlands ist, — eine wahre Steuer — die Anfangs Bittweise gefordert wurde, und nach und nach zu einer fortdauernden Schuldigkeit heranwuchs. Man wende nicht ein, daß die Burg neben der Beed eine eigene Steuer unter Kaiserlicher Autorisation erhoben habe.

Wem ist nicht bekannt, daß diese Abgabe erst im 15. Jahrhundert zur Mode wurde, als die Kaiser die Geld-

hülfe der Stände zu Türkenkriegen und Römerzügen, zu Aufrechthaltung des Landfriedens und zu andern öffentlichen Ausgaben so nöthig hatten, und deßwegen den Ständen erlaubten, die ihnen verwilligte Gelder auf ihre Unterthanen auszuschlagen? Hatte gleich die Burg nie zum Reich gesteuert, so vermehrten doch die Charitativ Subsidien, welche sie mit der Rheinischen Ritterschaft in Gemeinschaft zahlte und andere mit dem Geist der Zeit entstandene neue Einrichtungen, die Ausgaben so sehr, daß die alte Steuer, die Beed, nicht mehr hinreichte, und die Burg nach dem Vorgang der Reichsstände zu ihrer Erhaltung und zu Bezahlung ihrer Schulden, wie das Kaiserliche Privilegium sagt, zu einer neuen Besteuerungsart ihrer Unterthanen ihre Zuflucht nehmen mußte. Es existirten also zwei Steuern, die eine als ein Ueberrest der ältesten Verfassung, und die andere als eine Geburt späterer Zeiten, und die erstere war eben so wenig ein Ausfluß des Leibeigenschaftsverbands als es die letztere war. Dieser Verband erzeugte Dienste und Frohnden, die sich in der Folge in Geld verwandelten, und eben weil diese neben der Beed besonders geleistet oder bezahlt wurden, konnte die Beed keine Leibeigenschaftsabgabe seyn.

Der Umstand, daß die Grafen von Hanau, wie oben angemerkt worden ist, vergleichsmäßig von ihren Leibeignen in der Grafschaft Kaichen eine ständige Beed erheben durften, scheint zwar in dem ersten Augenblick den Satz, daß sie eine grundzinnsliche Abgabe seye, zu bestärken: allein, dessen nicht zu gedenken,

daß das Verhältniß, in welchem diese Leibeigene zu den Grafen von Hanau standen, zu wenig aufgeklärt ist, um dasselbe genau beurtheilen zu können, so darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade dasjenige was gewöhnlich mit dem Leibeigenschaftsverband am engsten verwebt ist, Dienst und Frohnde, den auswärtigen Grafen zu leisten untersagt, dagegen ihnen Beed zu erheben gestattet worden ist. Sollte man daraus nicht schließen können, daß daß hier von keinen eigentlichen Leibeigenen die Rede gewesen sey, sondern daß die Grafen von Hanau gewisse in der Burg Friedbergischen Gemarkung gelegene Güterstücke als zu ihrem Teritorio gehörig in Anspruch nahmen, und von ihnen behaupteten, daß deren Besitzer die Steuer davon ihnen zu reichen schuldig seyen? Vielleicht haben diese Besitzer auch andere der Burg Friedbergischen Hoheit unstreitig unterworfene Güterstücke inne gehabt, oder sie waren eigentliche Leibeigene von der Burg, und daher mag es gekommen seyn, daß die Burg Friedberg zwar die auf den Gütern ruhende Abgaben den Grafen von Hanau zugestand, aber die Dienste und Frohnden sich verbehielt. Wäre eins oder das andere nicht der Fall gewesen, so bedurften die gedachten Grafen nicht einer besondern Erlaubniß diejenigen unter ihren sogenannten Leibeigenen zu wählen, welche die Beed setzen und einsammlen dürften, und wäre dieselbe eine beständige und unveränderliche Abgabe gewesen, so konnten die Grafen zwar Leute nöthig haben, welche sie einsammelten, aber keine solche, die sie jährlich s e z t e n, das heißt, deren Beitrag alle Jahre aufs neue bestimmten.

Alles dieses zusammen genommen, rechtfertiget wohl die Behauptung, daß auch diese Abgabe eine eigentliche Steuer gewesen ist, wie es unstreitig die Beed in der ganzen Grafschaft Kaichen gewesen war.

Dr. Neff.

——:0000:——

II.

Zirkulär
Sr. Exzellenz des Herrn Reichsgrafen v. Beugnot,
kaiserlichen Kommissairs u. Finanzminister im Großherzogthum Berg.

An
sämmtliche Herrn Präfekte des Großherzogthums.

Herr Präfekt. Seine Majestät der Kaiser verlangen von mir eine periodisch fortlaufende, genau entwickelte Darstellung der politischen und ökonomischen Lage des Großherzogthums und die Herren Präfekte sind diejenigen, von welchen ich die Elemente zu einer Arbeit fordere, welche ihrer hohen Bestimmung, unter die Augen des Monarchen gelegt zu werden, nicht unwürdig seyn darf.

Zu diesem Zwecke, erwarte ich von Ihnen Herr Präfekt am Ende jedes Monats einen umfassenden Bericht über Ihr ganzes Departement, und damit eine gewisse Gleichförmigkeit in der Redaktion herrsche,

werde ich Ihnen jetzt die leitenden Grundsätze angeben, welche Sie bei dieser Arbeit zu befolgen haben.

Jede Wissenschaft, jede Kunst hat ihr eigenes Objekt, ihre eigene Tendenz, ihre eigenen Grundsätze in der Anwendung, und verschiedene, mehr oder weniger sichere Wege, auf welchen sie ihrem Zweck entgegeneilt.

Auch die Staatsverwaltung ist eine Wissenschaft, und zwar eine solche, die unter jedem Gesichtspunkt betrachtet, eine der glänzendsten Stellen in der Reihe der menschlichen Erkenntnisse verdient. Die Gegenstände, welche dieselbe umfaßt, sind mannichfaltig und von hoher Wichtigkeit, erhaben die Grundsätze, auf welche sie sich stützt und groß der Zweck, den sie beabsichtet, nämlich nicht nur jedes Uebel von der bürgerlichen Gesellschaft zu entfernen, sondern dieselbe auch durch alle mit ihrer Natur nur immer verträglichen Genüsse zu verschönern.

Durch die Erfahrung belehrt, kennen Sie nun schon die Hauptzweige der Verwaltung, diese sind: Bevölkerung, Ackerbau, Gewerbfleiß, Handel, öffentlicher Unterricht, Wohlthätigkeitsanstalten, Militairmacht und Steuern. Die Stufenfolge, welche ich Ihnen hier vorzeichne, ist nichts weniger als willkührlich.

Der erste Gegenstand, welcher sich dem Blick des Staatsbeamten darstellt, ist die große Familie, welche seiner Pflege anvertraut ist. Einmal genau bekannt sowohl mit ihren physischen als geistigen Kräften und Bedürfnissen, forscht er nun weiter nach ihrer Bestimmung. Er findet, daß der Ackerbau die älteste und allgemeinste Beschäftigung des zivilisirten Menschen ist. Aber die rohen Produkte, welche der Boden erzeugt,

sind noch mancher Veredlung fähig; sie reizen und erwecken also den Kunstfleiß, und so entstehen nun mechanische Künste und Handwerke. Die Verschiedenheit des Bodens und der örtlichen Industrie erzeugt jedoch auch eine Verschiedenheit an natürlichen und künstlichen Produkten; diese gegen einander zu tauschen, befiehlt das gemeinschaftliche Interesse, und so wird jezt der Handel das Medium eines wechselseitigen Tausches. Wenn der Kreis der menschlichen Ideen sich erweitert, und eine je größere Masse von Licht sich über die Gesellschaft verbreitet, destomehr blühen auch Ackerbau, Künste und Handel, und der Einfluß, welchen auf jede Art von Produktion der öffentliche Unterricht äussert, weißt daher mit Recht ihm hier seine Stelle an; denn offenbar ist Geistesbildung die erste Quelle des Reichthums. Indessen gibt es Menschen, die eine karge Natur, Krankheit oder ein unverdientes Schicksal aus dem Gewühl eines thätigen Lebens gleichsam herausgeschleudert haben; diesen ist die Gesellschaft Hülfe schuldig, und öffnet ihnen in den Wohthätigkeitsanstalten sichere Oerter der Zuflucht Jedoch nur im Schoose des Friedens reift die bürgerliche Gesellschaft ihrer Bestimmung entgegen; um also den Staat gegen feindliche Anfälle zu schützen, bedarf es einer bewaffneten Macht; so wie endlich die Erhaltung der Ordnung im Innern, und die Sicherheit der Grenzen, Ausgaben herbeiführen, in welchen das System der Besteurung seinen Grund und seine Rechtfertigung findet.

Ich bestehe nicht geradezu auf dieser Eintheilung; es hängt von Ihnen ab, derselben zu folgen, oder eine weniger mangelhafte aufzustellen, welches leztere

ich selbst für einen wissenschaftlichen Gewinn betrachten würde, indessen mag obige Klassifikation vorläufig zur Basis dienen.

Art. 1. Bevölkerung. — In Ansehung dieses Gegenstandes wünsche ich, daß Ihr erster Bericht alle seit dem 1ten Jenner in dem Bevölkerungsstand Ihres Departements eingetretene Veränderungen enthalte, und daß man aus der beigefügten Tabelle ersehen könne: 1) die Anzahl der Gebornen mit Unterscheidung der Geschlechter, so wie auch der ehelichen und unehelichen Kinder; 2) die Sterbfälle, mit einer Anzeige des Alters der Gestorbenen; 3) die Heirathen; auch ersuche ich Sie, mir zugleich die neuesten und genauesten Angaben über die ganze Bevölkerung Ihres Departements mitzutheilen, damit ich dieselben, nach den bekannten Grundsätzen der politischen Arithmetik, aus dem Verhältniß der Geburten und Sterbfälle berichtigen kann.

Für jezt beschränke ich mich blos auf das Materielle der Bevölkerung. Die mannichfaltigen Bemerkungen, zu welchen Populationslisten sehr reichhaltigen Stoff liefern, werden in den folgenden Berichten, die ich nach und nach von Ihnen erwarte, schon ihre Stelle finden.

Art. 2. Ackerbau. Hier werden Sie mir angeben: 1) die Beschaffenheit des in Ihrem Departement angebauten Bodens; 2) die verschiedenen Kulturgattungen; 3) jene welche am allgemeinsten befolgt wird; 4) den Mittelpreis des Getraides; 5) den Mittelsaz des Taglohnes; 6) ungebaute Strecken, Haiden und Mooren.

Späterhin werden wir dann untersuchen, ob der Boden auf das möglichst vortheilhafteste benutzt werde, ob die Kulturgattungen seiner Natur angemessen, welche Bestimmung man den ganz unproduktiven Gegenden geben könnte, ob man nicht neue Kulturarten einführen, noch mehr künstliche Wiesen anlegen, und den Anbau solcher Erzeugnisse befördern könnte, deren Produktion Europa immer mehr von der Abhängigkeit von Amerika befreien würde.

Art. 3. Gewerbsleiß. In so ferne alle Fabriken Produkte aus einem der drei Reiche der Natur verarbeiten, können dieselben, meiner Meinung nach, füglich in dieser Hinsicht auch in drei Abtheilungen getheilt werden, und da, wo einige Fabricken sich mit den Erzeugnissen von zwei oder gar von allen drei Naturreichen beschäftigen, muß der Hauptstoff, den sie vorzüglich verarbeiten, ihre Klassifikation bestimmen. Ueber diesen Gegenstand nun wünsche ich zu wissen: 1) die Anzahl der Manufakturen, Fabricken und Werkstühle jeder Art; 2) eine Anzeige derjenigen, welche im Gange sind, so wie jener welche stille stehen; 3) die Anzahl der Arbeiter, welche dabei angestellt sind; 4) den Mittelpreis der Taglöhner.

Der Gewerbsleiß ist für das Großherzogthum eine der ergiebigsten Quellen; seine Vor- und Rückschritte müssen daher stets Ihre Aufmerksamkeit fesseln; aber vorzüglich wird es hier erfordert, daß alle Angaben mit der größten Sorgfalt gesammelt und mit kritischem Scharfsinn geprüft werden. Es diene Ihnen daher stets zur Grundmaxime: daß überall, wo sie keine völlig erwiesene Thatsachen oder ganz sichere Kalküle angeben können, es besser ist, die Rubricken in der

Tabelle leer zu lassen, als solche mit gewagten, oder übereilten Angaben zu füllen.

Art. 4. Handel. Diesen Gegenstand werden Sie schwerlich anders, als blos im Allgemeinen behandeln können; das Spezielle davon muß sich aus den Zollbüchern ergeben; auch wird, um eine genau detaillirte Bilanz der sämmtlichen Ein- und Ausfuhr zu erhalten, bei der Zolladministration noch eine besondere Kontrolle hierüber errichtet werden. Indessen können Sie doch im Allgemeinen angeben: wohin der Ueberschuß der Produktion Ihres Departements ausgeführt, und die Plätze, wo derselbe abgesetzt wird; so wie auch jene, von welchen Ihr Departement seine Bedürfnisse gleichfalls wieder erhält. Diesem muß zugleich ein Verzeichniß der Jahr- und Wochenmärkte beigefügt werden. Da aber seit dem dieselben festgesetzt wurden, bedeutende Veränderungen mögen eingetreten seyn; so werden wir in der Folge untersuchen, ob das gegenwärtige Interesse des Handels diesfalls nicht einige Abänderungen erfordern könnte. Eben so müssen Sie mir hier ein Verzeichniß von den Land- und Kunststraßen, so wie auch von den Brücken entwerfen, und dasselbe mit Ihren Bemerkungen über den Grad ihrer Nützlichkeit begleiten. Diese Mittel eines wechselseitigen Verkehrs sollen vorzüglich den Handel befördern; man muß sich also überzeugen, ob in Ihrem Departement auch dieser Zweck vollkommen erreicht wird.

Art. 5. Oeffentlicher Unterricht. Nach meiner Meinung ist Religion die Grundlage jedes öffentlichen Unterrichts; denn in ihr liegen die kräftigsten Keime jeder menschlichen Weisheit. Nach der Verschiedenheit der Konfessionen, tritt auch hier eine

dreifache Abtheilung ein, nämlich in Katholiken, der Augsburgischen Konfession Angehörige und in Reformirte. Von einer jeden dieser 3 Kirchen werden Sie mir sowohl die Anzahl ihrer Mitglieder, als auch jene der dabei angestellten Pfarrer, Priester und Prediger angeben. Dieser Abschnitt wird ferner ein Verzeichniß der Seminarien, Pensionsanstalten, Gymnasien, Lateinischen und Primärschulen enthalten, so wie die Anzahl der Zöglinge beider Geschlechter, welche darin Unterricht erhalten.

Schon hat das Großherzogthum von der Huld seines Kaisers, welcher nur über gebildete Völker herrschen will, und dessen höheres Genie sich stets über Alle erheben wird, eine hohe Schule erhalten. Dieser neu aufblühenden Universität wohl vorbereitete Jünglinge zuzusenden, muß daher ein vorzüglicher Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit seyn. Auch die ganz untere Schulen für das gemeine Volk empfeble ich Ihrer Sorgfalt, denn Lehranstalten, in welchen die Kinder der Landleute die ersten Elemente der dem Menschen durchaus nöthigen Kenntnisse erhalten, verdienen offenbar unsere wärmste Theilnahme. An Instituten, wo der begüterte Jüngling sich zum künftigen Gelehrten oder Geschäftsmann bilden kann, hat es keinen Mangel; man sorge aber vor Allem dafür daß in jeder Kommüne des Großherzogthums auch das Kind des Armen, zum Menschen, Christen und Bürger erzogen werde.

Art. 6. Wohlthätigkeits-Anstalten. Hier wünschte ich zu wissen; 1.) die in Ihrem Departement bestehenden Hospitäler; 2.) die Anzahl der darin befindlichen Betten; 3.) jene der seit dem 1. Jenner darin auf=

genommenen, wieder entlassenen, oder gestorbenen Kranken; 4. die Krankheiten, welche in dieser Zeit die herrschenden waren. 5. Im Durchschnitt den täglichen Kostenbetrag. Gibt es außer den Hospitälern noch andere Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit; so müssen Sie mir dieselben ebenfalls angeben. Ich weiß, daß das Großherzogthum im Allgemeinen keinen Ueberfluß an Wohlthätigkeitsanstalten hat, und daß diejenigen, welche man antrifft, wenigstens sehr schwach dotirt sind; aber aus eben diesem Grunde muß man sich um so mehr bestreben, ihre innere Einrichtung zu vervollkommnen; ist dieses einmal geschehen, und hat man eine vollständige Kenntniß von ihren Bedürfnissen und Hülfsquellen, dann kann man einen Schritt weiter thun, und sich mit der Frage beschäftigen: ob durch zweckmäßig vertheilte Hausunterstützungen der Bedarf der Hospitäler nicht allenfalls noch zu ergänzen wäre.

Art. 7. Militairmacht. Von dem Kontingent des Departements bei der großherzoglichen Armee ist hier nicht die Rede; dieses werde ich von den Kriegsbüreaus erhalten. Sie, Herr Präfekt, schikken mir nur von jener bewaffneten Macht eine Uebersicht, welche von den Linientruppen getrennt ist, nämlich: 1) von den Brigaden der Gensdarmerie, ihrer Stärke und Vertheilung; 2) der Flurschützen; 3) der Nationalgarde. Gibt es in einer Stadt Ihres Departements, gleich den Schützenkompagnien, oder jenen der Armbrustschützen in Frankreich, noch andere Gesellschaften, welche sich bisweilen zu gewissen Waffenübungen vereinigen; so muß in diesem Abschnitte von denselben ebenfalls Erwähnung geschehen. So viel ich

weiß, hatte man in dem Großherzogthum ehemals eine Nationalgarde nach Art jener in Frankreich errichtet, aber nachher wieder eingehen lassen; die Gründe hievon wünschte ich zu wissen, nebst Ihrem Gutachten ob es nicht zweckmäßig wäre, dieselbe wieder in Thätigkeit zu setzen.

Art. 8. Steuerwesen. Die Uebersicht der Steuern werde ich von dem öffentlichen Schatze erhalten; sollten jedoch in Ihrem Departement, unter welchem Titel oder Vorwand und auf wessen Ermächtigung es auch immer seyn möge, nach Nebensteuern oder andere Beiträge, als solche, welche das Gesetz über das Finanzwesen festsetzt, bestehen, so müssen Sie mir dieselben anzeigen, und ein Verzeichniß davon beilegen.

Dieses, Herr Präfekt, sind die Grundsätze, nach welchen ich Ihren Bericht abgefaßt wünsche. Die Elemente aus welchen er bestehet, sind, wie Sie sehen, zweifacher Art; die einen nämlich sind unwandelbar, die andern der Veränderung unterworfen. Mit dem, was unwandelbar ist, braucht nur ein einziger Ihrer Berichte sich zu befassen; auch fordere ich nicht, daß Sie schon in dem ersten Monat, und auf einmal mir alle diese Angaben liefern, ja ich wiederhole Ihnen meine obengemachte Erinnerung, daß ich nämlich lieber warten, lieber gar nichts von Ihnen sehen will, als eine übereilte, in Ihren Büreaus zusammengestückelte und alten, gehaltlosen Kompilationen nachgeschriebene Arbeit, und ich werde vollkommen zufrieden seyn, wenn Sie auch in dem ersten Monat nur einige der angegebenen acht Gegenstände gründlich behandeln.

Haben wir dieselben aber einmal alle durchgangen, und sind wir auf diese Art im Besitze der festen Beständtheile unserer Arbeit, dann müssen Ihre folgenden Berichte sich mit der Untersuchung der Wirkungen jener bestimmten Ursachen, so wie mit den Veränderungen beschäftigen, welche ein Zusammenfluß von Umständen in den letztern könnte erzeugt haben. Diese sind alsdann die unsteten der Veränderung unterliegenden Elemente, die täglichen fortlaufenden Aufgaben der Verwaltung und die Gegenstände der monatlichen Berichte.

Zu einer Arbeit auf welche man ein sehr hohes Interesse legt, werde ich mit Eifer und nicht ohne alle Sachkenntniß schreiten, und ich hoffe, daß meinen Anstrengungen ein gleicher Eifer von Ihrer Seite, so wie Ihr Zutrauen meinen Erfahrungen entgegen kommen wird.

Keine Arbeit, Herr Präfekt, wird Ihre Kräfte übersteigen, so bald zwei große Ideen ununterbrochen Ihrer Seele vorschweben: die Volksmenge, deren Schicksal in Ihren Händen ruhet, und der große Monarch, der Ihnen dieses heilige Pfand seines Zutrauens gab. Nicht daß man Ihm nachahmen sollte, nachahmen könnte — Er stehet allein, unerreichbar den Zeitgenossen, und beispiellos in der Geschichte. — Aber um stets mit neuem Eifer, mit verjüngter Kraft zu dem allgemeinen Besten hinzuarbeiten, bedarf es nur eines Blickes auf Ihn, den Helden des Jahrhunderts, der, nachdem er auf den Flügeln des Genies sich zur höchsten Stufe von Macht und Größe emporgeschwungen, sich im Besitze des schönsten Reiches der Welt, und umgeben von allen Reizen eines

üppigen, genußreichen Lebens sieht, dennoch seine Hauptstadt, den glänzenden Sitz seiner Größe, verläßt, weitschichtige Regionen mit beflügelter Eile durchläuft, jedem Klima trozt, jede Gefahr verachtet, die Täge durcharbeitet, die Nächte nicht ruhet, und bei dieser rastlosen, alle menschliche Kräften-Masse übersteigenden Anstrengung, doch kein anderes Ziel sich sezt, als ein allgemeines Reich der Gerechtigkeit zu begründen und alle jene Völker und Nationen zu beglücken, welche eine ewig waltende Vorsehung seinem weitreichenden Zepter unterwarf.

Genehmigen Sie, Herr Präfekt, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

12.

Weitere Nachrichten das Kurrheinische Kreis Schulden und Pensionswesen betreffend.

In dem 61. Hefte des Rhein. Bundes, S. 69. haben Wir die Erklärung des großherzogl. Badenschen Herrn Kommissarius, Freiherrn v. Seckendorf d.d. 6ten März l. J. über den Neuern Vorschlag des fürst-primatischen, großherzoglich frankfurtischen Herrn Kommissarius v. Roth, „wie das Kurrheinische Kreis Schulden und Pensionswesen gänzlich auseinander gesetzt werden könne" vollständig eingerückt.

Wir theilen nunmehr die Gegenerklärung des fürst-primatischen, großherzoglich frankfurtischen Herrn Kommissarius, unsern Lesern ebenfalls vollständig mit, wie sie derselbe dem zur Regulirung des Kurrheinischen Kreis Schulden Wesens zu Frankfurt angeordneten Konvente, mittels einer Zirkularnote dd. Frankfurt 2. Juli 1812. vorgelegt hat.

§. 1.

Fürstprimatischer großherzoglich frankfurtischer Kommissarius hat die Ehre, auf die Erklärung des großherzoglich Badenschen Herrn Kommissarius, Freiherrn von Seckendorf dd. Frankfurt 6ten März 1812, den Neuern Vorschlag des Fürstprimatischen gr. fr. Kommissarius vom 18ten Juli 1811. „wie das Kurrheinische Kreis Schulden- und Pensionswesen gänzlich auseinander gesetzt werden könne" (a) betreffend, dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreis Schulden- und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvente, folgende Bemerkungen im Zirkel mitzutheilen. —

§. 2.

Von dem in dieser großherzogl. Badenschen Kommissarischen Erklärung geäusserten gnädigsten Beifall Sr. Königlichen Hoheit, Großherzogen von Baden, aufgefordert, sucht der fürst-primatische gr. fr. Kommissarius die Sache, unter ausdrücklichem Bezug auf den bei dem ebengedachten Konvente abgehaltenen Vortrag der kaiserlichen Reichs-Exekutions-Subdelegations-Kommission sowohl (b) als des fürst-primatischen gr. fr. Kommissarius (c), in dieser Zirkularnote, wie folgt, nach Kräften, aufzuklären.

§. 3.

Der fürst-primatische gr. fr. Kommissarius hat nemlich in seinem obengedachten Neuern Vorschlag das Kurrhei-

---

(a) Abgedruckt in Winkopp Rhein. Bund, Heft 57. S. 326.
(b) Ebend. Heft 51. S. 382.
(c) Ebend. Heft XIII. S. 2.

nische Kreisschuldenwesen betreffend den Satz unterstellt, daß an der befragten Kurrheinischen Kreisschuld à 200/m fl. Kapital

		fl.	k.	
a.) Kurmainz	— — —	68,110	52	*)
b.) Kurtrier	— — —	37,922	28	
c.) Kurkölln	— — —	22,408	20	
d.) Kurpfalz	— — —	71,558	20	
	Summa	200000 fl.	—	

zu zahlen schuldig sey.

§. 4.

Der Großherzoglich Badensche Herr Kommissarius behauptet, in seiner Abstimmung vom 22. Dezember 1807. (d.) und in seiner vorgedachten Erklärung vom 6. Merz 1812, dagegen

a.) daß Kurpfalz die gedachte Summa à 71,558 fl. nicht voll, zu restituiren — sondern daß vorerst die ehemaligen Kurstaaten, Mainz, Trier, und Kölln, die von Lüttich erhaltene, folglich doppelt bezogene Vorschüsse ad fl. 68,110 = 52 k. fl. 37,922 = 28 k. und fl. 22,408 = 20 k. zur Kreiskasse, zu refundiren schuldig seyen, und dann (mit oder ohne Zuzug der pak-

*) Diese 68,110 fl. 52 kr. waren die Fürsten, welche sich in den Kurstaat Mainz getheilt haben, zu zahlen schuldig; diese Schuld aber, ist bei dem Kurmainzischen Ausgleichungs-Kongresse, dem Hause Nassau zugetheilt und von demselben übernommen worden. Winkopp l. c. Heft 13 S. 4

(d.) Winkopp l. c. Heft 15 S. 357.

tirten Reichsstände, welches ebenfalls noch auf nähere Erörterung beruhe) die befragten fl. 71,558 = 20 k. gemeinschaftlich mit der Kurpfalz, nach dem Matrikularfuß, zu übernehmen hätten, wonach sich die Schuldigkeit der Kurpfalz an Kapital und Zinsen, um ein Beträchtliches vermindern.

b.) Daß die Kurpfälzische General- und die Kriegs-Militair = Kasse an Lütticher Exekutionskosten noch fl. 81,361 = 47 k. zu fordern habe, welche gegen obige Schuld zu kompensiren sey. —

§. 5.

Der Fürstprimatische Kommissarius übernimmt dagegen zu beweisen und in's Klare zu setzen:

a.) daß Niemand, als die gedachten vier Kurhöfe die befragte 200/m fl., und zwar Kurmainz 68,110 fl. 52 k. Kurtrier 37,922 fl. 28 k. Kurköln 22,408 fl. 20 k. Kurpfalz 71,558 fl. 20 k. zusammen 200/m. fl. — und kein Hof mehr — und keiner weniger — in die Kurrheinische Kreiskasse — und daß nicht die 3 Kurfürsten, Mainz, Trier, Köln, die befragte Kurpfälzische Summe á 71558 fl. 20 k. gemeinschaftlich mit Kurpfalz, nach dem Matrikularfuß — sondern daß Kurpfalz, allein, für sich, die ebengedachte Summe á 71558 fl. 20 k. — in die Kurrheinische Kreiskasse — und daß insonderheit, die sechs übrigen Kurrheinischen Kreisstände, die sogenannte Paktitier — an der befragten Summe á 200/m fl. Nichts zu zahlen schuldig sind, und daß

b.) Kurpfalz seine Lütticher Exekutionskosten á 81,361 fl. 47 k. — nicht von den genannten 3 Kurhö-

fen — nicht von der Kurrheinischen Kreiskasse — sondern lediglich, von Lüttich, zu fordern gehabt habe! —

§. 6.

Um über das befragte Kurrheinische Kreispassiv Kapital à 200/m. fl., wie der Fürstprimatische Kommissarius bereits in seinem kommissarischen Vortrag bemerkt hat, gründlich urtheilen zu können, muß man die aktenmäsige Geschichte der Aufnahme dieses Kapitals voraussetzen! —

Die ächten, wahren Quellen, woraus diese Geschichte geschöpft werden muß, sind die Urkunden der Schuldverschreibungen selbst, welche in Winkopp l.c. Heft 51. S. 403. abgedruckt sind.

§. 7.

Nach dem Inhalte dieser Schuldverschreibungsurkunden haben aber, die vier Kurfürsten, Mainz, Trier, Kölln, Pfalz, nach ihren Höchsteigenhändigen Unterschriften, Friedrich Karl Joseph, Clemens Wenzeslaus, Maximilian Franz, Karl Theodor, in den Jahren 1790 und 1791, und zwar:

a.) am 19ten Oktober 1790, von dem ritterschaftlichen Kanton Kreichgau 115,000 fl. und

b.) am 14ten April 1791, von den darin genannten Frankfurter Kreditoren 85,000 fl., Summa 200/m fl. zur Bestreitung der damaligen Lütticher Exekutionskosten, auf die Kurrheinische Kreiskasse, leihweise aufgenommen.

Dieses Kapital von 200/m fl. ward demnächst, aus der Kurrheinischen Kreiskasse, von dem damaligen

Kurrheinischen Kreisobereinnehmer Brentano, auf dem Römer in Frankfurt, pro rata der Truppen, die jeder dieser vier Kurfürsten zur Lütticher Exekution zu stellen hatte, also vertheilt, daß:

				fl.	kr.
Kurmainz	—	—	—	68,110	52.
Kurtrier	—	—	—	37,922	28.
Kurkölln	—	—	—	22,408	20.
Kurpfalz	—	—	—	71,558	20.
			Summa	200,000 fl.	—

davon erhielt.

Nach dem weitern Inhalt der gedachten Schuldverschreibungsurkunden haben nur diese vier Kurfürsten, allein — diese Summe à 200/m fl. ohne Beistimmung, ohne Mitwirkung der übrigen sechs Kurrheinischen Kreisstände, Arenberg, Taxis, Ballei-Koblenz, Nassau-Beilstein, Nieder-Isenburg, Rieneck, der sogenannten Paktitier, von den vorgedachten Kreditoren, verzinslich aufgenommen — nur sie haben, laut dieser Urkunden, darüber quittiret — nur sie allein haben, laut derselben, den Kreditoren die Verzinsung und Bezahlung des befragten Kapitals, darin, ausdrücklich versprochen — nur sie sind demnach allein die Schuldner der gedachten Kreditoren, von dem befragten Kapitale, geworden.

Nach der besonderen und ganz eignen, von jeher, und damals, und bis an das Ende der Reichs- und Kreisverfassung — bestandenen Kurrheinischen Kreisverfassung, haben die vier ersten Kurrheinische Kreisstände, die vier rheinischen Kurfürsten, Mainz, Trier, Kölln, Pfalz — allein — einen Matrikularanschlag, bei dem Kurrheinischen Kreis getragen —

nur sie allein haben die Kurrheinische Kreiskasse verwaltet — nur sie allein haben bei jeder Rechnungsablage, welche sie allein abhörten, den jedesmaligen Ueberschuß — lediglich unter sich allein — vertheilt. Die sechs übrigen obengenannten Kurrheinische Kreisstände haben nur ihre jährige Paktitiengelder — und Nichts weiter — und Nichts anders — weder einen Matrikularanschlag — weder einen andern Beitrag — weder an Mannschaft, weder an Geld — bei dem Kurrheinischen Kreis zu zahlen gehabt. Diese sogenannte Paktitier waren, wie schon diese Benennung mit sich bringt, durch die Zahlung ihrer jährlichen Paktitiengelder von allen und jeden Kreisprästationen von jeher und allzeit frei. — Daher auch in dem gegenwärtigen Falle, die vier Kurfürsten allein die befragte ganze Schuld aufgenommen und unter sich allein vertheilt haben, so, daß die sechs Paktitier an der befragten Geldaufnahme weder einen aktiv noch passiv Antheil nahmen noch erhielten, auch weder die vier Kurfürsten, weder die Kurrheinische Kreiskasse solchen von Ihnen damals verlangten noch gaben. —

Es ist daher vorerst kein Zweifel, daß die Mitbezahlung der befragten Summe à 200/m fl. auf die Paktitier nicht zu vertheilen, am wenigsten, nach dem Matrikularfuße, weilen sie keinen hatten, sondern daß die vier Kurhöfe allein, und jetzt die Besitzer der diesseits Rheinischen Reste der oftgedachten vier Kurlande, in soweit sie zum Kurrheinischen Kreise gehören, die befragte Kurrheinische Kreisschuld — eigends und allein — insofern der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an dieser Schuld, von Frankreich nicht unter die Kathegorie der von demselben zu übernehmenden Schulden gerech-

net wird (Reichsschluß 1803. §. 84.), wie er dann nach der Deduktion des Fürstprimatischen Kommissarius (Winkopp Rh. Bund Heft 51. S. 371.) dahin nicht zu rechnen ist — zu zahlen verbunden sind.

Der Umstand, daß in dem Kaiserlichen Reichskammergerichtlichen Urtheile dd. 1. Juli 1790. erkannt ward: „daß sämmtliche Kreisausschreibende Herren Fürsten der zur Lütticher Exekution berufenen Kreise ihre Mitkreisstände, zu einer matrikularmäßigen Konkurrenz an Mannschaft und Geld beizuziehen allerdings befugt, und gedachte Kreismitstände den verlangten Beitrag unverweilt zu leisten schuldig seyen" ändert die Natur der Sache nicht.

Fürs Erste, ist dieses Urtheil nur im Allgemeinen auf alle Kreise überhaupt, welche zu der befragten Exekution berufen worden sind, nach der bei dem Kaiserlichen Reichskammergerichte gewöhnlichen generellen Formel abgefaßt, und nicht auf die Verfassung eines jeden einzelnen Kreises, insonderheit ausgedehnt.

Fürs Zweite konnte und wollte das Kaiserliche Reichskammergericht, durch diese seine generelle Verfügung, die ganz eigne, von der Verfassung aller anderen Kreise abweichende, von jeher so bestandene ganz besondere Verfassung des Kurrheinischen Kreises nicht ändern und aufheben.

Fürs Dritte, hat nicht das Kaiserliche Reichskammergericht, dem Kurrheinischen Kreise aufgegeben, das befragte Kapital aufzunehmen, sondern die vier Herren Kurfürsten haben solches aus ihrem alleinigen freien

Willen, und zwar nach den eignen Worten der oftgedachten Schuldverschreibung:

„Anstatt diese (Exekutions) Kosten auf „die Kreisstände zu repartiren und „anzulegen, für räthlicher erachtet, ein Anlehen von 200'm fl. rheinisch, zum Belaste der Kurrheinischen Kreiskasse verzinslich aufzunehmen" aufgenommen, ohne einen Beitrag von den Paktitiern nur zu verlangen.

Eben so wenig ändert der weitere Umstand — daß die vier Kurfürsten, ihren Kreditoren, die der Kurrheinischen Kreiskasse zufließende Kreisbeiträge zum ausdrücklichen Unterpfand, verschrieben haben — weder an der Natur, weder an dem Rechtlichen der Sache Etwas, indem nicht das Pfand — sondern der Schuldner — die Schuld zu zahlen schuldig ist, zumal die sämmtlichen, noch restirende Paktitiengelder, selbst nach dem Vorschlag des Fürstprimatischen Kommissarius, zur Tilgung der Kurrheinischen Kreisschulden, verwendet werden sollen und müssen — und von ihm wirklich mit in Anschlag gebracht worden sind — es auch am Ende auf Eins hinausläuft, ob die Paktitiengelder, zur Tilgung dieser oder jener Kurrheinischen Kreisschuld benuzet werden.

Da es nun, aus allem diesem, offen und anschaulich vorliegt, daß Niemand Anders, Etwas aus der Kurrheinischen Kreiskasse, von dem befragten Kapitale erhalten hat, so ist es sehr einfach und natürlich, daß auch Niemand, ausser den vier Kurfürsten, jezt die Besitzer der betreffenden Lande, Etwas daran, in die Kurrheinische Kreiskasse — und zwar Jeder

gerade so viel — und nicht mehr und nicht weniger, als er daraus empfangen hat, auch dahin zurück zu refundiren schuldig und gehalten ist! Warum also Kurpfalz allein die 71,558 fl. 20 k., welche Kurpfalz, aus der Kurrheinischen Kreiskasse, so wie die andern Kurhöfe, ihre Raten, baar und voll erhalten hat, in diese Kasse, nicht voll, zu restituiren schuldig seye, sondern vorerst die Kurhöfe Mainz, Trier, Kölln, diejenigen Summen, welche sie aus der oftgedachten Kasse erhalten haben, zu refundiren — und überdas die befragte Kurpfälzische ratam á 71558 fl. 20 k. gemeinschaftlich mit Kurpfalz, nach dem Matrikularfuß, zu übernehmen haben sollen — kann man diesseits keinen Grund finden.

Der Umstand, daß die befragten einzelnen Summen, so wie das ganze Kapital, zu der Lüttischer Exekution, haben verwendet werden sollen, ändert die Sache nicht; indem nicht der Zweck, wozu oder warum das Geld, Leih- oder Vorschußweise aufgenommen wird, die Zurückzahlungspflicht erzeugt, sondern lediglich das blose Faktum: daß man das Geld Vorschußweise erhalten hat, den Grund enthält, daß man es zurückzahlen muß.

Eben so wenig kann der Umstand, daß die drei ersten Kurfürsten ihre Exekutionskosten von Lüttich — mit Boasischen Papieren (woran überdieß große Summen, baar, verlohren gegangen sind) erhalten haben — die Schuldigkeit der Kurpfalz, das, was sie aus der Kurrheinischen Kreiskasse erhalten hat, dahin zurückzuzahlen — ändern oder aufheben — eben so wenig

wie der Umstand, daß Kurpfalz seine Exekutionskosten von Lüttich nicht angenommen hat, weil Kurpfalz die Papiere an Zahlung verworfen, und von Lüttich mehr als 71558 fl. 20 k. — nämlich 81361 fl. 47 k. gefordert hat, welche erhöhete Summe Lüttich an Kurpfalz zu zahlen, verweigert hat.

Aus welchem Grund will man endlich behaupten, daß Mainz, Trier, Kölln die Raten, welche sie aus der Kurrheinischen Kreiskasse nur einmal empfangen haben, zweimal dahin bezahlen sollen, wo man zu gleicher Zeit behaupten will, daß die Kurpfalz ihre ratam welche sie ebenfalls, wie jene, aus derselbigen Kasse empfangen hat, nicht einmal, wenigstens nicht voll, in diese Kasse zu refundiren schuldig sey, sondern daß vielmehr, Mainz, Trier, Kölln, einen Theil der Kurpfälzischen Ratae, nebst ihrer eignen, in die Kurrheinische Kreiskasse mitzuzahlen haben sollen! —

Was Mainz, Trier, Kölln an ihren Exekutionskosten von Lüttich — mit Boasischen Papieren — erhalten haben, daran hat Kurpfalz Nichts zu fordern — Wenn Kurpfalz seine Exekutionskosten mit 71,558 fl. 20 k. von Lüttich erhalten hätte, wie es geschehen wäre, wenn Kurpfalz Boasische Papiere an Zahlung wie jene, angenommen hätte — wer will behaupten, daß Mainz, Trier, Kölln, einen Theil davon hätten fordern können. — Treten bei gleichen Verhältnissen, nicht gleiche Rechte ein? Kann der zufällige Umstand, daß Kurpfalz seine Exekutionskosten von Lüttich nicht angenommen hat, woran Mainz,

Trier, Kölln, nicht die geringste Schuld tragen, sondern lediglich von Kurpfalz abhing, das Wesentliche und Rechtliche der Dinge — zu Gunsten für Kurpfalz, und zum Nachtheil der oftgedachten drei Kurhöfe — abändern, umstoßen, vereiteln?

Kurz! der, der exequirt worden ist, nämlich Lüttich, hat die Exekutionskosten zu tragen — wie selbst der Großherzoglich Badensche Herr Kommissarius in seiner ausführlichen Abstimmung „ in Worten erkläret hat „ die Lütticher sind die Exekutionskosten zu vergüten schuldig gewesen" — folglich nicht die ersten drei Kurfürsten — welche mit exequirt haben — nicht die Kurrheinische Kreiskasse, welche selbst die befragte Summe á 200/m fl. vorgeschossen hat.

Indem nun der Fürstprimatische Großherzoglich Frankfurtische Kommissarius die ganze Sache von allen Seiten, ins Klare gesezt zu haben vermeint; so vertraut er, daß seinem befragten unmaßgeblichen Vorschlage, wie das Kurrheinische Kreisschulden und Pensionswesen, auf einmal mit allgemeiner Zufriedenheit sämmtlich dabei Betheilten Höchsten Souverainen, Kreditoren und Pensionisten gänzlich auseinandergesezt werden könnte, der Beitritt von Großherzoglich Badenscher Seite, nicht ferner versagt werden wollen.

Frankfurt den 2. Juli 1812.

J. R. v. Roth.

13.

Instruktion
für den zeitigen Hoheits Schultheißen, in den Standesherrlichen Ortschaften des Großherzogthums Hessen.

---

§. 1.

Der Hoheits-Schultheiß ist, seinem geleisteten Diensteid gemäß, Großherzoglicher Diener; Er steht also in keinem Dienstverhältniß zur Standesherrschaft, und hat nur die ihm von Souverainitätsbehörden in Dienstsachen zugehende Befehle zu befolgen.

Des Hoheits-Schultheißen nächster Vorgesetzter ist der Hoheitsbeamte. Diesem hat er also in allen Dienstangelegenheiten die schuldige Folge zu leisten, dessen Aufträge unweigerlich zu befolgen, demselben die verlangten Aufschlüße, nach eingezogener genauer Erkundigung der Sache, zu ertheilen und die desfalsige Berichte ohne allen Verzug an denselben zu erstatten.

§. 2.

Er muß sich befleißigen, durch Mäßigung, Sittlichkeit, Verschwiegenheit, welche der Dienst fordert,

und tadelfreie Handlungen der ihm übertragenen Ehrenstelle sich würdig zu machen.

Wirthschaft darf er nicht treiben.

§. 3.

Er setzt sich der Kassation, und nach Befinden noch weiterer Bestrafung aus, wenn er sich Untreue, Unwahrheiten und Partheilichkeit in seinen schrift- oder mündlichen Berichten, Zeugnissen und Angaben, oder durch Annahme von Geschenken, welche auf seine Dienstverhältnisse Bezug haben, schuldig macht.

§. 4.

Seine erste Pflicht ist unverbrüchliche Treue gegen seinen Souverain, die Wahrung und Beförderung dessen Interesse und Gerechtsame; wo er findet, oder es ihm auch nur scheint, daß demselben auf irgend eine Weise zu nahe getreten werde, da hat er sogleich dem Hoheitsamt Anzeige davon zu thun, und wenn er sich überzeugt hält, daß hier und da das Interesse des Souverains, ohne jedoch den Gerechtsamen welche dem Standesherrn verbleiben, zu nahe zu treten, oder die Unterthanen mit unmäßigen Lasten zu belegen — vermehrt werden könne, so hat er auch hierüber seine Gedanken dem Amt mitzutheilen.

§. 5.

Da die Allerhöchste Deklaration vom 1. August 1807 das erste und Hauptgesetz in Hinsicht der Verhältnisse der Standesherren zu dem höchsten Souverain ist, und des Hoheits-Schultheißen vorzüglichste Obliegenheit darin besteht, die Gerechtsame des Souverains in dem ihm angewiesenen Bezirk in Gefolge der darin enthaltenen Bestimmungen zu wahren, und über deren

Aufrechthaltung zu wachen; so muß er sich den Inhalt dieser Deklaration, so wie auch die darauf Bezug habende — weitere Bestimmungen besonders wohl bekannt machen, und sich solche, wo sie ihm dunkel oder zweifelhaft scheint, von dem dazu angewiesenen Hoheitsbeamten erklären und verständlich machen lassen.

§. 6.

Werden in seinem Bezirk Standesherrliche Regulative, Vorschriften oder sonstige Befehle zur Nachachtung publizirt, so hat er das Hoheitsamt davon in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe beurtheile, ob solche nichts enthalten, was der Allerhöchsten Deklaration und Bestimmungen entgegen ist, oder ob auch dem Standesherrn zu deren Erlassung die Befugniß zusteht.

§. 7.

Der Hoheits-Schultheiß hat darauf zu sehen, daß alle Landesherrliche Verordnungen, insbesondere auch jene wegen der Feuerpolizei, genau befolgt werden, und daß auch von den Standesherren keine Maasnehmungen dagegen geschehen.

§. 8.

In Polizeisachen kann nach §. 15. und 28. der Deklaration ein Standesherr bis auf 15 fl. in Geld oder mit 14 tägiger Einthürmung strafen, wenn das Landesgesetz nicht eine bestimmte Strafe vorschreibt. Ist dieß der Fall, so muß sich der Standesherr nach der Vorschrift des Gesetzes in seinen Befehlen richten, und darf solche nicht überschreiten, oder einen Straferlaß verfügen; in jenem Fall aber kann er die von

ihm angesetzte willkührliche Strafe nur bis auf die Hälfte wieder erlassen, und will er hierinnen weiter gehen, so muß er Bericht an die Landesregierung erstatten.

Der Hoheits-Schultheiß hat demnach, wann ihm Fälle vorkommen, wo diese Vorschriften überschritten worden seyn sollten, dem Hoheitsamt sogleich Nachricht davon zu geben.

§. 9

Er hat ferner darauf zu sehen, daß von den Standesherren keine Dispensationen, zum Beispiel vom Alter, von der Trauerzeit, von der Wanderschaft, von dem Meisterstück, von der Verwandschaft und dergleichen ertheilt werden, indem die Standesherren nach §. 17. der Deklaration nur von denjenigen Anordnungen und Verfügungen dispensiren können, wozu sie nach dem vorhergehenden §. befugt sind. Daß

§. 10.

die Justizkanzlei des standesherrlichen Bezirks in Polizeisachen sich nicht einmischt, und in dergleichen sich Erkenntnisse und Entscheidungen anmaßt, weil nach dem 28. §. der Deklaration alle Anfragen, Rekurse und Beschwerden der Unterthanen in Polizeisachen bei der Regierung genommen und vorgebracht werden müssen. Daß

§. 11.

die Standesherren, nach Vorschrift des 30ten §. der Deklaration, sich nicht anmaßen, einer Gemeinde oder Körperschaft, Rechte und Privilegien zu ertheilen, und die ersten Ortsvorgesetzten, namentlich die Schultheißen, ohne zuvor eingeholte Einwilligung der Regierung für sich zu bestellen. Daß

§. 12.

die Standesherren nach §. 34 der Deklaration, überhaupt sich nicht enmaßen, an irgend Jemand Privilegien oder Monopolien, sie mögen betreffen was sie wollen, zu ertheilen.

Konzessionen oder Erlaubnisse zu örtlichen Gewerben können sie übrigens mit Genehmigung der Landesbehörden zwar ertheilen, es wird jedoch den Hoheits-Schultheißen demnächst noch eine detaillirtere Instruktion über diesen Gegenstand zugehen.

Eben so werden sie in der Folge noch eine nähere Weisung zu ihrer Bemessung darüber erhalten; wie weit nach dem 30. §. der Deklaration ein Standesherr in Gemeinhaushaltungssachen, als worinnen, so wie bei Lokalstiftungen und Zünften, den Landesherrlichen Stellen ebenwohl die höhere Aufsicht und Leitung zusteht, zu geben hat, und was hierinnen ohne Anfrage und Konsens der Regierung geschehen und vorgenommen werden darf, oder nicht.

§. 13.

Diejenigen Hoheits-Schultheißen, deren Bezirke ans Ausland grenzen, haben ein besonderes Augenmerk auf die Aufrechthaltung der Landesgrenzen zu schlagen, und dieselben von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht zu visitiren. Nehmen sie eine Verrückung der Grenzsteine, oder eine sonstige Veränderung dabei wahr, so haben sie sogleich dem Hoheitsamte davon Anzeige zu thun. Weiters haben auch

§. 14.

die Hoheits-Schultheißen darauf zu sehen, daß in Gemäßheit des §. 33. der Deklaration die Standesherren sich nicht erlauben, Ausländer, das heißt, außer dem Umfange des Großherzogthums Hessen Geborne oder Wohnende, in das Unterthanenrecht aufzunehmen, und Heirathserlaubnisse an dieselben zu ertheilen; daß auch von den Standesherren keine Juden in den Schutz aufgenommen und Inländern das Unterthanenrecht nicht eher von ihnen ertheilt wird, bis dieselben von Kriegsdiensten dispensirt sind, oder die Erlaubniß dazu erhalten, und die ihnen etwa sonsten noch weiters nöthige Dispensationen z. B. vom Alter, von der Verwandschaft rc. bei Großherzoglicher Hofkammer ausgebracht haben werden. Daß

§. 15.

kein Unterthan ohne zuvor bei der Regierung ausgebrachte Erlaubniß das Land verlasse, oder emigrire; so nimmt der Hoheits-Schultheiß dergleichen wahr, so erfordert seine Pflicht, sogleich mit Arrestirung der Sachen und der Person vorzuschreiten, und dem Hoheitsamt Anzeige davon zu thun. Auch gehört

§. 16.

zu des Hoheits-Schultheißen Obliegenheit, den Zustand der Chausseen und sonstigen Landesstraßen fleißig zu untersuchen, und den Befund dem Hoheitsamt anzuzeigen, auch bei nöthig befunden werdenden Reparaturen und Anlagen auf die pünktliche Ausführung zu sehen.

§. 17.

Da, wo Standesbezirke an schiffbare Flüße stoßen, sollen die Hoheits-Schultheißen Acht haben, daß die

Standesherrschaft keine Floßgerechtigkeiten, Marktschiffprivilegien, oder Fährrechte gestatten, weil die Befugniß hiezu nur dem Souverain zusteht.

§. 18.

Wie weit die Rechte der Standesherren in Hinsicht ihrer eigenen Forsten und Waldungen sowohl, als auch derjenigen der Gemeinheiten und Privaten geht, darüber wird den Hoheits-Schultheißen demnächst noch eine nähere Weisung zugehen. Vor der Hand haben sie ihr Augenmerk besonders darauf zu schlagen daß durch unzeitige und ungebührliche Holzfällung die Waldungen nicht devastirt oder ruinirt werden; Nehmen sie dergleichen wahr, so haben sie sogleich dem Hoheitsamt Anzeige davon zu thun.

§. 19.

In Militairsachen hat der Hoheits-Schultheiß alle ihm zugehende Befehle auf das schleunigste zu befolgen, und wird ihm auch hierinnen noch eine besondere Instruktion zu seiner Bemessung in einzelnen Fällen zugehen.

§. 20.

Nach §. 42. IV. darf kein Standesherr Chausseegelder, Weg- und Brückengelder von Heerstraßen und Flüssen, Flußbaugelder und dergleichen mehr erheben.

Der Hoheits-Schultheiß hat also zu wachen, daß in seinem Bezirk dergleichen Fälle nicht einschleichen.

Weiter hat er

§. 21.

in Gefolge des ebenbemeldten §. 42. VI. darauf zu sehen, daß die Standesherren sich nicht anmaßen, Re-

rise und Abgaben auf Salz, Tabak, Kaffee, Wein, Fleisch oder Licent, Pfundzoll und Abgaben auf Getränke überhaupt, und sonstige Artikel — Land- oder Wasserzölle, Judengeleit und wie sonsten die Auflage heißen mag, einzuführen und anzuordnen. Nimmt der Hoheits-Schultheiß dergleichen wahr, so hat er dem Hoheitsamt sogleich Nachricht davon zu geben.

§. 22.

Auch das Recht, nach Salpeter zu graben, kann nur der Souverain und nicht der Standesherr ertheilen.

§. 23.

Auf die Beobachtung der Stempelpapierordnung, so wie

§. 24.

auf die Befolgung der Collateralgelderverordnung, wornach in Erbschaftsfällen, wo Seitenverwandten oder Fremde die Erben sind, 2 ½ Prozent von dem reinen Betrag der Erbschaft an die Dispensationskasse dahin eingesandt werden müssen, welche Verordnung in Nro. 22. der Großherzoglichen Zeitung vom 20. August vorigen Jahrs eingerückt ist, hat der Hoheits-Schultheiß zu sehen, und, wenn

§. 25.

derselbe wahrnimmt, daß ungebautes Land urbar gemacht und angebaut wird, so soll er ebenfalls dem Hoheitsamt sogleich davon Anzeige thun.

Endlich hat

§. 26.

der Hoheits-Schultheiß als Untersteuereinnehmer die weitere Obliegenheit, die Steuern nach den ihm jedes

halbe Jahr zugestellt werdenden Registern zu erheben, und sich dabei überhaupt und bei allenfalsigen Rückständen nach den vorliegenden, und ihm zugestellt werdenden Allerhöchsten Verordnungen, besonders vom 10. Merz 1807, 4. Dezember 1807 und 8. April 1808, so wie nach dem Inhalt seines Annahms = Decretes und den weiters erscheinenden Verordnungen zu richten.

Die Steuern sowohl als alle andere zur Erhebung ihm übertragen werdende Hoheitsgefälle, sind von ihm gewissenhaft einzuziehen, und nach Abzug der bestimmten Unter-Erhebgebühren, in den vorgeschriebenen Terminen pünktlich einzuliefern, über Einnahme und Ablieferung auch besondere Register zu führen.

Daß nun derselbe diesem allen getreulich nachkommen wolle und solle; darüber hat er einen leiblichen Eid geschworen und zur Urkund einen besondern Revers ausgestellt.

14.

Sammlung aller Aktenstücke, welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben.

(S. Heft 61. Seite 131.)

Von Seiten Sr. Majestät des Königs von Baiern wurden in diesem Betreff nachfolgende drei Bekanntmachungen erlassen und im Regierungsblatt abgedruckt.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben über die Wirkung des am 26. August v. J. in Trianon gegebenen Kaiserlich französischen Dekrets, in Ansehung der in Baiern sich aufhaltenden oder in Unsern Diensten stehenden Franzosen, Uns umständlichen Vortrag erstatten lassen, und diesfalls, mit Berücksichtigung des von Unserer Gesandschaft zu Paris am 27 November erstatteten Berichts nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, folgende Beschlüsse gefaßt:

1.) Allen durch jenes Dekret betroffenen Individuen, welche sich in Unsern Staaten aufhalten, oder darin sich ansäßig gemacht haben, aber weder auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte Ansprüche zu machen, noch in Unsern Hof- Staats- oder Militairdiensten sich befinden, werden wir lediglich überlassen, sich gegen die Nachtheile, welche aus dessen Dispositionen ihnen erwachsen könnten, durch die darin vorgeschriebene Maßnehmung selbst zu schützen.

2.) Bei jenen, welche in Unserm Kriegsdienst stehen, und sich im Falle des französischen Gesetzes befinden, soll die Erwirkung und Beibringung der Kaiserlichen Autorisation zu fernerem Verbleiben in diesen Diensten genügen.

3.) Da aber der Genuß der vollen staatsbürgerlichen Rechte, so wie die Fähigkeit ein Staats- Kron- oder Hofamt zu bekleiden, die Unabhängigkeit von jedem fremden Staate nothwendig voraussetzt, so ist den im Königreiche ansässigen, auf obigen Genuß Ansprüche machenden, so wie den in Unserm Hof- oder Staatsdienste stehenden Individuen, auf welche das Dekret von Trianon in Anwendung gebracht werden kann, um der politischen Rechte und Vorzüge eines Baiern theilhaftig zu seyn, oder um sich zur Fortdauer ihres Dienstverhältnisses zu qualifiziren, unerläßlich nothwendig, die Kaiserliche Erlaubniß zur Naturalisation in Baiern, oder die förmliche Entlassung aus dem französischen Unterthansverbande zu erwirken.

4.) Da die Gesuche um die Erlaubniß Sr. Majestät des französischen Kaisers zur Naturalisation, oder in fremden Diensten bleiben zu dürfen, nach dem Dekret von Trianon, und nach dem neuesten Gutachten des französischen Staatsraths lediglich als Partei- und nicht als Staatssache behandelt, und deßwegen von jedem Betheiligten individuel in eigenem Namen bei dem Großrichter Justizminister angebracht werden müssen, so können zwar gesandschaftliche Einschreitungen nicht statt finden, jedoch soll unsere Gesandschaft zu Paris solchen Individuen, wenn sie sich an dieselbe wenden, mit ihrem Rathe beistehen, und ihnen einen thätigen und redlichen Sachwalter anzeigen, dessen sie sich in ihrer Angelegenheit bedienen können; auch hat dieselbe Uns von Zeit zu Zeit über den Erfolg solcher angebrachten Gesuche Bericht zu erstatten.

5.) Nach diesen Vorschriften, hat Unsere Gesandschaft zu Paris die bei ihr anfragenden Individuen zu bescheiden, und sich in ihren Angelegenheiten zu bemühen.

München d. 5. Februar 1812.

Max. Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
der General Sekretair
Baumüller

Wir Max. Joseph

von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Unsere Generalkreis und Lokalkommissariaten sind aus Unserem Reskript vom 5. vorigen Monats bereits jene Beschlüsse bekannt, welche Wir in Ansehung der im Königreiche sich aufhaltenden oder auch in Unseren Diensten stehenden Eingebornen des französischen Reichs, auf welche das Kaiserliche Dekret dd. Trianon 26 August v. J. anwendbar ist, nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths gefaßt haben.

Da die früher schon abgeforderten Verzeichnisse der in jenem Falle befindlichen öffentlichen Beamten Uns seitdem größtentheils vorgelegt worden sind, und nunmehr zum Besten der Betheiligten, auch die Verfügung getroffen ist, daß die, in Gemäßheit des erwähnten Kaiserlichen französischen Dekrets und Unserer diesfalls ausgesprochenen Willensmeinung bei dem französischen Großrichter Justizminister einzuleitenden Gesuche durch die allhier bestehende Kaiserlich französische Gesandschaft dahin befördert werden; so befehlen wir Unsern Kommissariaten, durch ein förderlichst zu erlassendes, und durch die Zeitungen und Kreisintelligenzblätter auszuschreibendes Publikandum nicht nur die in Unserm Reskripte vom 5. v. M. ausgesprochene Grundsätze, sowohl rücksichtlich der in Unsern Staaten Privatisirenden als der in Unsern Zivildiensten stehenden Franzosen, aus den alten und neu vereinigten Departements, in soweit nemlich die aus lezteren gebürtig nicht schon zur Zeit der Reunion in Baiern naturalisirt waren, sondern durch obige Verfügung, über die Einleitung der an des Kaisers Ma-

jestät zu bringenden Gesuche, den Betheiligten bekannt zu machen. Dabei ist denselben, zur Vermeidung aller Irrungen und Verzögerungen zu eröffnen, daß ihre an den Großrichter zu addreßirenden und bei der französischen Gesandschaft einzureichenden Gesuche die Vor- und Zunamen der Bittsteller, ihre Qualitäten oder Profession, Alter, Geburtsort, den Ort ihres jüngsten Aufenthalts in Frankreich, ihren dermaligen Aufenthalt in Baiern bezeichnen müssen; und was insbesondere die in Staats und Hofdiensten stehenden, und im Falle des oberwähnten französischen Dekrets befindlichen Individuen betrift; so ist denselben aufzugeben, sowohl von den nach Obigem zu machenden Schritten, als von derselben Erfolg Unsern Kommissariaten die geeignete Anzeige zu machen, deren Vorlage Wir von 3 zu 3 Monaten von denselben gewärtigen.

München d. 2. Merz 1812.

Max. Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf Allerhöchsten Befehl
der General Sekretair
Baumüller.

Wir Max. Joseph.

Von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Durch die an Unserm Hofe akkreditirte Kaiserlich französische Gesandschaft ist Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse über die Anwendung des

Kaiserlich französischen Dekrets dd. Trianon 26 Aug. v. Jahrs eine nähere Bestimmung dahin ertheilt worden;

daß unter den Dispositionen des genannten Dekrets jene Franzosen nicht begriffen seyen:

1.) welche in einem fremden Staate, entweder als Reisende, oder als Diener einer Privatperson sich befinden;

2.) welche Landwirthschaftliche oder Handelsetablissements oder Fabriken darin errichten, oder Theil an denselben nehmen, ohne mit dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, in nähere Unterthansverbindung durch Naturalisation treten zu wollen;

sondern

daß solche Individuen, da sie in dem Besitz ihrer Rechte als Franzosen verbleiben, jene Förmlichkeit zu beobachten haben, welche den in fremden Landen sich aufhaltenden Franzosen durch die ältern Reglements vorgeschrieben sind, insbesondere jene, welche ihre Eintragung in die bei der einschläglichen Kaiserlich französischen Gesandschaft bestehende Matrikel betrifft. Wir befehlen Unseren General- Kreis- und Lokalkommissariaten, diese nähere Bestimmungen durch die Zeitungen und Kreisintelligenzblätter ohne Verzögerung bekannt zu machen.

Im Uebrigen verweisen wir die Kommissariate rüksichtlich der rechtlichen Verhältnisse solcher Individuen in Beziehung auf Unser Königreich auf Unser Edikt vom

6 Jänner 1812 über das Indigenat, Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern.

München d. 3 Juni 1812.

Max. Joseph.

Graf v. Montgelas.
Auf Allerhöchsten Königlichen Befehl
der General Sekretair
Baumüller.

Im Großherzoglich Badenschen Regierungsblatte Nr. 37. von 1811. wurden zuvörderst unterm 19. Dezember alle betreffenden Behörden vom Ministerium des Innern angewiesen, die einkommenden Gesuche solcher französischen Angehörigen um Etablirung in den Großherzoglichen Landen dahin zu entscheiden, daß sie zu ihrer Naturalisirung im Auslande von dem K. K. französischen Gouvernement die Erlaubniß beizubringen haben.

Hierauf wurde im Regierungsblatte N. 7. am 14. Febr. 1812. nachstehendes General-Ausschreiben — oder Anleitung für die im Falle der Nachsuchung Kaiserlich französischen Naturalisationserlaubniß befindlichen Landesangehörigen bekannt gemacht.

Generalausschreiben.

Anleitung für die im Falle der Nachsuchung K. K. Naturalisationserlaubniß befindlichen Landesangehörigen.

Nachdem durch das K. franz. Dekret vom 21ten Januar 1812. diejenigen Fragen ihre Erledigung erhalten haben, deren Beantwortung erwartet werden mußte, um eine der Sache entsprechende diesseitige Anleitung ergehen zu lassen, wie diejenigen diesseitigen Staatsangehörigen sich zu verhalten haben, auf deren Amtsführung oder Privatverhalten das frühere Kaiserl. Normativedikt vom 26. August 1811. über die Verhältnisse der Eingebornen des franz. Reichs die im Auslande sich befinden, Bezug hat, so findet man nun nöthig, folgendes desfalls zu verfügen:

1.) Keine Mannsperson, die dermalen zu Orts- oder Schutzbürgerrechten oder ständigen Staatsdiensten noch nicht hierlands angenommen ist, kann künftig zu einem Orts- oder Schutzbürgerrechte im Lande angenommen oder zu Dienstanstellungen in Vorschlag gebracht werden, wenn sie aus dem französischen Staate, einschließlich aller demselben jezt einverleibten Provinzen, gebürtig ist, ohne vorher eine dazu ausgefertigte Kaiserl. Erlaubniß in Urschrift oder in einer von einer Kaiserl. Präfectur mit beglaubter Abschrift vorgelegt zu haben.

2. Alle aus dem französischen Reiche in dessen obgedachtem Umfange gebürtige als Bürger angenommene, oder als Diener im Lande angestellte Mannspersonen,

welche nicht in dem nachstehenden 3. u. 4. Absatz als ausgenommen bezeichnet sind, und eine Kaiserl. Erlaubniß zur Naturalisation im Auslande nicht schon besitzen, haben, wenn sie zweifelhaft sind, ob sie den Wunsch äußern wollen, Naturalisationserlaubniß zu erhalten, zu erwägen, ob sie Vermögen im obgedachten Umfange des französischen Reichs wirklich besitzen, oder in Erb, oder anderer Weise künftig zu erwarten haben, ingleichen ob sie nach ihrem Beruf und Lebensweise künftig in das gedachte Reich zu reisen, in den Fall kommen können. In beiden Fällen kann ein solcher nicht ohne Nachtheil unterlassen, vor dem Monat August dieses Jahres die Naturalisationserlaubniß bei dem Justizminister Großrichter in Paris urkundlich nachzusuchen, und darüber sich Bescheinigung zu verschaffen. Wer es unterläßt, hat nachmals sich selbsten zuzuschreiben wenn er der Vermögensansprüche in der Folge verlustig erklärt wird, und deßfallsige diesseitige Staatsverwendung nicht erlangen kann.

Zu Reisen nach Frankreich kann zwar derjenige, der die Naturalisationserlaubniß nachzusuchen unterlassen hat, auch späterhin, wenn einst der Fall zu einer Reise eintritt, noch um die besondere Erlaubniß dazu bei dem französischen Staatsherrscher einkommen, ist auch einer Verwendung des hiesigen Hofs nicht durchaus verlustig, doch kann er auf deren Erlangung keine sichere Rechnung mehr machen, und hat es daher auf sich zu leiten, wenn die Reiseerlaubniß von der Kaiserl. französischen oder die Verwendung von der hiesigen Staatsbehörde versagt wird.

3.) Ausgenommen von seiner Nothwendigkeit der gleichbaldigen Nachsuchung einer Erlaubniß zur Naturalisation sind jene diesseitige in französischen Reichstheilen eingebornen gewesene Bürger oder Diener, die aus den diesseitigen an Frankreich abgetretenen Landestheilen, oder aus andern mit diesem Kaiserstaat vereinten Landen gebürtig sind, aber schon vor der Aussprechung seiner Vereinigung in diesseitigen, dermalen Großherzoglichen Landen bürgerlich oder hintersäßlich aufgenommen, oder darin zu Landesherrlichen Staatsdiensten, die hierlands die Naturalisation mit sich führen, angestellt wären, mithin vor dem 2. Merz 1793. jene, die aus dem jenseits rheinischen Theile, des Hochstifts Basel gebürtig sind.

Vor dem 1ten Oktober 1795, bei denen ehemals östreichischen Niederlanden, oder Belgien, sammt Lüttich und Zugehörden.

Vor dem 15. Mai 1796, bei den mit Frankreich reunirten italienischen Provinzen Piemont und Savoyen.

Vor dem 23. Januar 1798, bei den überrheinischen ehemaligen deutschen Reichslanden.

Vor dem 28. Januar 1798, bei der ehemaligen Schweizerstadt Mühlhausen.

Vor dem 26. April 1798, bei den mit Frankreich vereinten Schweizerlandestheilen an der westlichen Schweizergrenze.

Vor dem 17. Mai 1809, bei dem einverleibten ehemaligen Kirchenstaat.

Vor dem 20. Oktober 1809, bei der Stadt und Veste Kehl.

Vor dem 9. Juli 1810, bei dem ehemaligen Königreich Holland.

Vor dem 10 Dezember 1810, bei den Niederdeutschen ehemaligen, nun unter den Namen der Departements der Zuydersee, der Maasmündungen, der Oberyssel, der Ysselmündungen, Friesland, der Westems, der Ostems, der Oberems, der Weselmündungen, der Elbemündungen mit Frankreich vereinten Landen.

Ingleichen bei dem Walliserland der Schweiz.

4.) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit sind ferner jene diesseitigen Staatsdiener, welche mit Vorbehalt ihres auswärtigen Staatsbürgerrechts in hiesige Dienste getreten, und in dieser Eigenschaft vom hiesigen Gouvernement wissentlich angenommen worden sind. Dagegen müssen diese die Erlaubniß, in hiesigen Diensten zu bleiben, von der Kaiserlich französischen Behörde in den geeigneten Fällen nachsuchen, ohne Unterschied, ob sie Hof- Kriegs- oder Zivildienste begleiten. Sie sollen, wenn sie sich außer dem Fall halten wollen, nach Erforderniß der Umstände als ihre diesseits tragende Dienste auffsagend geachtet zu werden, die Uebergabe dieser Erlaubnißbitte am behörigen Orte bewirkt zu haben, in 3 Monaten nach Ablauf des französischer Seits zur Eingabe vorgeschriebenen, unten im 1ten Absatz benannten Termins, bei dem Ministerium des Innern bescheinigen.

5.) Gleich den Vorigen haben jene Diener sich zu betrachten, welche aus abgetretenen ehemals diesseitigen Landen gebürtig sind, und nach deren Abtretung dort ihr zuvor gehabtes Staatsbürgerrecht, durch fort-

geführtes Ortsbürgerrecht, oder durch Theilnahme an politischen Staatsbürgerrechtsamen (droits politiques du Citoyen) beibehalten haben.

6.) Auf Frauenspersonen, als die an jenen politischen Staatsbürgergerechtsamen keinen Theil haben, erstrecken sich jene Verfügungen nicht. Dieselbe gelten sobald sie ordnungsmäßig in die hiesigen Lande eingeheirathet haben, als rechtmäßig dahier naturalisirt, für solange als ihre Ehe unaufgelößt ist, und auch nach deren Auflößung, solange sie sich nicht nach Art. 19. des Code Napoleon, wieder im französischen Reiche staatsbürgerlich einlaßen. Auch künftig können Frauenspersonen aus dem französischen, wenn sie die zur Heirath erforderlichen Zeugnisse von ihrer jenseitigen Obrigkeit beurkundet beibringen, wie bisher zur Heirath und mit ihr zur Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht ihrer Ehemänner zugelassen werden. Französinnen, die ohne ins Land zu heirathen, sich hierlands aufhalten oder niederlassen, bleiben französische Staatsangehörige, und sind daher hierlands nur als Ausländer, die Einsassenrechte benützen, zu behandeln.

7.) Die Beamten werden andurch besonders angewiesen, denjenigen Unterthanen, die in dem Falle des 2. Artikels sind, und etwa nicht Einsicht genug haben möchten, selbst zu beurtheilen, ob sie sich in dem unterstellten Falle befinden, und wie sie sich desfalls zu benehmen haben, mit den nöthigen Belehrungen Amtshalber entgegen zu gehen.

8.) Hierorts wird das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jenen, welche für die Sicherheit ihrer Eingabe diplomatische Besorgung derselben wün-

schen, damit an Handen gehen, wenn eine geeignete Bittschrift an den Kaiserl. franz. Justizminister Großrichter mit amtlicher Beurkundung der Unterschrift dorthin in Zeiten eingesendet wird. Diese Einsendung muß jedoch allda vor dem 1ten Juli d. J. eintreffen, damit noch Zeit zur Besorgung dem Ministerium übrig bleibe. Diejenigen, welche unmittelbar zu Paris die Einreichung selbst besorgen lassen wollen, haben Zeit dazu bis zum 26. August 1812, vor welchem Tag sie aber geschehen seyn muß, wenn man sich nicht der Gefahr der Verspätung aussetzen will.

9. Zu einer nach Eintritt dieser lezgedachten Frist anzutretenden oder fortzusetzenden Reise nach Frankreich, kann keinem diesseitigen Diener oder Unterthanen, der im Fall des 3ten Absatzes ist, ein Paß nach Frankreich ausgestellt werden, ohne daß die erlangte Kaiserlich französische Erlaubniß zum Eintritt in das Reich vorgelegt sey. Paßwerber, welche ihre obgedachte Lage verheimlicht, und dadurch einen Paß erschlichen haben, müssen sich alle widrige Folgen selbst zuschreiben. Beamte, welche an Personen, von denen ihnen jene Lage bekannt war, oder seyn konnte und sollte, Päße geben, bleiben nach Befinden der Umstände darüber verantwortlich.

10.) Nach dieser, ausser dem Regierungsblatt auch in die Kreisanzeigeblätter zu übertragenden Verfügung hat sich Jeder zu benehmen, und vor Schaden zu hüten. Karlsruhe am 10. Februar 1812.

Der Minister des Innern
Freiherr von Andlaw.
Der General-Sekretair
Büchler.

In Nro. 9. des nämlichen Regierungsblattes erfolgt hierauf nachstehende Bekanntmachung:

Nach einer anhergekommenen Erklärung über die Naturalisations-Erlaubnisse der innerhalb des französischen Reichs gebornen disseitigen Staatsangehörigen dürfen die sowohl wegen dieser Erlaubnisse, als wegen etwa verlangender Reisepässe jener Personen an den Kaiserlich französischen Minister Großrichter zu richtenden Vorstellungen nicht unmittelbar an ihn, sondern lediglich auf diplomatischem Wege eingereicht werden. Sie sind daher nun nothwendig an das hiesige Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu Besorgung des Nöthigen einzusenden.

Annebst dient hiermit zur allgemeinen Nachricht, daß die gedachte französisch zu fassende und eigenhändig von jedem Bittsteller zu unterschreibende Vorstellung nachfolgendes wesentlich enthalten muß. Der Bittsteller Tauf- und Familiennamen in ihrer ganzen Vollständigkeit, ihr Alter, den Ort ihrer Geburt, ihr Gewerb, ihren letzten, innerhalb des französischen Reichs gehabten Wohnsitz, ihren dermaligen hierländischen Wohnsitz und die Beweggründe ihrer Bitte, es sey nun daß solche auf die Naturalisations-Erlaubniß gerichtet werde, oder auf einstweilige Beibehaltung hierländischer Dienste unbeschadet des fortzuführenden französischen Bürgerrechts, oder auf Ertheilung eines

Reisepasses nach Frankreich. Vorstehendes wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkündet.

Karlsruhe d. 24. Febr. 1812.

Der Minister des Innern
Frhr. v. Andlaw.

Der General Sekretair
Büchler.

Unterm 19. Merz 1812. erinnerte endlich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sämmtliche Betheiligten auf die genaue Beobachtung der unterm 24 Februar erlassenen Bekanntmachung des Ministerium des Innern.

Wie es in dieser Angelegenheit im Königreich Westphalen gehalten wird, darüber finde ich nun folgende Bekanntmachung in Nr. 26. des Westphälischen Moniteurs:

„Da in Gemäßheit des Kaiserlichen Dekrets vom „26 August vorigen Jahrs allen Franzosen wel„che im Auslande dienen, dazu durch Patente „autorisirt seyn müssen, so werden diejenigen, „welche sich gegenwärtig im Dienste Westphalens „befinden, benachrichtiget, daß sie sich einzeln bei „dem Großrichter und Justizminister in Frank„reich melden müssen, um gedachte Patente zu „erlangen, sie sollen aber zuförderst dem Justiz„minister in Westphalen ein Gesuch übergeben, „um zu ersehen, ob Sr. Majestät der König,

„ dessen Befehle er in dieser Hinsicht einholen wird, „ die Absicht haben, sie in seinen Diensten zu be„ halten; im Falle sie hinlänglich autorisirt seyn „ würden.

Im Großherzogthum Frankfurt erschienen nachstehende 3 Bekanntmachungen:

Das von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich unterm 26 August l. J. gegebene Dekret über die Naturalisirung der im Umfange des französischen Reichs gebornen und nun in fremden Staaten sich aufhaltenden Personen hat verschiedene Besorgnisse erregt über die Folgen, welche eine weitere Dienstfortsetzung oder ein verlängerter Aufenthalt im Großherzogthume Frankfurt haben dürfte.

Sr. königl. Hoheit haben, um diese Besorgnisse ihrer getreuen Unterthanen zu heben, auf deßfalls erstatteten Ministerialbericht gnädigst zu verordnen geruht, daß vördersamst von allen Großherzoglich Bediensteten und Unterthanen, welche sich in dem Falle des erwähnten kaiserl. Dekrets befinden, bei der Mairie, Distrikts- und Stadtmairie ihres Wohnorts, ohne Unterschied von Stand, Rang und Geschlecht, die nöthige Angabe nach dem anderseits folgenden Formulare geschehe, um sodann für sämmtliche solche Individuen die Höchstlandesherrliche Verwendung bei Sr. Majestät dem Kaiser eintreten lassen zu können.

Ich fordere daher in Gemäßheit hohen Inskripts Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der Justiz, der Polizei und des Innern vom 9. Dezember angelegentlich alle Einwohner des Departements Aschaffenburg,

welche sich in diesem Falle befinden, auf, diese gnädigste Landesherrliche Verwendung dankbar zu ergreifen, und bis zum 16. Dezember sich bei ihren betreffenden Mairien zu melden, wo ihnen ein Formular für ihre Angaben welches Jeder auszufüllen hat unentgeldlich von dem Herrn Maire abgegeben werden wird. — Ich warne zugleich ernstlich alle diejenige welche aus irgend einem Mißverständnisse, obwohl betheiligt doch keinen Antheil hieran zu nehmen gedachten, indem ich für die möglichen Folgen einer solchen Unterlassung auf keine Weise bürgen kann. — Da mit dem 16. Dezember überall die Einreichung der Angaben aufhört, und die Liste geschlossen wird, so muß ich dringend allen denjenigen, welche es betrifft, Beschleunigung ihrer Eingaben empfehlen, indem nach Verfluß dieses Termins durchaus keine Angabe mehr angenommen werden kann.

Aschaffenburg am 10 Dezember 1811.

Der Präfekt Will,

der General Sekretair

Freiherr v. Strauß.

Unterm 10. Dezember vorigen Jahres habe ich alle Einwohner des Departements, die im Umfange des französischen Reichs geboren und disseits naturalisirt sind, das heißt: das Indigenat, Bürgernachbarrecht sich erworben haben, auf Höchsten Befehl aufgefordert, ihre Namen und Verhältnisse, nach einem bestimmten Formulare näher anzugeben. —

Es war damals die wohlwollende Absicht Sr. Königlichen Hoheit, unsers gnädigsten Herrn, für sämmtliche Unterthanen, und Staatsdiener, welche nach dem Kaiserlich französischen Dekret vom 26 August 1811. als auswärts naturalisirt betrachtet werden konnten, die Höchstlandesherrliche Verordnung eintreten zu lassen.

Diese Höchste Verwendung kann nun nicht mehr statt haben. Ein neues von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 21. Jänner 1812 bestimmt ausdrücklich:

„Jeder Franzose, welcher eine Autorisation zu er-„erhalten wünscht, es sey um sich naturalisiren zu „lassen, oder auswärtige Dienste zu nehmen, muß „seine desfallsige Bitte persönlich an den Groß-„richter, Minister der Justiz nach Paris gelangen „lassen, welcher alsdann diese Bitte Sr. Majestät „vorlegt."

Damit nun die Betheiligten desfalls nichts versäumen mögen, bringe ich dieses, vermöge Höchsten Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der Justiz, der Polizei, und des Innern vom 31. Jänner hiermit zur Kenntniß; und bemerke in dessen Gemäßheit, daß die, damals bei den Mairien gemachten Anzeigen, nun nicht mehr genügen; sondern Jeder, welcher sich in dem Falle des Kaiserlichen französischen Dekrets glaubt, insbesondere für sich die Kaiserliche Erlaubnis auszuwirken habe. Wer in diese Klasse gehöre, bestimmt näher das erwähnte Staatsraths Gutachten welches in Nr. 28. der Grosherzoglichen Frank-

furtischen Zeitung abgedruckt ist, und worauf ich mich der Kürze halber beziehe. —

Aschaffenburg am 4. Febr. 1812.

Nachstehende Bekanntmachung der K. K. französischen Gesandschaft in Frankfurt, wird in Gemäßheit der h. Weisung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Verhältnisse vom 21 dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Les Français des anciens ou des nouveaux departemens, qui d'après les décrets des 26 et 28 Août 1811, ont à demander l'autorisation de Sa Majesté l'Empereur et Roi, soit pour rentrer en France, soit pour legitimer leur naturalisation en pays étranger, soit pour rester, soit pour passer au service de puissances étrangères, doivent en faire eux mêmes, et par écrit la demande à son Excellence le grand Juge, Ministre de la Justice.

Leurs noms, prénoms, surnoms, qualité, ou professions, leur âge, le lieu de leur naissance, leur dernier domicile en France, leur domicile actuel, doi-

Diejenigen Franzosen aus den alten oder neuerworbenen Departements, welche in Gemäßheit der Dekrete vom 26. und 28. August 1811. von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ermächtigt seyn müssen, entweder um nach Frankreich zurückzukehren, oder ihre Naturalisirung im Auslande gültig zu machen, oder um in den Diensten einer auswärtigen Macht zu bleiben, oder um in denselben einzutreten, sind gehalten ihr Gesuch deßfalls in eigener Person und schriftlich an Se. Exzellenz den Großrichter Minister der Justiz zu richten.

In dem Gesuche müssen angegeben seyn ihre Familien, Vor- und Zunamen, ihr Stand, oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, ihr lezter Wohnort in

vent être indiqués dans la demande, et de plus les motifs qu'ils ont de la faire.

Ces demandes ne doivent pas être envoyées directement au grand juge, mais addressées à la Legation imperiale de France près S. A. R. le grand Duc de Francfort, laquelle est chargée de les transmettre à son Excellence.

Francfort le 20. Fevrier 1812.

Frankreich, ihr gegenwärtiger Wohnort, und nebst dem die Gründe welche sie zu diesem Gesuch veranlassen.

Diese Gesuche werden nicht geradezu an den Großrichter geschickt, sondern an die kaiserlich französische Gesandschaft bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt addressirt, welche den Auftrag hat dieselbe an Se. Exzellenz zu übersenden.

Frankfurt am 20. Februar 1812.

Ueberzeugt daß verschiedene Einwohner des Departements Aschaffenburg dieses Anerbieten der K. F. Gesandschaft in Frankfurt, als eine willkommene Gelegenheit ergreifen werden, auf einem näheren Wege ihre Wünsche zu erreichen, werden alle jene, die in dem Falle, und in den Verhältnissen sind, welche das Kaiserl. Dekret v. 26. und 28. August 1811 verbunden mit dem erläuternden Staatsraths-Gutachten v. 21 Januar 1812 voraussetzt, hiemit aufgefordert, von diesem günstigen Anerbieten Gebrauch zu machen.

Aschaffenburg am 22 Februar 1812.

Da es in dieser Angelegenheit wohl viel darauf anzukommen scheint an welchem Tage eigentlich die Vereinigung der 4 überrheinischen Departements mit Frankreich geschehen ist, so theilen wir hiernach das deshalb erlassene Gesetz mit, wie es in den zu jener Zeit vom Regierungskommissair publizirte Büllетin abgedruckt ist. Es lautet wie folgt:

Extrait

du bulletin des reglémens et arrêtés publiés pendant l'an IX. par le Commissaire général du gouvernement dans les 4 Departemens de la rive gauche du Rhin.

Bulletin Nr. 48.

Loi portant que les Départemens de la Roer, de la Sarre de Rhin et Moselle, et du Mont-tonnère sont parties integrantes du territoire français.

*) du 18 Ventose an 9. de la république.

Au nom du peuple français, Bonaparte premier Consul proclame loi de la Republique le Décret suivant rendu par le corps legislatif le 18 Ventose an 9 conformément à la proposition faite par le Gouvernement le 8. du dit mois, communiquée au tribunal le même jour.

Décret.

Art. I. Les départements de la Roer, de la Sarre, de Rhin et Moselle et du Mont-tonnèrre, sont partie intègrante du territoire francais.

Art. II. La circonscription des dits départemens et celle des arrondissemens communaux qui y ont été provisoirement compris, sera définitivement fixée dans le courant de l'an 10.

Art. III. Les lois et reglemens de la republique ne seront appliqués aux dits departemens qu'aux époques où le gouvernement le jugera convenable,

*) 9. Mars 1801.

Auszug

aus dem Büllétin der Verordnungen und Beschlüsse, welche während des Jahrs 9 durch den General-Kommissair der Regierung in den 4 Departements des linken Rheinufers publizirt wurden.

Büllétin Nr. 48.

Gesetz, verordnend, daß die Departemente der Ruhr, Saar, Rhein und Mosel und Donnersberg, integrirender Theil des französischen Gebietes sind.

*) vom 18 Ventose 9ten Jahr der Republik.

Im Namen des fränkischen Volkes, Bonaparte erster Konsul, proklamirt als Gesetz der Republick, folgendes Dekret, erlassen vom Gesetzgebungskörper den 18ten Ventose 9ten Jahrs gemäß dem Vorschlage der von der Regierung den 8ten besagten Monats gemacht, und dem Tribunal den nämlichen Tag mitgetheilt worden ist.

Dekret.

Art. I. Die Departemente der Ruhr, Saar, Rhein und Mosel und Donnersberg sind integrirender Theil des französischen Gebietes.

Art. II. Der Umfang gedachter Departemente, so wie der in denselben einstweilen begriffenen Gemeinbezirke, soll im Laufe des 10ten Jahrs definitiv bestimmt werden.

Art. III. Die Gesetze und Verordnungen der Republik sollen auf gedachte Departemente nur zu den Zeit-

*) 9. März 1801.

et en vertu d'arrêtés qu'il prendra à cet effet.

Collationné à l'original par nous President et Secretaire du corps legislatif.

à Paris le 18 Ventose an 9 de la republique.

Signé Lefebure Cayet, Président; Bordes, Guillemot, Papin (des Landes) Danet (du Morbihan) Secretaires.

Soit la présente loi revetue du sceau de l'Etat, inserée au bulletin des lois, inscrites dans les registres des autorités judiciaires et administratives, et le Ministre de la justice chargé d'en surveiller la publication.

à Paris le 28 Ventose an 9, de la republique.

Signé Bonaparte, premier Consul; Contre-signé le Secretaire d'état, Hugues B. Maret, et scellé du sceau de l'Etat.

Certifié conforme: le Ministre de la justice, signé Abrial.

Le Conseiller d'Etat, Commissaire général du gouvernement

Jollivet.

---

punkten angewandt werden, wo die Regierung es schicklich erachtet, und in Gefolg von Beschlüssen, die sie dießfalls erlassen wird.

Verglichen mit dem Original von uns Präsident und Sekretairen des Gesetzgebungskörpers.

Zu Paris den 18ten Ventose 9ten Jahrs der Franken-Republik.

Unterschrieben: Lefevre-Cayet, Präsident: Bordes, Guillemot, Papin (von den Landes) Danet (von Morbihan) Sekretaire.

Werde gegenwärtiges Gesetz mit dem Staatsinsiegel bekleidet, in die Register der Gerichts und Verwaltungsstellen eingeschrieben und der Justizminister beauftragt auf die Verkündung desselben zu wachen.

Zu Paris den 28ten Ventos 9ten Jahrs der Republik.

Unterschrieben Bonaparte, erster Konsul. Gegenüber, der Staatssekretair, Hugo B. Maret. Und mit dem Staatsinsiegel besiegelt. Gleichlautend bescheinigt, der Justizminister, unterzeichnet Abrial.

Der Staatsrath, General-Regierungs-Kommissair

Jollivet.

Die feierliche Publikation dieses Dekretes geschah nach Nr. 102 des Beobachtens vom Donnersberg zu Mainz am 22. Germinal Jahr 9. (12. April 1801.) Der Lüneviller Friede wurde am 20. Pluviose 9 (9. Februar 1801.) abgeschlossen und das Reichsratifikationsdekret erfolgte am 7. März 1801. Der Eid der Treue wurde am 1. August 1801. zu Mainz geleistet.

Im Großherzoglich Würzburgischen Regierungsblatt Nr. 4. vom 4. März 1812. wurde die unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung erlassen, auf welche sodann im Regierungsblatte Nr. 19. am 1ten August eine zweite Bekanntmachung erfolgte, welche hier unter 2. abgedruckt ist. Wir bemerken hierbei, daß diese Bekanntmachung auch in andern Blättern des Rheinischen Bundes erfolgt ist.

1.

(den fernern Aufenthalt der in Frankreich oder in den mit Frankreich vereinigten Provinzen gebornen Personen im Großherzogthume Würzburg betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit
des Erzherzogs Ferdinand
Großherzogs von Würzburg rc.

Aus öffentlichen Blättern sind bereits die Kaiserl. Königl. französischen Dekrete vom 26. August vorigen, und 21. Januar dieses Jahrs bekannt, welche Se. Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien wegen jenen Eingebornen der sämmtl. französischen Staaten, die dermal im Auslande wohnen, zu erlassen geruht haben.

In Gemäßheit derselben müssen alle in den alten oder neuen Departements von Frankreich Geborne, ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, die Al-

lerhöchste Kaiserl. Königl. Genehmigung in der gesetzlich bestimmten Frist eines Jahrs von dem berührten am 26. August vorigen Jahrs ergangenen Dekrete an gerechnet, nachsuchen, wenn sie nach Frankreich zurückkehren, oder im Auslande bleiben, sich da nationalisiren, oder in die Dienste eines andern Staats treten, oder darin verbleiben wollen, widrigenfalls gegen sie nach Ablauf der bestimmten Frist mit aller Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

2.

(die Nichtanwendbarkeit des Kais. französischen Dekrets vom 26. August 1811 auf Frauenspersonen betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit
des Erzherzogs Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc.

Nachdem vermöge Eröffnung der K. K. französischen Gesandtschaft dahier das von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien wegen jener Eingebornen der sämmtlichen französischen Staaten, die dermal im Auslande wohnen, erlassene Dekret vom 26. August v. J. rücksichtlich dessen eine Bekanntmachung in dem 4ten Stücke des Regierungsblattes vom 4ten März l. J. und in dem Intelligenzblatte N. 25. vom 3ten desselben Monats eine Bekanntmachung er-

schien, die Frauenspersonen nicht angehl, so wird diese Erklärung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 15. Julius 1812.

Großherzogl. Landes-Direktion

Freiherr v. Werneck.

Klinger.

Högg.

Diese Gesuche, welche unmittelbar bei dem Kaiserl. Königl. französischen Großrichter als Justizminister anzubringen sind, müssen nach der von der Kaiserl. Königl. französischen Gesandschaft dahier gegebenen Erklärung enthalten: 1) das Jahr, den Tag und den Ort der Geburt; 2.) den Vor- und Zunamen des Ansuchenden; 3.) den Vor- und Zunamen, dann den Stand seiner Eltern; 4.) den Stand des Ansuchenden vor dessen Auswanderung aus den französischen Provinzen; 5.) den gegenwärtigen Stand, das Amt oder Gewerbe, welches derselbe nach seiner Emigration besorgt hat; 6.) das Vermögen, welches er in oder ausser Frankreich besitzt, und worin es besteht; 7.) seinen gegenwärtigen Wohnort: 8.) den Wohnort, wo er sich zuletzt in Frankreich aufgehalten hat; endlich 9.) die Ursachen und Gründe, aus welchen um die allerhöchste Genehmigung seiner Bitte nachgesucht wird.

Außer diesem ist es für diejenigen, welche ausser der Residenzstadt im Großherzogthume wohnen, und im Falle sind, dergleichen Gesuche einzureichen, räthlich, daß dieselben zugleich über ihr bisheriges Betragen ein versiegeltes Attest ihrer betreffenden Behörden, der Bittvorstellung beilegen.

Die Kaiserl. Königl. französische Gesandschaft dahier hat sich bereit erklärt, die dießfallsigen Gesuche gefäl-

ligst übernehmen und an die betreffende Behörde befördern zu wollen.

Dieses wird sonach allen in dem Großherzogthume wohnenden Personen, welche es betreffen mag, zur Erinnerung und Benehmung bekannt gemacht.

Würzburg, den 2. März 1812.

Großherzogliche Landes-Direktion

Freiherr v. Werneck.

Klinger.

Colson.

Die in dem Würzburgischen Intelligenzblatte Nr. 25. vom 3. März 1811. in obigem Betreff enthaltene Bekanntmachung ist mit der vorstehenden ganz übereinstimmend.

15.

Ueber die Lage der Central Staatsdiener und Gläubiger des Hoch- und Deutschmeisterthums und des deutschen Ordens.

Das Interesse, welches das Schicksal der durch jede Staatsveränderung leidenden Individuen erregt, wird es rechtfertigen, wenn in diesen Blättern, die mit warmen Eifer der Rechte und Schicksale des vor-

maligen Reichskammergerichtspersonals und anderer in unsern Zeiten ihrer staatsbürgerlichen Existenz verlustig gewordene, schuldlosen Opfern politischer Ereignisse erwähnten, auch jener der Centralstaatsdiener und Gläubiger des Hoch- und Deutschmeisterthums und deutschen Ordens gedacht werde.

Die Mehrzahl dieser, mit Einschlusse der Ordensritter entbehrt schon im 35ten Monate des größten Theils ihrer Besoldungen, Pensionen und Deputate, somit des zu ihrem nöthigsten Lebensunterhalte erforderlichen Einkommens, obwohl der Wiener Friedensschluß den Staatsdienern und Gläubigern, das Arrêté vom 24. April 1809 aber, den Ordensrittern Pensionen zusichert. Die Zinsen von Landesschulden sind schon über 3 Jahre rückständig, und dadurch, nebst einer beträchtlichen Anzahl einzelner Privatpersonen und Familien, alle dabei interessirten Stiftungen und Wohlthätigkeitsinstitute zu Grunde gerichtet.

Seit dem 1. Februar 1809 haben alle Zahlungen der schon am 20. April desselben Jahres für die Krone Würtemberg in Beschlag genommenen Centralkassen zu Mergentheim aufgehört.

Sobald die in Folge des Wiener Friedens abgeschlossenen Tauschverträge vom M. Oktober 1810 in Vollzug gebracht waren, wendeten sich die in Mergentheim anwesenden Centralstaatsdiener und Pensionisten an sämmtliche betheiligte Höfe des Rheinischen Bundes, und baten um Fürsorge und Friedensschlußmäßige Vertheilung dieser im Verhältniße zu ihren Akquisitionen sehr mäßigen Lasten. Die Antworten fielen

größtentheils entsprechend aus, und der Königlich Baierische Hof trug mittels Zirkularreskripts seinen bei den betheiligten Souverains des Rh. B. akkreditirten Gesandtschaften auf, den Antrag zu einem Anfangs April 1811 in Mergentheim zu eröffnenden Kongresses zu machen. Mehrere dieser Höfe erwiederten ihre Bereitwilligkeit — es blieb indessen noch zur Zeit ohne Erfolg und bis iezt, Dezember 1811, ist der Gesammtheit keine weitere tröstliche Aussicht eröffnet worden.

Mit ruhmwürdigem Beispiele hingegen gingen der Königl. Würtembergische und Großherzogl. Frankfurter Hof voran (der Oestreichische Kaiserhof hatte, ohne aller eigenen Verbindlichkeit, gleich nach Abschluße des Wiener Friedens, 4 Individuen mit ansehnlichen Besoldungen in seine Dienste zurückgenommen, und anderen Ordensrittern beträchtliche Unterstützungen verwilliget.) Ersterer — Würtemberg, hat bereits 11 Individuen in seine Dienste berufen, und allen andern in Mergentheim anwesenden Centraldienern und Pensionisten den 3ten Theil ihres vorigen fixen Gehaltes oder Pension, sowohl für das Vergangene als Zukünftige angewiesen. Von der Gerechtigkeit und Einsicht Sr. Majestät des Königs ist zu erwarten, daß für die eben so schuldlos leidenden Staatsgläubiger und Ordensritter — denn für beide ist noch gar nichts geschehen — und den Rest der Lokaldiener baldigst Fürsorge getroffen und durch diesen Hof die Initiative zu der so dringend nothwendigen allgemeinen Ausgleichung übernommen werde, nachdem derselbe

allein mit allen erforderlichen Aufklärungen längst versehen ist, auch ihm allein alle Mittel zu Gebote stehen, dieses Geschäft zu erleichtern und zu vereinfachen.

Se. K. H. der Großherzog von Frankfurt hat den Betrag, welchen Höchstderselbe als Konkurrenz der Besoldungen und Pensionen schuldig zu se yn erachtete nicht nur im J. 1811. nach Mergentheim abgeliefert, sondern auch ausdrücklich zugesichert, alles dasjenige mit Vergnügen beitragen zu wollen, was dem Großherzogthume verhältnißmäßig an Pensionen und Schulden zufalle. — Dieser Hof hat überdieß von den Mergentheimer Kameralschulden einen beträchtlichen Theil der Zinse alljährlich abgezahlt.

Indessen hat die am meisten — und beinahe mit der ganzen Hälfte der vormaligen hoch- und deutschmeisterl. Besitzungen betheiligte Krone Baiern, mit Ausnahme zwei in Dienste genommener Räthe und einer Abschlagszahlung an einige Ordensritter, noch nichts für Staatsdiener, Pensionisten und Gläubiger geleistet, und dieser ansehnliche Rückstand begründet den Nothstand der betreffenden Individuen, der der allgemeinen Beherzigung und wirksamsten Verwendung zur Linderung unverdienter Leiden höchst würdig ist.

Baden und Würzburg haben einige Mergentheimer Räthe bereits angestellt; — Darmstadt und Nassau tscheinen auf die Eröffnung jenes Kongresses zu warten, dem die große Zahl der Staatsgläubiger, Ordensritter und Diener mit Sehnsucht entgegen harret. Mögten jene, deren Beruf und Dienstpflicht es ist, für die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Souverains

gleich sorgfältig zu wachen, die laute Stimme der leidenden Menschheit hören, und zur Rettung so mancher dem äussersten Nothstande Preiß gegebener Familien beitragen; es wäre bleibendes Verdienst das sie sich um Fürst, Vaterland und Menschheit erwürben.

Dieser Aufsatz war schon im Januar dieses Jahrs eingesandt, inzwischen ist der Kongreß, wie ich vernahm, zu Mergentheim nun wirklich zusammengetreten. Es sollte mich freuen, wenn ich bald die Resultate desselben eben so berichten könnte, wie ich bisher von dem Schulden und Pensionswesen der verschiedenen Reichskreise und des Reichskammergerichtlichen Personals die getreueste Nachricht gegeben habe.

W.

16.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

Die öffentlichen Angelegenheiten des Kontinents haben seit Kurzem eine Wendung genommen, die der denkende Beobachter der Zeitereignisse, blikend in die Geschichte des Alterthums, wohl vermuthen, doch so schnell nicht erwarten konnte. Aber Geschäfte, die sonst eine Reihe von hundert und mehrerer Jahre bedurften, um zur Reife zu gelangen, werden jetzt in einigen Monaten, längstens in ein oder zwei Jahren vollendet. Diese Schnelligkeit ist das Werk der leitenden hohen Kraft die sich so karakteristisch und am meisten dadurch offenbart.

In den letzten Tagen des diesjährigen Winters und während des rauhen Frühlings sahen wir große französische Heere sich gegen die Elbe, die Oder und die Weichsel, gegen den Norden überhaupt bewegen, sahen wir die Kontigente der Rheinischen Bundesfürsten, wie ansehnliche Armeen und Hülfskorps aus Italien, Oesterreich und Preußen sich dem großen Heere anschlossen und vernahmen, daß zwischen Frankreich und Oesterreich, zwischen Frankreich und Preußen beson-

dere Traktaten abgeschlossen waren. Noch ehe der Sommer seinen Anfang nahm, stand das große Heer schlagfertig an den Ufern der Weichsel. Noch niemals hatte Europa ein so zahlreiches, ein aus so vielen Nationen bestehendes, ein mit allen Bedürfnissen so reichlich versehenes Heer versammelt gesehen. Dänen, Schweden und Türken ausgenommen waren hier alle Nationen versammelt, bewaffnet gegen den nordischen Koloß, der seit 50 Jahren etwa sich immer mehr und mehr dem Herzen von Europa genähert, und einen so unglücklichen Einfluß auf die Angelegenheiten Europas ausgeübt hatte. Diesem Einfluße ein Ziel zu setzen, ist der Zweck Napoleons, wie er solchen selbst in seiner Proklamation an die Armeen (Wilkowizky am 22 Junius 1812) sagte. An diesem Tage begann der Krieg mit Rußland, und ehe 2 Monate vergingen, stand Napoleon schon im Herzen des europäischen Rußlands. Dieser Krieg interessirt alle Mächte Europas, er interessirt besonders die Staaten des Rheinischen Bundes. Die Resultate müssen für diese wie für alle von der höchsten Wichtigkeit seyn. Die Festigkeit des politischen Systems von Europa hängt davon ab. Wir haben uns daher vorgenommen den Ursprung, den Fortgang und das Ende desselben aus offiziellen Aktenstücken und fast immer mit offiziellen Worten zu erzählen, und so in jedem Hefte diesem Kriege, der auf eine so sonderbare Weise von Rußland geführt wird, einigen Raum zu geben.

Das ganze große französische Heer hatte mit den Verbündeten schon die Weichsel passirt und stand an der

Gränze Rußlands, ohne daß öffentlich etwas einen Grund und Zweck des Krieges zur Kunde des Publikums gekommen wäre.

Die ersten Aktenstücke, welche über diese Angelegenheiten Auskunft geben, waren die beiden Verträge, welche Frankreich mit Oesterreich und Preussen abgeschlossen hatte. Sie wurden in mehreren deutschen Zeitungen bekannt gemacht, welche aber die Veranlaßungen dazu anzudeuten nicht vermochten. Diese Versuche waren erst durch die Rede, welche der Fürst Erzkanzler des Reichs in dem auf Befehl des Kaisers Napoleon (von Gumbinnen am 21. Junius) ausserordentlich zu Paris am 3 Julius versammelten Senate hielt. Er sprach:

„Ich komme auf Befehl des Kaisers, dem Senate 2 Allianzverträge mitzutheilen, die im Namen Sr. Maj. des Kaisers der eine mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, der andere mit Sr. Majestät dem König von Preußen abgeschlossen worden sind.“

„Die Umstände, welche diese Verträge veranlaßten und die Grundsätze, auf welchen sie beruhen, sind in 2 Berichten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auseinander gesetzt, welche auf Befehl Sr. Majestät Ihnen gleichfalls mitgetheilt werden.“

„Als unser Kaiser mitten im Siegen inne hielt, um den ersten polnischen Krieg in Tilsit zu beendigen, versprach Rußland ohne allen Vorbehalt, den weisen Plan zu adoptiren, wodurch das feste Land von Europa allen Einflüssen Englands entzogen wird, um

dieses dadurch zu Grundsätzen zu vermögen, welche den Völkerrechten angemessen sind. Allein Rußland säumte nicht, sich von diesem heilsamen Sistem zu entfernen. Als diese Veränderung durch Thatsachen kund wurde, und die gütlichen Unterhandlungen während des Jahrs 1811 nichts nützten, mußte der Kaiser Maßregeln ergreifen, welche die Würde seiner Kronen, und das Interesse seiner Völker und die Gefahr seiner Alliirten erforderten. Die Ihnen vorzulegenden Verträge enthalten die Einleitung zu Ausführung dieser Maßregeln."

„Der Muth unserer Krieger, der Genius des Helden, welcher sie auf dem Pfade des Ruhms anführt, verbürgen der Nation, daß auch diesmal, wie vormal, auf große Hoffnungen große Siege folgen werden."

Die hier angeführten Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiser dd. Gumbinnen am 21. Junius 1812 lauteten:

„Der Friedensvertrag von Tilsit zwischen Frankreich und Rußland war ein Offensiv-Allianz-Traktat gegen England. Bei der Rückkehr von der Konferenz auf dem Niemen wo der Kaiser Alexander zu Ew. Majestät sagte, er wolle ihr Sekundant gegen England seyn, entschlossen Sie sich, Sire, die Vortheile aufzuopfern, welche Sie aus Ihren Siegen ziehen konnten, und aus dem Zustande des Krieges in jenen einer Allianz mit Rußland schleunigst überzugehen."

„Diese Allianz, welche die Kriegshülfsmittel Frankreichs gegen England vermehrte, sollte zugleich den Frieden des festen Landes garantiren."

„Inzwischen fing Oesterreich im Jahr 1809 mit Frankreich Krieg an. Rußland leistete Ew. Majestät gegen den bestimmten Inhalt der Verträge gar keine Hülfe. Statt 150000 Mann, welche dasselbe hätte marschieren lassen können, und die französische Armee unterstützen sollten, zogen nur 15000 Mann ins Feld. Das Schicksal des Krieges war schon entschieden, als sie die russische Gränze verlassen hatten.“

„Seit diesem Zeitpunkte vernichteten Rußlands Ukase vom 19. Dezember 1810, welche Frankreichs Handelsverhältnisse mit Rußland zerstörte, — die Zulassung des Englischen Handels in seinen Häfen, seine Zurüstungen, welche seit Anfang 1811 das Großherzogthum Warschau mit einem Einfalle bedrohten, endlich seine Protestationen wegen Oldenburg, die Allianz. Sie bestand schon nicht mehr, als sich von beiden Seiten Armeen bildeten, um sich wechselseitig zu beobachten.“

„Inzwischen wurde das ganze Jahr 1811. zu Besprechungen, Sendungen und Unterhandlungen mit Rußland in der Hoffnung angewandt, das Petersburger Kabinet, womöglich, vom Kriege, den dasselbe beschlossen zu haben schien, abwendig zu machen, und seine wahren Absichten zu erforschen. Es wurde bis zur Evidenz erwiesen, daß diese Macht zugleich den Vorsatz hatte, sich den Bedingnissen des Vertrags von Tilsit zu entziehen, und mit England Frieden zu schliessen und nach dem Besitz des Großherzogthums Warschau zu streben, indem sich dieselbe des Vorwands der vom Herzoge von Oldenburg reklamirten Entschädigungen bediente.“

„Ew. Majestät waren entschlossen, die Ehre des abgeschlossenen Friedensvertrags, so wie die Integrität der-

mit Ihnen alliirten Staaten mit den Waffen zu behaupten, und fühlten daher die Nothwendigkeit, sich noch enger mit einer Macht zu verbinden, an welche Allerhöchstdieselben schon Ihr Herz fesselt und dem allgemeinen politischen Interesse mit jenem Ew. Majestät völlig übereinstimmend ist. In dieser Absicht wurde am 14. März dieses Jahrs zwischen Ew. Majestät und dem Kaiser von Oesterreich ein Allianzvertrag zu Stande gebracht."

„Alles versichert dieser Allianz die längste Dauer. Sie sichert die Ruhe des mittäglichen Europa und befördert Frankreichs Absichten, auch den Seefrieden herzustellen, u. s. w." —

Der hier angeführte Allianzvertrag zwischen Frankreich und Oestreich war am 14. März 1812. zu Paris zwischen dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Bassano und dem K. Oestreichischen Gesandten am französischen Hofe, Fürsten v. Schwarzenberg abgeschlossen worden, und enthält folgende 9 Artikel:

Art. I.) Es soll für immer Freundschaft, aufrichtige Vereinigung und Allianz zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen und Vermittler des Schweizerischen Bundes seyn. Dem zu Folge werden die hohen kontrahirenden Mächte Ihre größte Aufmerksamkeit dahin richten, das zwischen Ihnen, so wie Ihren respektiven Staaten und Unterthanen glücklich bestehende freundschaftliche Verhältniß zu erhalten, Alles, was dasselbe stören könnte, zu vermeiden, und in jeder

Rücksicht Ihren wechselseitigen Nutzen, Ehre und Vortheil zu befördern.

II.) Die beiden hohen kontrahirenden Mächte garantiren sich wechselseitig die Integrität Ihrer gegenwärtigen Besitzungen.

III.) In Folge dieser wechselseitigen Garantie werden die beiden kontrahirenden Mächte stets im Einvernehmen an den Maasregeln arbeiten, welche Ihnen zur Erhaltung des Friedens die geeignetesten scheinen werden, und Sie werden in dem Falle, wo die Staaten der einen oder andern derselben mit einem Angriffe bedroht würde, Ihre kräftigste Verwendung eintreten lassen, um einen solchen Angriff zu verhindern. Da indessen diese Verwendung nicht die gewünschte Wirkung haben könnte, so verpflichten Sie sich, einander wechselseitig Beistand zu leisten, im Falle die eine oder andere angegriffen oder bedroht werden sollte.

IV.) Der durch den vorhergehenden Artikel stipulirte Beistand soll aus 30000 Mann bestehen, wovon 24000 Mann Infanterie, und 6000 Mann Kavallerie, welche sämmtlich fortwährend in völlig kompletem Kriegsstande erhalten werden sollen; ferner aus einem Artilleriepark von 60 Kanonen.

V.) Dieser Beistand soll auf die erste Aufforderung des angegriffenen oder bedrohten Theiles geleistet werden. Er soll sich in der möglichst kürzesten Zeitfrist, und spätestens vor Verlauf von 2 Monaten nach geschehener Aufforderung, in Bewegung setzen.

VI.) Die zwei hohen kontrahirenden Mächte garantiren die Integrität der Besitzungen der Ottomanischen Pforte in Europa.

VII.) Sie erkennen und garantiren gleichergestalt die Grundsätze der neutralen Schiffahrt, so wie dieselbe durch den Vertrag von Utrecht anerkannt und bestätiget worden sind. Se. Maj der Kaiser von Oestreich erneuern, in so fern es nöthig ist, die bereits eingegangene Verbindlichkeit, während der Dauer des gegenwärtigen Seekrieges, bei dem gegen England angenommenen Verbotsisteme zu beharren.

VIII.) Der gegenwärtige Allianztraktat soll nur nach vorausgegangenem gemeinschaftlichem Einvernehmen beider hohen kontrahirenden Mächte öffentlich bekannt gemacht, oder einem andern Kabinet mitgetheilt werden können.

IX.) Er soll ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Wien binnen 14 Tagen, oder, wo möglich, noch eher, ausgewechselt werden.

Der zweite Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; dessen in den Reden des Fürsten Erzkanzlers des Reichs gedacht wird, lautet, wie folgt:

„Seit Ende des Jahres 1810. hat der Petersburger Hof sein Sistem geändert und beschlossen sich von den Verbindungen loszumachen, die derselbe zu Tilsit unterzeichnet hatte, und unterstützt die Schritte, durch welche er die Allianz verletzte mit Kriegsrüstungen. Er sammelte Truppen in den polnischen Provinzen und rief einen Theil seiner Armee aus der Moldau zurück, welche in forcirten Märschen an den Gränzen des Herzogthums Warschau ankam.

„Im Monat Februar 1811 verlangten Ew. Majestät Erklärungen über diese ausserordentliche Zurüstungen;

Allerhöchstdieselben mußten zugleich dem Könige von Sachsen anrathen, die Truppen des Herzogthums Warschau an der Weichsel zu konzentriren, um gegen einen plötzlichen Ueberfall gesichert zu seyn."

„Preussen in einer Zwischenlage zwischen Frankreich und Rußland versetzt, bemerkte zuerst die Gesinnungen des Petersburger Hofes. Es konnte zwar die Beweggründe desselben nicht begreifen, aber es sah doch die Resultate zum voraus und machte Rußland Vorstellungen. Es zeigte demselben die Gefahr, deren letzteres sich aussetzen würde, wenn es Unterhandlungen durch Zurüstungen unterstützte. Es beschwor Rußland Bewegungen einzustellen, welche Preussen selbst kompromittiren könnten und auf sein Gebiet die Armeen herbeiziehen müßte, welche Ew. Maj. zur Vertheidigung des Herzogthums Warschau marschiren zu lassen würden gezwungen seyn. Dieser von der Liebe zum Frieden eingeflößte und von der Klugheit gebotene Schritt hatte gar keine Wirkung. Preussen sah nun, daß jenes Verhängniß, welches seit 10 Jahren Europa drängt, sich auch auf Rußland werfe, und auf demselben laste, äusserte nun schon im Monate Mai 1811 das freimüthige Verlangen sich durch eine Allianz mit Ew. Maj. zu vereinigen."

„Lange nahmen Sie, Sire, Anstand, Verbindungen einzugehen welche vermuthen lassen mußten, daß die Allianz von Tilsit nicht mehr bestehe. Sie kannten die Beweggründe noch nicht, welche Rußland dahin verleiten könnten, die Verträge zu brechen mit England Frieden zu schliessen, und den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Warschau zu bedrohen. Allein da endlich Ew. Majestät kein Zweifel mehr übrig

blieb, beauftragten Sie mich, mit Preussen in Unterhandlung zu treten und den am 24. Februar 1812. unterzeichneten Vertrag abzuschließen u. s. w. „

Dieser Vertrag, welcher von dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem K. Preussischen General Freiherrn v. Krusemark unterzeichnet worden, besteht aus 5 Artikeln, nachstehenden Inhalts:

Art. 1.) Es soll zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Sr. Maj. dem Könige von Preussen Ihren Erben und Nachfolgern eine Defensivallianz gegen alle Mächte von Europa statt finden, mit welchem einer oder der andere der kontrahirenden Theile in Krieg verwikkelt ist, oder verwikelt werden könnte.

2.) Beide hohe kontrahirende Theile garantiren sich wechselseitig die Integrität ihrer gegenwärtigen Staaten.

3.) Auf den Fall, daß die gegenwärtige Allianz in Wirksamkeit kommen sollte, und jedesmal, wenn dieser Fall eintritt, werden die kontrahirenden Mächte die hiernach zu ergreifenden Maaßregeln durch eine besondere Konvention bestimmen.

4.) So oft England die Rechte des Handels beeinträchtigen wird, indem es entweder die Küsten von Frankreich und Preussen in Blokadestand erklärt, oder indem es jede andere Maaßregel ergreift, welche nicht mit dem im Utrechter Frieden festgestellten Seerechte übereinstimmen, werden beide kontrahirende Theile ihre Küsten und Häfen selbst gegen die Schiffe derjenigen neutralen Mächte ver-

schliessen, welche die Unabhängigkeit ihrer Flagge verletzen lassen.

Der 5te Art. betrifft die Ratifikationen und Auswechslung des Traktates.

Beide diese Traktate, der östreichische und preussische waren schon früher durch die Wiener und Berliner Zeitungen bekannt worden. Diese enthielt zugleich noch einen besondern Vertrag über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs, jene eine Proklamation des Kaisers das nämliche betreffend.

Der Krieg gegen Rußland hatte, als diese Aktenstücke bekannt wurden, schon seinen Anfang genommen, und Jedermann war auf die Erklärung begierig, welche gewöhnlich allen Kriegen vorherzugehen pflegt. Von keiner Seite erfolgte eine solche Erklärung, sondern der Pariser Moniteur machte unterm 8. Juli 15 offizielle Aktenstücke bekannt, welche das Publikum in die vollständigste Kenntniß von der politischen Lage Frankreichs und Rußlands setzte und den Schleier entzog, welcher bisher die großen Angelegenheiten Europas verdeckt hatte. Ehe wir also die eigentlichen Kriegsbegebenheiten erzählen, ist es nothwendig, diese offiziellen Aktenstücke mitzutheilen und zu erwähnen.

Das erste Aktenstück ist eine Note des K. K. französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen Romanzow, Kanzler des Russischen Reichs, Paris vom 25. April 1812.

Da diese Note den ganzen Zustand der Dinge zwischen Frankreich und Rußland entwikelt, und Aufschlüsse über verschiedene bisher ganz unbekannte Gegenstände gibt; so theilen wir solche ganz in einer getreuen Uebersetzung mit. Sie lautet wörtlich:

„Herr Graf! Se. Majestät der Kaiser hatten zu Tilsit anerkannt, daß die gegenwärtige Generation nicht eher wieder zu Glück und Wohlstand gelangen könne, bis alle Nationen im Vollgenuß ihrer Rechte ganz frei sich ihrer Industrie würden überlassen können und bis die Unabhängigkeit ihrer Flagge ein Recht jeder derselben und eine gegenseitige Pflicht einer jeden gegen die andere sey, daß sie nicht weniger, eine für die andere, für die Unverlezlichkeit ihrer Flagge als für die ihres Gebiets stehen müßten; daß, wenn eine Macht nicht, ohne aufzuhören neutral zu seyn, von einer der kriegführenden Mächte das Eigenthum der andern auf ihrem Gebiete wegnehmen lassen könne, sie gleichfalls aufhöre neutral zu seyn, wenn sie von einer der kriegführenden Mächte das Eigenthum, das die andere unter den Schutz ihrer Flagge gestellt hat, wegnehmen lasse. Daß demnach alle Mächte berechtigt seyen, zu fordern, daß die Nationen, welche auf Neutralität Ansprüche machen, eben so gut darüber wachen, daß ihre Flagge, als daß ihr Gebiet respektirt werde; daß so lange England auf seinem Kriegssistem beharrend, die Unabhängigkeit keiner Nation auf dem Meere anerkennt, keine Macht, die im Besitze von Küsten ist, neutral gegen England seyn könne.

Der Kaiser Alexander sah somit dem Scharfsinne und den erhabenen Gesinnungen, welche ihn auszeichnen, ein, daß es kein Heil für die Staaten des festen Landes gebe, als in der Herstellung ihrer Rechte durch den Seefrieden. Dieses große Interesse des Seefriedens herrschte in dem Frieden von Tilsit; alles Uebrige war eine unmittelbare Folge davon. — Der Kaiser Alexander bot seine Vermittlung der Eng-

lischen Regierung an, und machte sich verbindlich, — im Falle, daß diese Regierung nicht einwilligte, Frieden auf die Grundlage, daß die Flaggen aller Mächte einer gleichen und vollkommenen Unabhängigkeit auf allen Meeren jederzeit genössen, abzuschliessen; — gemeinschaftliche Sache mit Frankreich zu machen, mit ihm die Höfe von Kopenhagen, Stockholm und Lissabon aufzufordern, ihre Häfen den Engländern zu schliessen, und England den Krieg zu erklären, und aufs nachdrücklichste bei diesen Mächten auf die Annahme der nämlichen Grundsätze zu dringen. — Der Kaiser Napoleon nahm die Vermittlung Rußlands an; England antwortete aber darauf durch eine bis dahin in der Geschichte unerhörte Verletzung des Völkerrechts In vollem Frieden und ohne vorgängige Kriegserklärung griff es Dänemark an, überfiel seine Hauptstadt, verbrannte seine Zeughäuser, und bemächtigte sich seiner, entwaffnet und sicher in seinen Häfen liegenden Flotte. Rußland erklärte, den Stipulationen und Grundsätzen des Tilsiter Friedens gemäß, England den Krieg, proklamirte aufs neue die Grundsätze der bewaffneten Neutralität, und versprach, nie von diesem Sistem abzuweichen. Nun warf das Brittische Kabinet die Maske ab; im Monat November 1807 erließ es jene Konseilsbefehle, wodurch England eine Auflage von 4 bis 500 Millionen auf das feste Land ausschrieb, und alle Flaggen dem Tarif und den Verfügungen seiner Gesetzgebung unterwarf. So setzte es sich auf einer Seite in den Kriegsstand gegen ganz Europa; auf der andern Seite sicherte es sich die Mittel, dessen Dauer zu verewigen, indem es seine Finanzen auf den Tribut gründete, den es allen Völkern aufzulegen sich anmaßte.

Schon im Jahr 1806, während Frankreich mit Preussen und Rußland im Krieg war, hatte England eine Blokade proklamirt, welche alle Küsten eines Reichs mit einem Interdikt belegte. Als Se. Maj. in Berlin eingezogen waren, antworteten Sie auf diese ungeheure Anmassung durch das Dekret der Blokade der brittischen Inseln. Um aber den Konseilsbefehlen von 1807 ganz zu begegnen, waren unmittelbarere, bestimmtere Maßregeln nöthig; Se. Majestät erklärten durch das Dekret von Mailand vom 17. Dezember des nemlichen Jahres alle Flaggen für entnationalisirt, die ihre Neutralität verletzen, und jenen Beschlüssen sich unterwerfen würden. Der Angriff gegen Kopenhagen geschah unversehens und öffentlich. England bereitete in Spanien mit Vorbedacht und im Finstern neue Frevel vor. Da es die Festigkeit Karls IV. nicht erschüttern konnte, bildete es eine Parthei gegen diesen Fürsten, der die Interessen seines Königreichs nicht England aufopfern wollte; es bediente sich des Namens des Prinzen von Asturien, und der Vater wurde im Namen des Sohnes vom Throne gestossen; die Feinde Frankreichs und die Anhänger Englands bemächtigten sich der höchsten Gewalt. Se. Maj. liessen, auf Ersuchen des Königs Karls IV. ihre Truppen in Spanien einrücken, und der Krieg auf der Halbinsel brach aus. Vermöge einer der Tilsiter Stipulationen sollte Rußland die Wallachei und Moldau räumen. Diese Räumung wurde verschoben. Neue zu Konstantinopel vorgefallene Revolutionen hatten mehrmalen das Serail mit Blut überdeckt. So war ein Jahr seit dem Frieden von Tilsit verflossen, und schon hatten die Vorfälle von Kopenhagen, in Spanien und in Konstantinopel, dann die im Jahr 1807 von dem brit-

tischen Konseil bekannt gemachten Beschlüsse Europa in eine so unerwartete Lage versezt, daß beide Souveraine für räthlich hielten, sich mit einander zu benehmen und zu verstehen; die Zusammenkunft von Erfurt hatte Statt. Mit gleichen Absichten und von dem Vertrage des Tilsiter Vertrags beseelt, vereinigten sie sich über das, was so große Veränderungen ihnen vorschrieben; der Kaiser bewilligte die Räumung Preussens von seinen Truppen; er willigte zugleich ein, daß Rußland die Moldau und Wallachei nicht räumte, sondern diese Provinzen seinem Reiche einverleibte. Beide Souveraine, in gleichem Grade die Herstellung des Seefriedens wünschend, und eben so fest, wie zu Tilsit, an den Grundsätzen hängend, zu deren Vertheidigung sie sich vereinigt hatten, beschlossen gemeinschaftlich einen feierlichen Schritt bei England zu thun.

Sie, Herr Graf, kamen nach Paris, um die Folgen davon abzuwarten, und sie wechselten damals mehrere Noten mit der brittischen Regierung. Das Kabinet von London aber wies, bei der Aussicht auf einen neuen Landkrieg, jede Unterhandlung zurück. Schweden hatte sich geweigert, seine Häfen England zu verschliessen. Rußland hatte ihm, in Gemäßheit der Tilsiter Stipulationen, den Krieg erklärt. Schweden verlor dadurch Finnland, das Rußland mit seinem Reiche vereinigte. Zu gleicher Zeit bemeisterten sich die Russen der Festungen an der Donau, und führten mit Glück den Krieg gegen die Türken.

Inzwischen, Herr Graf, triumphirte das Sistem Englands. Seine Kabinetsbeschlüsse drohten die unermeßlich günstigsten Erfolge zu gewinnen, und die Waarenabgabe, welche die Mittel, den von demselben

ausgesprochenen ewigen Krieg zu unterhalten, anschaffen sollte, wurde auf allen Meeren erhoben. Da Holland und die Hansestädte den Handel mit demselben fortsetzten, so machte deren Nachsicht die heilsamen und entscheidenden Verfügungen der Dekrete von Berlin und Mailand unwirksam, welche doch allein die Grundsätze und die Beschlüsse des Brittischen Kabinets siegreich bekämpfen konnten. Und da die Vollziehung dieser Verfügungen nur durch tägliches Wirken einer festen, wachsamen und gegen jeden feindlichen Einfluß geschützten Staatsverwaltung gesichert werden konnte, so mußten Holland und die Hansestädte (dem französischen Reiche) einverleibt werden.

Aber während die liebsten Empfindungen in dem Herzen Sr. Maj. dem Interesse ihrer Völker und dem des festen Landes weichen mußten, ereigneten sich grosse Veränderungen. Rußland verließ die Grundsätze für welche es sich zu Tilsit verpflichtet hatte, gemeinschaftliche Sache mit Frankreich zu machen; welche Grundsätze es auch in seiner Kriegserklärung gegen England als die seinige ausgesprochen hatte, und welche die Dekrete von Berlin und Mailand veranlaßt hatten. Diesen Grundsätzen wurde durch die Ukase in Handelssachen ausgewichen, welche die Häfen Rußlands jedem Englischen Schiffe öffnete, das mit Kolonialwaaren oder englischem Eigenthum befrachtet war, sobald es die Maske einer fremden Flagge annahm. Dieser unerwartete Streich zernichtete den Vertrag von Tilsit, und jene Fundamentalverhandlungen, welche den Kampf der zwei größten Reiche der Welt geendiget, und für Europa die grosse Wohlthat des Seefriedens versprochen hatten. Man sah

von da an schon nahen Umwälzungen und blutigen Kriegen entgegen.

Das Betragen Rußlands von dieser Zeit an neigte sich beständig gegen gedachte traurige Resultate. Die Vereinigung des Herzogthums Oldenburg, das auf allen Seiten in die Landesbezirke eingeschlossen war, die neuerlich der nemlichen Regierung in Frankreich unterworfen wurden, war eine natürliche Folge der Einverleibung der Hansestädte. Es wurde eine Schadloshaltung angeboten. Dieser Gegenstand konnte leicht auf eine wechselseitig schickliche Weise angeordnet werden. Aber Ihr Kabinet machte eine Staatssache daraus: und man sah zum erstenmal eine Protestation eines Alliirten gegen den andern Alliirten erscheinen.

Die Aufnahme englischer Schiffe in die russische Häfen, und die Anordnungen der Ukase von 1810, hatten gezeigt, daß die Verträge nicht mehr bestehen. Die Protestation bewies, daß nicht nur die Bande, welche die beiden Mächte vereint hatten, zerrissen seyen, sondern daß auch Rußland öffentlich Frankreich den Fehdehandschuh um einer Sache willen hinwarf, die ihm fremd war, und die sich nur durch das von Sr. Maj. angebotene Mittel beilegen ließ. Man verhehlte es nicht, daß die Ablehnung dieses Anerbietens den schon gereiften Entwurf eines Bruchs entwikelte. Rußland rüstete sich wirklich dazu. In dem Augenblick, da es die Friedensbedingungen der Türkei vorschreiben wollte, rief es plötzlich 5 Divisionen der Armee von der Moldau zurück, und vom Monat Februar 1811 an

erfuhr man zu Paris, daß die Armee des Großherzogthums Warschau sich genöthiget gesehen habe, über die Weichsel zurück zu gehen, um sich in die Lage zu setzen, von dem Bunde der Alliirten Hülfe erhalten zu können; so sehr waren die Armeen auf der russischen Gränze zahlreich und drohend.

Als Rußland sich zu Maasregeln entschloß, die dem Interesse des wirklichen Kriegs, den es zu führen hatte, entgegen waren; als es seine Waffenrüstungen auf eine, für seine Finanzen lästige, und in Hinsicht der Lage, worin sich alle Mächte des festen Landes befanden, zwecklose, Weise vergrösserte, befanden sich alle französische Truppen noch disseits des Rheins, mit Ausnahme eines Korps von 40,000 Mann, das bei Hamburg zur Vertheidigung der Küsten des Nordmeeres und zur Erhaltung der Ruhe in den neuerlich einverleibten Ländern versammelt war; die inne behaltenen preussischen Festungen waren nur von alliirten Truppen besetzt: zu Danzig war nur eine Garnison von 4000 Mann geblieben: und die Truppen des Großherzogthums Warschau waren auf dem Friedensfuß: ein Theil derselben sogar in Spanien.

Die Zurüstungen Rußlands waren also zwecklos, es sey denn, daß es die Hoffnung hatte, Frankreich durch mächtige Anstalten zu schrecken und es zu bewegen, den Erörterungen wegen Oldenburg durch Aufopferung des Bestehens des Herzogthums Warschau ein Ende zu machen; vielleicht griff auch Rußland, das sich nicht verbergen konnte, daß es den Tilsiter Vertrag verletzt hatte, nur zur Gewalt, um

Verletzungen zu rechtfertigen zu suchen, die nicht gerechfertigt werden konnten.

Se. Maj. blieben gleichwohl unempfindlich. Sie beharrten auf dem Wunsche einer Uebereinkunft; Sie dachten, daß es immer Zeit wäre, die Waffen zu ergreifen; Sie verlangten, daß dem Fürsten Kurakin Vollmachten geschickt, und daß eine Unterhandlung über die Zwistigkeiten eröffnet werden möchte, die sich leicht beilegen liessen, und die sicherlich nicht von der Art wären, daß sie Blutvergiessen forderten. Sie beschränkten sich auf folgende 4 Punkte:

1) Das Bestehen des Herzogthums Warschau, das eine Bedingung des Tilsiter Friedens gewesen war, und das, vom Ende des Jahrs 1809 an, Rußland zu Aeusserungen von Mißtrauen Anlaß gegeben hatte, welche Se. Maj. mit einer so weit getriebenen Nachgiebigkeit beantworteten, als es die anspruchsvollste Freundschaft wünschen und die Ehre gestatten konnte.

2) Die Vereinigung des Herzogthums Oldenburg, die der Krieg gegen England nothwendig gemacht hatte, und die im Tilsiter Geiste war.

3) Die Gesetzgebung über den Handel der englischen Waaren und der entnationalisirten Schiffe, die nach dem Geiste und dem Inhalte des Tilsiter Vertrags bestimmt werden sollte.

4) Endlich die Verfügungen der Ukase vom Dezember 1810, die, während sie alle Handelsverhältnisse Frankreichs mit England aufhoben, den mit englischem Eigenthum beladenen, fälschlich angenommenen, Flaggen die Häfen öffneten, dem Buchstaben des Tilsiter Vertrags entgegen waren.

Dieß sollten die Gegenstände der Unterhandlung seyn.

Was das Großherzogthum Warschau betraf, so liessen sich Se. Maj. gerne eine Uebereinkunft gefallen, wodurch Sie Sich verbindlich machten, kein Unternehmen zu begünstigen, das direkt oder indirekt auf die Herstellung Polens zielte.

Was Oldenburg betrifft, so nahmen Se. Maj. die vermittelnde Dazwischenkunft Rußlands an, welches gleichwohl kein Recht hatte, sich in das zu mengen, was einen Fürsten des Rheinischen Bundes anging: und Sie willigten ein, diesem Fürsten eine Entschädigung zu geben.

Was den Handel mit englischen Waaren und die entnationalisirten Schiffe betrifft, so verlangte Se. M. ein Einverständniß, um die Bedürfnisse Rußlands mit den Grundsätzen des Handelssystems des festen Landes und mit dem Geiste des Tilsiter Vertrags zu vereinbaren.

Was endlich die Ukase betrifft, so willigten Se. M. ein, einen Handelsvertrag abzuschliessen, der, indem er die, im Tilsiter Vertrag garantirte, Handelsverhältnisse sicherte, zugleich für alles Interesse Rußlands sorgte.

Der Kaiser schmeichelte sich, daß Gesinnungen von einer so offenbaren Ausgleichungsliebe eingegeben, endlich eine Uebereinkunft herbeiführen würden. Aber es war unmöglich, Rußland dahin zu bewegen, daß es Vollmachten zur Eröffnung einer Unterhandlung gab; es antwortete auf die neuen Eröffnungen, die ihm gemacht wurden, beständig durch neue Rüstungen

und es mußte endlich begreiflich werden, daß es sich zu erklären weigerte, weil es nur Dinge vorzutragen hätte, die es nicht auszudrücken wagte, und die nicht bewilligt werden konnten; daß es keine Uebereinkunft wünschte, welche das Herzogthum Warschau mit Sachsen genauer vereinigen, und es gegen die Bewegungen, welche bei Rußland Besorgnisse für die Ruhe seiner Provinzen erregen könnten, sichern sollten, sondern daß es das Herzogthum selbst (mit Rußland) vereinigen wollte; daß es nicht seinen Handel, sondern den Handel der Engländer, begünstigen wollte, um England der Katastrophe, die ihm droht, zu entreißen; daß Rußland nicht wegen der Angelegenheiten des Herzogs von Oldenburg bei der Vereinigungs Angelegenheit ins Mittel treten, sondern daß es nur eine offenbare Beschwerde gegen Frankreich im Hinterhalte haben wollte, für den Augenblick des Bruches, zu dem es sich rüstete.

Der Kaiser erkannte nun, daß er keinen Augenblick zu verlieren hatte. Er griff auch zu den Waffen. Er setzte sich in Stand, Armeen gegen Armeen zu stellen, um einen so oft bedrohten Staat der zweiten Reihe, der sein ganzes Vertrauen, auf seinen Schutz und seine Treue setzte, zu schützen.

Indessen mein Herr Graf, ergriffen Seine Majestät noch alle Gelegenheiten, Ihre Gesinnungen zu äussern. Sie erklärten öffentlich, den letzvergangenen 15 August, die Nothwendigkeit, den so gefährlichen Gang, den die Sachen nähmen, aufzuhalten, und den Wunsch, durch Ausgleichungen, über welche sich in Unterhandlung einzulassen Seine Majestät unaufhörlich verlangten, diesen Zweck zu erreichen.

Am Schluß des Novembers glaubten Seine Majestät hoffen zu dürfen, daß ihr Kabinet endlich diesem Wunsch seinen Beifall geben werde. Sie kündigten, mein Herr Graf, dem Botschafter Seiner Majestät an, daß der Herr von Nesselrode bestimmt sey, sich mit Instruktionen nach Paris zu begeben. Es verflossen hierauf 4 Monate; und Seine Majestät erfuhren nun, daß diese Sendung nicht Statt haben werde. Sie ließen sogleich den Herrn Obersten Czernichew rufen, und übergaben ihm für den Kaiser Alexander ein Schreiben, das von neuem auf Eröffnung von Unterhandlungen abzweckte. Herr v. Czernichew kam am 10 Merz zu Petersburg an: und dies Schreiben ist noch unbeantwortet.

Wie konnte man es sich länger verhehlen, daß Rußland jeder Annäherung ausweiche? Seit anderthalb Jahren hatte sich dasselbe beständig zum Gesetz gemacht, nach dem Schwerdte zu greifen, so oft ihm Vergleichungsanträge gemacht worden waren.

So gezwungen, alle Hoffnung in Hinsicht Rußlands aufzugeben, dachten Seine Majestät vor dem Beginnen dieses Kampfes, der so vieles Blut fließen machen wird, daß es ihre Pflicht wäre, sich an die englische Regierung zu wenden. Das Gedränge, in dem sich England befindet, die Umtriebe, denen es Preiß gegeben ist, und die Veränderungen, die in seiner Regierung neuerlich Statt hatten, bestimmten Seine Majestät dazu. Ein aufrichtiges Verlangen nach Frieden hat diesen Schritt veranlaßt, wovon ich Ihnen Kenntniß zu geben, den Auftrag erhalten habe. Kein Abgeordneter ist dahin geschickt worden; und es fand kein anderer Verkehr zwischen beiden Regierungen

statt. Das Schreiben wovon Ew. Exc. hier eine Abschrift beigelegt finden, und welches ich an den Staatssekretair Sr. Brittischen Majestät für auswärtige Angelegenheiten addressirt habe, ist auf dem Meere dem Befehlshaber der Station von Deuxes übergeben worden.

Daß ich mich jetzt an Sie wende, mein Herr Graf, ist ein Folge der Bestimmungen des Tilsiter Friedens, welchem gemäs sich Se. Maj. bis auf den letzten Augenblick betragen will. Wenn auf die Eröffnungen, die an England gemacht worden, Etwas erfolgen wird, so werde ich mich beeilen, Ihnen davon Nachricht zu geben. S. M. der Kaiser Alexander werden daran Theil nehmen, entweder in Folge des Traktats von Tilsit, oder als Alliirter von England, wenn schon Dero Verhältniße mit England festgesezt sind.

Es ist mir förmlich vorgeschrieben, mein H. Graf, bei Endigung dieser Depesche Ihnen noch den Wunsch auszudrücken, den Se. Maj. schon gegen den Herrn Obristen v. Czernichew geäussert haben, wie sehr Sie zu sehen wünschten, daß doch die Unterhandlungen, welche Sie seit 18 Monaten unaufhörlich verlangt haben, die Ereignisse, worüber die Menschheit zu seufzen haben würde, abwenden mögen.

In welcher Lage auch die Angelegenheiten sich in dem Augenblick befinden mögen, da dieses Schreiben Ihnen zukommen wird, so wird noch immer der Friede von den Entschliessungen ihres Kabinets abhängen.

Ich habe die Ehre, mein Herr Graf, Ihnen die Versicherung meiner gräßten Hochachtung darzulegen.

Die in diesem Schreiben angeführte Note an den Brittischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Lord Castlereagh war vom 17. April 1812. und folgenden Inhalts:

Se. Maj. der Kaiser und König, immer von den nemlichen friedlichen und mäßigen Gesinnungen beseelt, will einen neuen feierlichen und förmlichen Schritt thun, um dem Kriegsübel ein Ende zu machen. Die Größe und der Drang der Umstände, welche dermalen auf der Welt lasten, haben S. M. bewogen, mich zu autorisiren, Sie mein Herr, von dessen Gesinnungen und Absichten zu unterrichten.

Seit 10 Jahren sind in Europa große Veränderungen vorgegangen; sie waren alle eine nothwendige Folge des zwischen Frankreich und England ausgebrochenen Krieges. Es werden aus der nämlichen Quelle noch mehrere Veränderungen nachfolgen. Der besondere Karakter, welchen der gegenwärtige Krieg angenommen hat, kann dessen Dauer und Folgen in die Länge ziehen. Ausschliessende und willkührliche Grundsätze können nur durch einen Widerstand bekämpft werden, welcher jedes Maas und jedes Ziel übersteigt, und das Verwahrungs- und Widerstandssystem muß sich mit dem nemlichen Karakter der Allgemeinheit, Beharrlichkeit und der Kraft bekleiden.

Hätte man den Frieden von Amiens aufrecht erhalten, dann wäre manchem Umsturze vorgebeugt worden. Ich wiederhole den Wunsch, man möge sich der Erfahrungen der vergangenen Zeit zur Lehrerin für die Zukunft bedienen.

Mitten in der Aussicht zu einem gewissen Triumphe hielten S. M. oft inne, und wendeten ihre Blicke davon

ab, um den Frieden herbeizuführen. Im Jahr 1805 machten Allerhöchstdieselben, mit dem vollen Bewußtseyn aller Vortheile Ihrer damaligen Lage, und mit aller Zuversicht auf die Vorbedeutungen, welche das Glück sehr bald in Erfüllung geben ließ, der brittischen Regierung und Sr. Maj. dem Könige Vorschläge, welche unter dem Vorwand verworfen wurden, man müßte Rußland um Rath fragen. Im Jahr 1808 wurden in Verbindung mit Rußland neue Anträge gemacht; damals bezog sich England auf eine Dazwischenkunft, welche eigentlich nur das Resultat der Negoziation selbst seyn konnte. Im Jahr 1810 konnte Se. Maj. es sich nicht länger mehr verhehlen, daß die brittischen Kabinetsbefehle vom Jahr 1807 die Fortsetzung des Krieges mit Hollands Unabhängigkeit unverträglich machten, und verfügten daher neue, indirekte Mittheilungen, um den Frieden herbeizuführen; sie blieben ohne Erfolg, und dem französischen Reiche mußten neue Provinzen einverleibt werden.

Der gegenwärtige Augenblick begreift alle die verschiedenen Verhältniße aller vorhergegangenen Epochen zusammen genommen in sich, in welchen Se. Maj. friedliche Gesinnungen geäußert haben, die ich noch einmal zu wiederholen den Befehl habe.

Die Drangsale, welche die Halbinsel und die weiten Strecken des spanischen Amerika verwüsten, müssen alle Nationen interessiren, und sie mit dem gleich lebhaftesten Wunsche beseelen, ihnen ein Ziel zu setzen.

Ich werde mich, mein Herr, auf eine Art ausdrücken, welche der Offenheit des Schritts, den ich zu thun beauftragt bin, völlig angemessen ist, und nichts wird dessen Rechtlichkeit und Größe mehr zu

bezeichnen fähig seyn, als der feste Ton, den ich anzustimmen die Erlaubniß habe. Warum sollte ich mich auch in Formeln einwickeln, deren sich nur die Schwäche bedient, weil sie nur des Betrugs bedarf.

Die Angelegenheiten der Halbinsel und jene von Sizilien haben Irrungen veranlaßt, deren Beilegung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist. Ich bin autorisirt, Ihnen den Vorschlag zu machen, auf nachstehende Grundsätze darüber ein Arrangement zu Stande zu bringen: Spaniens Integrität wird garantirt, — Frankreich leistet auf alle Vergrößerung seines Gebietes an den spanischen Pyrenäen Verzicht; — die gegenwärtige Spanische Dynastie wird für unabhängig erklärt, und Spanien wird nach einer Nationalkonstitution der Cortes regiert. — Eben so wird die Unabhängigkeit und die Integrität von Portugal garantirt, dort soll das Haus von Braganza regieren. — Das Königreich Neapel bleibt dem Könige von Neapel — Das Königreich Sizilien soll dem gegenwärtigen Königl. Hause von Sizilien garantirt werden. Als Folge dieser Bedingungen, würden Spanien, Portugal und Sizilien von allen franz. und engl. Truppen zu Wasser und zu Lande geräumt werden.

Was die übrigen strittigen Punkte betrifft, so können sie nach dem Grundsatze ausgeglichen werden, daß eine jede Macht dasjenige behält, was ihr die andere nicht durch den Krieg hinwegnehmen kann. Dies mein Herr, sind die Annäherungs- und Aussöhnungsgrundsätze, welcheman S. K. H. dem Prinzen Regent anbietet.

re Verhältnisse mit Frankreich einen Karakter von Leidenschaftlichkeit und einer für die Erhaltung derselben nachtheiligen Bitterkeit bringen könnte, geben Allerhöchstdieselbe mir auf, die Beschwerden, welche Sie angeführt haben, noch nicht zu widerlegen, und Behauptungen, die meistentheils auf oft völlig entstellten Thatsachen oder auf völlig ungegründeten Voraussezzungen beruhen, nicht zu rügen. Die dem Fürsten Kurakin durch den Baron Serdobin zugesandten Depeschen haben zum Theil alle Beschuldigungen zum Voraus beantwortet; sie haben das biedere Betragen, das der Kaiser in allen seinen Verhältnissen mit Frankreich befolgt hat, in seinem wahren Lichte dargestellt; sie haben über den Zweck unserer Rüstungen Erklärungen gegeben, die sich so sehr bestätigten, daß es selbst über die Erwartungen des Kaisers Napoleon gewesen zu seyn scheint, weil ungeachtet der drohenden Bewegungen seiner Armeen jenseits einer Linie, wo sie, der Sicherheit unserer Gränzen wegen, hätten Halt machen sollen bei uns alles sich noch in dem nämlichen Zustande befindet, wie bei dem Abgange des lezten Kuriers: es ist wirklich nicht ein Mann in Preußen oder auf das Gebiet des Herzogthums Warschau eingerückt, und es steht kein neues Hinderniß von unserer Seite der Erhaltung des Friedens im Wege.

Im Gegentheil, die lezten Instruktionen, die der Fürst Kurakin erhalten hat, geben ihm alle Mittel an die Hand, unsern Zwisten ein Ende zu machen, und jene Unterhandlung, die Ihr Hof wünschte einzuleiten.

Wir haben mit Vergnügen erfahren, wie der Kaiser Napoleon unsere Anträge aufgenommen hat;

die offizielle Antwort die E. E. darauf geben werden, und die der Fürst Kurakin uns ankündigt, wird die wichtige Frage über Krieg oder Frieden entscheidend lösen. Die Mäßigung, welche die Antwort bezeichnet, die ich heute an Sie zu richten die Ehre habe, gibt Ihnen, Herr Herzog, die sichere Bürgschaft, daß man bei uns nicht unterlassen wird, alle Nüancen aufzufassen, welche sie zu Gunsten des Friedens darbieten wird. S. M. haben eine sehr angenehme in dem bei der Brittischen Regierung gethanen Schritt gefunden. Allerhöchstdieselben erkennen die Aufmerksamkeit, die der Kaiser Napoleon gehabt hat, Se. Maj. davon zu benachrichtigen. Allerhöchstdieselben werden jederzeit die Opfer zu schätzen wissen, welche dieser Souverain für die Abschliessung des allgemeinen Friedens bringen wird; in Höchstihren Augen gibt es keine, die ansehnlich genug wären, um ein so großes und schönes Resultat zu erlangen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterz. G. Romanzow.

Die Antwort des Brittischen Staatssekretairs Lord Castleragh erfolgte schon am 23. April und lautet wörtlich:

E. E. Schreiben vom 17. d. M. ist eingetroffen und Sr. K. H. dem Prinzen Regent vorgelegt worden. Se K. H. glauben es Ihrer Ehre schuldig zu seyn, bevor Sie mich autorisiren E. E. Schreiben näher zu erörtern, den genauen Sinn, welchen Frankreich mit den Worten in folgender Stelle Dero Schreiben verbindet, festzusetzen. Es heißt daselbst:

„Die gegenwärtige Dynastie soll für unabhängig erklärt, und Spanien von einer Nationalkonstitution der Kortes regiert werden.“

Wenn, wie es S. K. H befürchtet, der Sinn dieses Vorschlages dahin gehet, Spaniens Königl. Autorität und seine von den Kortes gebildete Regierung soll in dem Bruder des Oberhaupts der Franz. Regierung anerkannt werden, so wie die unter seiner Hoheit gebildeten Kortes, und nicht in jener des rechtmäßigen Souverains, Ferdinand VII., und dessen Erben, so wie in der ausserordentlichen Versammlung der Kortes, welche dermalen in dessen Namen und durch dessen Autorität mit der höchsten Gewalt in diesem Königreiche bekleidet ist, — dann habe ich den Befehl E. E. freimüthig und ausdrücklich zu erklären, daß treue und redliche Verbindungen Sr. K. H. nicht erlauben, einen Friedensvorschlag anzunehmen, welcher sich auf eine solche Basis stützt.

Sollten dagegen die oben angeführten Ausdrücke auf die gegenwärtige Regierung Spaniens hinzielen, wie solche im Namen Königs Ferdinand VII. besteht, dann ist, auf die von E. E. darüber gegebene Versicherung, der Prinz Regent bereit, sich über die Sr. K. H. zur Erwägung übersendeten Grundsätze, ausführlich zu erklären, indem sein lebhaftester Wunsch dahin geht, in Verbindung mit seinen Alliirten zu der Ruhe von Europa beizutragen, und an einem Frieden zu arbeiten, welcher nicht nur allein für Großbrittanien und Frankreich, sondern auch für alle die Staaten, welche mit diesen beiden Mächten in freundschaftlichen Verhältnissen stehen, ehrenvoll seyn würde.

Nachdem ich die Gesinnungen des Prinzen Regenten ohne Rückhalt über einen Punkt eröffnet habe, wegen welchem man sich vor allen Dingen verständigen muß, ehe man in weitere Erörterungen eingehen kann, halte ich mich genau an die mir von Sr. K. H. ertheilte Instruktion, wenn ich mich enthalte, unnöthige Bemerkungen zu machen, oder auf die Nebendinge in Ihrem Schreiben mit Gegenvorwürfen zu antworten. Glücklicher Weise kann ich mich zur Rechtfertigung des von Großbrittanien eingehaltenen Benehmens, in den verschiedenen von Ihnen angeführten Epochen, auf die damals geführte Korrespondenz und auf das Urtheil beziehen, welches die Welt darüber schon lange gefällt hat.

Was den besondern Karakter betrifft, den der Krieg unglückseliger Weise angenommen hat, so wie auf die ausschliessenden und willkührlichen Grundsätze von welchen E. E. behauptet, sie hätten dessen Fortschritte bezeichnet, muß ich es läugnen, daß die Großbrittanische Regierung daran Theil habe, und ich bin beauftragt, E. E. zu versichern daß sie deren Daseyn aufrichtig beweint, da sie die Kriegsdrangsale unnöthiger Weise vermehren, und daß das lebhafteste Verlangen dieser Regierung, sie befinde sich nun mit Frankreich auf dem Kriegs- oder Friedensfuße, dahin geht, die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Völkern nach liberalen, in der Vorzeit üblichen, Grundsätzen gehandhabt zu sehen.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um E. E. meiner hohen Achtung zu versichern.

Inzwischen hatte zwischen dem Fürsten Kurakin Kaiserlich Russischen Gesandten zu Paris und dem

Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Bassano, eine diplomatische Korrespondenz statt gehabt.

Die erste Note ist vom 30. April 1812. In dieser Note bemerkt zuvörderst der Fürst Kurakin, daß da er den Minister seit seinen mündlichen Eröffnungen nicht habe zu Hause treffen können, es die Dringlichkeit der Sache erfordere, die ihm anbefohlne Mittheilungen auf eine offizielle Art zu machen.

„Ich habe den Befehl, Ew. Exzell. zu eröffnen, daß die Erhaltung Preussens und dessen Unabhängigkeit von jeder politischen Verbindung, welche gegen Rußland gerichtet seyn könnte, für das Interesse S. K. Maj. unumgänglich nothwendig ist. Um mit Frankreich auf einen wahren Friedensfuß zu kommen, ist es durchaus nöthig, daß zwischen demselben und Rußland ein neutrales Land gelegen sey, in welchem sich keine Truppen der beiderseitigen Mächte befinden. Und da die Politik S. M. des Kaisers, meines Herrn. nur dahin gerichtet ist, mit Frankreich solide und dauerhafte Verhältnisse herzustellen, welches aber, so lange noch fremde Teuppen fortfahren, so nahe an der Russischen Gränze zu liegen, nicht wohl thunlich seyn wird, so kann die erste Grundlage der Unterhandlung nur in einem förmlichen Versprechen bestehen, die Preußischen Staaten und alle Preußischen Festungen, zu welcher Zeit und aus welchem Grunde sie auch immer von Französischen oder alliirten Truppen besetzt worden seyen, gänzlich zu räumen; die Garnison von Danzig zu verringern, Schwedisch-Pommern zu verlassen und mit dem König von Schweden ein Arrangement zu treffen, wodurch den beiden

Kronen Frankreich und Schweden ein Genüge geschicht.

Ich bin beauftragt, zu erklären, daß, wenn die vorstehenden Anträge von Seiten Frankreichs als Grundlage der zu treffenden Uebereinkunft angenommen werden, ich auch zugleich die Erlaubniß habe, zu versprechen, daß sich Se. Maj. der Kaiser, mein Herr, bei dieser Uebereinkunft, auch noch zu Nachstehendem verbindlich machen wird:

Ohne von den von dem Kaiser aller Reussen für den Handel seiner Staaten und für die Zulassung der Neutralen in den Häfen seines Reichs angenommenen Grundsätzen abzuweichen, Grundsätze, auf welche Se. Maj. nie Verzicht leisten wird, verpflichtet sich der Kaiser aus Anhänglichkeit für die zu Tilsit geschlossene Allianz, keine Veränderung in den in Rußland aufgestellten verbietenden und bis jezt strenge beobachteten Maasregeln gegen den mittelbaren Handel mit England anzunehmen. Se. Maj. ist ausserdem bereitwillig, mit Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien über ein in Rußland, nach dem Beispiel Frankreichs einzuführendes Lizenzensistem übereinzukommen; wohl verstanden, daß dasselbe nicht eher angenommen werden kann, als bis es dafür anerkannt worden ist, daß dasselbe durch seine Wirkungen den Nachtheil nicht vermehren kann, den der Handel in Rußland schon erleidet.

Se. Maj. der Kaiser aller Reussen verpflichten sich durch diese Konvention ferner, durch ein besonderes Arrangement, gewisse Modifikationen zu unterhandeln, welche Frankreich für den Vortheil seines

Handels in dem Rußischen Douanentarif von 1810 wünschen möchte.

Endlich willigt Se. Maj. auch ein, sich verbindlich zu machen, einen Tauschtraktat des Herzogthums Oldenburg gegen ein annehmbares Equivalent abzuschliessen, das von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige vorgeschlagen werden soll, und in welchem Se. K. Maj. erklären wird, die Protestation zurückzunehmen, die Allerhöchstdieselben hätten machen können, um die Rechte ihres Hauses auf das Herzogthum Oldenburg zu wahren.

Diß, Herr Herzog, sind die Grundlagen, welche mir hier vorzulegen befohlen wurden, und deren Annahme, in Betreff der Räumung der Preußischen Staaten und Schwedisch Pommerns, der Verminderung der Garnison von Danzig auf den Fuß, wie sie vor dem 1. Januar 1811 stund, und des Versprechens einer Negoziation mit Schweden, allein noch einen Vergleich zwischen unsern beiden Höfen möglich machen kann. Mit lebhaftem Bedauern sehe ich mich, ungeachtet der Zwischenzeit, welche seitdem verflossen ist, als ich sie Ew. Exz. wörtlich mitgetheilt habe, noch immer in einer vollständigen Ungewißheit über die Wirkungen, welche meine Schritte ungeachtet der günstigen Aussichten haben werden, die ich mir aus der Audienz, welche Se. K. K. Maj. mir am Montage zu ertheilen geruheten, und von den Versicherungen versprach, die Ew. Exzell. Ihrerseits hinzufügten. Ich muß Ew. Exz. dasjenige wiederholen, was ich mir schon die Freiheit genommen habe, Sr. Maj. dem Kaiser selbst zur Kenntniß zu bringen, und

was ich, Hr. Herzog, Ihnen schon zu sagen die Ehre hatte, nämlich, daß auf den Fall, wo mir zu meinem großen Leidwesen die Nachricht zukäme, daß der Hr. Graf v. Lauriston Petersburg verlassen hätte, es meine Pflicht seyn würde, auf der Stelle um die Ausfertigung meiner Reisepässe zu bitten und auch Paris zu verlassen."

Als hierauf keine Antwort erfolgte, gab der Fürst Kurakin unterm 7. Mai eine neue Note ein und bat dringend um Antwort, mit der Bemerkung: daß er das Ausbleiben dieser Antwort für ein Zeichen des beschlossenen Kriegs ansehen und seine Pässe, um Frankreich zu verlassen, verlangen müsse. Die Antwort erfolgte nun unterm 9. Mai vom französischen Minister Herzog v. Bassano.

„Ehe ich mich, heißt es in derselben, in dem Falle befinde, auf beide Noten zu antworten, muß ich Ew. Exz. fragen, ob Sie mit hinlänglichen Vollmachten versehen sind, um einen Vergleich über die Mißhelligkeiten, welche sich zwischen den beiden Mächten erhoben haben, festzusetzen, abzuschließen und zu unterzeichnen, und im letzten Falle Sie ersuchen, mir dieselbe in Gemäßheit des Herkommens aller Kabinete vorläufig mitzutheilen."

Der Fürst Kurakin erwiederte hierauf unterm 9. Mai: „er sey bereit, einen Vergleich zu unterhandeln, auch solchen sub sperati zu unterzeichnen, und er könne für die Ratifikation bürgen. Er sey zwar mit einer Spezial Vollmacht hierzu nicht versehen, doch schmeichle er sich, daß der Karakter, welchen

er am französischen Hofe bekleide, hierzu vollkommen gnüge, besonders da er versichern könne, daß ihm für den Fall die Spezialvollmacht zugesichert sey. Er bemerkte dabei, daß wenn er diese auch wirklich jezt hätte, die Ratifikation dem Souverain doch immer ebenfalls nothwendig bleibe." —

Da der französische Minister, Herzog v. Bassano, inzwischen am 10. Paris verließ, so erfolgte die eigentliche Antwort darauf erst von Thorn aus unterm 12. Junius. Sie lautet:

„Mein Herr Großbotschafter!

In Ihrer Note vom 30. April haben Sie erklärt, daß eine Uebereinkunft zwischen unsern beiden Höfen unmöglich sey, wenn nicht Se. Maj. der Kaiser und König zuvörderst dem peremtorischen Begehren beistimmen, die Preussischen Staaten gänzlich zu räumen.

Als mir Ew. Exz. mündlich diesen Schritt ankündigten, verheelte ich Ihnen nicht alle Folgen desselben. Nach der Schlacht von Austerlitz, wo die Russische Armee umzingelt war, nach der Schlacht von Friedland, wo sie eine gänzliche Niederlage erlitten hatte, bewiesen Se. Maj. Ihre Achtung gegen die Tapferkeit dieser Armee, gegen die Größe der Russischen Nation, und gegen den Karakter des Kaisers Alexander, indem Höchstdieselbe nichts ehrwidriges forderten. Es war nicht möglich zu denken, daß Ihr Souverain, der ohne Zweifel weder den Karakter des Kaisers, noch den der Ehre so treuen Französischen Nation verkennt, in den gegenwärtigen Umständen von Europa Frankreich entehren wolle. Se.

Maj. der Kaiser und König konnten demnach in dem Begehren, Preussen zu räumen, als vorläufige Bedingung, nichts anders als eine positive Weigerung zu unterhandeln sehen.

Sie haben diese Meinung dadurch bestätigt, Hr. Großbotschafter, daß Sie am 7. Mai ihre Pässe verlangt, und dieses Begehren am 11. u. 24. wiederholt haben.

Ich habe es gleichwohl anstehen lassen, Ew. Exz. zu antworten, weil Se. Maj. annoch sich bereden wollten, als seyen Sie weiter gegangen, als Ihre Instruktionen, indem Sie eine Note eingaben, und als formelle Bedingung festsetzten, was das Resultat einer Unterhandlung seyn könnte, und indem Sie alle Diskussionen durch das Begehren Ihrer Pässe abbrachen.

Als aber die Depeschen des Hrn. Grafen Lauriston, die Berichte, die von verschiedenen Höfen einliefen, sogar die Bekanntmachungen in den Englischen Blättern uns belehrt hatten, daß Ihre Regierung ihre Hauptstadt und ganz Europa von dem Entschluße, den sie gefaßt, benachrichtigt hat, in keine Unterhandlung sich einzulassen, bis die Französischen Truppen an die Elbe würden zurückgegangen seyn, so sah ich ein, Hr. Großbotschafter,, daß ich mich geirrt habe, und ich mußte Ihrer Erfahrung und Ihren Einsichten Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Sie würden verhindert haben, einen solchen äussersten Schritt zu thun, wenn nicht Ihre Regierung es Ihnen zur unnachläßlichen Pflicht gemacht hätte.

Da nun Se. Maj. nicht mehr an den Absichten Ihres Hofes zweifeln können, so haben Sie mir befehlen, Ihnen Ihre Pässe zuzuschicken, deren wiederholtes Begehren Höchstdieselbe als eine Kriegserklärung ansehen." —

Die weitern diplomatischen Verhandlungen, so wie die Erzählung der wirklichen Krigsbegebenheiten ausoffiziellen Blättern, werden wir im nächsten Hefte unfehlbar mittheilen.

17.

Zustand und Unterstützung des Departements Fulda im Größherzogthum Frankfurt.

Carl, von Gottes Gnaden, Großherzog von Frankfurt, Fürstprimas des rheinischen Bundes, Erzbischof von Regensburg 2c. 2c.

Die Verfassung des guten Fulder Landes ist durch eine lange Reihe unvermeidlicher Ereignisse in solchen Verhältniß gekommen, daß es Hilfe und Unterstützusg bedarf. Die Schulden der Staatskassen in diesem Departement sind in vorhergegangenen Zeiten, nach und nach, zu solchen Summen angewachsen, daß die

verfassungsmäßigen, feierlich versicherten, Gehalte und Besoldungen des verflossenen Jahres, aus den Einnahmen des laufenden Jahres nachgezahlt werden; so daß in künftigen Jahren die mögliche Zahlung nicht vorzusehen ist; Handel und Wandel stocken in Stadt und Land, einschleichender Wucher verursacht nachtheilige Folgen für den Familienwohlstand so mancher achtungswürdiger Stadt- und Landbewohner.

Um diesen Uebeln einigermaßen abzuhelfen, haben Wir im verwichenen Jahre

1) der Fulder Departementskasse einen unverzinslichen Vorschuß von 30,000 fl. aus einer allgemeinen andern Kasse des Großherzogthums verschafft.

2) Haben Wir zur Verzinsung der Kapitalschulden den Ertrag von 18½ Steueranlagen angewiesen, aus deren Einnahme bisher, zur Wiederherstellung des Kredits, bereits mehr als 40000 fl. verwendet worden.

Da jedoch

3) diese Summe nicht hinreichend ist, so haben Wir Uns landesväterlich entschlossen, von nun an in Quartalzahlungen den Fulder Departementalkassen aus Unserm persönlichen Vermögen jährlich 80,000 fl. unverzinslich vorzuschießen. Indem unterdessen auch dieser Vorschuß nicht hinreichen wird, die Departementsbedürfnisse in diesen drangvollen Zeiten zu decken, so sehen Wir Uns genöthigt, dem täglich verderblicher einreißenden Uebel einen kräftigen Damm entgegen zu setzen, und hierzu dasjenige Mittel zu ergreifen, welches Uns in diesen gegenwärtigen Zeitumständen

einzig übrig ist, und eben so schnell als verläßig wirken kann.

Wir fordern nämlich

4) die Vaterlandsliebe der gesammten Stadt- und Landbewohner, die sie noch in jeder bedrängnißvollen Zeit mit Wärme und Treue bewiesen haben, auch dermalen wieder eben so vertrauensvoll, als ernstlich, zu einer monatlichen Klassensteuer auf. Das Klassenverhältniß selbst ist von Uns in der Art festgesetzt, daß dem Armen, wie dem Reichen, sein monatlicher Beytrag, bei sonst gutem Willen, unmöglich beschwerlich fallen kann.

Während der kleinste persönliche Beitrag monatlich nur einen Kreuzer austrägt, wird der höchste Beitrag keine zween Gulden übersteigen. Fünf und zwanzig Abstufungen nach den Gesammtverhältnissen, in welchen jeder Fulder Staatsbewohner sich befindet, abgemessen, liegen in der Mitte; und zur Ausführung haben Wir, in der Person Unsers geheimen Finanzraths Menz, einen eigenen Spezialkommissär ernannt der nach den ihm hierüber ertheilten besondern Instruktionen verfahren wird.

Wir erklären übrigens

5) diese Klassensteuer als für den unvermeidlichen Drang der gegenwärtigen Bedürfnisse unumgänglich nothwendig, und eben darum ausdrücklich als vorübergehend. Sie wird daher aufhören, sobald das Bedürfniß nicht mehr dasselbe seyn wird; und Wir werden mit väterlicher Sorg-

Literärischer Anzeiger.

№. II.

Bekanntmachung.

der Eröffnung einer medizinisch-chirurgishen Lehranstalt in Frankfurt im November des Jahres 1812.

Die Organisations-Patente des öffentlichen Unterrichtes in dem Grofsherzogthume Frankfurt vom 25. Jänner u. 1. Februar l. J. verfügen, dafs die Grofsherzogliche Universität als ein allgemeines, für das ganze Land bestimmtes Lehrinstitut, mehrere nach Orten getrennte Spezialschulen befassen solle.

So sehr man von Seiten der Regierung die grofsen Vortheile anerkannte, welche mit der Vereinigung aller dem Unterrichte in den höhern Wissenschaften gewidmeten Lehrstühle, und der da-

zu erforderlichen Hülfsmittel an einem und demselben Orte verbunden sind; so wollten doch die in dem Grofsherzogthume bestehenden Verhältnisse nicht gestatten, der Ueberzeugung von der besseren Verfassung einer Universität zu folgen, und Seine Königliche Hoheit sahen sich daher in Höchst Ihrer immer auf das allgemeine Wohl gerichteten Weisheit bewogen, lieber auf das anerkannte Bessere Verzicht zu leisten, als mehrere in den einzelnen Departementen des Landes vorhandene Stiftungen und Anstalten für wissenschaftliche Veredlung unbenutzt zu lassen.

Aus diesen weisesten und verehrungswürdigsten Gesinnungen gienge die in den oben angeführten Patenten enthaltene Verfügung hervor, dafs eine medizinisch-chirurgische Schule in der Hauptstadt Frankfurt errichtet werden solle, weil diese Stadt in ihren zahlreichen Hospitälern und in der senkenbergischen Stiftung, zu welcher ein in geschmackvollem Style erbautes anatomisches Theater, ein geräumiger botanischer Garten und ein eigenes zu Vorlesungen dienendes Gebäude gehören, kostbare, ander-

wärts in dem Lande nicht ohne den gröfsten Aufwand zu verschaffende Beförderungsmittel für den Unterricht in den Heilwissenschaften darbietet.

In Gemäfsheit dieser Höchsten Verfügung werden den senkenbergischen Stiftes-Theilen die von ihrer jetzigen höhern Bestimmung geforderten Einrichtungen und Erweiterungen gegeben, ein eigenes Gebäude zum Behufe des chemischen Unterrichtes aufgeführet, und alle erforderliche vorbereitende Maasregeln genommen, so, dafs mit dem Anfange des nächsten Novembers die neu fundirte medizinisch-chirurgishe Schule eröffnet werden wird.

Die Auswahl der gelehrten Männer, denen Seine Königliche Hoheit die Pflege der beginnenden Lehranstalt anvertrauet hat, und deren Ruf in der litterärischen Welt gröfstentheils schon gegründet ist, berechtiget zu der Erwartung, dafs ächter wissenschaftlicher Geist, welcher gleich weit von blindem Epirism, wie von den Anmafsungen gehaltloser Spekulationen entfernt, festen Schrittes auf dem von Baco und andern grofsen Meistern vorgezeichneten Wege nach dem

Ziele der Vervollkommnung physischer Wissenschaften hinstrebet, sich als herrschendes Prinzipium bei der medizinisch-chirurgischen Spezialschule festsetzen, und sowohl für gründliche Bildung der Studierenden, als für die Förderung der Heilwissenschaften selbst reichliche Früchte bringen werde.

Die Vorlesungen, welche in dem nächsten Winter-Semester werden gehalten werden, sind aus angeschlossenem Verzeichnisse zu ersehen.

Die Statuten der medizinisch-chirurgischen Fakultät, so wie die akademischen Gesetze, werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Hanau den 4. August 1812.

Der Generalkurator des öffentlichen Unterrichtes im Groſsherzogthume Frankfurt.

Staatsrath Pauli.

V o r l e s u n g e n

an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Frankfurt, im Winter-Semester des Jahres 1812.

1) P r o f e s s o r, D o c t o r B e h r e n d s trägt täglich des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr die Anatomie des menschlichen Körpers vor, und leitet ausserdem die P r ä p a r i r - U e b u n g e n, welche den ganzen Tag auf dem anatomischen Theater vorgenommen werden können.

2) P r o f e s s o r, D o c t o r C r é v e. trägt fünfmal in der Woche Vormittags von 8 bis 9 Uhr medizinische spezielle Therapie, und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr Zoonomie nach eigenen Heften vor. Praktischen Unterricht in Heilung innerer Krankheiten ertheilt er täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr am Krankenbette.

3) P r o f e s s o r, D o c t o r K e s t n e r. hält täglich Vormittags von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen über die Chemie nach seinem zu M i c h a e l i s erscheinenden Leitfaden. Wöchentlich ist eine Stunde zur Wiederholung der bedeutendsten

chemischen Versuche bestimmt. Arzneimittellehre liest er Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr nach eigenen Heften.

4) Professor, Doctor Lucae trägt an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden die Physiologie des menschlichen Körpers nach eigenen Heften; die vergleichende Anatomie, vorzüglich in physiologischen Rücksichten nach Blumenbachs Hanbbuch der vergleichenden Anatomie vor, und nimmt Theil an der Leitung der Präparir-Uebungen an dem anatomischen Theater.

5) Professor, Doctor Neff trägt wöchentlich in 8 Stunden fünfmal Vormittags von 10 bis 11 Uhr und dreimal Nachmittags von 3 bis 4 Uhr die generelle und spezielle Pathologie nach Burdachs Handbuch der Pathologie, Leipzig 1808, und zweimal in der Woche, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr die Lehre von der Wirkung und Anwendungsart der Arzeneimittel nach theoretischen Prinzipien nach eigenen Grundsätzen vor.

6) Professor, Doctor Scherbius wird wöchentlich zweimal von 2 bis 3

Uhr nach G. F. Hoffmanns Sillabus plantarum officinalium seine Zuhörer mit den offiziellen Pflanzen bekannt machen, und erbietet sich, über die cryptogamische Pflanzen, besonders jene, welche in der Wetterau vorkommen, nach Anleitung der Wetterauer Flora zu lesen.

7) Professor, Dr. Varrentrapp wird wöchentlich viermal von 12 bis 1 Uhr Vorlesungen über die gerichtliche Arzeneiwissenschaft, und zweimal wöchentlich von 6 bis 7 Uhr Abends über die Ursachen und das Rettungsverfahren bei plötzlichem und Scheintode nach eigenen Heften halten.

8) Professor, Doctor Wenzel trägt fünfmal die Woche die Geburtshülfe nach Weidmanns Entwurf der Geburtshülfe, Mainz 1807, von 1 bis 2 Uhr; die Lehre von den allgemeinen chirurgischen Krankheiten nach eigenen Heften fünfmal die Woche von 5 bis 6 Uhr vor. Chirurgisch-praktischen Unterricht wird derselbe in noch zu bestimmenden Stunden am Krankenbette geben.

Doctor Bayrhoffer wird als Doctor legens wöchentlich viermal von

6 bis 7 Uhr Abends die Lehre von der Erkenntnifs und Heilung der Augenkrankheiten, nebst der Anleitung zu dem dabei vorkommenden operativen Verfahren nach eigenen Heften vortragen.

Die Vorlesungen nehmen am 9. November ihren Anfang.

Den Fremden, welche die Anstalt besuchen wollen, erbieten sich sämmtliche Herren Professoren zur Berathung in Betreff der Wohnungen und anderer häuslicher Einrichtungen.

Der Generalkurator des öffentlichen Unterrichtes
im Grofsherzogthume Frankfurt.

Staatsrath Pauli.

Der Rheinische Bund.

Drei und Sechzigstes Heft.

18.

Edikt,

die bisherigen adelichen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus mehreren an Unsere Ministerien gebrachten Anfragen wahrgenommen, daß rücksichtlich der in Unserem Edikt über den Adel festgesetzten Bestimmungen, wegen Aufhebung der vormaligen Fideikommisse und Bildung der Majorate, sich mancherlei Anstände ergeben haben. Um dieselben zu heben, und künftigen Zweifeln vorzubeugen, finden Wir Uns veranlaßt, die Beweggründe bekannt zu machen welche Unsere Entschließung hierin geleitet haben.

Wir haben nämlich in Erwägung gezogen, daß viele vormalige Fideikommisse als zu unbedeutend,

zu sorgen, die Mittel hierzu möglichst zu erleichtern, und die Majoratsbesitzer als die ersten Grundeigenthümer durch solche Vorzüge auszuzeichnen, welche dieselben eben so sehr mit dem gehörigen Ansehen umgeben, als an die verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen sich anschließen.

Damit diese Unsere landesväterliche Absicht allenthalben anerkannt und erfüllt werde, haben Wir Unserem Geheimen Rath aufgegeben, die hierauf Bezug habenden Verordnungen in allgemeine Revision zu nehmen, und in ein das Ganze umfassendes Edikt zu bringen, welches über diese Gegenstände als allein geltendes Gesetz angesehen werden soll, und mit dem Tag der Publikation, auch für die seit der Bekanntmachung des früheren Edikts erworbenen Staaten und Landestheilen, in Wirksamkeit zu treten hat.

Diesem nach haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

Erster Theil.

Von der Erlöschung der vormaligen Fideikommisse, und den rechtlichen Folgen ihrer Auflößung.

I. Titel.

Was unter den aufgehobenen vormaligen Fideikommissen begriffen worden sey.

§. 1.

Durch das Edikt vom 28. Juli 1808. sind nicht nur alle Geschlechtsfideikommisse der adelichen, und nicht adelichen Familien Unseres Reichs, sondern auch alle übrigen fideikommissarischen Substitutionen, wie sie immer

beschaffen seyn mögen, im Allgemeinen für erloschen anzusehen.

§. 2.

Hiernach haben schon an dem Tage der Publikation des ebengenannten Ediktes (am 14. September 1808.) nicht nur alle Substitutionsrechte der durch die vormaligen Fideikommiß.-Konstitutionen berufenen, eigentlichen Fideikommiß.-Folger aufgehört; sondern wenn bei solchen Fideikommissen sich etwa a.) Kirchen, b.) milde Stiftungen, oder c.) selbst Unser Fiskus substituirt befinden sollten, müssen auch diese hierin den übrigen vormaligen Fideikommiss.-Nachfolgern gleich gehalten werden.

§. 3.

Es war jedoch Unsere Absicht keineswegs, unter den erloschenen fideikommissen, oder Fideikommissarischen Substitutionen, auch a.) die sogenannten umgehenden Aktivlehen der adelichen Familien, b.) die Familienstiftungen, und c.) die Fideikommisse der Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren zu begreifen.

§. 4.

Was die eben bemerkten umgehenden Aktivlehen betrifft, bei welchen bisher das Obereigenthum aller Mannssprossen der Familie gemeinschaftlich angehört hat; die Verwaltung und der Genuß derselben aber gewöhnlich dem Geschlechtsältesten überlassen geblieben ist, wollen Wir, daß bei der nach Unserem Edikt über die Lehenverhältnisse unterm 7. Juli 1808. §. 24. verordneten Auflößung solcher Aktivlehen das bisher

der Familie in Gemeinschaft zugestandene Lehenoberei-
genthum vorerst in so viele Haupttheile getheilt werde,
als noch vorhandene Geschlechtslinien bei der letzten
Konstituirung dieser Art des Gesammteigenthums kon-
kurriret haben; wonach bei der weiteren Unterabthei-
lung unter den Mannssprossen der einzelnen Linie die,
die Linie betreffende Substanzquote (wenn kein gütli-
ches Einverständniß der Interessenten Platz greift) nach
dem Verhältnisse vertheilt werden muß, in welchem
sich dieselbe bisher auf die gedachten Mannssprossen
vererbt hat.

§. 5.

Fände aber eine adeliche Familie eine solche Thei-
lung ihrer bisherigen umgehenden Aktivlehen ihrer
Konvenienz nicht angemessen, so bleibt derselben gestat-
tet, diese Lehen, wenn sie ediktmäßig nach §. 25.
und 28. der oben angeführten, und nach §. III. der
Verordnung vom Mai 1810. auf andere Grundgerech-
tigkeiten, oder gegen Bodenzinse verliehen seyn wer-
den, noch künftig dergestalt in Gemeinschaft zu be-
sitzen, daß von Zeit zu Zeit einem aus ihrer Mitte
die Administration dieser Gesammtmasse anvertraut,
und hiernach der jährliche Ertrag derselben, oder
wenn solche Güter allodifizirt würden, die Allodifika-
tionssumme unter sämmtliche hierzu berechtigte Ge-
schlechtsangehörige, nach den in dem eben vorstehen-
den §. festgestellten Prinzipien vertheilt werden soll.

§. 6.

Eben so sind als aufgehoben nicht anzusehen, Fa-
milienstiftungen, d. i. solche Anstalten und Dispositionen,
die der partiellen Hülfe einzelner Mitglieder

des Geschlechts, für besondere bestimmte Zwecke gewidmet sind, als z. B. zur Unterstützung in der Erziehung, in Versorgung, oder Ausstattung unverehlichter Töchter, bei Antretung eines Zivil- oder Militairdienstes, bei eintretender Verehligung, im Wittwenstande, bei höherem Lebensalter und dergl.

Solche Dispositionen (wenn sie auch selbst uneigentlich in den Urkunden Familien-Fideikommisse genannt werden) bestehen, nebst den darin enthaltenen Anordnungen über die Nachfolge und Theilun, unaufgelößt fort.

Sollte die Eigenschaft einer Disposition in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so tritt die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung ein.

§. 7.

Dagegen sind als erloschen zu betrachten, diejenigen mit einer wahren Fideikommißanstalt verbundenen Nebenstiftungen, welche mit der fideikommissarischen Erbfolge in unmittelbare Verbindung gesetzt, nur die Erhaltung des Mannsstammes bezwecken, doch müssen diejenigen Familienmitglieder, welche sich zur Zeit der Erlöschung des Fideikommisses im Genusse solcher Nebenstiftungen, z. B. Apanagen, befunden haben, gleichwohl noch bis zu ihrem Ableben in dem Genusse belassen bleiben, wofür ihnen, auf Begehren, der vormalige Fideikommißbesitzer, welchem durch die Erlöschung des Fideikommisses auch der Fond einer solchen Nebenstiftung zugefallen ist, die nöthige Sicherheit zu leisten hat.

§. 8.

Rücksichtlich der Geschlechts-Fideikommisse, der Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebe-

nen Fürsten, Grafen und Herren, verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Erklärung vom 19. Merz 1807 Regier. Bl. d. J. Nr. XIII. S. 465 — 490. in Folge welcher Uns die Familienverträge zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Ihre bisherigen Fideikommisse werden in die Majoratenmatrikel eingetragen, und sämmtliche Vorzüge der Majoratsbesitzer werden ihnen gleichfalls eigen.

II. Titel.

Von den Wirkungen, oder rechtlichen Folgen der Aufhebung der Fideikommisse.

§. 9.

Durch die Vermöge des Edikts vom 28. Juli 1808. geschehene Aufhebung der Fideikommisse, haben in dem damaligen Umfange Unseres Königreichs bereits zur Zeit der Publikation desselben, bei allen Geschlechts- und andern Fideikommissen, nicht nur a.) gemäs oben §. §. 1 und 2. die Fideikommiss.-Substitutionen und die daraus fliesenden Erbfolgsrechte, sondern auch b.) die sogenannten Regredienterbrechte gänzlich aufgehört, und c.) die bis dahin bestandenen Fideikommißmassen. haben sich, ausschließlich für ihre damalige Besitzer, in freies Eigenthum verwandelt.

§. 10.

Wenn demnach in den älteren Theilen Unseres Königreichs seit dem 14. Sept. 1808. der damalige Fideikommißbesitzer mit Tode abgegangen ist, oder in den neuen Gebietstheilen nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts mit Tod abgehen wird, so gebührt die Erbfolge in die ehmalige Fideikommißmasse nicht mehr dem Fideikommißfolger (wenn er nicht zugleich

Allodialerbe des letzten Besitzers ist) sondern den Allodialerben desselben.

§. 11.

Dem Besitzer des aufgelößten Fideikommisses steht zwar das freie Dispositionsrecht über die ehemalige Fideikommißmasse, wie über jedes Allodium zu: wenn jedoch nach der besonderen Konstitution des aufgelößten Fideikommisses auf demselben besondere Lasten zum Besten der Kirchen, oder anderer gemeinnütziger Stiftungen haften (es mögen hierbei die Angehörigen der Familie, oder auch Fremde bedacht und begünstigt erscheinen;) so bleiben dieselben auf dem neuen Allode noch ferner liegen, und sollen durch unverzügliche Hypothezirung und Eintragung in die Hypothekenbücher hinlänglich versichert werden.

§. 12.

Finden sich in solchen Fideikommißkonstitutionen, zu den im vorstehenden §. bemerkten Zwecken, eigene, aus dem Fideikommißvermögen zu errichtende Stiftungen, oder Legate, erst für den Fall der Erlöschung des Fideikommißverbandes angeordnet; so hat der lezte Fideikommißbesitzer, auch solchen Anordnungen der Fideikommißstifter ohne Verzug zu genügen.

§. 13.

Da sich verschiedene Zweifel darüber ergeben haben, wer unter mehreren zum Fideikommißberechtigten für den eigentlichen Besitzer zu halten sey, zu dessen Gunsten sich das aufgelößte Fideikommiß in freies Eigenthum verwandelt hat; so erklären Wir hiermit, daß

derjenige, oder diejenigen, die sich ausschließlich, oder miteinander in dem auf einen Eigenthumstitel begründeten Genusse des Fideikommißes zur Zeit seiner Erlöschung befunden haben, unter den damaligen Besitzern desselben verstanden worden seyen.

§. 14.

Wenn daher damals nicht ein Einzelner als ausschließender Nutznießer bei einem Fideikommiß vorhanden war, sondern sich bei demselben Mehrere, aus dem Eigenthumstitel im gemeinschaftlichen Genusse befunden haben, so hat jedem derselben ein Recht auf einen Antheil an der Substanz, nach dem Maaßstabe des, am Tag der Erlöschung des Fideikommisses gehabten Genusses, gebühret.

Zweiter Theil.

Von der Bildung der künftigen Majorate, und den eigenen Rechtsverhältnissen dieses Instituts.

I. Titel.

Von der Bildung der Majorate überhaupt.

§. 15.

Die künftigen Majorate werden entweder a.) aus einer solchen Gütermasse gebildet, welche bis jetzt noch in keinem Fideikommißverbande gestanden hat; oder b.) es werden vormalige Fideikommißgüter zur Errichtung derselben verwendet.

I. Abschnitt.

Von der Bildung der Majorate aus solchen Gütern, die bisher noch nicht im Fideikommißverbande gestanden haben.

I. Kapitel.

Wer Majorate errichten könne, und für Wen?

§. 16.

In Unserem Edikt über die Lehenverhältnisse haben Wir Uns bereits im §. 37. das Recht vorbehalten, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste Lehen zu verleihen, und hierzu vorzüglich die heimfallenden Lehen, oder die neu zu erwerbenden Domainen zu verwenden.

Wir erstrecken diesen Unsern Vorbehalt auf das gegenwärtige Institut der Majorate, und behalten Uns und Unsern Regierungsnachfolgern auf ähnliche Weise das Recht vor, unter obigen Voraussetzungen, auch aus gedachten Gütern entweder zugleich mit einer Adelsverleihung, oder Standeserhebung, oder bei schon vorhandenem Adelsstande, auch ohne letztern, eine vollständige, oder partielle Majoratsdotation zu verbinden, oder zu ertheilen.

§. 17.

Das Recht, Majorate zu errichten, und damit die Vortheile eines Majoratsbesitzers zu genießen, kommt ausschließlich dem Adel Unseres Reichs zu. Der Konstituent ist gehalten, einen vidimirten Kontrakt aus der Reichsadelsmatrikel beizubringen und dem Anlangen, welches er wegen der Herstellung des Majorats einzureichen hat, beizulegen.

§. 18.

Es bleibt jedoch jedermann unbenommen, einem Majoratsfähigen durch Schenkung, oder letztwillige Verordnung eine, zu einem Majorate nach den unten

folgenden Bestimmungen hinlängliche Gütermasse, unter der Bedingung zuzuwenden, für sich selbst die wirkliche Errichtung des Majorats aus derselben zu bewerkstelligen. Irgend eine andere Bedingung, wodurch nach den bürgerlichen Gesetzen die Auflösung eines Rechtsgeschäftes herbeigeführt werden kann; ist hierbei nicht zuläßig.

§. 19.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß jeder, der auf direktem (§. 17.) oder indirektem Wege (§. 18.) die Majorate begründen will, der wahre, und mit vollem Dispositionsrechte versehene Eigenthümer der hierzu zu verwendenden Gütermasse seyn müsse.

§. 20.

Vormünder und Kuratoren sind daher zur Errichtung eines neuen Majorats aus den Gütern ihrer Pflegbefohlnen, auch selbst mit Beistimmung der letzteren, nicht berechtigt.

§. 21.

Jeder in Unserem Königreiche als adelich Anerkannte, ist des Besitzes eines für ihn zu konstituirenden Majorats fähig.

§. 22.

Es stehet demnach einem adelichen Gutsbesitzer, der hierzu das hinlängliche und geeignete Vermögen besitzt, frei, für sich selbst, und damit zunächst für seinen erstgebornen Sohn, oder für einen seiner nachgebornen Söhne, oder auch für jeden dritten ein Majorat zu begründen, wenn nur in jedem dieser Fälle der erste Besitzer nach den verschiedenen Vorschriften Unse-

rer gegenwärtigen Erklärung die Fähigkeit hat, ein Majorat zu erwerben.

§. 23.

Hat ein adelicher Gutsbesitzer keine ehelichen männlichen Leibeserben, so kann derselbe auch für seine adoptirte Nachkommenschaft, wenn der letztern, sonst die Fähigkeit zu Erwerbung eines Majorats nicht mangelt, ein Majorat begründen.

§. 24.

Wir wollen überdies gestatten, daß der erste Majoratsbegründer für den Fall, wenn seine eigene sukzessionsfähige Deszendenz erlöschen würde, die Seitenverwandten seines Namens und Stammes, oder diejenigen aus demselben, die er diesfalls zu substituiren willens ist, gleichfalls zur Majoratsfolge berufen möge.

§. 25.

Wenn bei einem adelichen Güterbesitzer die Vermögensmasse so weit zureicht, und derselbe sich veranlaßt findet, zwei Majorate zu begründen, so bleibt ihm auch dieses freigestellt; und er kann, wenn z. B. das zweite Majorat für einen seiner nachgebornen Söhne errichtet, und dieser als der erste Nachfolger im Majorat bestimmt ist, auch in diesem nicht nur allein seine übrigen Söhne, sondern auch (nach §. 24.) seine Agnaten substituiren.

§. 26.

Sollte der Fall eintreten, daß zwei Majorate in Einem der Substituirten sich vereinigten; so steht diesem frei, dieselben entweder vereinigt übergehen zu

lassen, oder in seiner Familie (nach §. 24.) in zwei Majorate wieder zu trennen. Jedoch muß sodann die ursprüngliche Konstituirung dieser Majorale beibehalten werden..

II. Kapitel.

Auf welche Güter Majorate gegründet werden können.

§. 27.

Wir haben zwar bereits in Unserem Eingangs erwähnten Edikt erklärt, daß die künftigen Majorate nur auf ein freies, von allen Schulden und Lasten entledigtes, in Unserem Königreich gelegenes Landeigenthum gegründet werden können: Wir wollen aber nunmehr zu Erleichterung der Majoratserrichtungen folgende Modifikationen und nähere Bestimmungen eintreten lassen.

§. 28.

Es soll nämlich hinsichtlich der Erträgnisse eines Majorats eine reine Normalrente von 4000 fl. baierischer Reichswährung angenommen, das noch weitere Erträgniß des Majorats aber als Ueberschuß der Normalrente angesehen werden.

§. 29.

Hinsichtlich der Normalrente bleibt zwar die bisherige Bestimmung als Regel stehen, daß dieselbe nur auf freies, und von allen Schulden entledigtes Landeigenthum gegründet werden könne. Wir wollen jedoch als Ausnahme zugeben, daß auch dienendes Eigenthum, wenn dasselbe von Uns, oder von einem andern Privatgrundherrn erbzins- oder erbrechtsweise genossen wird, in dieser Hinsicht dem freien Landei-

genthume gleich gehalten, und ebenfalls zur Begründung der Majorate verwendet werde. Hierbei bleiben aber die von Uns rührenden Lehen, dann bloße Leibrechts= Freistifts= Neustifts, und andere dergleichen Güter, welche letztere mehr auf die Person des Grundholden beschränkt sind, ausgeschlossen.

§. 30.

Dabei versteht es sich von selbst, daß zu der Gültigkeit einer solchen Verwendung Unser, oder der Privaten grundherrlicher Konsens, voraus erwirkt seyn müsse.

§. 31.

Wenn nun einmal die eben bestimmte Normalrente §. 28. erforderlichermaßen auf freiem, oder diesem (nach §. 29.) gleichgehaltenen Landeigenthume begründet worden ist, so kann der Ueberschuß der Majoratserträgnisse uoch weiters, aus Einkünften von den mit Landgütern in natürlicher Verbindung stehenden Industrialanstalten, als z. B. Schmelzhütten, Glashütten, Ziegelbrennereien, eben so auch aus Einkünften von dem Bergbau bestehen, auch können Häuser in Unserer Residenzstadt zu diesem Majoratsüberschuß verwendet werden. Ueberdies kann (wenn schon nicht der Fond der Normalrente) doch jener des Majoratsüberschusses unter verschiedenen Umständen, welche weiter unten vorkommen werden, auch mit Schulden, oder andern solchen Bürden, belastet bleiben, oder belastet werden.

§. 32.

Unter die Früchte des Landeigenthums §. 29. worauf die Normalrente gegründet werden muß, reihen sich a) die Renten aus dem Oekonomiekomplex (die Brauereien,

in so ferne sie mit eben diesem Komplex in Verbindung stehen, mit eingeschlossen;) b). die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Laudemien, Scharwerke, grundherrliche Brieferrichtungstaxen, Grundzinse, c.) die Erträgnisse der eigenthümlichen Waldungen, die Jagdgefälle mit begriffen; d.) die Fischereirenten aus eigenthümlichen Weihern und Privatwassern; e.) die Renten aus fruchtbringenden Realrechten, die auf fremden Eigenthum ausgeübt werden; z. B. Dienstbarkeiten, insonderheit Zehenten, wo diese nicht allenfalls ohnehin schon aus dem Obereigenthume fließen, ferners die Jurisdiktionserträgnisse, dann das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn diese letztere Gerechtigkeit als Realrechte genossen werden, und sich mit einem zum Majorate bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 33.

Treffen bei diesen letzteren Gerechtigkeiten die eben erwähten Eigenheiten, oder Erfordernisse nicht ein; so bleiben sie (ebenso wie Brauereien, welche mit den Oekonomien nicht in Verbindung stehen) bei der Konstituirung der Normalrente ausgeschlossen, und können nur bei der Nachweisung eines Ueberschusses in Anschlag gebracht werden.

§. 34.

Da die zur Konstituirung der Normalrente bestimmten Erträgnisse des im vorstehenden §. 29. bezeichneten Landeigenthums dem Majoratsbesitzer jährlich vier tausend Gulden rein abwerfen müssen, (§. 28.) so ist hier-

zu eine jährliche Rente von fl. 6666⅔ nothwendig, indem ein Fünftheil hiervon als konstituelles Maximum der öffentlichen Abgabe und ein zweites Fünftheil für die Administrationskosten in Abzug zu bringen sind.

§. 35.

Um diese für die Gründung der Majorate bestimmte Normalrente für immer zu sichern, wollen Wir, daß bei Berechnung der Erträgnisse jener Maßstaab zum Grunde gelegt werde, welcher in der unter Ziffer I. angehängten Fassionsinstruktion vorgezeichnet ist. Diese lediglich zur Konstituirung der Majorate bestimmten Ansätze, sollen übrigens, wie sich von selbst versteht, rücksichtlich anderer Geschäfte und Verhältnisse nicht zur Folge gezogen werden.

§. 36.

Damit aber das zum Fond der Normalrente ausgewiesene Landeigenthum von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreiet, oder „als schon wirklich davon befreiet" hinlänglich konstatirt werde; so soll der zur Konstituirung eines Majorats in Vorschlag gebrachte Güterkomplex durch das einschlägige Appellationsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe hat denjenigen, welche hinsichtlich dieser Gütermasse persönliche oder Hypothekarische Forderungen vorzubringen haben, zu deren Angabe bei demselben einen drei monatlichen präklusiven Termin unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben der ebengedachte Güterkomplex als ein Majorat würde immatrikulirt werden, die nicht angezeigten Forderungen folglich nie mehr aus der Substanz des Majorats abgeführt werden dürfen, sondern die Inhaber dieser Forderungen sich an das Allodialvermögen

ihres Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Majoratsüberschusses (§. 28.) zu halten berechtigt seyn sollten; und selbst hierin nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern, die sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, den Vorzug in der Befriedigung zu überlassen schuldig seyen.

§. 37.

Hat sich innerhalb dieses präklusiven Termins kein Gläubiger bei dem betreffenden Appellationsgerichte gemeldet, so hat dasselbe Unserem Justizministerium dieses mit Einsendung der Akten anzuzeigen, und in denselben öffentlichen Blättern, in welchen der Aufruf eingerückt war, bekannt zu machen, daß sich kein Gläubiger gemeldet habe.

§. 38.

Werden aber nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen obiger Art vorgebracht, so steht es dem neuen Majoratskonstituenten frei, mit den Gläubigern in Unterhandlung zu treten, ihre Einwilligung zu erholen, und nachzuweisen, daß sie den erforderlichen Fond der Normalrente zur Errichtung des Majorats seiner bisherigen Gesammthaftung entlassen, und sich entweder mit anderer Sicherheit begnügen, oder zur allmähligen Befriedigung ihrer Forderung auf die Früchte, des oben bestimmten Ueberschusses verweisen lassen wollen.

§. 39.

In diesem letzten Falle bleiben zwar solche Schulden auf gedachtem Majoratsüberschusse dergestalt liegen, daß sie aus den Früchten desselben bezahlt werden müs-

sen, da es aber Unsere Absicht ist, daß die Majorate durchaus, so viel möglich von Schulden befreit werden sollen, so hat bei obigen Verhältnissen der Majoratskonstituent einen mit seinen Gläubigern verglichenen Tilgungsplan einzureichen, wie in gewissen Terminen, solche auf dem Majoratsüberschusse liegen gebliebene Forderungen allmählig von ihm selbst nach oder vor seinen Majoratsfolgern aus den Früchten des gedachten Ueberschusses abgeführt werden sollen; welcher Tilgungsplan, in sofern derselbe Unsere Genehmigung erhalten haben wird, dann auch ebenso, wie der Majoratskomplex selbst, der Majoratenmatrikel einverleibt werden soll.

§. 40.

Sollten neben dergleichen Schuldforderungen auf dem zum Majorate vorgeschlagenen Güterkomplexe etwa noch andere Bürden und Lasten haften, die von demselben entweder gar nicht, oder nur mit größter Beschwerlichkeit getrennt werden könnten, als z. B. unablösbare ewige Gelder, an Andere zu verreichende Zehenten, und ähnliche Passivdienstbarkeiten, Stiftungen für Pfarreien, Benefizien, Stipendien, und für andere milde, oder öffentliche Zwecke, so können auch solche Lasten, in so ferne sie nur die Normalrente nicht angreifen, ebenfalls auf dem Majoratsüberschusse liegen bleiben.

§. 41.

Obgleich bloße Mobilien zur Begründung eines Majorats der Regel nach sich nicht eignen; so sind doch hierunter diejenigen nicht verstanden, welche zum Betrieb der etwa unter den Majoratsanschlägen begriffenen a) Oekonomien b.) Brauereien c.) oder sonstigen Industrialanstalten erfordert werden.

§. 42.

Hiernach erhalten (womit auch jeder Majoratskonstituent das Majorat sogleich zu dotiren hat) a.) bei Oekonomien, das Vieh und die sogenannte Fahrniß; b.) bei Brauereien, das Braugeschirr jeder Gattung; c.) bei andern Industrialanstalten, die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit, und müssen dem Majoratsfolger nach dem Umfange, welchen die Dotation ausspricht, im vollkommnen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 43.

Da Wir auch jeden neu antretenden Majoratsbesitzzer in den Stand gesetzt wissen wollen, von der Zeit seines Antritts den vollen Genuß der Normalrente zu erhalten, so hat jeder Majoratskonstituent seinem Nachfolger a.) bei Oekonomien den nöthigen Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisgetraid, dann b.) bei Brauereien einen nach dem zur Zeit der Majoratsfolge sich bezeigenden Betriebe des Braugeschäfts nöthigen, halbjährigen Vorrath zu hinterlassen. Diese verschiedenen Vorräthe sollen ebenfalls als wahre Majoratstheile angesehen, und den mit der Unveräußerlichkeit belegten unbeweglichen Majoratsstücken vollkommen gleich gehalten werden.

§. 44.

Wenn schon übrigens Unsere Absicht bei den gegenwärtigen Bestimmungen auch mit dahin gerichtet ist, daß jedes Majorat mit einem verhältnißmässigen Landhause zur anständigen Wohnung des Majoratsbesitzers, und seiner Angehörigen dotirt werden solle; so wollen Wir doch hierbei den Majoratsverband nur auf jene

Art von Mobilien in demselben ausgedehnt wissen, die zwar an sich blos für solche angesehen werden müssen, indessen durch die bestehenden bürgerlichen Gesetze bereits ebenfalls für unbewegliches Gut erklärt sind, oder durch eine neue Gesetzgebung hierfür erkläret werden.

III. Kapitel.

Unter welchen Bedingungen, auf welche Art, und mit welchen Förmlichkeiten die Majorate zu errichten sind.

§. 45.

Ein Majorat kann nur a.) mit Erhaltung Unserer besondern Bewilligung und b.) mit Erwirkung seiner Eintragung in die Majoratsmatrikel errichtet werden.

§. 46.

Da bei Errichtung eines neuen Majorats zugleich für den standesmäßigen Unterhalt der Notherben des Konstituenten gesorgt werden muß, so soll derselbe gehalten seyn, zur Deckung der Pflichttheilsrate, welche den Notherben aus dem Kapitalswerthe des zum Majorate vorgeschlagenen Objektes seiner Zeit hätte zukommen können, allemal den Betrag der Hälfte dieses Objekts auf sein übriges freies Vermögen anzuweisen, und zu versichern. Bei Berechnung dieser Hälfte, wenn die Ausweisung in Grundrenten geschieht, soll ebenso, wie bei Berechnung des Kapitalswerths des Majoratsobjekts selbst der für die Majoratsfassion (oben §. 35.) bestimmte Maßstaab zum Grunde gelegt werden.

Wenn sich nach dem Tode des Konstituenten zeigt, daß diese Hälfte mehr beträgt, als die vorhandenen Notherben, ihrer geringern Zahl nach, aus gedachtem Objekte erhalten haben würden, oder wenn bei dem Tode

des Konstituenten gar keine Notherben mehr vorhanden sind; soll der dadurch bei Berechnung der obgedachten Pflichttheilsraten sich bezeigende Mehrbetrag, oder im letzten Falle die ganze, als Pflichttheilsrate ausgewiesene Quote, die Eigenschaft eines Majoratsüberschusses annehmen, und dort, wo es noch nöthig seyn wird, in Grundeigenthum verwandelt, dem Majorat einverleibt werden.

Uebrigens verbleiben den Notherben ihre gesetzliche Ansprüche zum Pflichttheile auf das übrige, unter obiger Ausweisung nicht begriffene Vermögen.

§. 47.

Was Unsere bei Errichtung der Majorate nöthige besondere Bewilligung belanget; so wird diese in einer an Uns gerichteten, und bei Unserem Justizministerium zu übergebenden Vorstellung nachgesucht, worin die persönliche Fähigkeit zur Errichtung eines Majorates (oben §. 17.) nachgewiesen: und damit die Anzeige der für die Notherben des Konstituenden bestimmten Quote (§. 46.) verbunden werden muß. Dieser Vorstellung ist a.) eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile der zu dem Majorate in Vorschlag gebrachten, und hierzu fähigen Güter beizulegen, dabei b.) der dem Impetranten bisher unbestrittene Besitz eben dieser Güter gerichtlich zu beurkunden, und c) auszuzeigen, daß diese Güter wenigstens den zur Konstituirung eines Majorates erforderlichen Rentenbetrag nach dem Minimum (§. 34.) normalmäßig berechnet (§. 35.) abwerfen.

§. 48.

In jenen Gegenden Unseres Reichs, wo bereits Hypothekenbücher eingeführt sind, und wenn dieselben

künftig allgemein eingeführt seyn werden, sollen überdies Zeugnisse der einschlägigen Hypothekenämter, daß die zum Majorate vorgeschlagenen Objekte mit keiner Hypothek belastet seyen, oder Auszüge eben dieser Hypothekenbücher beigebracht werden, woraus sich zeigt: in wie ferne? und in welchem Maaße das ganze vorgeschlagene Majorat, oder der eine, oder andere Bestandtheil desselben mit Hypotheken sich beschweret befinden.

§. 49.

Der Konspekt des zum Majorate vorgeschlagenen Güterkomplexes ist durch Unser Justizministerium dem einschlägigen Appellationsgerichte, worin der Hauptort des Majorats gelegen ist, zur ediktmässigen Instruirung (§. §. 36 u. 37.) zuzuschließen, und nach eingelangtem Berichte, unter Anlegung der Akten, der in Majoratsgegenständen bestehenden geheimen Rathskommission zu übergeben.

§. 50.

Erfolgt hierauf nach dem in der Instruktion welche hier unter Ziffer II. nachfolget, vorgeschriebenen Verfahren, und geschehenem Vortrage in Unserem geheimen Rath, Unsere Genehmigung; so wird die Majoratsurkunde, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingnisse des Majorats enthalten muß, von Uns bestätigt, und unter Unserem großen Insiegel ausgefertigt, sodann in eine eigene Matrikel eingetragen und nach erlegten Stempel- und Kanzleigebühren durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 51.

Bei jedem Unserer Appellationsgerichte muß daher eine eigene solche Matrikel, welche die in dessen Be-

zirke befindlichen Majoratsgüter mit einer vollständigen Angabe derselben, auch ihre Ab- und Zugänge enthält, geführt, und jedem Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt; von Unserem Justizministerium aber für die Anlegung und Fortsetzung dieser Majoratsmatrikeln, eine besondere Obsorge getragen werden.

§. 52.

In denjenigen Fällen, wo zwar die Errichtung eines Majorats von Uns selbst veranlaßt wird, doch die Dotation hierzu von Uns nicht vollständig, sondern nur theilweise geschieht; ist hinsichtlich desjenigen mangelnden Theiles, welcher noch aus dem Privatvermögen hierauf verwendet werden muß, alles dasjenige zu beobachten, was bisher in Hinsicht der Errichtung neuer vollständiger Majorate durch Adeliche verordnet worden ist. Erst dann, wenn hinsichtlich des zur Ergänzung ausgewiesenen Theils, jene Bedingungen alle erfüllt seyn werden, kann über das damit vollständig hergestellte Majorat die erforderliche Majoratsurkunde ausgefertigt, und das volle Majorat gehörig immatrikulirt werden. (§. 51.)

§. 53.

Wenn mit einer Adelsverleihung, oder Standeserhebung, oder auch ohne diese, von Uns selbst eine volle Majoratsdotation ertheilt wird, so werden Wir nach der Verschiedenheit der ebengedachten Fälle das Ertheilungsdekret nebst dem Verzeichnisse, der das Majorat konstituirenden Güter, Unserem Ministerium der Justiz, und in so ferne damit etwa zugleich die Adelsverleihung oder Standeserhebung verbunden wäre,

auch Unserem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zufertigen. Dem ersten liegt sodann ob, hiernach die Majoratsurkunde auszustellen, dann die Immatrikulation des Majorats und dessen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen. Das letzte hat aber den ertheilten Adelstitel, oder die Standeserhebung in das Adelsregister des Königreichs eintragen, und gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

§. 54.

Aus den bisherigen Bestimmungen geht zwar von selbst hervor, daß die eigentliche Errichtung eines Majorats nur durch eine Handlung unter Lebenden geschehen könne. Es kann aber auf ähnliche Weise wie oben (§. 18.) vorgekommen ist, auch von einem Gutsbesitzer ein bereits von ihm zum Majorate bestimmtes Gut durch letztwillige Verordnung einem des Majoratsbesitzes Fähigen, unter der Bedingung hinterlassen werden, Unsere zur wirklichen Errichtung desselben erforderliche Genehmigung auf dem oben vorgeschriebenen Wege, und unter den nöthigen Förmlichkeiten zu erwirken. Auch ist der Testator berechtigt, auf den Fall, wo der zum Majorate Berufene diese ihm gesetzte Bedingung nicht erfüllen könnte, oder wollte, demselben einen andern unter eben dieser Bedingung zu substituiren.

II. Abschnitt.

Von der Bildung der Majorate aus vormaligen Fideikommissen.

I. Kapitel.

Was hierbei die vormaligen Fideikommißbesitzer mit den übrigen Majoratskonstituenten gleichförmig zu beobachten haben?

§. 55.

Wenn vormalige Fideikommißbesitzer (deren Fideikommisse ganz, oder doch zum Theil soweit im Landeigenthume bestanden haben, daß dasselbe zur Bildung eines Majorats wenigstens in dem Minimum §. 34. hinreichet) jene ihre aufgelößte Fideikommißgüter hierzu in Vorschlag bringen wollen: so sind dießfalls a) nur solche Objekte annehmbar, welche die bereits nach oben §. §. 27 — 44. sowohl für das Minimum, als den Majoratsüberschuß näher bezeichneten Eigenschaften an sich tragen; auch muß b.) die Berechnung der Erträgnisse dieser Objekte eben dieselbe seyn, welche die in der Beilage I. zu oben §. 35. eigens für das Majoratsinstitut entworfene Faßion verordnet.

§. 56.

Auf gleiche Weise haben die vormaligen Fideikommißbesitzer, wenn sie auch selbst die Majorate aus ihren schon ehmals bestandenen Fideikommissen errichten wollen, nichts destoweniger hinsichtlich Unserer hierzu zu erholenden Bewilligung, und der Eintragung ihres neugeschaffenen Majorats in die Majoratenmatrikel (in so ferne nicht durch das nächstfolgende Kapitel besondere, und bestimmte Ausnahmen hierwegen gestattet sind) alle jene Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die nach oben §. §. 45 — 54 den übrigen Majoratskonstituenten vorgeschrieben sind.

§. 57.

Wenn die Besitzer eines vormaligen Fideikommisses, welches die Fähigkeit hat, zu einem Majorate verwendet zu werden, noch unter der Vormund-

schaft stehen; so hat es bei der schon oben §. 20. ertheilten Bestimmung sein Bewenden.

Im Falle aber solche Besitzer unter bloßer Kuratel stehen, so wollen Wir hiermit auch diesen Kuratoren die Befugniß ertheilen, mit Bewilligung der Obrigkeit, und nach Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten aus dem vormaligen Fideikommißvermögen ihrer Kuranden ein Majorat für dieselben und ihre männlichen Deszendenten zu errichten.

II. Kapitel.

Begünstigung der Majoratserrichtung aus vormaligen Fideikommissen.

§. 58.

Da die Nachgebornen und Töchter der adelichen Familien, wenn die vormaligen Fideikommisse nicht aufgehoben wären, aus diesen letzten nie einen Pflichttheil zu erwarten gehabt hätten, und Unsere Absicht dahin geht, die Errichtung der Majorate aus vormaligen Fideikommissen zu erleichtern, so bestimmen Wir hiermit, daß im Falle ein vormaliger Fideikommißbesitzer seine Fideikommißmasse zur Errichtung eines Majorats verwenden will, derselbe zu mehr nicht gehalten seyn soll, als seinen Notherben von dem, was er aus dem vormaligen Fideikommißvermögen zum neuen Majorate verwendet, die Hälfte dessen auszuweisen, was sie an eben dieser Portion zum Pflichttheile betroffen hätte, wenn letzte als väterliche, oder großväterliche Erbschaft auf sie gekommen wäre.

§. 59.

Die Bestimmung der Quote dieses Pflichttheils geschieht nach den bürgerlichen Gesetzen. Die Berechnung des vormaligen Fideikommissarischen Vermögens zum Behufe der Ausweisung des Pflichttheils geschieht nach dem Maaßstabe der Majoratsfassionen, dergestalt, daß die Gesammtmasse der Majoratsrenten mit 20 zu Kapital erhoben wird.

§. 60.

Was den zum Pflichttheil Berechtigten bei noch bestandenem Fideikommisse etwa schon durch besondere Bestimmungen, als Apanage ausgewiesen war, kann denselben bei der gegenwärtigen Ausweisung ihrer Pflichttheilshälfte angerechnet werden.

§. 61.

Diese Pflichttheilshälfte kann der vormalige Fideikommißbesitzer auch auf seinem übrigen Allode ausweisen, auf welchem sie sodann versichert werden muß. Ausserdem haftet solche Schuld auf dem Majoratsüberschusse (§. 28.) dergestalt, daß es nach dem Ableben des Majoratskonstituenten von den Interessenten abhängt, dieselbe verzinslich auf dem Majoratsüberschusse liegen, oder in billigen Fristen abbezahlen zu lassen.

(§. 62.)

Da ferner die älteren Gläubiger der vormaligen Fideikommißbesitzer (wenn nicht ihre Forderungen privilegirte, sogenannte Fideikommißschulden bildeten) auf die Substanz des Fideikommisses nie einen Anspruch zu machen hatten; so ist es auch bei der Aufhebung der Fideikommisse Unsere Absicht keineswegs

gewesen, solchen Gläubigern für den Fall, wenn der vormalige Besitzer das Fideikommiß in ein Majorat verwandelt, hinsichtlich jener ältern Forderungen neue Rechte auf diese Gütermasse einzuräumen.

§. 63.

Hingegen verdienen solche Gläubiger billige Rücksicht, welche mit den Fideikommißbesitzern erst nach dem 14. Septbr. 1808. sohin in der Voraussetzung kontrahirt haben, daß sie ihre Befriedigung auch aus der in Allode übergegangenen Fideikommißmasse erlangen würden.

§. 64.

Alle vormaligen sogenannten Fideikommißschulden bleiben ebenso auf der Substanz des Majorats versichert, wie sie bisher die Fideikommißmasse affizirt haben: nur tritt für den Majoratsstifter die Verbindlichkeit ein, das zum Majorate umgeschaffene Fideikommiße allmählig, und vor Allem sogleich den Fond der Normalrente von solchen Schulden zu befreien.

§. 65.

Da gemäß §. 63. die Fideikommisse auch für jene neue Schulden haften, welche von einem Fideikommißbesitzer erst nach dem 14. Septbr. 1808. kontrahirt worden sind, so liegt dieser Schulden wegen dem Majoratsstifter die gleiche Verbindlichkeit ob, das zu dieser Stiftung verwendete Fideikommiß von diesen neueren Lasten zu befreien.

§. 66.

In Folge der voranstehenden Bestimmungen sind solche Majoratsstifter, welche ihre Fideikommißgüter

zum Majorate verwenden wollen, verbunden, den dazu vorgeschlagenen Güterkomplex (nach §. 36.) durch das einschlägige Appellationsgericht zur Bekanntmachung zu bringen; jedoch sind hierbei blos jene Gläubiger aufzurufen, deren Ansprüche entweder auf einer das vorgeschlagene Objekt affizirenden wahren Fideikommißschuld beruhen: oder aus einem erst seit dem 14. September 1808. geschlossenen Vertrage herrühren.

III. Abschnitt.

Von der Vergrößerung der Majorate.

§. 67.

Wenn ein Majorat in der Folge vergrößert werden soll, so müssen a.) die Bestandtheile dieses Zuwachses von der Art seyn, daß sie wenigstens (und zwar normalmäßig nach §. 31.) zu Konstituirung eines Majoratsüberschusses verwendet werden können. Sie müssen b.) überdies, wie die älteren Majoratstheile, schuldenfrei gemacht werden, und dürfen endlich c.) nach (§. 46.) dem Pflichttheile derjenigen nicht zum Abbruch gereichen, die einen solchen von diesem Objekte hätten erhalten können.

§. 68.

Es sollen a.) auch diese zur Vergrößerung eines Majorats bestimmten Güter der oben (§. 36.) angeordneten gerichtlichen Bekanntmachung unterliegen, und b.) der zur Abbezahlung der auf dem Vergrößerungsobjekte liegenden Schulden einzureichende Tilgungsplan soll mit jenem gleichfalls immatrikulirt werden.

§ 69.

In Hinsicht der Förmlichkeiten wollen Wir die besondere Konsenzertheilung, welche bei der ersten Begründung eines Majorats nöthig ist, für die Vergrößerungsfälle als supplirt erklären.

§. 70.

Jeder Majoratsvergrößerungsvorschlag muß indessen vor Allem, Unserem Justizministerium unter Beobachtung dessen, was oben §. 48. vorgeschrieben ist, vorgelegt werden; welches diesen Vorschlag an die in Majoratssachen angeordnete geheime Rathskommission, zu dem in der Instruktion vorgeschriebenen Verfahren, übergibt.

II. Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Majoratsbesitzer.

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen, vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen.

§. 71.

Die Majoratsbesitzer nehmen in Gemäßheit des Titel I. §. 5. der Konstitution des Reichs einen verhältnißmäßigen Antheil an den allgemeinen Versammlungen, Kreisdeputationen, dann der Nationalrepräsentation: und als die größeren Güterbesitzer erklären Wir dieselben dergestalt für geborne Mitglieder der genannten Versammlungen, daß in den allgemeinen Versammlungen Sämmtliche aufgenommen werden: in den Kreisdeputationen und der Nationalrepräsen-

tation aber die mindere Hälfte aus ihnen, und den adelichen Besitzern künftig bleibender Kanzleilehen bestehen solle, welche Wir in diesem, wie in den nachfolgenden Vorzügen den Majoratsbesitzern gleich gehalten wissen wollen.

§. 72.

Sie genießen nach der Verordnung vom 14. Dezbr. 1808. (Regsbl. d. J. St. LXXII. S. 2885.) den befreiten Gerichtsstand, in allen Personal- und Realklagen bei Unsern einschlägigen Appellationsgerichten, und zwar, so viel die Majorate betrifft, bei jenem, wo sie immatrikulirt, und die Lehen, wo sie gelegen sind.

§. 73.

Wir übertragen den Majoratsbesitzern, und den ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen in dem ganzen arrondirten Umfange ihrer Majorats- oder Lehengüter, die Ausübung der Polizei, und der vollen Zivilgerichtsbarkeit, wie dieselbe Unsern Landgerichten anvertraut ist. Ihre Gerichte erhalten die Benennung: Herrschaftsgerichte, mit Beifügung des Familiennamens des Besitzers, und ihre Gerichtsbeamten heissen: Herrschaftsrichter.

Die Herrschaftsgerichte sind in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur Unsern höhern Landesstellen, nämlich, den Generalkreiskommissariaten, Appellationsgerichten und Finanzdirektionen untergeben; jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rentämter aus besondern Aufträgen und im Namen der genannten höhern Landesstellen handeln.

§. 74.

Bei Verlassenschaften der Majorats- und adelichen Lehenbesitzer, können unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen, die Besiegelung, Beschreibung, und die gänzliche Behandlung vornehmen, in soferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entsteht.

§. 75.

Wir behalten Uns vor, einzelne Majoratsbesitzer, entweder aus eigener Bewegung mittels Ausfertigung einer besondern Urkunde, durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Hoheitsdepartements, oder nach dem Ansuchen der einzelnen Majoratsbesitzer, auf desselben Vortrag, den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, in Rücksicht weiterer Vorzüge, nach Unserer Deklaration vom 19. Merz 1807. gleichzustellen, und ihnen solche Vorzüge auf Lebenszeit, oder erblich zu ertheilen.

§. 76.

In Fällen, wo sich ein Majoratsbesitzer des Majorats gänzlich verlustig machen würde, sollen ihm, bei Ermanglung anderer Mittel die, doch nur natürlichen Alimente aus dem Majorate verreichet werden. Hiernächst haben die Wittwen der Majoratsbesitzer aus dem Majorate subsidiarisch einen verhältnißmäßigen Witthum, ihre nachgebornen Kinder aber haben, doch auch nur subsidiarisch, die benöthigten Alimente daraus zu fordern. Worüber die näheren Bestimmungen in den §.§. 79—87. nachfolgen.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Majoratsbesitzer, und ihrer Angehörigen, in Beziehung auf die Majoratsgüter.

I. Kapitel.

Rechte und Pflichten derselben, hinsichtlich des Genusses dieser Güter.

§. 77.

Der Majoratsbesitzer ist für den einzigen, und nur hinsichtlich des Veräußerungsrechtes beschränkter Eigenthümer des Majorats anzusehen, und es gebührt ihm neben dem ausschlieslichen Verwaltungsrechte, auch, der Regel nach, der volle Genuß des Majorats, weswegen er auch die darauf liegenden öffentlichen Lasten zu tragen hat.

§. 78.

Der volle Genuß des Majoratsbesitzers unterliegt nur dann einer Verminderung, wenn a.) eine, oder mehrere Wittwen der vorigen Majoratsbesitzer, die selbst zu einem Witthum aus dem Majorate berechtigt sind, oder b.) wenn solche Alimentbedürftige Nachgeborne der vorigen Majoratsbesitzer, oder endlich c.) solche privilegirte Gläubiger vorhanden wären, die nach den verschiedenen Dispositionen Unserer gegenwärtigen Erklärung auf die Früchte des Majorats einen Anspruch zu machen haben.

§. 79.

Hinterläßt ein Majoratsbesitzer eine Wittwe, die kein zu ihrem Unterhalte hinlängliches eigenes Vermögen besitzt; und sind auch ausser dem Majorate keine

andere Güter vorhanden, worauf ihr ein standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so geht die Verbindlichkeit auf die nachfolgenden Majoratsbesitzer über, ihr ganz oder zuschußweise ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majoratseinkünften zu verreichen.

§. 80.

Dieser Witthum darf aber, in so fern nur eine solche Wittwe vorhanden ist, den dritten Theil der Normalrente des Majorats nicht überschreiten, und hört durch die zweite Heirath der Wittwe, oder wenn dieselbe zu einem hinlänglichen eigenen Vermögen gelangt, wieder auf.

§. 81.

Den nachgebornen Kindern eines Majoratsbesitzers gebührt bei dem gänzlichen Abgang eines andern Vermögens, der Lebensunterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Majorats, welcher sich verhältnißmäßig nach der Zahl, und ohne Unterschied des Geschlechts dieser Kinder, selbst bis auf die Hälfte der Normalrente erstrecken kann.

§. 82.

Kann sich eine Wittwe über ihre Ansprüche auf ein Witthum, oder über die Quote desselben — und könne sich die Nachgebornen oder nach Umständen ihre Vormundschaft, über die Quote der Alimenten mit dem Majoratsbesitzer nicht selbst gütlich vereinigen, so hat das einschlägige Appellationsgericht von erster Instanz wegen, hierüber zu entscheiden.

§. 83.

Wie ein Majoratsbesitzer zur Bezahlung seiner Schulden ausser dem Majorat kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen zurück läßt; haften die Majoratsnachfolger nur für jene Schulden, welche zum beständigen, und erweislichen Nutzen des Majorats verwendet worden sind. Hieher gehören diejenigen, welche zur Abführung der dem Majorate auferlegten feindlichen Kontributionen, zur Herstellung nöthiger, oder nützlicher Gebäude, zur Tilgung nothwendiger, die Substanz des Majorats betreffenden Prozeßkosten, aufgenommen worden sind.

§. 84.

Für diese Schulden haftet jedoch keineswegs die Substanz des Majorats, sondern dieselbe müssen in verhältnißmässigen Fristen eingetheilt, von den Majoratsbesitzern jährlich, doch nur mit dem dritten Theile der Normalrente des Majorats, abgeführt werden.

§. 85.

Wenn bei einem Majorat Witthume, Alimenten und privilegirte Schulden (§. 83.) konkurriren; so darf ihr Gesammtbetrag zwei Drittheile der Normalrente des Majorats d. i. Zweitausend sechshundert sechs und sechzig Gulden, vierzig Kreuzer nicht übersteigen, und dem Majoratsbesitzer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente frei belassen werden. Jedoch darf bei dieser, den Majoratsbesitzer ohnehin begünstigenden Berechnung, weder aus dem Titel eines Kriegsschadens, noch eines andern Unglückfalls, eine

weitere Verminderung der für die Wittwe, Alimentirte u. Gläubiger, obenbestimmten Summe statt finden.

§. 86.

Sollten die nach dem bisher angezeigten Maasstabe zum Mitbezug der zwei Drittheile der Normalrente (§. 85.) berechtigten Wittwen, zu allimentirenden Nachgebornen und privilegirten Gläubiger über die verhältnißmäßigen Antheile, oder da wo mehrere, oder neue Konkurrenten auftreten, über die nöthige Abminderung ihrer bereits genießenden Bezugsquoten sich nicht gütlich vereinigen können; so haben dieselben den gerichtlichen Ausspruch zu erwarten.

II. Kapitel.

Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer, in Hinsicht der Erhaltung der Majoratsgüter.

§. 87.

Jedem Majoratsbesitzer liegt die Pflicht ob, die Majoratsgüter aus den Früchten des Majorats, und auf eigene Kosten, in gutem Stande zu erhalten, weswegen er hierauf den Fleiß eines jeden guten Hausvaters zu verwenden, (die Culpa levis zu prästiren) hat.

§. 88.

Der Majoratsbesitzer kann demnach weder für sich, noch wegen der eigenen Natur des gegenwärtigen Majoratsinstituts, selbst mit Einwilligung aller zur

Majoratsfolge Berechtigten, das Majorat mit einer bleibenden neuen Bürde, Dienstbarkeit, oder Hypothekschuld beladen. Für Gläubiger, deren Darlehen erweislich zum Vortheile des Majorats verwendet worden sind, und zu deren Abführung das sonstige Vermögen des Schuldners nicht mehr hinreichen würde, hat bereits das gegenwärtige Gesetz (oben §. 83 – 84) von selbst gesorgt.

§. 89.

Zeigt sich bei einem Majoratsbesitzer eine dem Majorate verderbliche Wirthschaft, oder eine offene Zuwiderhandlung gegen eben berührte Obliegenheit, so kann, und soll dasselbe Majoratsgut auf Instanz der Interessenten (§. 78. folg.) oder Majoratsfolgen, auch von dem einschläglichen Appellationsgericht, nach vorher von Uns hiezu erhalter besonderen Genehmigung, selbst von Amts wegen, in Administration gesetzt werden.

§. 90.

Dem Majoratsbesitzer ist daher (wenn auch selbst die Einwilligung aller zur Majoratsfolge berechtigten Familienglieder dazu vorhanden wäre) jede Veräusserung des Majorats im Ganzen, oder in seinen Theilen, durch Verpfändung, Tausch, Verkauf, Vergleich, letztwillige Verordnung, oder welche Veräusserungsarten sonst nur genannt werden können, noch viel weniger gestattet.

§. 91.

Alle solche von einem Majoratsbesitzer vorgenommenen Veräusserungen, oder dem Majorate überbür-

deten Schulden und Lasten (§. 88.) sind, der Regel nach, an sich schon nichtig, können von keinem Gerichte als gültig erkannt, und durch jeden zur Majoratsfolge Berechtigten von jedem dritten Inhaber (wenn diesem nicht selbst, als früherer und wahrer Eigenthümer, das Vindikationsrecht des an ihn gekommenen Majorats zugestanden hatte) ohne daß die Einrede einer Verjährung dagegen statt hat, zu allen Zeiten zurück gefordert, und dem Majorate einverleibt werden.

§. 92.

Würde eine untere Gerichtsstelle den Handlungen vorstehender Art eine Gültigkeit zulegen, so sollen deren Erkenntnisse auf Anrufen der zur Majoratsfolge berechtigten, von dem höheren Tribunale kassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 93.

Für das auf diese Art revozirte Majorat, oder desselben Theile wird (den einzigen Fall ausgenommen, wo der anrufende Majoratsnachfolger zugleich der Allodialerbe seines Vorgängers wäre) kein Ersatz geleistet; sondern dem dritten Akquirenten bleibt nur der Regreß gegen den Veräusserer, und dessen Erben vorbehalten.

§. 94.

Von dem in obigem (§. 90.) enthaltenen allgemeinen Veräusserungsverbote bei Majoraten sind nur die Fälle ausgenommen, a.) wo mit Unserer besondern

Genehmigung eine Veräusserung des Ganzen, oder einzelnen Theile, gegen hergestelltes hinlängliches Surrogat eintreten würde: oder b.) wo ein Theil des Majorats zum Vortheil desselben durch Vergleich angelassen werden sollte; und endlich c.) in dem Falle der Rentenablösung, oder wo aus administrativen Rücksichten in dem weiter unten (§. 101.) näher bezeichneten Maaße auf dem Majoratsgut eine neue Grundgerechtigkeit zu ertheilen, oder eine schon bestehende in eine andere zu verändern für nüzlich oder nothwendig befunden wird.

§. 95.

Wenn ein Majoratsbesitzer es nothwendig, oder nüzlich findet, einen Theil seines Majorats, oder das Ganze gegen ein anders Objekt zu verwechseln, und hiebei den Weg a.) eines unmittelbaren Tausches, oder b.) eines vorgängigen Verkaufs eingeschlagen wird, so müssen in jedem der gedachten Fälle zur Gültigkeit der Handlung folgende Bedingnisse und Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 96.

Im Fall des unmittelbaren Tausches, ist das zu vertauschende Objekt nach seinen Eigenschaften und Erträgnissen, und auf gleiche Weise das dafür einzutauschende Gut bei Unserm Justizministerium anzuzeigen, damit bei der in Majoratssachen angeordneten geheimen Rathskommission, nach der derselben ertheilten Instruktion weiters verfahren werde.

§. 97.

Bei einer auf diese Art vorgenommenen und von Uns genehmigten Vertauschung des Majorats, oder

der Theile desselben, versteht es sich von selbst, daß (was zugleich bei den folgenden §. §. 98 bis 100) als dort wiederholt geachtet werden soll) jedes Erbfolge- und Revokationsrecht der zur Majoratsfolge Berechtigten für gänzlich erloschen anzusehen sey, folglich derselben keine Reklamation gegen solche Veräusserungen, auch selbst nicht gegen Erstattung des Werthes, zustehe.

§. 98.

Findet ein Majoratsbesitzer seine Konvenienz durch unmittelbaren Tausch nicht, sondern ist eine vorgängige Verkaufshandlung der Majoratsobjekte nothwendig; so muß der vorhabende Verkauf, so wie oben (§. 96) der Tausch, bei Unserem Justizministerium angezeigt, und zugleich das in Landeigenthum bestehende Surrogat, soferne aber dieses aus dem Eigenthum eines Dritten bestehen würde, mit Beibringung der eventuellen Bewilligung dieses Eigenthümers umständlich, und nach Art eines Tauschobjekts nachgewiesen, und behandelt werden.

§. 99.

Wenn hinsichtlich einer bereits erhobenen, oder eben bevorstehenden, die Substanz eines Majorats betreffenden Streitigkeit, ein Vergleich geschlossen werden will, durch welchen ein Bestandtheil desselben veräußert werden soll; so muß dieser Unserm Justizministerium vorgelegt, und durch dasselbe in dem vorgeschriebenen Wege, unsere Genehmigung erwirkt werden.

§. 100.

Sollte übrigens bei der vorgenommenen Prüfung der durch Vergleich, oder durch Tausch, oder Verkauf sich ergebenden gänzlichen, oder partiellen Majorats-Veräusserungen eine Vernehmung der Majoratsfolger oder anderer Interessenten für nothwendig gehalten werden; so bleibt dieses dem Ermessen der geheimen Rathskommission überlassen. Auf noch ungeborne Interessenten ist aber nach der Natur des Majoratsinstituts keine Rücksicht zu nehmen.

§. 101.

Die Ertheilung von Grundgerechtigkeit auf dem Majoratsgute, oder dessen einzelnen Bestandtheilen ist zwar unter dem allgemeinen Veräusserungsverbote begriffen. Wir wollen aber aus bewegenden Gründen nicht nur allein die Leibrecht- und Freistiftsgerechtigkeit unter diesem Verbote nicht begriffen haben, sondern dem Majoratsbesitzer auch noch weiters eine Verwandlung der bisherigen Leib- und Freistiftsgüter in Erbrechtsgerechtigkeit, oder auch eine ganz neue Erbrechtsverleihung, dann die Ablösung der Grundrenten unter der Bedingung gestatten, daß derselbe das für die Erbrechtsverleihung, oder die Rentenablösung erhaltene Kapital dem Majorate zuschlage, und durch den Erwerb eines liegenden Eigenthums surrogire, welches dem Majorate einverleibt werden muß.

§. 102.

Von gegenwärtiger Vergünstigung bleiben aber die zu den Majoraten gehörigen Oekonomien, nebst den dazu gehörigen Brauereien ausdrücklich, und derge-

stalt ausgeschlossen, daß dieselben weder auf Leib- noch Erbrecht, sondern nur auf Zeitpacht gegeben werden dürfen, der aber die Dauer von neun Jahren nicht überschreiten soll.

III. Kapitel.

Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer, in Hinsicht der Restitution der Majoratsgüter.

§. 103.

Jedem Majoratsbesitzer liegt die Pflicht ob, seinem Nachfolger das Majorat ohne irgend eine, aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

§. 104.

Dem Majoratsnachfolger haften demnach, neben dem ihm ohnehin gebührenden Revokationsrechte der ungültig veräußerten Majoratsstücke, bis er zu diesem leztern gelanget, die Allodialmasse, und die Erben seines Vorgängers; welche sowohl hierfür, als nach oben (§. 87.) für jede auf das Majorat Bezug habende Pflichtversäumniß ihres Erblassers, und daraus entstehenden Deteriorationen verantwortlich sind.

§. 105.

Hinsichtlich des Zuwachses, und der Verbesserungen der Substanz des Majorats; so wie der Theilung der hangenden und ausständigen Früchte treten, in soferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers, ein.

§. 106.

Für den, den Allodialerben gebührenden Antheil bei der Früchtetheilung, und der Ersaz der Meliorationen stehet aber denselben kein Rückbehaltungsrecht (Jus retentionis) an dem Majorate zu.

III. Titel.

Von der Erbfolge in die Majorate:

I. Abschnitt.

Von dem Erbfolgerecht.

§. 107.

Das Recht zur Erbfolge in das Majorat bedingt sich durch den Ruf des Konstituenten, verbunden mit der subjektiven Fähigkeit des Berufenen. (§. 21)

§. 108

Mit dem Verluste dieser letzten Fähigkeit erlischt demnach zugleich das Erbfolgerecht in die Majorate.

§. 109.

Der Verlust dieser Fähigkeit, oder der zum Majoratsbesitz erforderlichen Adelswürde tritt aber ein, a.) mit dem Verluste des Staatsbürgerrechts, b.) wenn gegen den Majoratsbesitzer eine Kriminalstrafe erkannt worden ist.

§. 110.

Tritt bei dem zur Majoratsfolge Berufenen dieser Verlust noch vor Eröffnung der Majoratsfolge ein,

so ist das Recht zum Antritt damit erloschen. Ereignet sich aber dieser Verlust nach bereits erfolgtem Antritte des Majorats, so löset sich damit das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Majoratsnachfolger wird die Erbfolge in das erledigte Majorat eröffnet.

II. Abschnitt.

Von der Erbfolge Ordnung.

§. 111.

In Hinsicht auf die Erbfolgeordnung ist bereits in Unserm Edikte vom 28 Julius 1808 festgesetzt, daß sich künftig die Majorate unter der durch die erste Konstituirung zur Majoratsfolge Berufenen in der Linealordnung, und nur nach dem Rechte der Erstgeburt, vererben sollen.

§. 112.

Dem Majoratskonstituenten folgt daher, der Regel nach, unter seinen ehelichen männlichen Deszendenten (welche die durch nachgefolgte Heirath legitimirte Söhne, in sofern sie nicht ex damnato coitu erzeugt worden, gleich zu halten sind) der erstgeborne Sohn, dem sodann nach Erlöschung seiner Linie, seine Brüder, oder derselben Deszendenten, doch wieder nach dem Vorzuge der Linie, und der Primogeniturerbfolge zu sukzediren haben.

§. 113.

Ist aber das Majorat von einem Konstituenten für einen seiner nachgebornen Söhne, oder für einen Dritten errichtet worden; so wird in Hinsicht auf

Erbfolgeordnung dieser Letzte für den Konstituenten angesehen, und hat sich das Majorat unter der Deszendenz derselben auf die bereits in dem vorstehenden (§.) bestimmte Weise zu vererben.

§. 114.

Diese Erbfolggesetze treten auch in jenem Falle ein, wenn die sukzessionsfähige Deszendenz des Konstituenten oder desjenigen, der in obiger Hinsicht (§. 113.) dafür gehalten wird, erloschen — sofort das Erbfolgerecht derjenigen eingetreten ist, welche nach § 24. für jenen Fall haben substituirt werden können, und substituirt worden sind.

§. 115.

Von Allem, was bisher in dem gegenwärtigen Titel über Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung gesetzlich bestimt worden ist, kann selbst nicht durch gemeinschaftliche Einwilligung aller zur Erbfolge in das Majorat berufenen Familienglieder irgend etwas verändert werden.

§. 116.

Nur für den Fall, wenn der letzte Mannssprosse mit keinem sukzessionsfähigen Leibeserbe versehen wäre, wollten Wir demselben das Recht der Adoption auch in Hinsicht auf die Majoratsfolge, doch nur unter dem Vorbehalt Unserer ausdrücklichen Genehmigung, einräumen.

IV. Titel.

Von der gänzlichen Auflösung der Majorate.

I. Abschnitt.

Fälle, in welchen sich die Majorate auflösen.

§. 117.

Gesetzlich errichtete Majorate und Vergrößerungen derselben sind unauflösbar. Folgende Fälle ausgenommen:

§. 118.

A.) Wenn sie unter den oben §. 95. folg.) vorgeschriebenen Bedingungen durch Kauf oder Tausch veräußert worden sind; oder wenn ein Dritter das ganze Majorat, oder die Vergrösserung als sein Eigenthum vindiziret.

§. 119.

B.) Durch den gänzlichen Untergang des Objekts.

§. 120.

C.) Wenn das Majorat durch den Untergang einzelner Bestandtheile, oder durch Vidikationen dritter Eigenthümer, oder durch andere Unfälle so tief in seiner Substanz abgemindert wird, daß nicht einmal mehr die Normalrente §. §. 28. 34. bleibt.

§. 121.

D.) Wenn der letzte zur Sukzession in das Majorat Berechtigte, ohne eine eheliche leibliche, oder nach §. 116. adoptirte männliche Deszendenz zu hinterlassen, mit Tod abgehet.

§. 122.

E.) Wenn endlich sämmtliche lebende Majoratserben durch ihre gemeinschaftliche, gerichtlich erhobene Einwilligung, und mit Unserer besondern Genehmigung, den bisherigen Majoratsverband selbst aufzulösen sich bewogen finden würden.

II. Abschnitt.

Rechtliche Folgen dieser Auflösung nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 123.

Betrift eine der im vorigen Abschnitte angeführten Auflösungsursachen, bloß einen Theil des Majoratsguts, so bleibt das Uebrige als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch mit Fortdauer der auf dem erloschenen Majorate, rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen haftenden Lasten.

§. 124.

Entstehet die Abänderung des Majorats unter die Normalrente aus eigenem Verschulden des Majoratsbesitzers, so soll derselbe vor Allem in Administration gesetzt werden. Während dieser Administration, welche bis zur Wiederherstellung der Normalrente zu bestehen hat, sollen die auf dem Majorate liegenden Witthume, Alimente, und die an die versicherten Gläubiger zu leistenden Zahlungen fortan ungeschmälert verreicht werden.

§. 125.

Wenn der lezte Majoratsbesitzer keine eheliche, oder adoptirte sukzessionsfähige Nachkommenschaft (§. §. 112-116) hinterläßt, so genießt derselbe, wenn die ursprüngliche Majoratskonstitution von Privaten herrührt, alle Rechte der freien Disposition, und (in soferne er hievon keinen Gebrauch macht) tritt nach seinem Ableben die gemeinte Intestaterbfolge ein.

§. 126.

Ist aber das Majorat im Ganzen oder zum Theil, unter dem Vorbehalt des Rückfalls, von Uns selbst dotirt worden, so fällt dasselbe, oder der aus Unserer Dotation herrührende Theil zu Unserer weiteren Disposition zurück.

§. 127.

Erfolgt endlich die Auflösung des Majorats mit Unserer Bewilligung aus dem gemeinschaftlichen Einverständnisse, aller zu der Majoratsfolge Berechtigten, so werden die rechtlichen Folgen derselben, durch die in der hierüber verfaßten Urkunde festgesezte Bedingung bestimmt; wobei es sich von selbst versteht, daß die Rechte dritter Betheiligter ungekränkt belassen werden müssen.

§. 128.

Jede Majoratsauflösung soll Unserem Justizministerium angezeigt werden, damit dieselbe durch die in Majoratssachen angeordnete geheime Rathskommission geprüft, und nach Unserer erfolgten Genehmigung, die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, so wie die Löschung in der Matrikel veranlaßt werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 129.

Wenn übrigens seit dem 14. Sept. 1808. in den damaligen Gebietstheilen Unsers Reichs bereits Rechtsverhältnisse zwischen Familienglieder oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Vergleiche, richterliche rechtskräftige Sprüche, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesezt worden, so soll es bei denselben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edikt entgegen wären, sein unabänderliches Verbleiben haben.

München den 22. Dezember 1811.

Max. Joseph.
Graf von Montgelas.
Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
der General Sekretair
Baumüller.

Fassions Instruktion,

nach welcher bei Konstituirung eines Majorats die für dasselbe auszuweisenden Renten angesezt werden müssen.

Bei jedem Naturalempfang von Getreide, (es mag derselbe in Gülten, Zehnten, oder andern solchen Remissen bestehen) darf der Preiß nicht höher als wie folgt, angesezt werden.

Nämlich das Münchner Scheffel:

a.)	Waizen und Kern —	fl. 8.
b.)	Korn oder Roggen —	fl. 6.
c.)	Gerste — — —	fl. 5.
d.)	Haber — — —	fl. 4.
e.)	Erbsen — — —	fl. 8.

Anmerkung.

I.) Drei Scheffel unausgehülseter Spelz oder Fesen, werden für ein Scheffel Kern oder Waizen gerechnet.

II.) Die Einkünfte aus Oekonomien werden so berechnet, daß sämmtliche Grundstücke als Kapital geschätzt, und von demselben $2\frac{1}{2}$ pr. Cent als jährliches Erträgniß angenommen werden.

Eben dasselbe gilt von Weinbergen.

III.) Forstrenten unterliegen derselben Berechnungsart dergestalt, daß von dem Kapitalschäzzungswerthe der Holzgründe ein jährliches Erträgniß, jedoch nur von 2 pr. Cent angesetzt werden kann. Die bei Oekonomiegründen und Waldungen allenfalls nöthige Schätzung soll durch die gewöhnlichen Lokalschätzleute vorgenommen werden.

IV.) Rücksichtlich der Bräuhausgefällen sind von jedem verbrauten Metzen Malz 24 kr. als eine Rente anzunehmen.

V.) Die Ländereien aller Art sollen mit Zurechnung der grundherrlichen Brieferrichtungstaxen in ideale Maierschaftsfristen aufgelößt, d. i. nach 20 jährigem Durchschnitt berechnet, und hiernach die Anschläge verfertigt werden.

VI.) Scharwerke, die bisher noch in Natur geleistet worden, sollen zwar ebenfalls dem Anschla-

ge, doch nur unter dem mindern Ansatze des gewöhnlichen Lokal, Tag- und Fuhrlohns, und mit Abzug der Kosten des Gutsherrn unterliegen. Die bereits mit Geld reluirten Scharwerke werden nach ihrem nachzuweisenden Geldanschlag berechnet.

VII.) Was die Jurisdiktionsgefälle anbelangt, so sollen diese nach der Familienzahl angeschlagen und für jede Familie vor der Hand ein jährlicher Jurisdiktionsertrag p. 30 kr. angesezt werden.

VIII.) Da sich der Kapitalanschlag der gewissen Rente zu dem der ungewissen wie 30 zu 25 verhält, so soll die hiedurch sich bezeigende Differenz eines Sechstheils von den ungewissen Renten abgeschlagen werden, so daß z. B. Laudemialrenten von fl. 600. nur im Durchschnitt mit fl. 500 in Aufrechnung gebracht werden können.

Uebrigens hat

IX.) Bei den oben ohnehin niedrig angesetzten Getreidpreisen im Fall der Naturalgetreide Einnahme kein weiterer Abzug für einen Kastenschwand und für Nachlässe mehr statt.

Instruktion.

Für die in Majoratsgegenständen angeordnete Königliche geheime Rathskommission.

Wir Maximilian Joseph.
Von Gottes Gnaden, König von Baiern.

In dem Edikte über den Adel vom 28 Juli 1808. haben wir bereits (Tit. 2. K. 8. §. 71.) verordnet

daß bei Anwendung der hierin enthaltenen, die Majorate betreffenden Verordnungen, auf die Fideikommiße der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter zur Berichtigung der Verhältnisse in den Familien eine besondere Kommission ernannt werden sollte. Durch eine in dem Regierungsblatt des Jahrs 1809 No. 20. kundgemachte Entschließung vom 6. Merz, wurde diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bei Unserm geheimen Rath ernannt, und derselben aufgetragen, die Ansprüche der Töchter und der Nachgebornen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommisse in Majorate ergeben könnten, zu würdigen und gütlich auszugleichen, oder wo dieses nicht statt finden sollte, an Unseren geheimen Rath zu bringen.

Da wir nun das oben gedachte Edikt über den Adel in allgemeine Revision zu nehmen, und hierüber eine authentische Erklärung zu geben für nöthig gefunden haben, so sehen wir Uns hiedurch auch bewogen, der in Majoratsgegenstände bestehenden Kommission eine umfassende Instruktion zu ertheilen, und setzen daher über die Formation den Wirkungskreis, und Geschäftsgang derselben, nachstehende nähere Bestimmung fest.

I. Titel.

Formation.

§. 1.

In Hinsicht auf die Formation, hat es bei Unserer Verordnung vom 6. Merz des Jahrs 1809 sein Ver-

verbleiben; nach welcher diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bei Unserm geheimen Rathe zu bestehen hat; doch werden Wir derselben noch zwei Mitglieder aus der geheimen Rathssektion des Innern, dann eines aus der Sektion der Finanzen zutheilen, der Aelteste unter diesen geheimen Räthen hat hiebei den Vorsitz.

§. 2.

Der Generalsekretair Unsers geheimen Justizministeriums hält in der Sitzung der Kommission das Protokoll, und bewahret die einschlägigen Akten und Protokolle in einem besondern Fache der Registratur.

II. Tittel.

Wirkungskreis.

§. 3.

Der Wirkungskreis dieser Kommission erstreckt sich:

a.) Auf vorläufige generelle Untersuchung und Prüfung der bei Unsern Ministerien einlaufenden, und von diesen der Kommission zuzutheilenden Gesuche und Vorschläge über Errichtung neuer Majorate, oder Bildung derselben aus ehemaligen Fideikommißgüter, und auf den Antrag an das Ministerium der Justiz, auf präparatorische Verfügungen zu näherer Instruktion derselben, oder auf zu ertheilende oder zu erstreckende Termine.

§. 4.

b.) Auf definitive und besondere Untersuchung und Prüfung, der nach geschehener Instrucktion und Be-

kanntmachung wieder einlaufender Vorschläge zu Errichtung der Majorate, und auf nähere umständliche Vergleichung dieser Vorschläge mit den bestehenden gesetzlichen Verordnuugen.

Das Geschäft der Kommission kann sich hiebei:

1.) auf Veranlassung der von dem Majoratskonstituenten noch beizubringenden Ersezungen und Belege, dann Abänderung oder Verbesserung des Entwurfs der Majoratsurkunde.

2.) auf gütliche Ausgleichung der allenfalls bei dieser Untersuchung sich noch bezeigenden Anstände, oder zu berichtigenden Punkte mit dem bei den Majorate interessirten Theilen;

3.) auf Verfassung des Hauptantrags über die Bestätigung des auf obige Art berichtigten Majorats-Errichtungsentwurf, und

4.) auf den Vortrag hierüber in Unserm geheimen Rathe erstrecken.

§. 5.

c.) Auf Prüfung und Antrag über die bei Unsern Ministerien einlaufenden Vorschläge über Vergrößerung schon bestehender Majorate.

§. 6.

d.) Auf gleiche Untersuchung und Antrag über solche Vorschläge zu Vertauschung der Majoratsobjekte, oder Veräuserung derselben zu Erhaltung des Majorats.

§. 7.

e.) Auf Untersuchung und Antrag in dem Falle, wenn mit gemeinsamem Einverständnisse aller zur

Majoratsfolge Berechtigten Unsere Bewilligung zur Auflösung eines Majorats gegeben werden soll.

III. Titel.

Geschäftsgang.

Allgemeine Normen.

§. 8.

Der Kommission werden keine gewissen Tage und Stunden, in welchen sie ihre Sitzungen zu halten hat, vorgezeichnet, sondern sie hat sich bei einlaufenden Geschäften jedesmal förderlich zu versammlen, und der Tag, dann die Stunde der Versammlung wird durch den Vorstand derselben bestimmt.

Die Beschlüsse und Anträge der Kommission werden durch die Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefaßt, und der Vorstand hat bei eintretender Gleichheit die entscheidende Stimme zu geben.

Besondere Normen.

§. 9.

ad. a.) Bei der ersten generellen und präparatorischen Prüfung und Untersuchung der bei Unsern Ministerien einlaufenden Gesuche und Erklärungen über vorhabende Majoratserrichtungen, hat die Kommission ihr Augenmerk dahin zu richten, ob der eingereichte Majoratserrichtungsentwurf die in Unserer vorstehenden Verordnung vorgeschriebenen Hauptrequisiten, nämlich die subjecktive Fähigkeit des Majoratskonstituenten, und die nöthige Ausweisung über den Besitz, die Eigenschaft und den Rentenbetrag der zum Majorate zu erhebenden Güter in sich begriffen, wie auch, ob die Ausweisung des in §. 46. des Edikts bestimmten Pflichttheils geschehen sey; dann im Fall,

wenn der Entwurf die Verwendung eines vormaligen Fideikommißguts zu einem Majorate betrift, ob ferner hierbei die in obiger Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingnisse im Allgemeinen obwalten, oder nicht?

Im ersten Falle hat die Kommission den Antrag an Unser Justizministerium dahin zu machen, daß nach dem §. 49. der gedachten Verordnung, durch das einschlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung des Majoratsgüterkomplexes, und die vorgeschriebene Instruktion geschehe. Im zweiten Falle aber ist der Antrag an Unser Justizministerium dahin zu stellen, daß dem Majoratskonstituenten die in seinem Entwurfe schon bei präparatorischer Prüfung sich bezeigten wesentlichen und allgemeinen Anstände und Mängel eröffnet, und sein Entwurf ihm zur Abänderung und Verbesserung, wenn sie anders thunlich ist, zurückgestellt werden.

Zur Beibringung dieser nöthigen Abänderungen oder Verbesserungen kann die Kommission dem Majoratskonstituenten bestimmte Termine bewilligen, oder die gegebenen auf dessen Ansuchen verlängern.

§. 10. ad. b.

Nach geschehener öffentlichen Bekanntmachung des Majoratskomplexes und Zurückkunft des Entwurfes nach geschehener Instruktion von dem Appellationsgerichte, schreitet die Kommission zur definitiven und detaillirten Untersuchung und Prüfung des Majoratserrichtungsvorschlags, und des allenfalls damit verbundenen Schuldentilgungsplanes.

Es sind hierbei sowohl die in Unserer obgedachten Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften und Erfor-

dernisse in wiederholte und nähere Rücksicht zu nehmen, als auch, wenn es sich um Bildung eines Majorats durch Verwendung eines ehmaligen Fideikommißguts fragt, die hiezu vorgeschriebenen Bedingungen mit dem Entwurfe zu vergleichen, und es ist über diese Untersuchung von dem Referenten der Kommission ein schriftlicher Vortrag abzulegen.

Ergiebt sich nun aus diesem Vortrage das Resultat: daß kein Anstand gegen die Vorlage des Majoratsentwurfes zur Bestätigung bei Unserm geheimen Rathe obwalte, so legt die Kommission die Akten sammt dem Vortrag Unserm Justizministerium vor, damit er von da an Unsern geheimen Rath gebracht werde.

Zeiget sich aber bei diesem Vortrage, daß noch einige Ersetzungen zur Vervollständigung des Majoratsentwurfes nothwendig wären, z. B.

a) durch Beibringung grundherrlicher Konsense;

b.) durch nähere Ausweisung der Erträgnisse des Majoratskomplexes zur vollständigen Herstellung der Normalrente;

c.) Anlegung der Zeugnisse oder Auszüge aus den bestehenden Hypothekenbüchern über Schuldenfreiheit der zum Majorate bestimmten Güter;

d.) Abänderungen in dem Auffsatz der Majoratsurkunde s. a., oder,

daß noch gütliche Ausgleichung zwischen den Majoratskonstituenten, dann den übrigen Gliedern seiner Familie oder andern Interessenten zu bewerkstelligen wären. z. B.

1.) in Auszeigung der nöthigen Sicherheit an die Familienglieder des Majoratskonstituenten, welche sich in dem Genusse von Familienstiftungen befinden;

2.) in Auszeigung und Berechnung des den Notherben des Konstituenten gebührenden Quantums des Pflichttheils, dann in Anrechnung und Ausweisung der Kollationsposten;

3.) in Aufstellung des zur Berichtigung der auf dem Majorate haftenden Schulden verfaßten Tilgungsplans. So stehet der Kommission zu, den Majoratskonstituenten sowohl, als dessen übrige Familiengliedern und Interessenten in Person, oder durch spezialbevollmächtigte Anwälte durch Unser Justizministerium auf einem von ihr zu bestimmenden Tag vorrufen zu lassen.

Bei diesem kommissionellen Zusammentritte, sind die allenfalls zur Vervollständigung des Majoratsentwurfes noch nöthigen Ersetzungen dem Majoratskonstituenten zu eröffnen, und ihm aufzugeben, daß er diese Ersetzungen selbst besorge und nachtrage, wenn er aber dieses nicht wohl selbst zu thun im Stande seyn sollte, so hat die Kommission den Antrag an Unser Justizministerium zu machen, daß die deßwegen nöthigen Weisungen an die einschlägigen Gerichte und Behörden erlassen werden. Sollten gütliche Ausgleichungen der oben berührten Gegenstände nothwendig seyn, so hat die Kommission zu versuchen, ob nicht durch derselben Verwendung diese Ausgleichungen erzielt werden können, und im Zustandebringungsfalle das Resultat zu Protokoll zu nehmen, sohin nach diesem den Majoratsentwurf und die Urkunde zu modifiziren.

Sind nun die nöthigen Ersetzungen oder Verbesserungen auf obige Art zu Stande gebracht, so schreitet die Kommission zur Vorlage des Hauptantrags an Unseren geheimen Rath, damit sonach

die Majoratsurkunde gegen die Stempel- und Kanzleigebühren, welche letztere auf 50 fl. überhaupt hiermit bestimmt werden, ausgefertigt werden können.

Ergibt es sich aber bei diesen kommissionellen Verhandlungen, daß einige Ersetzungen nicht zu bewerkstelligen, oder einige zur kommissionellen Ausgleichung geeignete Punkte auf diese Art nicht ganz zu berichtigen seyen, so ist doch mit dem Hauptvortrag an den geheimen Rath zu verfahren, und die Entscheidung zu erholen, ob der Majoratsentwurf in der vorliegenden Art bestätiget werden könne, oder ob diese Bestätigung verweigert werden soll.

§. 11. ad. c.

Wenn Vorschläge zur Vergrößerung eines bereits bestehenden Majorats bei Unserm Ministerium eingereicht, und von da zur Kommission gegeben werden, so hat diese vorläufig zu untersuchen, ob dieser Vergrößerungsplan nach Vorschrift Unserer Verordnung, und auf eine Art abgefaßt sey, daß hierüber Unsere Bestätigung erfolgen könne, oder nicht.

Im ersten Falle ist der Informationsprozeß bei dem einschlägigen Appellationsgerichte durch Unser Justizministerium zu veranlassen, und nach geschehener Rükkunft des Planes und vorgegangener Instruktion, der Antrag auf unsere Genehmigung in dem geheimen Rath zu erstatten.

Im zweiten Falle sind die gegen den eingereichten Vergrößerungsplan vorwaltende Anstände zu rügen, und der Antrag an das Justizministerium zu machen, daß dieselben dem Uebergeber des Vergrößerungs-

planes zur Abänderung oder Verbesserung eröffnet, oder daß diese Abänderung durch kommissionelle Zusammenkunft erzielt werde.

§. 12. ad. d.

Auf gleiche Art hat die Kommission in dem Falle zu verfahren, wenn nach dem §. 95. u. f. Unserer Verordnung, eine Veräußerung eines bestehenden Majorats, zum Theil, oder im Ganzen gegen Herstellung eines hinreichenden Surrogats eintreten, oder ein Theil des Majorats zum Vortheile desselben durch Vergleich angelassen werden soll.

Bei der Prüfung eines Tauschvorschlages ist die Qualität und der Werth des einzutauschenden Objekts, und der gegenseitige Werth des Vertauschungsgegenstandes nach den in Unserer Verordnung vorgesetzten Normen zu untersuchen und zu vergleichen, so wie auch das einzutauschende Objekt der öffentlichen Bekanntmachung vorläufig unterwerfen zu lassen, nur mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn dasselbe schon ehevor, und bis zur Vertauschung die Bestandtheile eines neu errichteten Majorats ausgemacht hätte. Bei dem Antrage über Gesuche und Genehmigung eines von dem Majoratsbesitzer eingehen wollenden Vergleiches über einen die Substanz eines Majoratsbetheiligten Streit ist der Bedacht dahin zu nehmen, ob dieser Vergleich zu nothwendiger Erhaltung des Ganzen durch Abwendung eines demselben ausser dessen zugehenden Nachtheils, oder zu dessen Verbesserung durch Erreichung eines ihm anwachsenden größeren Vortheils abziele.

Erfolgt von Uns die Genehmigung eines Tausch- oder Vergleichsvorschlags, so wird das Genehmigungsdekret, wodurch der veräußerte Theil von dem bisherigen Majoratsverbande befreiet wird, und das dafür eingetauschte Objekt in seinen Verband eintritt, durch das Regierungsblatt, nach erlegter Ausschreibungstaxe, bekannt gemacht, und bei dem einschlägigen Appellationsgerichte der Majoratsmatrikel eingetragen, der veräußerte und von dem Majoratsverbande befreite Theil entgegen darin erlöscht.

§. 13. ad. e.

In dem Falle, wo mit Unserer Bewilligung die Auflösung eines bestehenden Majorats durch gemeinsames Einverständniß aller zur Majoratsfolge Berechtigten geschehen solle, hat die Kommission auf ein hierüber zu Unserem Ministerium einlaufendes Gesuch mit Rücksicht auf §. §. 122. und 127. den Antrag zu fassen, und bei Unserem geheimen Rathe abzulegen.

Wir versehen Uns zu dieser Kommission, daß sie nach obiger ihr gegebenen Instruktion, und nach den bestehenden Verordnungen in jedem eintretenden Falle so pünktlich als förderlich verfahren, und hiedurch zu dem bei Anordnung der Majoratsinstitution, in dem hierüber bekannt gemachten Gesetze Uns vorgesetzten gemeinnützigen Zweke nach Kräften mitzuwirken sich bestreben werde.

München d. 22. Dezember 1811.

Max Joseph.
Graf von Montgelas
Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der General Sekretair.
Baumüller.

19.

Nachtrag,

zu der im 56. Hefte des Rheinischen Bundes unter Nr. 13. S. 194. abgedrukten großherzoglich hessischen Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.

Da über die Anwendung §. 15. der, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 25. Mai 1811. erschienenen höchsten Verordnung, in Hinsicht des Abkaufs und der Besteuerung der übrig bleibenden Frohnen, Zweifel entstanden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, Nachstehendes hierdurch zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

Die Frohnen sind entweder:

1.) Staats- oder Landesfrohnen, oder
2.) Amts- und Gemeindefrohnen, oder
3.) Domanial- und Gutsherrlichefrohnen.

Unter Staats- oder Landesfrohnen sind diejenigen Frohnen zu verstehen, welche einen allgemeinen Staatszweck beabsichtigen, und sonach aus keinem be-

sondern Titel, folglich weder aus Gutsherrlichem Nexus, noch aus der Leibeigenschaft u. s. w. entspringen. Zu den Staatsfrohnen gehören hiernach z. B. das Machen und Fahren des für den Hof, das Militair, so wie des zur Besoldung der Landeskollegien und Diener, in den Landesherrlichen Waldungen angewiesenen Holzes, der zu gleichem Zwecke angewiesenen Früchte und Fourage — die zur Erbauung und Unterhaltung der Residenzschlösser, Dikasterial- und übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Staatsgebäude und Anlagen erforderlichen Baufuhren und Frohnen u. s. w.

Die Frohnen können so wenig abgekauft, als in Steuerkapitals Abzug und Ansatz gebracht werden, indem sie eine Last sind, die dem ganzen Lande aufliegt, und von demselben nach dem Maaße der Kräfte getragen werden muß; und wo die Vertheilung dieser Last nach solchem Maaße bisher noch nicht gänzlich bewirkt seyn möchte, werden die einschlägigen Behörden dafür sorgen, daß eine richtigere Vertheilung bis zum Anfange des Jahrs 1813 hergestellt werde.

Unter Amts und Gemeinde Frohnen, sind solche von den Aemtern und Gemeinden zu leistende gemeinsame Arbeiten zu verstehen, welche zu der Aemter und Gemeinden eigenem Besten oder zur Bewirkung von Amts- und Gemeindezwecken nöthig sind. Auch diese Frohnen können nicht abgekauft, und eben so wenig in Steuerkapitalsabzug und Ansatz gebracht werden.

Die Domanial- und Gutsherrliche Frohnen sind entweder:

a.) Ausflüsse der Leibeigenschaft, oder

b.) bloße Gutsherrliche Berechtigungen.

Diejenigen Domanial und Gutsherrlichen Frohnen welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, müssen in jedem Falle abgekauft werden, es mag die Leibeigenschaft rein persönlich, oder mit dem Besitz eines bestimmten Gutes verbunden seyn. Von allen Domanial- und Gutsherrlichen Frohnen aber, über deren ursprünglichen Grund keine genügende Aufklärung zu erhalten ist, soll nach §. 15. der höchsten Verordnung angenommen werden, daß sie Ausflüsse der Leibeigenschaft seyen, selbst in dem Falle, wenn auch sonst keine Spuren der Leibeigenschaft mehr vorhanden wären. Diejenigen Domanial- und Gutsherrlichen Frohnen aber, welche blos Gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht nothwendig abgekauft zu werden. Der Pflichtige kann jedoch die Verwandlung solcher Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins, und demnach auch den Abkauf derselben, zu Folge der wegen der Theilbarkeit der Güter unterm 9. Februar 1811 erschienenen Landesherrlichen Verordnung bewirken.

Werden solche Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins verwandelt, so kommt solcher den Berechtigten eben so, wie jeder andere Grundzins, in Steuerkapitalsansatz, und den Pflichtigen wird er nach demselben Maaße, wonach er in Ansatz kommt, in Steuerkapitalsabzug gebracht.

Wenn aber die Pflichtigen die Verwandlung der aus bloßen Gutherrlichen Berechtigungen entspringenden Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins

nicht wollen; so soll dennoch ein Steuerkapitalsabzug und Ansatz nach dem jährlichen Werthe solcher Frohnen Statt haben; und zwar soll der jährliche Werth derselben alsdann zuförderst nach der Angabe des Berechtigten bestimmt werden. Diese Angabe wird dem Pflichtigen bekannt gemacht, und ist derselbe damit zufrieden, so wird darnach der Steuerkapitalsabzug und Ansatz berechnet; wobei er alsdann das Recht behält zu jeder Zeit verlangen zu können, gegen Entrichtung eines dieser Angabe gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzinses für immer von der Frohn entbunden zu werden. Glaubt aber der Pflichtige, daß die Angabe des Berechtigten zu niedrig sey; so stehet es ihm frei, den jährlichen Werth der Frohne höher anzugeben; und es soll alsdann der Steuerkapitalsabzug und Ansatz nach seiner Angabe Statt haben, wobei jedoch der Berechtigte alsdann das Recht erhält, zu jeder Zeit, gegen Nachlaß der Frohn, einen dieser Angabe des Pflichtigen gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzins verlangen zu können.

Die schon bestehenden Frohngelder brauchen in Folge der Leibeigenschaftsverordnung nicht abgekauft zu werden. Sie können jedoch dem Berechtigten nach denselben Normen, welche für die Besteuerung der Grundrenten bestehen, in Steuerkapitalsansatz und den Pflichtigen werden sie ganz nach denselben Normen, wie den Berechtigen in Ansatz kommen, in Steuerkapitalsabzug gebracht. Wenn die Frohngelder nicht ständig sind, sondern nach der Vieh- und Kopfzahl sich richten; so wird der Steuerkapitalsabzug und Ansatz nach einer Durchschnittsberechnung über den Be-

trag solcher Frohngelder in den letzten zehen Jahren ein für allemal fest bestimmt.

Darmstadt den 13. Mai 1812.
Großherzoglich Hessisches geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg.
Coulmann.
Schmidt.
vt. Dörr.

20.

Weitere Nachricht, über den Zustand und Unterstützung des Departements Fulda im Großherzogthum Frankfurt.

Carl, von Gottes Gnaden, Großherzog von Frankfurt, Fürst Primas des rheinischen Bundes, Erzbischof von Regensburg rc. rc.

In Unserem Patent vom 12. des vorigen Monats haben Wir bereits erklärt, daß Wir entschlossen sind, denen gesunkenen Fuldaer Finanzen unter göttlichem Schutz und Segen baldmöglichst wieder aufzuhelfen.

Diesem zu Folge ertheilen Wir hiermit folgende weitere Erklärung:

1) Pensionisten und dekretirte Staatsdiener haben das ungezweifelte Recht, von dem Staate jährlich ihre Pensionen und Gehalte zu fordern, und zuverlässig zu erhalten.

2) Eben dieses ungezweifelte Recht haben die Gläubiger des Staats: die richtige jährlich ausbedungene Zinsen ihrer Kapitalien zu fordern und zu erhalten.

3. Bei dem Landtage des Großherzogthums Frankfurt wurde von den Ständen festgesetzt, daß jedes Departement für Bezahlung derjenigen Schulden zu sorgen habe, welche dasselbe durch Kapitalaufnahme ursprünglich, das heißt, vor der Vereinigung der einzelnen Bestandtheile des Großherzogthums in einen gemeinsamen Staat verbindlich übernommen hat. Die Obsorge für Reichsschlußmäsige Pensionen und Dekretmäßige Besoldungen, die zu der Zeit schon bestanden, ist in dem Reichsschlusse und in der rheinischen Bundesakte gegründet.

4.) Da das Großherzogthum Frankfurt bekanntlich wegen verschiedenen bestandenen Hindernissen jetzt erst in Besitz derjenigen Domänen gekommen ist, welche demselben nach dem Inhalt des Pariser Vertrages, vom 19 Februar 1810 vorbehalten sind: so können Wir jetzt an vollständiger Finanzeinrichtung des Fuldaer Departements Hand anlegen.

5.) Zwar haben Wir bereits im verwichenen Jahre gesorgt, daß die laufende jährliche Zinsen der Kapitalschulden aus dem Betrage von 18½ Schatzungssimpeln bezahlet werden; allein Unsere Pflicht erfordert nun auch, daß

a.) die Besoldungen und Pensionen von nun an pünktlich bezahlet werden; daß diese richtige Bezahlung für die Zukunft zuverlässig fortgesetzet werde, daß

b.) die Fuldaer Staatsgläubiger, Pensionisten und besoldete Geschäftsmänner, wegen rückständiger Zinsen, Pensionen uud Besoldungen eine zuverläßige Gewißheit erhalten, schließlich

c.) wird es rathsam seyn zu bestimmen, was das Fuldaer Departement zu denen gemeinsamen Kriegs- und Civillasten des Großherzogthums beizutragen habe.

6.) Was nun

ad a) den ersten Gegenstand betrifft; so beziehen Wir Uns auf Unser neulich erlassenes Patent vom 12 August d. J. und verbürgen Uns hiermit, daß von dem bevorstehenden vierten Quartale an, die Pensionen und Besoldungen richtig bezahlt werden. Was nun

ad b) den ferneren Gegenstand der Rückstände betrifft, so sind die rückständige Kapitalzinsen, die rückständige Reichsschlußmäßige durch die Bundesakte bestätigte Pensionen, und sodann die rückständige dekretirte Besoldungen, unstreitige Landes- und Staatsschulden, welche nicht nur für Uns, sondern auch nach dem Sinne der

Bundesakte für Unseren Nachfolger verbindlich sind.

Den gegründeten Anspruch eines Jeden werden Wir durch einen besonderen förmlich ausgestellten Schuldschein sicher stellen. Wir müssen nach Recht und Billigkeit dabei bemerken, daß jeder Kapitalist, Pensionist und Besoldeter, durch bisherige Zahlungsverzögerung in seinem Vermögen ohne sein Verschulden mehr oder weniger gelitten hat, weil er genöthigt war, um leben zu können, sein eigenthümliches Vermögen anzugreifen, oder schwer zu verzinsende Schulden zu machen. Genaue Berechnungen über so manche, so verschiedene Verhältnisse solchen Verlustes sind unmöglich. Allein aus landesväterlichem Wohlwollen für Unsere Fuldaer Angehörige, sind Wir entschlossen, einigen Ersatz dadurch zu leisten, daß Wir durch Vorschüsse aus Unserem persönlichen Vermögen, die Schuldscheine für Rückstände in so lange jährlich mit fünf vom Hundert verzinsen werden, bis Uns gelingt, durch sorgfältige Sparsamkeit diese Rückstände gänzlich abzutragen. Die Einlösung und Zahlung der ausgegebenen Schuldscheine selbst, wird von Zeit zu Zeit durch das Loos bestimmt. Sogleich nach Ausgabe der Scheine wird die erste öffentliche Verloosung für eine Summe von zehntausend Gulden, die Wir aus Unseren eigenen Mitteln hergeben, unter dem Vorsitze einer von Uns zu benennenden Kommission, Statt haben. Die

künftigen Verloosungen aber werden Wir noch näher festsetzen. Jede durch das Loos gezogene Nummer erhält für ihren Hauptbetrag, wie für die vom Tage der Ausgabe bis zum Tage der Ziehung davon verfallenen Zinsen, zehn Tage nach der Ziehung baare Zahlung.

ad c) Zu Dekung der gemeinsamen Kriegslasten sind und waren ordinaire Steuern von jeher bestimmt, und Einnahme der Einregistrirung sind zweckmäßige Zuflüsse zu Bezahlung gemeinsamer Civilausgaben des Großherzogthums, aus welchen vielleicht in günstigeren Zeiten die Generalkasse der Fuldaer Departementskasse in besonderen Nothfällen mit Vorschüssen aushelfen kann. Nur der eigene große Nothstand des Departements Fulda kann dasselbe von der Ablieferung eines Theils der weiteren ergiebigen Beiträge noch dermalen entbinden.

7.) Biedere rechtschaffene Fuldaer! Schön und löblich ist es, daß ihr Eure gute Vaterstadt liebt, Eurem Fuldaer Vaterland anhänglich seyd; aber vergesset nie, daß das Fuldaer Departement ein Bestandtheil des Großherzogthums Frankfurt ist. Weg alle kleinliche Mißgunst und Mißtrauen, welche vielleicht irgend ein Kurzsichtiger oder Uebelgesinnter erregen möchte! Allgemeines wahres Wohl ist von Einheit des Staats und Gemeingeist der Einwohner unzertrennlich. Eure Verbindung mit dem Großherzogthume Frankfurt kann und wird Euch und Euren Kindern, unter göttlichem Segen, jetzt und in künftigen Zeiten

nützen. Wir sind um so weiter entfernt, Uns rühmen zu wollen, da Wir von Herzen bedauern, bisher nicht mehr für Euch gethan zu haben; was aber unterdessen, konnte Uns bewegen, durch unverzinsliche Vorschüsse aus eigenem Vermögen, und durch anhaltendes Bemühen dem Fuldaer Departement vorzüglich aufzuhelfen? Was anders, als eben der Gemeingeist, der Uns zu beruhigender Pflicht macht, hierin das Beispiel zu geben.

Wir haben Euch in Unserem Patente vom 12. August d. J. versprochen, die Klassensteuer werde aufhören, sobald das dringende Bedürfniß vorüber ist; Wir haben Euch versprochen, Handel und Gewerbe zu ermuntern; durch verhältnißmäßigere Einrichtungen in der Grundsteuer und der indirekten Abgaben, dem guten Fuldaer Lande wieder aufzuhelfen. Fasset Muth! biedere rechtschaffene Fuldaer, Wir werden Wort halten!

Vorstehendes Patent ist in das Departementsblatt einzurücken.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Fulda, den 29. September 1812.

Carl.

Großherzog.

21.

Königlich Sächsisches Mandat,
das Censur und Bücherwesen betreffend.
Dresden am 10 August 1812.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Es haben zwar in Unsern Landen, wegen des Censur und Bücherwesens, schon seit früheren Zeiten zweckmäßige, sowohl von Uns, als von Unsern Vorfahren erlassene Vorschriften bestanden; diese sind jedoch nicht immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern nur hauptsächlich denen Behörden, welche zunächst mit dem Censur und Bücherwesen sich beschäfftigen, und den Obrigkeiten an Orten, woselbst Buchhandlungen und Buchdrukereien vorhanden sind, zur Beobachtung zugefertigt worden.

Damit nun diese Vorschriften allgemeiner, und namentlich auch den auswärtigen Buchhändlern bekannt werden, und diese sich vor den Nachtheilen hüten mögen, welche für sie entstehen könnten, wenn sie die in Unsern Landen hierüber bestehenden Anordnun-

gen übertreten; so haben Wir für gut gefunden, theils die deßhalb schon vorhandenen Anordnungen, insoweit sie besonders die Polizei des Bücherwesens, und die Censurangelegenheiten betreffen, wiederholen und zusammenfassen, theils einige neuerlich von Uns getroffene Verfügungen zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 1.

Die Aufsicht über das Bücherwesen steht an allen Orten Unserer Lande, woselbst Buchhandlungen oder Buchdrukereien befindlich sind, in der Regel zunächst der Ortsobrigkeit zu, welche in Fällen, in denen sie nicht selbst entscheiden kann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, an Unsre Regierungs- oder Konsistorialbehörden zu berichten, und deren Verfügung zu befolgen hat. Weil jedoch der Buchhandel und überhaupt das Bücherwesen zu Leipzig eine ganz besondere Fürsorge erfordert: so besteht daselbst schon seit dem 17. Jahrhunderte eine besondere Bücherkommission, welche unter Leitung Unsers Kirchenrathes und Oberkonsistorii die Aufsicht über das Censur und Bücherwesen, nach der ihr ertheilten ausführlichen, schriftlichen Instruktion, entweder selbst, oder durch den ihr untergebenen Bücherinspektor zu führen hat.

§. 2.

Um den Mißbrauch der Preßfreiheit in voraus zu verhindern, sind

1.) zuvörderst an allen Orten, woselbst Buchdrukereien vorhanden sind, Censuranstalten eingerichtet.

Ohne vorgängige Censur soll überhaupt nicht das Geringste gedruckt werden, es wäre denn der Druck von einem landesherrlichen Kollegio oder Kanzlei angeordnet, und es haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Buchdrucker im Lande beim Antritt ihres Gewerbes, nach den jeden Orts vorgeschriebenen Formularen an Eides Statt anzugeloben, daß sie ohne der geordneten Censoren Genehmigung weder selbst irgend etwas drucken, noch den Ihrigen zu drucken verstatten wollen.

2.) Anlangend die Censurbehörde selbst, so ist der Nothdurft befunden worden

a.) für alle in hiesigen Landen außerhalb der Städte Dresden, Wittenberg, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Hayn, Plauen, Langensalza, Budissin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban, Lübben, Luckau, Guben, Kottbus, Merseburg, Naumburg und Zeiz, ingleichen für alle, für Rechnung inländischer Verleger außerhalb Landes, zu druckende Schriften, politisch-historisch-geographisch- und statistischen Inhaltes, welche auf die neuern Zeitverhältnisse von und mit dem Jahr 1788. an Beziehung haben, so wie für die dahin gehörigen Aufsätze nnd einzelnen Stellen in andern Schriften, Journalen und Wochenblättern, welche in andern, als den vorbenannten Orten gedruckt werden, einen eigenen Censor zu Leipzig zu bestellen, durch dessen Approbation der Druck dergleichen Schriften auch sonst allenthalben in hiesigen Landen autorisirt wird. Den außer den obgedachten Orten im Lande wohnhaften Verlegern gedruckter Wochen- oder Monatsblätter indessen, welche selbigen zeither politische Nachrichten einverleibt haben, kann solches auch ferner, und zwar ohne vorher erlangte Approbation des

politischen Censors zu Leipzig, nachgesehen werden, sobald sie keine andern, als die in der Leipziger politischen Zeitung, welche selbst der Censur des politischen Censors unterworfen ist, befindliche Nachrichten, und diese ganz unverändert, aufnehmen. Wenn sie diese Bedingung, ohne die besondre Censur des Censors zu Leipzig erlangt zu haben, übertreten, so sollen sie unfehlbar die Konzession zur Herausgabe jener Zeitschriften verlieren.

b.) In Ansehung der Censurbehörden für alle übrige Schriften, bewendet es bei den Bestimmungen des Censurregulativs vom 30. September 1779. und dessen, theils wegen der in den Bergbau einschlagenden Schriften, theils wegen der römisch-katholisch-dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zum Unterricht in dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der Römischkatholischen Kirche betreffenden Schriften Römischkatholischer Verfasser resp. unterm 25. November 1795. und unterm 12. September 1807. an die Konsistorien ergangenen Erläuterungen.

Kommen jedoch in denjenigen Schriften, welche in Leipzig oder sonst in den hiesigen Landen, außer den sub Lit. a. benannten Orten gedruckt werden sollen, und an sich nicht für den politischen Censor gehören, Stellen vor, worinnen Gegenstände, welche auf die unter a. bezeichneten Zeitverhältnisse Beziehung haben, behandelt oder berührt werden, so haben die an sich kompetenten Censoren die Censur und Genehmigung dieser Stellen lediglich ersterm zu überlassen, und den Druck solcher Schriften nicht anders zu gestatten, als

daß auch das Vidi des politischen Censors dazu gebracht werde.

Uebrigens ist in hiesiger Residenz und zu Leipzig und Wittenberg, die Censur gewissen, im Censurregulative benannten, eigends dafür verantwortlich gemachten, und nach den ihnen sonst obliegenden Aemtern, dazu wohlgeeigneten Personen übertragen, wobei es auch ferner bewendet.

Die Stadtobrigkeiten der übrigen sub Lit. a. benannten Orte aber, welchen Wir durch fernere Ueberlassung der Censur der Schriften, so die unter diesem Buchstaben bezeichneten Gegenstände betreffen, ein besonderes Zutrauen beweisen, haben, in so weit die Führung der Censur für sie gehört, dazu eines ihrer Mitglieder ausdrücklich zu bestellen, und solches vorher resp. Unserm Kirchenrathe, dem Oberamte zu Budissin, oder dem Konsistorio zu Lübben, Merseburg oder Zeiz, anzuzeigen, damit von diesen die getroffene Wahl, wenn ihnen dabei kein Bedenken beigehet, genehmigt, oder bei vorhandenem Bedenken, eine andere Wahl angeordnet werden könne. Ein Gleiches ist bei vorgehender Veränderung mit dem ausersehenen Subjekte zu beobachten. Die von den resp. vorbenannten obern Behörden genehmigte Person, ist hierauf von der Stadtobrigkeit vorangeordneterweise ausdrücklich zu Führung der Censur, in soweit sie für die Stadtobrigkeit selbst gehörig ist, zu bestellen, auf die wegen des Censurwesens vorhandenen Vorschriften zu verweisen, förmlich zu verpflichten, und für die vorfallenden Unterlassungen oder Uebertretungen, verantwortlich zu machen.

3. Die Obliegenheiten der Büchercensoren bestehen in folgendem;

a.) Sollen dieselben die Censur der ihnen eingehändigten Handschriften mit allem Fleiße und erforderlicher Vorsichtigkeit verrichten, und nicht nur einzelne Bogen davon, sondern die ganze Schrift durchlesen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihrer Namensunterschrift oder Chiffre bezeichnen.

Bei Zeitschriften, und solchen einzelnen Aufsätzen, deren baldige Erscheinung im Publikum gewünscht wird, mag den Censoren, statt des Manuscripts selbst, der Satz- und Probebogen zur Censur vorgelegt werden; jedoch haben sie dabei die nöthige Aufmerksamkeit anzuwenden, und jeden solchen Probebogen, insofern ihnen dessen weiterer Abdruck unverfänglich scheinet, mit dem Imprimatur besonders zu versehen. Bei andern und größern Schriften hingegen, ist lediglich das Manuscript selbst, vor dessen Abdruck, dem Censor zur Censur zu überreichen.

b.) Von Schriften so die Ehre und Gerechtsame des Landesregenten angehen, oder sonst in statum publicum hiesiger Lande einschlagen, haben die Censoren das Konzept sofort an die Obrigkeit des Orts abzugeben, damit von selbiger weiterer Bericht an die Behörde erstattet werden könne.

Auf den beiden Landesuniversitäten bleibt jedoch die Censur von dergleichen Aufsätzen den Ordinariis der Juristenfakulatäten überlassen, welche nur dann, wenn sie dabei ein genugsam erhebliches Bedenken finden, solche mit Bericht und Gutachten zum königlich geheimen Konsilio einzusenden haben.

c.) Bei der Prüfung des Inhalts der Handschriften haben die Censoren vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nichts gedruckt werde, was der

Religion und den guten Sitten, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegensteht. Insonderheit ist daher, bei eigener Verantwortlichkeit der Censoren, der Druck von Schmäh- und Spottschriften, so wie auch einzelner unziemenden Aeußerungen, über und wider die Religion, den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, die Landesverfassung, und einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, wie nicht weniger aller solcher Schriften und Stellen, die in den Verhältnissen des Staats zu auswärtigen Staaten und deren Regenten, Anstoß und Mißbelieben erregen können, endlich aller sittenverderblichen oder den öffentlichen Anstand beleidigenden Schriften nicht zu gestatten, vielmehr, wenn strafwürdige Auslassungen dieser Art in den zur Censur gebrachten Handschriften vorkommen sollten, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

d.) Jedoch soll von den Censoren in den ihnen vorgelegten Schriften eigenmächtig nichts geändert oder weggestrichen, sondern, wenn ihnen eine bedenkliche, und gleichwohl vorgedachte Anzeige bei der Obrigkeit noch nicht verdienende, Stelle aufstößt, solche angemerkt und dergleichen Schrift mit der Erinnerung, daß sie in dieser Mase die Censur nicht passiren könne, zurückgegeben werden.

e.) In Fällen, wo über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit eines Aufsatzes Zweifel entsteht, und selbiger nicht sofort der Obrigkeit des Orts, um die Gebühr Rechtens dagegen vorzukehren, angezeigt werden muß, ist von dem politischen Censor seiner besondern Instruktion gemäß zu verfahren, von dem

censirenden Decan oder Professor auf den beiden Landesuniversitäten aber an den Königl. Kirchenrath, und von den übrigen Censoren an das vorgesetzte Konsistorium Bericht zu erstatten, und die weitere Anordnung zu erwarten.

f.) Wenn schon vormals in hiesigen Landen gedruckte und censirte Schriften wieder aufgelegt werden sollen, müssen selbige zwar den Censoren gleichfalls vorgewiesen werden; im Fall jedoch nichts Neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Verminderung, Vermehrung und Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern von dem gedruckten Exemplare aufs neue wieder abgedruckt wird, soll die abermalige Auflage derselben, sowohl als der Druck derjenigen Manuskripte, welche an einem inländischen Universitätsorte oder resp. von dem politischen Censor zu Leipzig bereits censirt sind, ohne Abforderung einiger Censurgebühren gestattet werden.

Entstünde aber über das Eigenthum des Werks und das Recht, den anderweiten Abdruck zu veranstalten, ein Widerspruch, so ist solcher zuvörderst, und ehe der Druck erlaubt wird, der Behörde anzuzeigen, damit die Sache gebührend untersucht, und den wider den unbefugten Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen, auch sonst den Rechten gemäß, entschieden werde.

Die Kognition in dergleichen Fällen gehört in Leipzig für die Bücherkommission, außerhalb dieses Orts aber mögen dergleichen Civilansprüche, nach Willkühr des Klägers, bei den Konsistorien, oder auch bei der weltlichen Obrigkeit angebracht werden.

g.) Für die bei der Censur gehabte Bemühung sind von dem Verleger für jeden gedruckten Bogen, es

sey ein Format, welches es wolle, zwei Groschen zu bezahlen, welche auch für die, außer Leipzig gedruckten, jedoch dem dasigen besondern Censor vorgelegten Schriften, zu entrichten sind, in Ansehung deren es jedoch, in sofern anders die Censur des Leipziger Censors nicht stellenweise, sondern im Ganzen erfolgt ist, am Druckorte weder einer nochmaligen Censur, noch der Erlegung einiger Censurgebühren bedarf, sondern es hinreicht, wenn die zu Leipzig erlangte Genehmigung des Abdruckes dem Censor des Druckortes vorgezeigt wird.

4.) Sämmtliche inländische Buchhändler sind verbunden, alle Werke, welche sie außerhalb hiesiger Lande drucken lassen wollen, vor dem Abdrucke einem inländischen Censor, und zwar nach Beschaffenheit der Gegenstände, Werke der oben unter 2. a. bezeichneten Gattung, dem politischen Censor zu Leipzig, andere Werke dem jedesmaligen ordentlichen Censor ihres Orts, zur Censur und Genehmigung zu überreichen, und haben im Contraventionsfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe, und nach Befinden, härtere Ahndung unausbleiblich zu gewarten.

5.) Außer den bereits angelegten Buchdruckereien soll nirgends eine neue, ohne besondere dieserhalb ausgewirkte Concession, errichtet werden.

§. 3.

Damit demnächst der Verbreitung anstößiger Schriften, welche entweder in hiesigen Landen, der im obigen ertheilten Verfügungen ohnerachtet, oder auswärts zum Vorschein kommen dürften, möglichst vorgebeugt, und Einhalt gethan, auch die nachdrucksame Handhabung der gegebenen Anordnungen erleichtert werde, so haben Wir folgendes vorzuschreiben für nöthig gefunden:

1.) Sämmtliche zu Leipzig etablirte, sowohl als alle auswärtige die Leipziger Messe besuchende Buchhändler, oder dafern sie nicht selbst auf die Messe kommen, deren Kommissionärs, sind hinkünftig verbunden, jedesmal zu Anfang der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlagsartikel, ohne Unterschied, ob letztere bereits im Meßkataloge angeführt worden, oder nicht, bei der Bücherkommission daselbst abzugeben. Gleichermaßen sind neue, nach der Messe erst eingehende und in voriger Messe noch nicht angegebene Verlagswerke von den Kommissionärs auswärtiger Buchhandlungen ebendaselbst anzuzeigen. Wer sothane Anzeige gänzlich unterläßt, oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternimmt, wird mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern belegt. Bei wiederholter Contravention haben Leipziger Buchhändler zu gewarten, daß sie des Rechts, Kommissionen zu übernehmen, werden verlustig erklärt werden.

2.) Bei Vermeidung gleicher Strafen sollen die Buchhändler zu Leipzig, von Puplikation dieses Gesetzes an, Kommissionen von auswärtigen Buchhandlungen nicht anders übernehmen, als nachdem sich die Kommittenten durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit oder resp. durch beglaubte Abschriften ihrer etwaigen Patente legitimirt haben, daß sie unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt, oder Verlagsgeschäfte zu treiben berechtigt seyen.

Bei der Bücherkommission haben sodann jene Buchhändler mit Vorzeigung jener Legitimationen anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Kommissions- oder Speditionsgeschäfte führen, und ob und an welchem Orte dieselbe ein Bücherlager zu Leipzig haben.

3.) Auf dem Titel jeder Schrift, welche in hiesigen Landen gedruckt oder debitirt werden soll, muß der

wahre Druckort und Name des Verlegers, oder, wenn sie auf Kosten des Verfassers erscheint, des Kommissionärs, der solche debitirt, angegeben seyn, außerdem, oder wenn gar eine erdichtete Handlungs-firma genannt ist, sind, von Publikation dieses Mandats an, dergleichen Schriften unbedingt, und ohne Unterschied ihres Inhalts der Konfiskation unterworfen. Jeder Buchhändler hiesiger Lande ist überdies bei Uebertretung dieser Vorschrift mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Bei Vermeidung gleicher Strafe ist der Eingang dergleichen auswärts gedruckter Schriften alsbald der Behörde anzuzeigen, und sich des Debits derselben im Lande zu enthalten. Dagegen bleibt den Schriftstellern frei, ihren Namen anzugeben, und mit abdrucken zu lassen, oder nicht. Nur in denen Fällen, wenn harte Beschuldigungen gegen Andre, namentlich benannte Personen in den Schriften enthalten wären, soll der Anschuldiger sich namentlich zu seiner Anschuldigung bekennen, und wenn er solches unterläßt, Censur und Druck versagt werden.

Hat sich in andern Fällen der Verfasser nicht genennt; so bleibt der Verleger oder Kommissionär verbunden, ihn der obern Behörde, wenn es verlangt wird, namhaft zu machen.

4.) Sämmtliche inländische Buchhändler, und die Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten sind, bei einer unnachsichtlich einzubringenden Strafe von zehn Thalern in jedem Contraventionsfalle, auch nach Befinden härterer Ahndung, verbunden. Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zum eigenen Debit oder resp. Austheilen zum Lesen zugesandt worden, sofort nach dem Empfange, der Obrigkeit des

Orts (in Leipzig der Bücherkommission) auszuhändigen, und deren weitere Anordnung, welche bei der Behörde einzuholen ist, zu erwarten. Nur auf unausgepackt, durchgehendes Speditionsgut, ist diese Anordnung nicht zu erstrecken.

Weil jedoch durch dergleichen anonyme Zusendungen von Büchern, allemal der Verdacht entsteht, daß darunter Bücher befindlich seyn könnten, zu deren Debit sich die Absender nicht zu bekennen wagen, so sind die sämmtlichen Leipziger Buchhändler bereits im Jahr 1809. angewiesen worden, durch an ihre Kommitenten zu erlassende Cirkularien, unter Beziehung auf das bestehende Verbot der Annahme, die anonyme Zusendung von Bücherpaqueten aller Art zu verbitten, und allen solchen Paqueten die weitere Versendung zu versagen.

5.) Den dem Bücherwesen vorstehenden Behörden wird die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die genaue Beobachtung vorstehender Vorschriften, und bei befundener Uebertretung derselben, die unnachsichtliche Anwendung der festgesetzten Strafen zur Pflicht gemacht. Insbesondere aber ist wider zum Vorschein gekommene uncensirte, oder nach den oben unter §. 2. u. 3. Lit. c angegebenen Bestimmungen anstößige und censurwidrige Druckschriften, desgleichen wider solche, bei denen der wahre Druckort und Verlagsfirma nicht beigesetzt ist, alsbald mit Inhibition deren Vertriebs und Weiterversendung und mit Hinwegnahme und Konfiscation der vorhandenen Exemplare zu verfahren. Nicht minder ist, wenn dabei Verbrechen vorkommen, und gegen einen Schriftsteller wegen Fertigung strafbarer Schriften, gegen einen Buchhändler wegen deren Ausbreitung, und gegen einen Buchdrucker, wegen Ueber-

tretung seines Angelöbnisses an Eidesstatt, Untersuchung anzustellen ist, hierunter von der weltlichen Obrigkeit das Nöthige zu beobachten, und, nach Befinden, Bericht zu der ihr vorgesetzten Regierung zu erstatten.

§. 4.

Weil endlich zur Polizei des Bücherwesens auch die gegen den Nachdruck gehörigen Maßregeln zu zählen sind, so lassen Wir es deshalb bei allem demjenigen bewenden, was deshalb in dem Mandate vom 18. Dezember 1773 und in dem solchem beigefügten Regulative, wie das von der Bücherkommission zu führende Protokoll einzurichten, enthalten ist. Jedoch finden Wir für gut, die §. 3. u. 4. des Regulativs in Ansehung der Einzeichnung der Uebersetzungen in das erwähnte Protokoll enthaltene Anordnung dahin zu erläutern und abzuändern, daß das von Publikation dieses Mandates an, durch eine solche Einzeichnung, oder auch durch eine Privilegirung, zu erlangende ausschließliche Recht nur gegen den Nachdruck derselben Uebersetzung schützen, hingegen der Verlag und Verkauf anderer, von jener, nach dem Ermessen der Bücherkommission sich wirklich, und nicht bloß durch einige unbedeutende Abänderungen, unterscheidenden Uebersetzungen desselben Buches, neben der eingezeichneten oder privilegirten Uebersetzung, unverwehrt seyn solle.

Eben solche Freiheit wird auch in Ansehung der Auszüge aus Hauptwerken gestattet. Wenn jedoch ein Verleger sich durch einen betrüglichen Auszug aus seinem rechtmäßigen Verlagsartikel beschwert zu seyn

glaubt, und deßhalb das Nöthige bei der Bücherkommission anbringt, so wird diese sodann, nach vorgängiger Untersuchung, und wenn sie den Auszug wirklich als einen blos verkappten Nachdruck, mit Weglassung einiger wenigen gleichgültigen Stellen befindet, die auf jeden Nachdruck §. 4. des Mandates vom 18. Dezember 1773 geordnete Strafe gegen den Beklagten erkennen.

Damit übrigens, neben der an die Buchhändler durch die gewöhnlichen Cirkularien erfolgenden Insinuation, um so gewisser und allgemeiner bekannt werde, welche Verlagswerke privilegirt oder in das Protokoll der Bücherkommission eingetragen worden sind, so sollen selbige, sogleich nach der Ertheilung des Privilegiums, oder der erfolgten Einzeichnung, in der Leipziger Literaturzeitung auf Kosten derer, welche die Privilegirung oder Einzeichnung erlangen, bekannt gemacht, und es soll eine jede solche Bekanntmachung für die Buchhändler so officiell angesehen werden, als ob sie durch Cirkularien an sie gelangt wäre.

Nach vorstehendem Allen hat sich Jedermann zu achten, und demselben genau nachzugehen.

Zu dessen Urkund haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 10. August 1812.

Friedrich August.

Peter Carl Wilhelm
Graf von Hohenthal.

Ernst Friedrich Adam Frhr. von
Manteufel.

21.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

(S. Nr. 16. des vorigen Heftes.)

Die übrigen diplomatischen Aktenstücke, welche der Moniteur bekannt machte, waren folgende. Das erste ist ein Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Herzogs v. Bassano, an den französischen Botschafter zu St. Petersburg, Herrn Grafen v. Lauriston, dd. Dresden den 20. Mai.

Es lautet, wie folgt:

Herr Graf! Ich habe die Ehre, Ihnen die Abschriften von 2 Noten des Fürsten Kurakin vom 30. April und vom 7. Mai zu schicken; einer Note, welche ich den 9. des nemlichen Monats an diesen Botschafter geschickt, und der Antwort, welche ich noch am nemlichen Tage von ihm bekommen habe; und endlich einer Note vom 11. Mai, welche ich gestern erhalten habe, in welcher der Fürst Kurakin auf das dringendste die Forderung seiner Päße ererneuert.

Se. Maj. der Kaiser kann nicht glauben, H. Graf, daß dieser Botschafter nicht viel auf sich genommen habe. Er hält es dieser Sache gemäß, daß Sie in einem an den Herrn Grafen v. Soltykoff gesandten Schreiben Pässe verlangen, um sich zu dem Herrn Grafen von Romanzow nach Wilna zu begeben, oder an irgend einen andern Ort, der Ihnen zur Besprechung mit demselben angewiesen würde. Sie werden dem Herrn Grafen von Soltykoff melden, daß die Mittheilungen, welche Ihnen aufgetragen sind, und welche Sie nur dem Kanzler oder dem Kaiser selbst machen können, eben so dringend als wichtig seyen.

Sie werden dem Herrn Grafen v. Romanzow alle Schriften, welche ich Ihnen hiemit schicke, zeigen. Sie werden das Erstaunen auszudrücken suchen, in das Se. Maj. gerieth, als ich Denselben von den eben so unvermutheten als den Gesinnungen, welche der Kaiser Alexander gegen Sie selbst geäussert hatte, entgegen gesetzten Schritten Nachricht gab; da er sah, daß in den Noten des Russischen Botschafters man die Räumung Preussens als eine Bedingung, über welche Frankreich selbst nicht zu berathschlagen hätte, vortrug; eine Bedingung, welcher Se. Maj. nie ähnliche nach den größten Siegen vorgeschlagen hat; da endlich, indem man die Unabhängigkeit Preussens forderte, man seine eigene Unabhängigkeit verletzt, weil man die Zerstörung der politischen Verbindlichkeiten fordert, welche es geschlossen hat, indem es von dem Rechte, welches allen souverainen Fürsten zugehört, Gebrauch gemacht hatte. Sie werden, Herr Graf, denselben empfinden

lassen, wie sehr die Noten des Fürsten Kurakin sowohl durch ihre Form, als durch ihren Inhalt den friedlichen Gesinnungen entgegen stehen, wovon dieser Botschafter die Zusicherung gab; durch welchen friedliebenden Geist Se. Maj. geneigt ist, zu denken, daß, indem derselbe gedachte Noten übergab, und damit zugleich die wiederholte Forderung seiner Pässe verband, er das, was ihm vorgeschrieben worden war, überschritten habe; — und mit welchem Bedauern, wenn sie wahrhaftig der Ausdruck der Gesinnungen, und das Resultat der Befehle des Hofes von Petersburg wären, Se. Maj. alle Hoffnung, zu Ihrem Zwecke zu kommen, verschwinden sehen müßte, nemlich durch eine Unterhandlung, welche Sie seit mehr als zwei Jahren immer verlangt haben, um endlich die Zwistigkeiten beizulegen, welche die beiden Länder entzweien.

Sie werden, Herr Graf, darauf bestehen, Erklärungen zu erhalten, welche noch den Weg zu einem Vergleiche offen lassen werden. Ich habe die Ehre rc.

Der französische Botschafter entledigte sich dieser erhaltenen Aufträge, und erhielt hierauf von dem Russischen Kanzler, Hrn. Grafen v. Romanzow, dd. Wilna den 27. Mai (8. Junius) Abends folgende Antwort:

Herr Botschafter! Se. Kais. Maj. sind durch den Grafen Soltykow benachrichtigt worden, daß Ew. Exz. verlangt haben, sich zu Allerhöchst Denselben zu begeben, um in Person sich der Befehle entledigen zu können, die Sie von Seiten des Kaisers, Ihres Herrn, erhalten haben. Obgleich mitten unter Ihren

Truppen, hätte doch Se. Maj. mit Vergnügen sich einen Augenblick von Ihrer gegenwärtigen Beschäftigung losgerissen, um den Botschafter eines mit ihm verbündeten Monarchen zu empfangen. Ein allen Gedanken Sr. Maj. ganz unerwarteter Umstand verhindert aber Allerhöchst Dieselbe daran. Sie haben nemlich diesen Morgen erfahren, daß der Lauf der reitenden Posten zwischem Ihrem Reiche und fremden Ländern zu Memel angehalten, und wie es scheint, alle Kommunikation mit Ihrem Reiche untersagt worden ist.

Seitdem sind Allerhöchst Dieselben benachrichtigt worden, daß einer Ihrer Kuriere auf seiner Rückkehr von einer seiner Sendungen die Erlaubniß nicht erhalten hat, über die Gränze zu gehen, um sich in Ihre Staaten zu begeben, und daß derselbe genöthigt worden sey, wieder umzukehren. Solche ausserordentliche Thatsachen müssen aufgeklärt werden, und da auch S. M. nicht von der Natur der Mittheilungen, mit denen Ew. Exz. beauftragt sind, benachrichtigt worden, und Allerhöchst Dieselben Ihrem eigenen System, nemlich dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in den Verhältnissen beider Kabinete zu folgen, getreu sind, so ersuchen Se. Maj. Sie, Herr Botschafter, lieber nicht St. Petersburg zu verlassen, und mir die Ehre erzeigen zu wollen, schriftlich dasjenige mir mitzutheilen, was Ihnen aufgetragen worden, oder auch wohl an Se. Kaiserl. Maj. unmittelbar zu schreiben, je nachdem es Ihnen beliebt; und damit es Ihnen an den Mitteln hierzu nicht fehle, haben Se. Maj. mir befohlen, den Herrn von Bärens, Offizier im Feldjäger-Korps, welcher die Ehre haben wird, Ihnen diesen Brief zu überbringen, zu Ihrer Disposition zu stellen. Ich bitte Ew. Exz. ꝛc.

Der Graf Lauriston erwiederte hierauf dd. St. Petersburg den 12. Junius.

Herr Graf! Die Güte, welche Se. Maj. der Kaiser Alexander mir zu beweisen, die Zeichen von Zutrauen, mit denen Allerhöchst Derselbe mich zu beehren geruht hat, liessen mich kein Hinderniß bei der Reise, die ich nach Wilna hätte machen sollen, vermuthen. Ich hatte mich also, ungeachtet der heftigen rhevmatischen Schmerzen, woran ich seit einigen Tagen leide, dazu angeschickt, indem ich die ganze Wichtigkeit der Mittheilungen fühle, welche ich beauftragt war, Sr. Maj. oder Ew. Exz. in Umständen zu machen, wo die mindeste Verzögerung nachtheilig ist. Wie sehr mußte ich also erstaunen, als ich das Schreiben Ew. Exz. erhielt. Ich ersah daraus, daß meine Hoffnung zernichtet sey; daß ich mich im Betreff des Zutrauens, dessen ich mir von Sr. Maj. schmeichelte, getäuscht hatte; indem Allerhöchst Dieselben mir alle direkte Kommunikation mit Ihnen selbst, so wie auch mit Ew. Exz. in einem Augenblicke verbieten, wo dieses Zutrauen, das ich durch mein Betragen, durch einen anhaltenden Eifer für die Aufrechterhaltung des Bündnisses verdient zu haben glaube wie ich keinen Anstand nehme zu sagen, für beide Theile von dem größten Nutzen seyn konnte. Die Ursachen sogar, die Ew. Exz. für die Aufhaltung meiner Abeise angeben, scheinen mir dieselbe gerade um so nothwendiger zu machen.

Was können in so dringenden Umständen, Herr Graf, schriftl. Kommunikationen fruchten, auf die man kaum binnen 8 Tagen Antwort erhalten kann, und die ih=

rer Natur nach kein Mittel darbieten, alle Irrthümer, alle Mißverständnisse, die von beiden Seiten-Statt finden können, ja, die sogar unvermeidlich sind, bei Zeiten aus dem Wege zu räumen, um die traurigen Folgen derselben zu verhüten.

Der Hauptendzweck aber, die Erhaltung des Friedens, bleibt unerreicht. Denn eben darum weil der Kaiser mein Herr, gefühlt hatte, wie schädlich in so kritischen Zeitpunkten der mindeste Aufschub ist, eben darum hat er mir befohlen, mich zu dem Kaiser Alexander und zu Ew Exz. zu begeben, um alle Zweifel, alle Schwirigkeiten zu heben und zu lösen, die über so wichtige Punkte obwalten können, in deren Hinsicht man aber sich nur auf diesem Wege erklären kann, wenn man die Hoffnung eines Arangements, welches der beständige Gegenstand seiner Wünsche ist, behalten will. In der neuen Lage, worein das Schreiben Ew. Exz. mich versetzt, bleibt mir nunmehr nichts übrig als die Befehle meines Hofes in Betreff meines weiteren Verhaltens abzuwarten. Ich schicke einen Kurier ab, um deßhalb Befehle einzuholen.

Was mich besonders betrifft, Herr Graf, so kann ich Ew. Exz. nicht verhehlen, daß ich höchst empfindlich über eine Weigerung bin, die ich so betrachten muß, als ob sie einzig und allein meine Person beträfe, indem ein jeder Anderer den mein Monarch direkt abgeschickt haben würde, es sey nun ein General oder ein Adjutant, ohne Zweifel eine Gunst erlangt haben würde, die mir abgeschlagen worden ist. Da ich keine direkte Nachricht in Betreff des, wie

Ew. Exz. mir versichern, zwischen Rußland und den auswärtigen Staaten eingestellten Verkehrs, erhalten habe, so kann ich diesen Artikel Ihres Schreibens nicht beantworten. Ich habe die Ehre rc.

Ehe noch der französische Botschafter seinem Hofe Nachricht von dieser Angelegenheit geben konnte, hatte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an denselben nachstehendes Schreiben dd. Thorn den 12. Junius erlassen.

Herr Graf! Sie haben aus dem Schreiben, welches ich Ihnen am 20. v. M. zuzuschicken die Ehre hatte, ersehen, daß die von dem Fürsten Kurakin am 30. April gemachte Erklärung, und das wiederholte Verlangen um Ertheilung seiner Reisepässe, Sr. Maj. so starke, für den Augenblick so entscheidende, und der von diesem Botschafter bisher geführten Sprache so ganz zuwiderlaufende Schritte schienen, daß Se. Maj. nicht umhin konnten, zu glauben, der Herr Minister hätte dadurch Vieles auf sich genommen. Seitdem erfuhren wir, die Russische Regierung habe es mehreren Kabineten bekannt gemacht, daß sie von Sr. Maj. als eine, zu irgend einer weitern Unterhandlung unumgänglich nothwendige, Bedingung von Frankreich verlangte, vor allen Dingen das Preussische Gebiet zu räumen. Aus dem Schreiben, womit Sie mich am 22. Mai beehrten, ersehe ich, daß diese Bekanntmachung in Petersburg gar kein Geheimniß ist; und daß derselben in den Englischen Blättern Erwähnung geschieht, werden Sie in der anliegenden Englischen Zeitung selbst finden. Es bleibt daher kein Zweifel übrig, Hr. Graf, daß Fürst Kurakin seine Verhaltungsbefehle vollkommen begriff, und sich in

seiner Erklärung vom 30. April und bei seinem Verlangen um Reisepässe darnach richtete. Die Schritte des Fürsten Kurakin bestimmten Se Maj. Paris zu verlassen. Als man diesen Schritten Publizität gab, hielt es der Kaiser auch für nothwendig, von Dresden abzureisen, und sich seiner Armee zu nähern.

Se. Maj. hatten sich Hoffnung gemacht, daß bis zu dem letzten Augenblicke noch immer Unterhandlungen Statt haben könnten; allein diese Hoffnung ist dahin, da Se Maj. sich überzeugt, daß die etwa Ihnen noch zu machenden Anträge mit Ihrer Ehre nicht mehr vereinbarlich sind. Als zu Austerlitz die russische Armee geschlagen war, als Kaiser Alexander damals seine eigne Person in Gefahr sah, als ihm zu Tilsit, nachdem alle Streitkräfte seines ganzen Reichs unterlegen hatten, gar keine Hülfsmittel zum Kampfe mehr übrig blieben, wurde ihm dessen ungeachtet von Se. Maj. dem Kaiser keine Bedingung vorgeschrieben, welche seiner Ehre nahe treten konnte.

Es ist jetzt nur zu gewiß Herr Graf, daß die Regierung zum Kriege entschlossen ist, und daher nicht zweckmäßig, daß Sie länger in Petersburg bleiben. Se. Maj. befiehlt Ihnen, Ihre Pässe zu verlangen und über die Gränze zurück zu kehren. Sie werden dieselbe durch die Ueberreichung der Note an den Herrn Grafen Soltikof, deren Konzept hier beigefügt ist, begehren. Ich habe die Ehre ꝛc.

Der Herzog von Bassano.

In Gemäßheit dieses Schreibens, verlangte der Graf von Lauriston von dem Grafen Soltikof, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, seine Päſse. Alle Kommunikationen beider Höfe waren nun abgebrochen, der Krieg entschieden. Er begann. So groß auch immer das allgemeine Vertrauen war, welches man in das Genie und in die durch so viele Feldzüge, Schlachten und Siege so groß berühmten Feldherrntalenten des Kaisers Napoleon setzte; so gab es doch nicht Wenige, welche bei den großen Gefahren zitterten, die jetzt denselben zu bedrohen schienen. Und man nahm jetzt um so größeren und wärmeren Antheil am glücklichen Erfolge der Kriegsoperationen, als jetzt eigentlich entschieden werden sollte, ob dem nordischen Koloß ferner gelingen werde in das Herz des civilisirten Europa einzudringen und ferner die hohe Sprache zu führen, welche Rußland sich in allen politischen Angelegenheiten seit 50 Jahren angemaßt hatte.

Zwar waren die Vorkehrungen ungeheuer, welche zu diesem Feldzuge getroffen worden waren. Noch niemals hatte Europa ein so großes, ein so schönes, ein mit so starker Artillerie und allen Bedürfnissen so reichlich versehenes Heer gesehen. Und Napoleon war der Anführer. Er gilt für eine Armee. Aber auch auf der andern Seite, welche Schwierigkeiten! welche Gegenmacht. Die französischen Truppen hatten 3, 4, und 5 Monate zu marschiren, bis sie nur an der Weichsel ankommen konnten. Die Truppen der Rheinischen Bundesstaaten, die Truppen Oesterreichs und Preußens hatten eine kürzere Operationslinie und Polen selbst stellte eine ansehnliche Macht, aber jene der aus Neapel und Italien überhaupt kom-

menden Truppen war beinahe eben so weit, als die der französischen. Polen ist ein kornreiches auch mit Vieh reichlich versehenes Land. Viele Bedürfnisse konnten aus dem verbündeten Oesterreich und Ungarn beigeschaft werden. Aber die Bedürfnisse des Heeres waren auch zahlreich. Die Beifuhr zur See, welche bei entfernten Kriegen alle Operationen so sehr erleichtern, war jetzt beinah unmöglich, da auch Schweden sich auf Englands Seite geneigt hatte. Alle Flüsse in Polen und auch in Preußen und Sachsen haben ihren Lauf von Süden gegen Norden, dienen blos zur innern Kommunikation, können auf der großen Operationslinie aus Frankreich und Deutschland nach Polen, wenig oder gar nicht genutzt werden. Die Stellung und der Aufenthalt einer großen Armee in Polen war also schon mit vielen Schwierigkeiten verbunden, aber um wie vieles größer waren sie, schienen sie, wenn man in Rußland selbst eindringen und Eroberungen machen wollte. Und daß Napoleon nicht blos zur Defensive, nicht blos um Polen gegen die Anfälle der Russen zu sichern, ein so zahlreiches Heer in diesem Lande aufstellen werde, sondern daß Er gesonnen sey, den Koloß in seinem Innern zu erschüttern, das mußte mau wohl von Ihm voraussetzen, der nicht gewohnt ist, etwas nur halb zu thun.

Rußland, das ungeheuerste Reich, in Ansehung des Flächeninhalts das jemals bestand, enthält über ein volles Neuntel des ganzen Kontinents, über $\frac{1}{14}$ der nördlichen Hemisphäre und über $\frac{1}{28}$ der ganzen Erdfläche, hat einen Flächeninhalt von mehr als 340,000 [] Meilen. Auf dieser ungeheuern Fläche

wohnen wenigstens 41 Millionen Menschen. Nach der Revision von 1793, wo aber alle Befreiten übergangen waren, zählte es schon 35 Millionen. Nun ist zwar richtig, daß diese Bevölkerung nur äußerst gering in Vergleichung mit dem Flächeninhalt ist, aber gerade die Gouvernemente oder Statthalterschaften in Westen und in der Nähe des vermuthlichen Kriegsschauplatzes sind am meisten bevölkert. Es erfordert zwar viele Zeit, die Truppen in einem oder mehreren Punkten zu konzentriren, aber die volkreichen westlichen Gouvernemente konnten schon starke Heere liefern, und was die entferntesten betraf, so war freilich die Operationslinie von daher sehr weit, allein auch die französischen Heere befinden sich in dem Falle, daß sie nur durch lange Märsche vollzählich erhalten werden können.

Die Russischen Heere hatten sich übrigens eine hohe militärische Reputation zu erwerben gewußt. Zwar war Rußland auf dem großen Europäischen Kriegsschauplatze niemals als eigne Macht, sondern immer nur als Hülfsmacht von Oesterreich oder Preussen erschienen, und man kann nicht sagen, daß es in diesem Kriege, den einzigen Feldzug in Italien etwa ausgenommen, große militärische Kraft und Talente gezeigt und entwickelt hätte. Aber seine beständigen glücklichen Kriege mit der Pforte, Polen, Schweden und Persien, die oft mit Großthaten begleitet waren und sich selten ohne große Eroberung endigten, hatten hohe Begriffe und Erwartungen von den militärischen Talenten seiner Feldherrn und von der Tapfer-

keit seiner Soldaten erregt. Die Schlacht bei Austerlitz, die Feldzüge in Polen gegen die französische Armee, hatten zwar diese militärische Reputation geschwächt, aber nicht vernichtet. Man schrieb der Politik und der Eifersucht der Feldherrn alle erlittene Unfälle zu. Der Soldat galt für den tapfersten und kühnsten, der von Gefangenschaft nichts wisse, dem Tode muthig entgegen gehe, fliehend verwüste, vorrückend verheeren, ganz Europa ohne Magazine und Geräthschaften durchziehen könne, der Tage lang zu hungern und sich blos mit geistigen Getränken zu erhalten vermöge. Seine Bajonette schreckten den tapfersten Soldaten, seine leichte Reiterei war wegen ihrer großen Schnelligkeit, wegen des ungeheuern Schreckens, den sie oft im Rücken des Feindes angerichtet hatte, furchtbar für alle kriegführende Heere. Kurz, es gab vielleicht kein Volk auf Erden, das sich, und zwar in so kurzer Zeit, ohne Großthaten einen so hohen militairischen Ruhm zu erwerben gewußt hatte.

Was die Zahl der aufzubringenden Truppen betraf, so vergrößerten die Gerüchte nicht nur die Wirklichkeit, sondern man möchte fast sagen, die Möglichkeit.

Glaubt man diesen nicht etwa herumschleichenden, sondern wahrscheinlich mit Vorbedacht in öffentlichen Blättern verbreiteten Gerüchten, so war es Rußland nicht nur leicht, mehr als eine Million Krieger zusammen zu bringen, sondern es hatte auch wirklich mehr als 500000 Bewaffnete an der westlichen Gränze des Reichs längst dem Niemen hinauf bis an Gallizien aufgestellt. Und ohne diese hatte es damals noch

eine Armee im Felde gegen die Pforte, eine andere gegen Persien. Nach eben diesen Gerüchten hatte Rußland ungeheuere Magazine, für deren Füllung es Jahrelang gesorgt hatte, und zwar fast an der äußersten Gränze des Reichs selbst angelegt, was nicht blos den Zweck der Vertheidigung des Reichs, sondern auch das beschlossene Vorrücken der russischen Heere in das Herzogthum Warschau oder Königreich Preussen zu verrathen schien.

Was die geographische Lage des russischen Reichs betrifft, so bot dieselbe in off- und devensiver Hinsicht große Vortheile dar. Da die französische Armee erst im Mai und Juni an der Weichsel konzentrirt seyn konnte, und Rußland schon im April und Mai vollkommen, wie wir aus den diplomatischen Aktenstücken ersahen, zum Kriege entschlossen und gerüstet war, auch den unvermeidlichen Bruch mit Frankreich wohl vorsehen mußten, so durfte es den russischen Heeren wenn sie wirklich so tapfer und so zahlreich waren, durchaus nicht schwer fallen über den Niemen zu gehen und sich im Königreiche Preussen festzusetzen, oder bis an das rechte Ufer der Weichsel vorzudringen.

Welche Hülfsmittel hatte aber alsdann das russische Heer! Die Seeküsten waren ihm offen und Bedürfnisse aller Art konnten ihm mit der größten Leichtigkeit zugeführt werden. Auch im Süden bot der Bug große Vortheile dar. Die Weichsel gibt zur Vertheidigung sowohl, als zur Fortsetzung weiterer Operationen bis an die Oder eine treffliche Lage.

Wollte aber Rußland blos seine Gränze vertheidigen; so war aller Vortheil ganz auf Seiten Rußlands, alle Schwierigkeiten auf Seiten jeder Macht die in dasselbe einzudringen versuchte.

Durch die erste Theilung von Polen hatte Rußland schon seine Gränze sehr befestiget, aber sie hatte diese noch weit mehr durch die zweite und dritte Theilung gesichert. Der Niemen macht seiner ganzen Länge nach schon eine schöne Vertheidigungslinie, welche durch Riga und die Düna im Rücken verstärckt wird. In Süden bietet der Bug und der Dniper die nämlichen Vertheidigungsmittel dar. In diese Flüße ergießen sich eine Menge kleinere, welche dem eindringenden Feinde das Vorrücken sehr erschweren. Zwischen diesen Flüßen ist zwar eine große Lücke, wo keine natürlichen Gränzen sind; aber diese Gegend ist mit Sümpfen und Wüsteneien nicht nur bedeckt, sondern eine Menge kleinere Flüße durchschneiden das Land nach allen Richtungen, so daß auch hier das Vorrücken mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, die dadurch noch vermehrt werden, daß kein einziger schiffbarer Fluß seine Richtung von Westen nach Osten nimmt, und so die Zufuhr der Nahrungsmittel, Munition und aller Kriegsgeräthschaften in diesen Wüsten fast unmöglich ist.

In Ansehung der politischen Verhältnisse war zwar Frankreichs Macht weit größer als jene von Rußland. Es stand in Allianz mit Oesterreich und Preußen und hatte sich einen großen militärischen Beistand, Hülfe aller Arten, Sicherheit in der Flanke und auf dem Rücken dadurch zugesichert. Der Rheinische Bund

war verpflichtet, sein Kontingent zu geben. Polen brannte vor Begierde, alte Schmach zu rächen und ein Joch abzuschütteln, das den Bewohnern unerträglich schien. Ueber Italien konnte Napoleon disponiren, und Dänemark war neutral. Seit dem siebenjährigen Kriege wo beinahe ganz Europa gegen Friedrich II. verbunden war, vor und etwa beim Anfange der französischen Revolution, wo eine ähnliche Verbindung gegen Frankreich sich zu bilden versucht, *hatte* die Welt noch niemals eine so allgemeine Einigkeit gesehen, das ganze civilisirte Europa war gegen das Eindringen der Barbarei verbunden.

Rußland stand beinahe allein. Zwar auf Englands Freundschaft konnte es zählen. Aber wer weiß nicht, daß Englands Freundschaft nur in Geld und etwa in Flotten bestehen kann. Beides bedurfte Rußland allerdings, das ohne englisches Gold vielleicht nicht einmal die ersten Zurüstungen zu einem großen Krieg hätte bestreiten können. Und die Flotten in der Ostsee waren in mannigfaltigen Hinsichten für Rußland von dem größten Nutzen. Aber die Freundschaft Englands wog die militärischen Kräfte nicht auf, welcher Napoleon sich versichert hatte.

Mit der Pforte war Rußland wohl im Begriffe seinen Frieden zu schließen; aber es konnte ihn nicht erhalten, ohne von seinen stolzen Forderungen vieles herabzustimmen, die es bisher immer nach alten Planen gethan hatte. Es machte diesen Frieden wirklich, aber es konnte die Pforte nicht zur Theilnahme am Kriege gegen seine Feinde vermögen.

Es gewann durch diesen Frieden nur so viel, daß es

nun seine dort beschäftigten Truppen abrufen und in der Folge zur Verstärkung der Hauptarmee verwenden konnte. Es gewann Sicherheit im Rücken und auf dem linken Flügel seiner Operationen.

Schweden weinte noch über den Verlust von Finnland. Es konnte alte Beleidigungen, Hohn und Spott, den es so oft von Rußland hatte erleiden müssen, noch nicht vergessen haben.

Es hatte erst seit Kurzem den Friedensstand mit Frankreich hergestellt, es war noch im Kriegsstande mit England. Ueberdies stand ein französischer Prinz an der Spize der öffentlichen Angelegenheiten, der zwar blos das politische Wohl und Interesse Schwedens vor Augen hatte, dem aber aus älteren Geschichten die Vortheile nicht verborgen seyn konnten, welche Schweden so oft von Frankreichs Allianz gezogen hatte. Alles ließ vermuthen, daß Schweden niemals ein treuer Alliirter von Rußland seyn werde. Man durfte voraussetzen, die Politik Schwedens erfordere zur Demüthigung Rußlands mitzuwirken, oder derselben wenigstens keine Hindernisse entgegen zu stellen, noch weniger demselben zur Bezwingung seiner Feinde beizustehen.

Also stand Rußland zur Zeit der Unterhandlung allein, gedeckt auf seinem rechten Flügel durch die See und englischen Flotten, in der Mitte durch Flüsse, Sümpfe, Moräste und Wüsteneien, auf dem linken Flügel durch Festungen und die Ruhe der Pforte.

Im Rücken kann Rußland durch Niemand beunruhiget werden. Seine Besitzungen reichen bis an das Weltmeer. Keine Macht ist da, welche es wagen

möchte oder könnte, durch ungeheuere Steppen und Wüsteneien einzudringen, wo kleine Heere Gefahr laufen würden zu verhungern. Nur gegen Persien hatte Rußland noch einen Krieg zu bestehen, der mit einigen Aufopferungen wohl leicht zu beendigen, oder mit wenigen Kräften ohne sonderlichen Verlust mit Hingebung einer kleinen Provinz leicht fortzuführen war.

Die Superiorität der französischen Waffen über die russischen, bezweifelte Niemand, aber wegen des rauhen Klima, wegen den Subsistenzmitteln, wegen der Art wie die Russen Krieg zu führen gewohnt sind, waren die Besorgnisse nicht gering. Doch Napoleon befand sich an der Spitze der Armee. Er kam, alle Schwierigkeiten verschwanden, der Krieg begann.

Ehe derselbe wirklich seinen Anfang nahm, erschienen nachfolgende 2 Bulletins, die wir um deswillen ganz hierher setzen müssen, weil sie die vollständigste Nachricht vom fernern Verlauf der diplomatischen Versuche, den Frieden zu erhalten, geben.

Erstes Bulletin der grossen Armee.

Gumbinnen, den 20. Jun. 1812. Zu Ende des Jahrs 1810 änderte Rußland sein politisches System: der englische Geist erhielt seinen Einfluß wieder, und sein erstes Unternehmen war die Handelsukase.

Im Februar 1811. verliessen 5 Divisionen der Russischen Armee die Donau, und begaben sich in Eilmärschen nach Polen. Durch diese Bewegung opferte Rußland die Wallachei und die Moldau auf.

Als die Russischen Armeen vereinigt und aufgestellt waren, sah man eine Protestation gegen Frankreich erscheinen, die allen Höfen zugeschickt ward. Rußland kündigte dadurch an, daß es selbst nicht den Schein erhalten wolle. Von Seiten Frankreichs wurden alle Mittel zur Ausgleichung angewendet, aber vergebens.

Zu Ende 1811, 6 Monate hernach, sah man in Frankreich, daß alles dieses nur durch den Krieg sich endigen könne. Nun rüstete man sich dazu. Die Garnison von Danzig wurde vermehrt, und auf 20000 Mann gebracht. Vorräthe aller Art, Kanonen, Flinten, Pulver, Munition, Brückengeräthschaften wurden nach diesem Platze hingeschickt; beträchtliche Summen wurden den Ingenieuren zur Verfügung übergeben, um die Befestigungen zu verstärken.

Die Armee wurde auf den Kriegsfuß gestellt. Die Kavallerie, die Artillerietrains, und die Militairfuhrwesenserfordernisse wurden vollständig gemacht.

Im Merz 1812 wurde ein Allianzvertrag mit Oesterreich geschlossen: den vorhergehenden Monat war mit Preußen einer abgeschlossen worden.

Im April begab sich das erste Korps der großen Armee an die Oder, das zweite Korps an die Elbe, das dritte Korps an die Niederoder, das vierte Korps ging von Verona ab, marschirte durch Tirol und begab sich nach Schlesien. Die Garde ging von Paris ab.

Den 22. April übernahm der Kaiser von Rußland den Oberbefehl seiner Armeen, verließ Petersburg

und schlug sein Hauptquartier in Wilna auf. Zu Anfang des Mai kam das erste Korps an der Weichsel zu Elbing und Marienburg an; das zweite Korps zu Marienwerder; das dritte Korps zu Thorn; das vierte und das sechste Korps zu Plock; das fünfte Korps vereinigte sich zu Warschau; das achte Korps auf der rechten Seite von Warschau; und das siebente Korps zu Pulawy.

Der Kaiser reißte den 9. Mai von St. Cloud ab, passirte den 13. den Rhein, den 29. die Elbe, und den 6. Jun. die Weichsel.

Zweites Bulletin der großen Armee

Wilkowisky, den 22 Juni 1812. Jedes Mittel, sich zwischen den 2 Reichen zu verständigen, ward unmöglich, indem der Geist, welcher das russische Kabinet beherrschte, dasselbe in den Krieg stürzte. Der General Narbonne, Adjutant des Kaisers, wurde nach Wilna geschickt, wo er sich aber nur wenige Tage aufhalten durfte. Man erhielt den Beweis, daß die übermüthige und ganz ausserordentliche Forderung, welche der Fürst Kurakin vorgelegt hatte, und in der er aussprach, daß er sich in keine Erklärung einlasse wolle, bevor Frankreich den Boden seiner eigenen Alliirten geräumt hätte, um diese so der Willkühr (discrètion) Rußlands Preiß zu geben, — die unumgängliche Bedingung dieses Kabinets war, und daß es sich damit bei fremden Mächten rühmte.

Das 1. Korps rückte an den Pregelfluß vor. Der Fürst v. Eckmühl (Davoust) hatte am 11. Junius sein Hauptquartier in Königsberg.

Der Marschall Herzog von Reggio (Oudinot), Befehlshaber des 2. Korps, hatte sein Hauptquartier in Welau; der Marschall Herzog von Elchingen (Ney), Befehlshaber des 3. Korps, in Goldap; der Prinz Vizekönig in Rastenburg; der König von Westphalen in Warschau; der Fürst Poniatowsky in Pultusk. Der Kaiser verlegte sein Hauptquartier am 12. nach Königsberg an den Pregelfluß, am 17. nach Insterburg, am 19. nach Gumbinnen.

Noch war eine schwache Hoffnung zu einer friedlichen Uebereinkunft übrig. Der Kaiser hatte dem französischen Botschafter in Petersburg, Grafen Lauriston, aufgetragen, sich zu dem Kaiser Alexander oder zu seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu begeben, und zu sehen, ob es kein Mittel gäbe, auf die auffordernde Erklärung des Fürsten Kurakin zurückzukommen, und die Ehre Frankreichs und das Interesse seiner Alliirten mit der Eröffnung der Verhandlungen zu vereinigen.

Eben der Geist, welcher das russische Kabinet beherrschte, verhinderte, unter mancherlei Vorwand, den Grafen Lauriston, den Zweck seiner Sendung zu erfüllen: und zum Erstenmale sah man, daß ein Botschafter, in so wichtigen Umständen, sich weder dem Souverain noch seinem Minister nähern konnte. Der Legationssekretär Prevost brachte diese Nachrichten nach Gumbinnen; und der Kaiser gab Befehl aufzubrechen, um über den Niemen zu gehen: die Besiegten, sagte er, nehmen den Ton der Sieger an; ihr unglückliches Verhängniß reißt sie fort, daß das

Schicksal in Erfüllung gehe. Se. Maj. richteten folgende Proklamation an die Armee:

Soldaten! Der zweite polnische Krieg hat angefangen. Der erste endigte sich bei Friedland und bei Tilsit. Rußland schwur ewige Allianz mit Frankreich, und Krieg gegen England. Es bricht nun seinen Schwur; es will keine Erklärung über sein sonderbares Benehmen geben, als bis die französischen Adler über den Rhein zurückgekehrt sind, und unsere Alliirten seiner Diskretion überlassen haben. Rußland ist durch sein Schicksal getrieben, sein Loos wird erfüllt werden. Hält es uns denn für ausgeartet? Sind wir nicht mehr die Soldaten von Austerliz? Rußland läßt uns die Wahl zwischen Unehre und Krieg. Unser Entschluß kann nicht zweifelhaft seyn. Laßt uns daher vorwärts gehen, über den Niemen setzen und den Krieg auf Rußlands eigenen Boden wälzen. Dieser zweite polnische Krieg wird für die französischen Waffen eben so ehrenvoll seyn, wie der erste; aber der Friede welchen wir schließen werden, wird seine Garantie in sich selbst haben, und wird dem unglücklichen Einflusse, welchen Rußland seit 50 Jahren auf die Angelegenheiten Europas ausgeübt hat, ein Ziel sezen.

In unserm Kaiserlichen Hauptquartier zu Wilkowizky am 22 Juni. 1812

unterzeichnet
Napoleon.

Major General Fürst von Neufchatel,
Alexander.

1) Uebergang der großen Armee über den Niemen.

In der dritten Theilung von Polen (1796) hatte Rußland seine Eroberung bis an den Niemen, welcher unterhalb auch die Memel genannt wird, vorgerückt. Dieser Fluß entspringt in der Gegend von Losze im Gouvernement Minsk, macht von Grodno aus eine ziemliche Strecke Wegs die Gränze theils zwischen Rußland und dem Königreich Preußen, theils zwischen dem Herzogthum Warschau. Sein Lauf ist von seiner Entstehung bis noch Grodno von Osten gegen Westen. Von Grodno aus nimmt derselbe seine Richtung nördlich bis unterhalb Kowno, dann wieder westlich und fällt in das kurische Haff. Er ist schiffbar und nimmt von seinem Entstehen an eine Menge kleine und größere Flüsse und Bäche theils auf der rechten, theils von der linken Seite her auf.

Am rechten Ufer des Niemen liegt Kowno, eine russische Gränzstadt, bei welcher sich die Newerscha und die Wielica in den Niemen ergiessen. Die schiffbare Wielica hat ihren Lauf von Osten nach Westen. Am rechten Ufer der Wielica ungefähr 12 Meilen von Kowno liegt Wilna oder Wilnow, die Hauptstadt des ganzen vormaligen Großherzogthums Litthauen und nachherigen Gouvernements Wilnow. Der Kaiser Alexander hatte hier schon geraume Zeit sein Hauptquartier. Eine große russische Armee mit großen Magazinen, an deren Füllung man seit länger als einem Jahr gearbeitet hatte, war in der Gegend dieser Stadt versammelt. Ihre Kerntruppen standen längst dem Niemen. Dieser Fluß war schon einmal durch die Unterredung bekannt und berühmt geworden, welche

die beiden Kaiser im Jahr 1807 auf demselben hatten, und wovon der Friede zu Tilsit das Resultat gewesen war. Dieser Fluß sollte nun noch berühmter durch den Uebergang der ganzen französischen Armee werden. Das aus dem kaiserlichen französischen Hauptquartier von Kowno den 26 Juni datirte Bulletin gibt von diesem Eindringen der französischen Armee auf Russischen Grund und Boden vollständige Nachricht. Wir theilen es ebenfalls ganz mit, da es zugleich von der Stellung der Armeen ausführlichere Nachricht gibt.

Drittes Bulletin der großen Armee.

Kowno, den 26. Juni 1812. Am 23. Juni verlegte der König von Neapel, welcher die Kavallerie befehligt, sein Hauptquartier 2 franz. Meilen vom Niemen auf dessen gegenseitiges Ufer. Dieser Fürst hat unter seinen unmittelbaren Befehlen die Kavalleriekorps unter den Generalen Nansouty und Montbrun; das eine bestehend aus den Divisionen unter den Generalen Grafen Bruyeres, Saint Germain und Valence; das andere bestehend aus den Divisionen unter General Baron Wattier und den Generalen Grafen Sebastiani und Defrance.

Der Marschall Fürst von Eckmühl, Befehlshaber des 1ten Armeekorps, verlegte sein Hauptquartier an den Engpaß zum großen Forste Pilwisky. (Pillwischken,) nördlich im Großherzogthum Warschau, zwischen Gumbinnen und Kowno oder Kauen.)

Das 2te Korps und die Garde folgten der Bewegung des 1ten Korps.

Das 3te Korps wendete sich über Marienpol. Der Vizekönig mit dem zurückgebliebenen 4ten und 6ten Korps begab sich nach Kalwarri.

Der König von Westphalen begab sich nach Nowogrod (11 Stunden nordöstlich von Ostrolenka) mit dem 5ten, 7ten und 8ten Korps.

Das 1te Oesterreichische Korps, befehligt von dem Fürsten Schwarzenberg verließ Lemberg den... machte eine Bewegung auf seiner linke Flanke und näherte sich Lublin.

Das Brückengeräthe, unter den Befehlen des Generals Eble, kam am 23 Juni 2 franz Meilen vom Niemen an.

Am 23. um 2 Uhr Morgens, traf der Kaiser bei den Vorposten bei Kowno ein, nahm einen Ueberrock und eine polnische Kappe von der leichten Reuterei, und besichtigte die Ufer des Niemen, nur von dem General des Geniekorps, Haxo, begleitet.

Um 8 Uhr Abends sezte sich die Armee in Bewegung. Um 10 Uhr ließ der Divisionsgeneral Graf Morand drei Kompagnien Voltigeurs übersetzen und im nemlichen Augenblicke wurden 3 Brücken über den Niemen geschlagen. Um 11 Uhr rückten 3 Kolonnen über die 3 Brücken hinüber. Um $\frac{1}{4}$ nach 1 Uhr fing der Tag zu dämmern an. Um Mittag trieb der General Baron Pajol einen Schwarm von Kosaken vor sich her, und ließ Kowno durch ein Bataillon besezen.

Am 24 begab sich der Kaiser nach Kowno.

Der Marschall Fürst von Eckmühl verlegte sein Hauptquartier nach Rumchiki, und der König von Neapel nach Eketanoni.

Während des ganzen 24. und 25. Juni marschirte die Armee auf den 3 Brücken hinüber. Am 24. Abends ließ der Kaiser eine neue Brücke über die Wi=

lia, gegenüber von Kowno, schlagen, und den Marschall Herzog v. Reggio mit dem 2ten Korps übersezen. Die polnische leichte Garde zu Pferd schwamm hinüber. Zwei Menschen wären ertrunken, wenn sie nicht einige gute Schwimmer vom 26ten leichten Regiment gerettet hätten. Der Oberst Guehenenc hatte um ihnen zu helfen sich unklugerweise der Gefahr ausgesezt, und wäre selbst ertrunken, hätte ihn nicht ein guter Schwimmer von seinem Regiment gerettet.

Am 25. begab sich der Herzog von Elchingen nach Kormelou; der König von Neapel nach Jijmorui. Die leichten feindlichen Truppen wurden von allen Seiten zurück-gedrängt.

Am 26ten kam der Marschall Herzog von Reggio in Janow an; der Marschall Herzog von Elchingen in Skorouli. Die Divisionen der leichten Kavallerie bedeckten die ganze Ebene bis auf 10 franz. Meilen von Wilna.

Am 24ten sezte der Marschall Herzog von Tarent (Macdonald) Befehlshaber des 10. Korps, von dem die Preussen einen Theil ausmachen, bei Tilsit über den Niemen, und rückte gegen Rossiena (Rosinie vor, um das rechte Ufer des Flusses von den Feinden zu säubern und um die Schiffarth zu beschüzen.

Der Marschall Herzog von Belluno (Viktor) Befehlshaber des 9ten Korps, der unter seinen Befehlen die Divisionen Heudelet, Lagrange, Durutte, Partonneaux hat, hält das Land zwischen der Elbe und der Oder besezt.

Der Divisionsgeneral, Graf Rapp, Kommandant von Danzig, hat die Division Daendels unter seinen Befehlen.

Der Divisionsgeneral, Graf Hogendorp, ist Gouverneur von Königsberg.

Der Russische Kaiser befindet sich mit seiner Garde und mit einem Theile seiner Armee in Wilna und hält Ronikoutoni und Newtroki besetzt.

Der Russische General Bagawout, Befehlshaber des 2ten Korps, und ein Theil der Russischen Armee warden von Wilna abgeschnitten und konnten sich nur dadurch retten, daß sie sich gegen die Dwina wandten.

Der Niemen ist für Fahrzeuge von 2 bis 300 Tonnen bis Kowno schiffbar. So ist also die Verbindung der Armeen zu Wasser bis nach Danzig gesichert, und mit der Weichsel, der Oder und der Elbe. Ein ungeheurer Vorrath von Brandwein, Mehl, Zwieback, ist von Danzig und Königsberg nach Kowno im Anzug. Die Wilia, welche an Wilna vorbei fließt, ist von Kowno bis nach Wilna für kleinere Fahrzeuge schiffbar.

Wilna die Hauptstadt von Litthauen, ist zugleich die Hauptstadt von ganz russisch Polen. Der Kaiser von Rußland befindet sich mit einem Theile seines Hofes seit mehreren Monaten in dieser Stadt. Die Besatzung dieses Platzes durch die französische Armee wird die erste Frucht des Sieges seyn. Mehrere Kosakenoffiziere und Offiziere mit Depeschen beauftragt, sind von der leichten Reuterei gefangen genommen worden.

2) Das französische Hauptquartier rückt zu Wilna, dem bisherigen Hauptquartier des russischen Kaisers ein.

Bei der Nähe des russischen Hauptquartiers an der Gränze des Reichs, bei den ungeheuern Magazi-

nen die so nah an die Gränze vorgeschoben worden waren und nach allen Anstalten, die man aus diesen Gegenden erfahren hatte, war noch vor Anfang des Krieges die Vermuthung allgemein, daß die russische Armee selbst über den Niemen oder Bug setzen und in das Königreich Preussen oder das Herzogthum Warschau einzudringen versuchen werde. Als diese offensive Operationen nicht erfolgten, schob man dieses (die diplomatischen Aktenstücke waren damals noch nicht bekannt) dem Wunsche des Kaisers Alexander zu, den Frieden mit Frankreich zu erhalten. Man vermuthete, der Kaiser wolle durch eine Offensive die Unterhandlungen nicht abbrechen lassen, welche, wie man sagte, damals noch zwischen beiden Höfen statt haben sollten. Diese Vermuthung gründet sich zum Theil auf den verlängerten Aufenthalt des Kaisers Napoleon zu Dresden, auf das Daseyn des russischen Gesandten zu Dresden, auf die Absendung der Grafen Narbonne und Caulincourt nach Wilna. Als nun aber diese Offensive nicht begann, die russische Armee ruhig in ihren Quartieren blieb, der Kaiser Napoleon aber selbst sein Hauptquartier fast an die Gränze des russischen Reichs verlegte, da war wenigstens die Erwartung allgemein, daß der Uebergang der französischen Armee über den Niemen nur durch eine hartnäckige Schlacht erzwungen werden könne. Dieser Uebergang erfolgte nun, wie wir gehört haben, fast ohne Blutvergießen. Die russischen Vortruppen wichen zurück, ohne auch nur eine Miene zu machen dem weitern Vordringen nur irgend einen Widerstand entgegen zu stellen. Bei den hohen Begriffen die man bis hieher von den militärischen Talenten, dem Muthe und der Kühnheit der russischen Trup-

pen hatte, vermuthete man nun also, der Kaiser Alexander werde, um die militärische Reputation der Russen zu behaupten, wenn auch bloß zur Rettung der großen Magazinen nnd seines Hauptquartiers, seine ganze Armee in der Gegend von Wilna in einem für die Russen sehr günstigen Terrain konzentriren und der vordringenden französischen Armee eine Hauptschlacht liefern.

Wie ganz anders war der Erfolg. Das vierte französische Bulletin dd. Wilna den 30. Juli gibt die ausführlichste Nachricht. Es lautet wie folgt:

Viertes Bulletin der grossen Armee.

Wilna, den 30. Junius 1812. Am 27. dieses kam der Kaiser auf den Vorposten um 2 Uhr Nachmittags an, und sezte die Armee in Bewegung, um sich der Stadt Wilna zu nähern, und am 28. mit Tages Anbruch, die russische Armee anzugreifen, wenn sie Wilna behaupten oder an deren Einnahme uns aufhalten wollte, um die unermeßlichen Magazine, welche sie da hatte, zu retten. Eine russische Division hielt Troki besezt: und eine andere stund auf den Anhöhen von Waka.

Mit dem Anbruch des Tages, am 28. sezte sich der König von Neapel mit dem Vortrab und mit der leichten Reiterei des Generals Grafen Bruyeres auf den Marsch. Der Marschall Fürst von Eckmühl unterstüzte ihn mit seinem Korps. Die Russen wichen überall zurück. Nachdem sie einige Kanonenschüsse gewechselt hatten, zogen sie mit großer Eile über den Wielica Fluß zurück sie verbrannten die hölzerne

Brücke von Wilna, und zündeten die unermeßlichen Magazine an, die auf mehrere Millionen Rubel geschätzt wurden. Mehr als 150,000 Zentner Mehl, ein unermeßlicher Vorrath von Fourage und Haber, eine beträchtliche Menge von Kleidungseffekten wurden verbrannt.

Eine große Menge Waffen, woran im Allgemeinen Rußland Mangel hat, und von Kriegsmunition wurden zerstört und in die Weilica geworfen.

Um Mittag zog der Kaiser in Wilna ein. Um 3 Uhr war die Brücke über die Wielica hergestellt. Alle Zimmerleute der Stadt hatten sich mit Eifer dahin begeben, und erbauten eine Brücke, während die Pontonniers der Armee eine andere Brücke errichteten.

Die Division Bruyeres folgte dem Feind auf dem linken Ufer nach. In einem leichten Gefechte der Arrieregarde wurden gegen 50 Wagen den Russen abgenommen. Es wurden einige der Unserigen getödtet und verwundet, unter leztern ist der Husarenrittmeister Segür.

Die polnische Gardechevauxlegers machten einen Angriff auf dem rechten Ufer der Wielica, trieben den Feind in die Flucht, verfolgten ihn, und machten eine gute Zahl Kosaken zu Gefangenen.

Schon am 28. hatte der Herzog von Reggio bei Kowno eine Brücke über die Welica geworfen. Am 26 wendete er sich gegen Janow, und am 27. gegen Chatoui. Diese Bewegung nöthigte den Fürsten von Wittgenstein, der das 1te Korps der russischen Armee kommandirt, ganz Samogitien und alles zwi-

schen Kowno und dem Meer gelegene Land zu räumen, und sich nach Wilkomir zu ziehen, indem er sich durch 2 Regimenter Garde verstärken ließ.

Am 28 Junius stieß man aufeinander. Der Marschal Herzog von Reggio traf den Feind in Schlachtordnung, Develtovo gegenüber. Die Kanonade fing an: der Feind wurde von Stellung zu Stellung verjagt, und lief mit so schneller Eile über die Brücke, daß er sie nicht verbrennen konnte. Er verlor 300 Mann als Gefangene, unter welchen mehrere Offiziere und gegen 100 Mann an Toden und Verwundeten. Unser Verlust beträgt gegen 50 Mann.

Der Herzog von Reggio lobt die Brigade leichter Kavallerie, welche der General Baron Castex kommandirt, und das 11. Regiment leichter Infanterie, welches ganz aus Franzosen von den Departements jenseits der Alpen (Italienern) besteht. Die jungen römischen Konskribirten bewiesen viele Unerschrockenheit.

Der Feind legte an ein großes Magazin in Wilkomir Feuer. Zuletzt plünderten die Einwohner einige Fässer Mehl. Man konnte jedoch einen Theil davon wider bekommen.

Am 29. warf der Herzog v. Elchingen gegenüber von Souderva eine Brücke, um über die Wilica zu gehen. Es wurden einige Kolonnen auf den Strassen abgeschickt, die nach Grodno und Volhinien führen, um auf verschiedene russische Korps, welche abgeschnitten und zerstreut waren, zu stossen.

Wilna ist eine Stadt von 25 bis 30 tausend Menschen, enthält eine große Anzahl Klöster, schöne öffentliche Anstalten und Einwohner voll Patriotismus. 4

oder 500 junge Leute von der Universität, welche über 18 Jahre sind, und den besten Familien angehören, haben verlangt ein Regiment zu formiren.

Der Feind zieht sich über die Dwina (Düna Dzwina) zurück. Eine große Zahl Offiziere vom Generalstab und Estafetten fällt täglich in unsere Hände. Wir erhalten den Beweis, daß Alles, was die Russen über die Unermeßlichkeit ihrer Hülfsmittel bekannt gemacht haben, übertrieben war. Nur 2 Bataillone von jedem Regiment sind bei der Armee.

Die 3ten Bataillone, wovon viele jetzige Bestandsverzeichnisse, in der Korrespondenz der Depotsoffiziere mit den Regimentern aufgefangen worden sind, enthalten nicht mehr als 120 bis 200 Mann.

Der Hof ist 24 Stunden nachher, nachdem er unsern Uebergang bei Kowno erfahren, von Wilna abgereißt. Somogitien und Litthauen sind beinahe gänzlich vom Feinde befreit. Die Truppenzusammenziehung des russischen General Bagration gegen Norden hat die Truppen sehr geschwächt, welche Volhynien vertheidigen sollten.

Der König von Westphalen, mit dem Korps des Fürsten Poniatowsky, auch das 7te und 8te Korps, müssen am 29ten zu Grodno eingerückt seyn.

Verschiedene Kolonnen sind aufgebrochen, um dem Armeekorps des Generals Bagration in die Seiten zu fallen, welches am 20ten Befehl erhalten hatte, sich in Eilmärschen nach Wilna zu ziehen. Dessen Vortrab war bereits bis auf 4 Tagmärschen von gedachter Stadt angekommen, sah sich aber durch die neue Er-

eignisse genöthigt, zurück zu gehen, und wird nun von uns vorfolgt.

Bis zu dieser Stunde war der Feldzug nicht blutig. Es gab bisher nur Manövers. Wir haben in allem 1000 Gefangene gemacht. Aber der Feind hat schon die Hauptstadt und den größten Theil der polnischen Provinzen verloren, welche sich in Insurrektionsstand setzen. Alle Magazine der 1ten, 2ten und 3ten Linie, das Werk zweijähriger Bemühung, und im Werth von mehr als 20 Millionen Rubel, sind durch die Flammen verzehrt oder in unsere Gewalt gerathen. Endlich ist das Hauptquartier der französischen Armee an dem Ort, wo seit 6 Wochen der russische Hof war.

Unter der grossen Zahl von Briefen die man aufgefangen hat, bemerkt man folgende zwei: den einen von dem Intendanten der russischen Armee, welcher die Nachricht gibt, daß Rußland schon alle seine Magazine der 1ten, 2ten und 3ten Linie verloren hat, und nun dahin gebracht ist, in aller Eile neue zu errichten. Der andere Brief von dem Herzog Alexander von Würtemberg, zeigt, daß nach einem Feldzug von wenigen Tagen schon die Provinzen des Mittelpunkts in Kriegsstand erklärt worden sind.

Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge hätte die Behauptung von Wilna eine Schlacht zu wagen verdient: und in jedem Lande, und besonders in demjenigen, worin wir uns jezt befinden, hätte die Erhaltung einer 3fachen Linie von Magazinen einen General bestimmen sollen, das Kriegsglück aufs Spiel zu setzen.

Also allein Manövers haben einen guten Theil der polnischen Provinzen, die Hauptstadt und 3 Linien von Magazinen in die Gewalt der französischen Armeen gebracht. Das Feuer ist mit solcher Eile an die Magazine von Wilna gelegt worden, daß man viele Sachen hat retten können.

Die beiden hier angeführte Schreiben lassen wir, da im Bulletin selbst ihr Inhalt abgedruckt ist, hinweg.

Das französische Hauptquartier blieb nun über 3 Wochen zu Wilna und diese Zeit wurde hauptsächlich zur Füllung der Magazine u. s. w. verwendet, während die Vortruppen und einzelne Korps beschäftigt waren, den Feind zu verfolgen und die weitere Operationen vorzubereiten. Ehe wir aber dieselbe erzählen, halten wir für nothwendig, von der russischen Armee selbst einige Worte zu sagen.

Die russische Armee hatte bei der Eröffnung des Feldzugs nachfolgende Stellung und Stärke, wie solches im fünften französischen Bulletin von Wilna am 6. Julius 1812 angegeben wird.

Das erste Korps unter dem Befehl des Fürsten von Wittgenstein bestand aus der 5ten und 14ten Infanteriedivision und einer Division Kavallerie, in Allem die Artillerie und Sappeurs mit eingerechnet, aus 18000 Mann, und hatte lange Zeit zu Chawli gelegen. In der Folge besetzte es Rosina und stand am 24. Junius zu Keydanoni oder Kieydany.

Dieses Korps hatte also den äußersten rechten Flügel der ganzen russischen Linie ein und machte Anfangs Fronte gegen das Königreich Preußen oder gegen Memel. Es gieng sodann den Niemen weiter hinauf und hatte mit dem folgenden zweiten Korps gerade dem Punkt des Uebergangs gegenüber, näm-

lich bei Kieydany seine Stellung, denn dieses Städtchen liegt nur einige Meilen von Kowno am rechten Ufer der Newerscha, die sich unterhalb Kowno in den Niemen ergießt. Dieses Korps schien, wie auch die Folge zeigte, zunächst bestimmt zu seyn, Kurland und Liefland zu decken.

Das zweite Korps unter dem Komando des Generals Baggawout bestund aus der 4ten und 11ten Infanterie-Division und einer Kavallerie-Division, war ebenfalls 18000 Mann stark und hatte Kowno besezt.

Das dritte Korps wurde vom General Schomoaloff befehligt. Es bestund aus der ersten Grenadier- und einer Infanterie-Division nebst einer Kavallerie-Division. Es war in Allem 24000 Mann stark und stand zu Now-Troki. Diese Stadt liegt in einer kleinen Entfernung vom rechten Ufer der Wielika nicht weit von Wilna.

Das vierte Korps stand unter dem Befehl des General Tutschkoff, und bestand aus der 11ten und der 23 Infanterie- und einer Kavallerie-Division. Es besezte die Gegend von Troki bis Lidda, einen Raum von 8 bis 9 Meilen und kaum ebenso weit vom Niemen.

Zu Wilna war die kaiserliche Garde.

Das sechste Korps unter dem General Doctorow bestand aus 2 Divisionen Infanterie und 1 Division Kavallerie, war 18000 Mann stark und machte einen Theil der Armee des Fursten Bagration aus. Es kam erst im Juni aus Volhynien an, um die Westarmee zu verstärken, und stan zur Zeit des Uebergangs zwischen Lidda und Grodno.

Das fünfte Korps, das aus den 2 Grenadier Divisionen und den Infanterie-Divisionen Nr. 12. 18 .und 26, und 2 Kavallerie-Divisionen bestand, war am 30. Juni noch zu Wolkowysk. Diese Armee hatte eine Stärke von 40000 Mann. Das Städtchen Wolkowysk liegt 6 Meilen südlich von Grodno.

Noch ein Armeekorps aus der 9ten und 15ten Division Infanterie und einer Division Kavallerie, welches der General Markow befehligte, stand noch tief in Volhynien. Die Armee des Fürsten Bagration und das lezte Korps konnten also zur Abwehr des Uebergangs über den Niemen nicht dienen, sondern nur die 4 ersten und das 6te Korps, welches ohne die kaiserliche Garde zu Wilna, überhaupt gegen 96000 Mann ausmachen mochten. Vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten hatte man die militärische Macht am Niemen, oder die Westarmee auf 300000 Mann angegeben. Durch den Uebergang der französischen Armee über die Wielika und den Marsch des Herzogs von Reggio wurde das 1te und 2te Korps vou Wilna abgeschnitten. Das erste zog sich links nach Kurland und der unteren Düna, das zweite aber nach Dünaburg.

Das dritte und vierte Korps mit der kaiserlichen Garde zog sich an den beiden Ufern der Wielica hinauf und wurde lebhaft vom König von Neapel auf beiden Seiten verfolgt.

Das sechste Korps unter General Doctorow versuchte ebenfalls die Düna zu gewinnen, wurde aber durch einige französische Korps daran gehindert, und sah sich nach vielen ermüdeten Märschen und Contremärschen genöthigt, sich südlich zu wenden.

Der Armee des Fürsten Bagration gelang es eben so wenig, sich mit den übrigen Armeekorps zu vereinigen, und ging ebenfalls lebhaft verfolgt zurück.

Die russische Armee stand nun also in keinem Zusammenhang mehr, und die Kommunikation der einzelnen Korps konnte nur durch Umwege erhalten werden.

Der König von Westphalen zog mit der ihm untergebenen Armee am 30 Juni zu Grodno ein. Die ganze französische Armee stand nun also auf russischem Grund und Boden.

(Die weiteren Operationen erzählen wir im nächsten Heft)

23.

Ueber den Ursprung und die Entstehung der Probsteien in dem vormaligen Hochstifte Fulda.

Die in der Fuldaischen Geschichte so oft genannte Probsteien machten immer, und zwar schon von den ältesten Zeiten her, einen der vorzüglichsten Theile dieses eben so ansehnlichen als berühmten Hochstifts aus. Sie selbst waren beträchtliche Ueberbleibsel von theils zerstörten, theils von selbst erloschenen Klöstern, und

ihre Besitzer, die Pröbste, hatten nach dem Fürstabte den ersten Rang und die höchste Würde im Fuldaischen Staate. Als Landstände nahmen sie wesentlichen Antheil an der Regierung des Ganzen, und als eigene für sich bestehende Herrn hatten sie in ihrem eigenen Probsteibezirke ihre eigene, und meistens ansehnliche Güter und Gefälle jeder Art, und übten sogar aus eigener ihnen zustehender Macht über ihre Bezirksunterthanen die hohe Gerichtsbarkeit, nach beinahe allen ihren Formen, aus. Ihr Ansehen, in welchem sie ihrer Würde wegen standen, konnte beinahe nicht größer seyn, und ihr Einfluß, welchen sie bei der stiftischen Verfassung in die Angelegenheiten des ganzen Landes hatten, war von jeher von der wichtigsten Bedeutenheit. Als Glieder eines eben so ansehnlichen, als in Rücksicht seiner Besitzungen reichen Domkapitels, bildeten sie das Wahlkollegium des Fürstabtes, dessen höchste Würde im stiftischen Lande nur Einem aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen zu Theil werden konnte. In ihren Händen lag das Wohl des Vaterlandes, auf welche der gutherzige Fuldaer, der sie als Väter derselben ansah und ehrte, vertrauensvoll hinblikte, wenn es darum zu thun war, ihm entweder einen neuen Regenten zu geben, oder aber wenn sie sich gesetzlich versammelten, um über die Angelegenheiten und das Beste des Landes zu berathschlagen.

Die neueste Geschichte unserer Zeit, welche alle veraltete und meistens schon morsche Formen umgeworfen und dafür neue mit dem stiftischen Feudalsysteme unvereinbarliche aufgestellt hat, hat nun freilich auch

bis hieher gewirket, und auch diese lang bestandene und sonst gerühmte Verfassung zu Ende gebracht.

Dem ungeachtet ist und bleibt das Daseyn dieser Propsteien dem Geschichtsforscher doch immer interessant, und ihr Ursprung und ihre zu verschiedenen Zeiten erfolgte Entstehung verdient allerdings einen Platz in der so reichhaltigen Geschichte des fuldaischen Landes, das nur erst vor Kurzem aufgehöret hat, einen eigenen und für sich bestehenden Staat zu bilden, und ein ergänzender Theil des nunmehrigen Großherzogthums Frankfurt geworden ist. Da der Ursprung dieser Probsteien bis in die ersten und ältesten Zeiten der fuldaischen Kirche fällt; so sey es demnach hier mein gewagtes Unternehmen, ihn dort aufzusuchen.

Brower und Schannat, die beiden vorzüglichsten Fuldaische Geschichtsschreiber seyen meine Gewährsmänner

Ursprung der Probsteien überhaupt.

Das sowohl in ältern, als auch noch in neuern Zeiten in jeder Hinsicht berühmte Fuldaische Kloster *) welches

*) Es bestand und behauptete noch im Jahr 1802 seinen alten Ruhm, obgleich es durch den unwiederstehlichen Drang widriger Zeiten in mancher Hinsicht abgenommen hatte. Der Erbprinz von Nassau-Oranien, dem bei der letzten Sekularisation der noch übriggebliebenen geistlichen Stifter diese gefürstete Abtei als Entschädigung für die in Holland verlorne Erbstatthalterschaft zugefallen war, hob es in jenem Jahr auf und versetzte das bischöfliche Seminarium, dessen Gebäulichkeiten er in eine Kaserne verwandelte, hieher.

nach der Absicht seines Stifters Bonifazens die Pflanzschule apostolischer Männer seyn sollte, war durch Sturms rastlose Thätigkeit nicht so bald zu Stande gekommen, als auch und beinahe schon eben so bald rings um dasselbe her mehrere sogenannte Zellen, (Cellae,) errichtet wurden, aus welchen nachher meistentheils neue und ansehnliche Klöster hervorgingen. Die immer mehr anwachsende Zahl der Mönche, für welche das erste und ursprüngliche Haus jetzt zu wenig Gelaß hatte, machte ihre Erbauung sogar nothwendig. Die Errichtung derselben schon eine der Hauptsorgen und Beschäftigungen des dritten Fuldaischen Abtes Baugulfs, welche Rhaban sein dritter Nachfolger und nachheriger Erzbischof zu Mainz *) nicht nur fortsetzte, sondern sogar noch vermehrte. **) Ihrer Absicht zufolge sollten von diesen

*) Es gereichte dem Fuldaischen Kloster zur vorzüglichsten Ehre, daß nicht nur mehrere Aebte sondern selbst auch andere Geistliche desselben, auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben wurden. So bestiegen denselben die Aebte: Haistulphus im Jahr 813. Rhaban im Jahr 847. Hildebert im Jahr 927. Hatto im Jahr 968. Erkenbald im Jahr 1008. und Siegfried im Jahr 1059. und dann aus den übrigen Geistlichen: der im Jahr 891. in einem Treffen gegen die Normänner gebliebene Sunzo. Heriger im Jahr 912. Friederich im Jahr 936. und Bardo im Jahr 1031. Es war, wie Schanat sagt zu Mainz von langer Zeit her Sitte und Herkommen gewesen, daß man bei einer neuen Besetzung des erzbischöflichen Stuhls unter den Gliedern der Mainzer und Fuldaischen Kirche wechselte. Schannat de Orig. Monaster. Fuld. part. I. p. 4. und Histor. Fuld. part. III. p. 141.

**) Auxit deinde Cellarum numerum Rabanus, Abbas, Schannat. Histor. Fuld. p. I. pag. 27. Diese Zellen,

verschiedenen Zellen aus, derer viele bei immer zunehmender Bevölkerung nachher zu ganzen Dörfern

---

derer Namen noch jetzt größtentheils bestehen, erhielten diese entweder von ihren Erbauern und ersten Bewohnern, oder von der Sache wozu sie bestimmt waren. Die meisten lagen in der Nähe des Klosters und nur wenige etwas weiter entfernt. Sie waren: 1. Abrazella, von ihrem Erbauer, dem Fuldaischen Mönchen Abraham. Ihre Lage ist dermalen unbekannt. 2. Agezella, oder Azella, ietzt Arzell, wahrscheinlich von dem im achten Jahrhunderte lebenden Fuldaischen Mönche Aezzon. Sie lag gegen Norden an dem Flusse Haun, ohngefähr 5 Stunden vom Kloster. 3 Piligrimizella, nachher Bilgrimeszella, ietzt Pilgerzell ein Dorf ohnweit Fulda. Sie wurde so genennt, weil hier die Pilgrimme, die zu dem Grabe des heil. Bonifazius wallfahrten, bewirthet wurden. 4. Edelingizella, ietzt Edelzell ein Dorf eine Stunde von Fulda, von ihrem Erbauer, dem damaligen Fuldaischen Kellermeister Edelingo, der gegen das Jahr 1040. lebte. 5. Geroniszella von dem Fuldaischen Mönche Gero, oder Kero der sie gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts erbaute. Jetzt ist sie als ein etwa ein und eine halbe Stunde von Fulda entlegenes Dorf mit Namen Kerzell bekannt. 6. Glaserzella ietzt Gläßerzell, ein Dorf unter Fulda. 7. Haichoniszella, ietzt Eicherzell, ein Dorf zwo Stunden von Fulda, von dem eilften Fuldaischen Abte Haicho, der sie im zehnten Jahrhunderte wieder erbaute, nachdem sie von den Ungarn war zerstört worden. 8. Haigingizella, jetzt Hainzel, ein Dorf bei Blankenau, von ihrem Erbauer dem Fuldaischen Mönche Haingo der um das Jahr 826 vorkömmt. 9. Kamerzella ietzt Kamerzell, ein Dorf zwo Stunden unter Fulda. Sie wurde so genannt, weil ihre Einkünfte zur Kammer des Abtes oder Konvents gehörten. 10. Kindezella, ietzt Kinzel ein Dorf anderthalb Stunden von Fulda. 11. Magbrateszella, ietzt Maberzell, ein Dorf nächst Fulda. 12. Mattorinszella, von einem Fuldaischen

erwuchsen, die durch neue Schenkungen sich immer mehrenden Klostergüter besser unterhalten und vortheilhafter verwaltet, die fremden Pilger, welche damals so häufig nach Fulda zum Grabe des heil. Bonifazius kamen, gehörig bewirthet, und den zur Bearbeitung jener Güter sich da aufhaltenden Landleuten welche nach damaliger Sitte meistens zugleich Leibeigene des Klosters waren, und größtentheils mit den Güterschenkungen erhalten hatten, der Gottesdienst gehalten werden. Ueberdies suchte man aber auch durch diese Anstalten dem großen und wichtigsten Zwecke des Stifters noch mehr zu entsprechen. Nach diesem sollten die angränzenden und noch heidnischen Völkerstämme zum Christenthume bekehrt, Volkslehrer nach Bonifazens und Sturms Geiste erzogen und gebildet, Buchoinens *) noch ganz wilde und unwirthbare Einöde in fruchtbares Land umgebauet, und endlich Künste und Wissenschaften eingeführt und fortgebildet werden. Hiezu aber waren allerdings

---

Mönchen Matton, derer im neunten Jahrhunderte mehrere lebten. Jetzt ist sie ein Dorf Mackenzell genannt. 13. Phortenerezella, gehörte ganz der Pforte des Klosters, iezt ist sie ein Dorf Pforten genannt im Schlitzischen. 14. Premeteszella iezt Brumzell, ein Dorf ohnweit Fulda. 15. Salugoniszella, itzt Sargenzell, ein Dorf bei Hünfeld. Schannat Histor. Fuld. part. I. p. 27 et 28.

*) So wurde wegen der hier häufig wachsenden Buchbäume die Gegend um Fulda genannt. Buchoniam Saltui nomen indidere majores: Bocaunam Buchoniae silvam, solitudinem similique varietate, vetustiores appellavere. Nam sponte plurima fagus hic cenascens, effecit, ut ab hac arbore vocabulum nemori veniret. Browerus Antiq. Fuld. lib. I. Cap. 1. p. 1.

mehrere Menschen nöthig und da für das Unterkommen derselben gesorgt werden mußte, so forderte dieß die Errichtung neuer, oder doch wenigstens die Erweiterung alter schon bestehender Gebäulichkeiten.

Alle diese Absichten um so gewisser und besser zu erreichen, setzte man einige Mönche aus dem Hauptkloster in Fulda in diese Zellen, welchen man nebst der Verwaltung der dort liegenden Güter, auch die Sorge, die Brüder in Fulda mit den denselben benöthigten Lebensmitteln zu versehen übertrug. *) Rhaban, dem zur Erreichung aller jener heilsamen Zwecke, diese Zellen ganz besonders angelegen waren, baute nun auch mit bischöflicher Bewilligung Kirchen an dieselbe an, **) und setzte nun auch aus seinem Kloster Prister dahin welche er Pröbste (Präpositi,)

---

*) Cum consilio et consensu fratrum suorum constituit atque decrevit, nempe Aegil Abbas, ut fratres, qui extra monasterium ministeria providere nascuntur, fratribus intra monasterium commanentibus per singulas anni septimanas juxta ordinationem praeposit vel Decanorum, in cibo et potu, atque aliis quibuslibet commodis monasticae vitae congruentibus, super indictam sibi annonam ad honestam consolationem non coacte, sed ut eos sumptus permitteret, spontanea voluntate servirent.... Haec ideo sane fratribus extra manentibus commisit, ut per illa charitatis officia, mercedem consequerentur a Deo, et a praecepto regulae, quae jubet, ut fratres sibi invicem serviant, longe positi, non discreparent. Candidus in Aegilis Abbatis Histor. apud Browerum Antiq. Fuld. lib. I. cap. 3. p. 26. et 27.

**) Cellas quoque fratrum sibi commissorum ornasse permissu Episcopi templis et importatis sanctorum reliquiis Rudulphus lib. de gestis Rhabani Ab. apud Browerum Ant. Fuld. loco cit. pag. 26.

nannte, und ihnen nebst der häuslichen Verwaltung und der Pflege der Brüder und Pilger, auch die dortige Seelsorge übergab *) Diese Prister stellten demnach schon damals in diesen Zellen, die man schon jezt Probsteien oder kleine Klöster nannte, **) obwohl nur noch im Kleinen und in einem begränztern Wirkungskreiße das vor, was nachher in den folgenden Zeiten ihre Nachfolger die Pröbste, mit mehr Glanz und ausgedehnterer Macht wirklich waren, und wozu der nachmalige schnelle Uebergang der meisten, dieser anfänglich ganz kleinen Zellen, durch das sich immer mehrende Wachsthum ihre Güter in große und ansehliche Klöster, nicht wenig beigetragen haben mag.

Schon in den ersten und frühesten Zeiten der Fuldaischen Kirche ligt demnach der Ursprung der Probstei-

*) Et enim cum Regum liberalitate et Christianorum fidelium prompto in nascentis hic pietatis cultores benefaciendi studio, praedia, fundi, villaeque complures, jam tum monasterii opibus accessissent; quo fructuosior et fidelior horum esset administratio, majorum auctoritate consilioque provisum est: ut cultioribus fertilibusque locis presbyteros monachos praeficerent, et ad continendum in officio servos et colonos rite gubernandos inibi ecclesias exstruerent. Hos vero presbyteros praepositos vocabant; quorum id munus erat, parochorum instar veterum congregationi Fuldensi ministrare sumptum, et praebere ad victum cultumque necessaria; reficere domesticos ultro citroque commeantes, hospitio excipere peregrinos.... Quae quidem cellae a frugi patribus familias juxtaque religiosis viris habitatae, altrices et nutrices quaedam erant coetus monastici. Brower. loc. cit. lib. I. Cap. 7. p. 25.

**) Präpositurae, Obedientiae, Monasteriola, et Monasteri passim vocabantur. Schannat. Histor. Fuld. part. I. p. 27.

en, derer Ansehen und Bedeutenheit sich nach und nach mehr entfaltete und endlich zu jener hohen Stufe gelangte, in der wir selbe noch in unsern Zeiten sahen. Die meisten aus ihnen erwuchsen theils durch den eignen Eifer und Wohlthätigkeit der Aebte selbst, theils auch durch auswärtige Schenckungen und fromme Stiftungen zu neuen und ansehnlichen Klöstern, ohne jedoch aber aufzuhören in dem untergeordneten Verband mit dem Haupt- oder eigentlichen Mutterkloster in Fulda zu verbleiben. Schienen sie gleichwohl im Einzelnen betrachtet ein eignes und für sich bestehendes Ganze auszumachen, so war und blieb doch der Abt in Fulda ihr allein befehlender und Alles dirigirender Herr, *) ohne doch aber darum willkührlich und ohne

*) Faciam itaque compendio, eaque vel hic recensebo potissimum monasteria, quae avorum memoria tenebantur ditione Fuldensis Abbatis et huic tanquam capiti membra colligata omnium sacrarum erant et humanarum societate devincta.... Hinc in uno neque capaci quidem horizonte cernere oculis licuit propinquis aedi primariae collibus ac montibus stare florentis disciplinae et numero hominum et studiorum piorum varietate, probe instructa quinque monasteria, quorum praepositi et magistratus a primario coenobio et Abbate jus et leges acciperent. Brower. Antiq. Fuld. lib. III. cap. 10.

Hinc duplici ex causa Cellae in diversis circum locis erectae ac institutae sunt, iisque unus aut alter ex Monachis praefectus seu praepositus assignatus est, tum ut quae praedia, fundi villaeque ex Regum Munificentia, aliorumque fidelium largitate Monasterio accesserant, accedebantque in dies, rectius administrarentur ac simul excolerentur; tum ut, quia exuberante Monachorum numero omnes intra unius loci ambitum contineri amplius

das Beistimmen der ganzen Geistlichkeit, oder der Brüder, wie sie sich nannten, handeln zu dürfen. Nach der eignen Verfassung dieser verschiedenen Nebenklöster lag die Oekonomie und Verwaltung der dahin gehörigen Güter, in der alleinigen Amtsführung der Pröbste, worin sie selbst vom Könige Konrad durch die Weisung die er im Jahr 1150. dem Abte Marquard gab, bestätigt wurden, *) und ein Dechant (Decanus) hatte für die Aufrechthaltung der Klosterzucht zu wachen, die ihm beym Antritte seines Amts durch die Ueberreichung der Klosterschlüssel übertragen wurde. Die meisten dieser Klöster standen auf den um Fulda herumliegenden Bergen, und in der Nähe des Hauptklosters, als das Kloster der hl. Maria auf dem Bischofsberge, jetzt Frauenberge, des hl. Johannes auf dem jetzt sogenannten Johannesberge, des hl. Petrus auf dem Agesberge, des hl. Andreas auf dem Neuenberge und des hl. Michaels auf der dem Hauptkloster gegen Norden nächstgegenüberliegenden Anhöhe. Die Klöster Zell, Thulba, und Blankenau hingegen

non poterant, in illis Cellis, velut in totidem colonias distributiae dispersi, degerent sub ejusmodi Praepositorum Regimine, sic tamen, ut hi una cum ipsis Principi Abbati in totum subditi remanerent. Schannat. Histor. Fuld. part. I. p. 26.

*) Cui, Marquardo videlicet, primum in mandatis dedimus, ut omnes villicationes a laicis reciperet et per Praepositos suos viros honestos et religiosos officia dispensando disponeret. In Praecepto Regis Conradi Marquardo Abbati tradito apud Browerum Antiq. Fuld. L. III. p. 263.

lagen weiter entfernt und Holzkirchen ausser dem hochstiftischen Lande in Franken. *)

So blühend und glücklich unterdessen der Stand aller dieser Klöster Anfangs und auch noch lange hernach war, so konnte doch in der Folge der Zeit ihr gänzlicher Verfall nicht verhütet werden. Widrige Zeiten und für das Klosterleben äußerst ungünstige Gesinnungen und Umstände, wirkten vereint zu ihrem Untergange, den zuletzt die Alles zerstörende Wuth der aufrührischen Bauern vollendete. Nur das Hauptkloster in Fulda allein war so glücklich sich durch die äußersten Anstrengungen der damaligen Aebte unterstützt in diesem harten Kampfe zu erhalten und den wüthenden Stürmen jener, Alles vor sich her verheerenden Zeiten, zu widerstehen. Jene hörten demnach auf Klöster zu seyn. Fanatische Wuth und niedrigste Raubsucht hatten ihre Bewohner verjagt; aber bei dem allem waren ihnen doch wenigstens die meisten ihrer Gü-

*) Auch ausser dem Fuldaischen Territorium lagen noch mehrere Klöster und Stifter, die den Abt zu Fulda als ihr unmittelbares Oberhaupt anerkannten. So lagen z. B. in Franken: die Mannsklöster Banz, Brachlow, und das schon genannte Holzkirchen; die Frauenklöster: Rore, Bischofsheim an der Tauber, Karsbach, Milz, Wangheim und Zellingen. In Thüringen: die Frauenklöster in Kappellendorf, Mühlhausen, Tuteleiben und die Collegiatkirche zu Großenborsla an der Werra. In Sachsen: die Kollegiatkirche des hl. Bonifacius zu Hammeln. In Schwaben: das Mannskloster Solenhofen: In der Werterau das Frauenkloster Rothumbach. Am Main: das Frauenkloster zu Hoeste und im Rheingau: das Mannskloster Johannesberg. Brower Antiq. Fuld. lib. II. cap. 10. wo noch mehrere genannt werden.

ter und vorigen Besitzungen geblieben, und da die Verwaltung derselben den Pröbsten übertragen war so wurden diese nunmehr die eignen und ständigen Revenüen derselben, um wenigstens noch hiedurch das Andenken an jene vormaligen Klöster zu erhalten. *) Für die Pröbste fing demnach hier eine neue und bessere Epoche an.

Merkwürdiger aber und noch glänzender ward diese nicht nur für die Pröbste selbst, sondern auch zugleich für das ganze adliche Domkapitel, dessen erste und vorzüglichste Glieder jene waren, als sich im Jahr 1656 der buchische Adel **) der schon von den ältesten Zeiten her viele Kirchengüter zu Lehen trug und dessen Stämme immer die ersten Landstände im Hochstifte waren, von diesem trennte. ***) Denn von iezt an

*) Als ein Ueberbleibsel und Andenken der vormaligen klösterlichen Verfassung der Probsteien war es anzusehen, daß die Pröbste einen Geistlichen ihres Ordens als Commensalis in ihren Probsteien bei sich wohnen hatten, welcher zugleich unter dem Probste die dasigen pfarrliche Verrichtungen zu versehen hatte.

**) Dieser Adel, der von dem Bezirke, den er bewohnte, seinen Namen führte, war älter, als die Fuldaische Kirche selbst, mit welcher derselbe bei der Stiftung verbunden, oder auch durch die fränkischen Könige von derselben abhängig gemacht worden war. Selbst die Fuldaischen Aebte hatten denselben theils zu ihrem eignen Glanze, theils auch zu ihrem Schutze noch ansehnlicher und mächtiger zu machen gesucht, da sie ihm nicht unbeträchtliche Kirchengüter zu Lehen gaben.

***) Die schweren von dem Landgrafen Philipp zu Hessen, der das ganze Hochstift gewaltsamer Weise in Besitz genommen hatte, dem Lande aufgelegten Steuern, Trennung in der Religion, Verleitung und Begünstigung des Schwedischen Ge-

machte dieses adeliche Domkapitel allein die erste Klasse des innern Landadels aus, so wie dessen Glieder nunmehr die einzigen Landesstände verbleiben, *) wodurch sie dann zu einem noch größern Ansehen gelangten. Dieses so ansehnliche Domkapitel bestand nebst dem Domdechante, der auch zugleich Probst auf dem Andreas- oder Neuenberge war, aus fünfzehn Kapitularen, welche sowohl in Rücksicht ihrer Personen, als auch ihrer besitzenden Güter mit ganz besondern

---

nerals Wrangel, der sich im J. 1647. der Stadt Schweinfurth bemächtiget hatte, veranlaßten diesen ohnehin schon unzufriedenen Adel, sich eigenmächtig vom Hochstifte loszureißen, den Schweden anzuhangen und die zum Stifte gehörige Steuern unter dem Vorwande, als gehöre er zur fränkischen Ritterschaft Orts Rhön-Werra, der Schweinfurther Garnison beizutragen, und hielt sogar deswegen bei der damaligen Reichsversammlung zu Münster um Unterstützung an. Fürstabt Joachim erwirkte zwar im J. 1648. vom Kaiser Ferdinand dem Dritten wider denselben ein Pönalmandat. Dessen ungeachtet kam aber doch im J. 1656. diese Trennung zu Stande. Schannat Cod. prob. Histor. Fuld. Nr. 279 und 280.

*) In vorigen Zeiten und noch im siebenzehnten Jahrhunderte waren dieser Landstände mehrere. Nicht nur das Hochstiftische Kapitel, sondern auch die landsäßige buchische Ritterschaft, Stifter und Städte wurden dazu gezählt. Daher kam es auch, daß zu der allgemeinen Landeskasse vier besondere Schlüssel waren, derer Inhaber unter folgenden Benennungen bekannt waren: Capitulum, Nobilitas, Collegiatae et Civitates. Dieß wurde aber in der Folge abgeändert und statt der sonst gewöhnlichen Landestage wurde nunmehr in einem jeden Quartale ein sogenanntes Kapitel gehalten, wozu sich nebst den Pröbsten sämmtliche Mitglieder des Domkapitels zu Fulda versammelten. Abt Rhaban scheint hierzu das Muster gegeben zu haben, da er, um Friede und Einigkeit im Kloster zu erhalten,

und vorzüglichen Gerechtsamen versehen waren. *) Sie waren als Landstände die alleinigen Repräsentanten der ganzen Landschaft, derer Bewilligung in allgemeinen Landesangelegenheiten, als in Steuersachen, Ankäufen, Verpfändungen u. d. gl. der Landeshoheit jedoch unbeschadet, durchaus nothwendig war. Sie waren zwar dem Benediktiner Orden einverleibt, und lebten auch Anfangs mit den übrigen Geistlichen dieses Ordens in klösterlicher Gemeinschaft; allein als Domzellaren wurden sie davon wieder getrennt, und genossen als solche die vorzüglichsten Freiheiten. Der

verordnete: daß jährlich drei Kapitel unter und von den Brüdern gehalten werden sollten. Placuit nobis, sagt er, ut tribus vicibus in anno conventum haberemus nostras ad disputandas necessitates, h. e. quando caput est jejunii, et in VIII. Idus Junii et in IV. Novembris. Schannat Histor. Fuld. part. I. c. 2. p. 8.

*) Dieses Domkapitel war nicht nur allein im Ganzen mit verschiedenem Eigenthume versehen, sondern es gehörten auch zu den einzelnen Probsteien abgesonderten im Lande gelegene Wohnungen und Gebäude, freie Privatgüter, Meiereien, Felder, Wiesen u. d. gl. Die Pröbste hatten ihre eigenen Waldungen mit dem damit verbundenen Forstrechte, als Eigenthum. Sie hatten ihre eigenen Lehensunterthanen und ganze Gerichte, Dörfer, Höfe, Scheuken, Mühlen u. d. gl. standen mit ihnen im Lehensverbande. Vermöge eines im J. 1726. errichteten Regulativs, hatten sie ihre eigne Gerichtsbarkeit, die sich in dem sogenannten Gerichte Lüder sogar über peinliche Fälle erstreckte. Ueber das waren sie über mehrere Kirchen mit dem Patronatrechte versehen. So hatte das ganze Domkapitel dieses Recht über die Kirchen und Pfarrer zu Großenlüder und Bimbach; die Probstei Johannesberg über Kirchen und Pfarrer auf dem Florenberge und zu Hattenhof; die Probstei Pe-

gewählte Domdechant *) war die erste Person und das Haupt dieses so ansehnlichen Kapitels. Derselbe versah in Abwesenheit des Fürsten die Statthalterschaft, war zugleich ständiger Präsident der weltlichen Landesregierung und wurde als eine gewählte Obrigkeit in dem adelichen Konvente, und zwar nach dem Fürstabte als die erste, geachtet.

Die neun ersten und ältesten Glieder dieses Domkapitels, waren mit Einschluß des Domdechants zugleich Pröbste, nämlich zu Holzkirchen, auf dem Johannesberge bei Fulda, zu Zell, auf dem Petersberge, auf dem Andreas- oder Neuenberge, auf dem Michälsberge, zu Thulba, zu Blanckenau und zu Sannerz. Papst Benedickt XIV., der um die lang gedauerten Streitigkeiten welche der geistlichen Gerichtsbarkeit wegen zwischen Fuld, Mainz und Würzburg

tersberg über Kirche und Pfarrer zu Margarethenhun; die Probstei Thulba über Kirche und Pfarrer zu Thulba, und die Probstei Sannerz über Kirche und Pfarrer zu Herolz. Eugen Thomas System aller Fuldaischen Privatrechte 1. Buch, 1. Hauptst. §. 27. u. d. a. Auch waren die Glieder dieses Domkapitels ständige Burgmänner in der Burg Friedberg, welches Recht ihnen K. Karl IV. im J. 1357. ertheilet u. Karl VI. im J. 1726. bestätiget hatte. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 227. u. Prob. Client. Fuld. benef. p. 351.

*) In der Errichtungsbulle vom J. 1752. heißt es unter andern: — — — videlicet Decano, cujus Decanatus prima et unica in praefata Ecclesia dignitas regularis existat. Die Wahl dieses Domdechants war mit besondern Feierlichkeiten begleitet. Nach der Wahl übergab der Fürst-Bischof dem Neugewählten die Chor- und Klosterschlüssel; dann legten nicht nur sämmtliche Klostergeistliche, sondern auch die ganze Dienerschaft des Domkapitels und Konvents die Handtreue ab-

obwalteten, auf einmal zu endigen, Fuld zu einem Bisthume erhob, ertheilte auch zugleich diesen Pröbsten im Jahr 1752 das Recht der bischöfflichen Inful und Ringes (jus mitrae et annuli) und bestätigte sämmtlichen Domkapitularen das schon von Papst Clemens XII. erhaltene Vorrecht, ein goldnes Zeichen an einem schwarzen Bande zu tragen *)

Der Ursprung der Probsteien im Allgemeinen wäre demnach mit jenem des Hochstifts Fulda beinahe gleichzeitig, obschon die Entstehung jeder einzelnen derselben, und so wie wir selbe noch in unsern Zeiten sahen, späterhin erst geschah: sie etwas näher kennen zu lernen, davon sey nun die Rede. Ihre in verschiedene Zeiten fallende Entstehung sey hier die Ordnung ihrer Geschichtserzählung.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Hierauf wurde demselben auch von allen Unterthanen der Kellerei Hinterburg und aller dazu gehöriger Vogteiorte in Gegenwart zweier Domkapitularen unter freiem Himmel gehuldiget, was dann auch im Gerichte Lüder geschah. Eugen Thomas loc. cit. pag. 59.

*) An diesem Zeichen, das die Form eines gesternten Kreuzes hatte, und im Ordenshabite auf der Brust getragen wurde, war das Bildniß des hl. Bonifazius.

Inhalt des ein und zwanzigsten Bandes.

Ein und sechzigstes Heft.

1) Grundsätze der Finanzeinrichtung des Großherzogthums Frankfurt............... Seite 1

2) Fernere Nachrichten von dem transrhenanischen Sustentationswesen.............
(Bericht der Subdelegations = Kommission für das transrhenanische Sustentationswesen)............................ — 23

3) Für die Erhaltung und neue Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes............... — 38
(Vom Herrn Geheimen Rathe Medicus zu Weilburg.)

4) Weitere Nachrichten von dem zur Regulirung des Kur= und Oberrheinischen Kreis = Schulden und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvents. — 69

5) Werden außer der Ehe geborne Kinder durch die Heirath ihrer Eltern jederzeit legitimirt ?............................. — 105
(Von W. v. S. schon im November vorigen Jahrs eingesandt.)

Digitized by Google

6) Kritische Beurtheilung der offiziellen Vorträge des Herrn Geheimen Raths von Almendingen an das Herzoglich Nassauische Staatsministerium über die Art der Einführung des Code Napoleon und seine organischen Umgebungen. (Giesen bei Müller 1811) — 111
(Vom Herzoglich Nassauischen Herrn Oberappellations-Gerichts-Präsidenten Freiherrn von Dalwigk.)
(Der Beschluß steht im folgenden Heft Nr. 9.)
(Aus versehen ist S. 111 Großherzogl. st. Herzogl. abgesetzt worden)

7) Vollständige Sammlung aller Aktenstücke, welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben.. — 131
(Die übrigen Aktenstücke stehen im nächsten Heft Nr. 14)

Zwei und sechzigstes Heft.

8) Ueber den Militairdienst, als eine Staatslast.. — 161

9) Fortsetzung und Beschluß der im Hefte 61. Seite 111. kritischen Beurtheilung der offiziellen Vorträge des Herrn Geheimen Raths von Almendingen an das Herzoglich Nassauische Staatsministerium über die Art der Einführung des Code Napoleon. (Vom Herzoglich Nassauischen Herrn Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten Freiherrn von Dalwigk..... — 185

10) Ueber die Beed in der Burggrafgrafschaft Friedberg.......................... — 214
Zur Nr. 28. des 57. Heftes des Rheinschen Bundes.
von Dr. Neff, in Friedberg.

11) Zirkulär Sr. Exz des Herrn Reichsgrafen von Beugnot, kaiserlichen Kommissairs und Finanzministers im Großherzogthum Berg. An sämmtliche Herrn Präfekte des Großherzogthums...................................... — 228

12) Weitere Nachrichten das Kurrheinische Kreis Schulden und Pensionswesen betreffend.................................. — 239

13) Instruktion für den zeitigen Hoheits Schultheisen in den Standesherrlichen Ortschaften des Großherzogthums Hessen — 251

14) Sammlung aller Aktenstücke, welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben............... — 260
(S. Heft 61. S. 131.)

15) Ueber die Lage der Central Staatsdiener und Gläubiger des Hoch- und Deutschmeisterthums und des deutschen Ordens.. — 287

16) Krieg Frankreichs und seiner Alliirten mit Rußland.................................. — 292

17) Zustand und Unterstützung des Departements Fulda im Großherzogthum Frankfurt.. — 329

Drei und sechzigstes Heft.

18) Edikt, die bisherigen adelichen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreiche Baiern betreffend........... — 355

19) Nachtrag, zu der im 56. Hefte des Rheinischen Bundes unter Nor. 13. Seite 194. abgedrukten großherzoglich hessischen Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend............ — 394

20) Weitere Nachricht, über den Zustand und Unterstützung des Departements Fulda im Großherzogthum Frankfurt . — 398

21) Königlich Sächsisches Mandat, das Censur und Bücherwesen betreffend. Dresden am 10. August 1812......... — 404

22) Krieg Frankreich und seiner Alliirten, mit Rußland.................................... — 418
(Aus versehen ist im Heft diese Nro. 21 statt 22 gesetzt worden)

23) Ueber den Ursprung und die Entstehung der Probsteien in dem vormaligen Hochstifte Fulda........................... — 453

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google